

# Inhalts-Verzeichnis

für die

## Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates,  
Stadtsenates und des Magistrates.

Jahrgang 1920.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Staats- und Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

## A.

### Angestellte, städtische:

— Aufwandgebühren . . . . .	V, 43
— Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovisorisch Angestellte . . . . .	III, 21; XI, 95
— Gehaltsschema . . . . .	XI, 95
— Krankengeld, Anrechnung auf den Gehalt . . . . .	I, 5
— Regelung der Bezüge . . I, 3; IV 38; IX, 76; . . . . .	X, 85
— Regelung der Bezüge der Pensionsparteien . . . . .	IV, 39
— Feuerungszulagen, Quartiergeld an Aushilfskräfte Arbeitsverträge — Leihlöhne für . . . . .	I, 5 X, 85
Augenscheinsteuer — Gesekentwurf, betreffend Aende- rung des Tarifes für die . . . . .	IX, 77

## B.

Bundesverfassungsgesetz . . . . .	X, 81
-----------------------------------	-------

## D.

Dachbodenwohnungen — Herstellung und Benützung von . . . . .	IX, 77
---	--------

### Drogistenkonzessionen:

— Alder Viktor . . . . .	X, 84
— Bender Adolf Josef . . . . .	XII, 105
— Blaschka Anton . . . . .	V, 42
— Blumenfeld Isaa . . . . .	XII, 105
— Böhmer & Dr. Kammerlander . . . . .	V, 42
— Brady Jakob . . . . .	I, 2
— Damask, Dr. Moriz Matthias Manfred . . . . .	VII, 60
— „Droga“, G. m. b. H., Schönwald & Komp., G. m. b. H . . . . .	VII, 61
— Drogerie „zum Samariter“ . . . . .	X, 84
— Fries Ottolar . . . . .	III, 20
— Fritsch Ferdinand . . . . .	I, 2
— Hasenöhrli Josef . . . . .	I, 2
— Hauert Camillo . . . . .	VII, 60
— Heilmittelfabrik, Oesterreichische, gemeinwirt- schaftliche Anstalt . . . . .	VII, 61
— Hofmann Wilhelm Alexander, Alleinhaber der Firma Wilhelm A. Hofmann . . . . .	VII, 60
— Kienzl Hermann . . . . .	II, 14
— Kienzl & Molinari . . . . .	II, 14

### Drogistenkonzessionen:

— Kolodny Viktor . . . . .	XII, 105
— Lendl Josef . . . . .	XII, 105
— Lorenz Alfons . . . . .	I, 2
— Malbed Hermann . . . . .	XII, 105
— Martinet Wilhelm . . . . .	X, 84
— Mauser Viktor . . . . .	III, 20
— Melböck Karl . . . . .	VII, 60
— Neudeck Franz Ludwig . . . . .	VIII, 72
— Ormezowski S. & F., offene Handelsgesell- schaft . . . . .	VIII, 72
— Babeschitz Anton . . . . .	VII, 60
— Pawlowsky Adalard . . . . .	V, 42
— Beltjarszky Friedrich . . . . .	V, 42
— Rosanis Josef, Alleinhaber der Firma Ro- sanis & Winter . . . . .	VII, 60
— Schenz Robert . . . . .	XII, 105
— Silber J. & W. A. Bergler . . . . .	I, 2
— Stark Ludwig (Zurücklegung) . . . . .	VII, 61
— Süßmann Felix & Sohn . . . . .	VII, 60
— Tomšil Heinrich . . . . .	VII, 60
— Wagrandl Georg, Alleinhaber Georg Wagrandl . . . . .	VIII, 72
— Wanitzel Robert . . . . .	VII, 60
— Weiß, Dr. C. & Komp. . . . .	II, 14
— Weiß & Ranzenhofer . . . . .	II, 14

## E.

Einlagerung — feuer- und explosionsfichere . . . . .	II, 13
Elektrotechnischer Verein in Wien, Sicherheitsvor- schriften . . . . .	V, 43
Exequatur: — Erteilung an den — brasilianischen Konsul . . . . .	X, 84
— deutschen Konsul . . . . .	X, 84
— französischen Konsul . . . . .	X, 84
— großbritannischen Konsul . . . . .	IX, 75
— Honorarkonsul der Republik Honduras . . . . .	X, 84

## F.

Fahrverbot, siehe Fuhrwerksverkehr.	
Friedhöfe: — Begräbnis- und Gräberordnung . . . . .	IV, 28
— Betriebseinrichtung des Südwestfriedhofes . . . . .	X, 87

**Fuhrwerksverkehr:**

— in der Krugerstraße im 1. Bezirke . . . . .	IX, 75
— in der Drorhgasse im 3. Bezirke . . . . .	X, 84
— in der Kellermannngasse im 7. Bezirke . . . . .	III, 20
— Verkehrsregelung im 18. Bezirke . . . . .	IV, 27
— Zufahrt in die Türkenschanzstraße, Lazaristen- und Ditteßgasse im 18. Bezirke . . . . .	II, 15
— Waldgrabenweg im 19. Bezirke . . . . .	IX, 75
<b>Kraftwagen-Verkehr im Gemeindegebiete . . . . .</b>	<b>IV, 27</b>

**G.**

<b>Gehwege, Reinigung . . . . .</b>	<b>X, 84</b>
<b>Gemeindeabgaben:</b>	
— für öffentliche Fürsorgezwecke . . . . .	VIII, 69
— von bestimmten Erwerbunternehmungen . . . . .	VIII, 65
— von der Haltung von Hauspersonale . . . . .	VIII, 66
— von der Verabreichung von Speisen und Getränken . . . . .	VIII, 68
— von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen . . . . .	VIII, 70
— Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes . . . . .	VIII, 67
— Erhöhte Zuschläge zur Grund-, Erwerb- und Rentensteuer . . . . .	VIII, 70
<b>Gewerbe-Angelegenheiten:</b>	
— Gewerbeanmeldungen juristischer Personen . . . . .	VII, 60
— Gewerbeinspektorat, Diensterteilung . . . . .	IV, 36
— Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbunter- nehmungen (Konzessionsabgabe) . . . . .	VIII, 65
— Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien . . . . .	II, 12
<b>Grundsteuerkataster — Tarif für Kopien der Operate</b>	<b>IV, 36</b>

**H.**

<b>Heil- und Pflegeanstalten:</b>	
— Neueinteilung der Aufnahmbezirke . . . . .	V, 42
— Erhöhung der Verpfleggebühren, siehe Verpfleg- gebühren.	
<b>Heimatrecht:</b>	
— Die Frist des § 4 der Heimatsgesetznovelle . . . . .	VII, 59

**K.**

<b>Kanal- und Senkgrabenräumung, Einhebung der Gebühren . . . . .</b>	<b>II, 9</b>
<b>Kontrahentenrechnungen, beschleunigte Behandlung der Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützen- regiment Nr. 11 . . . . .</b>	<b>VII, 61</b>
	<b>I, 1</b>

**L.**

<b>Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien . . . . .</b>	<b>II, 12</b>
<b>Legitimationsvorschriften . . . . .</b>	<b>XII, 105</b>

**M.****Magistrat:**

— Aenderung der Geschäftsordnung für den Magistrat	VI, 52
— Angliederung der M. Abt. 12 und 13 an die Gruppe III . . . . .	XII, 105
— Auflassung der M. Abt. 11 c (Wohlfahrtsamt) . . . . .	II, 15
— Auflassung des Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des BWA . . . . .	VI, 54
— Bestellung von Oberbeamten . . . . .	VI, 54
— Bezirkswirtschaftsamt, Vereinigung der Stellen 2, 3 und 4 . . . . .	XII, 105
— Errichtung der M. Abt. 55 und 56 . . . . .	XII, 105
— Humanitätsanstalten, Unterstellung unter die M. Abt. 9 . . . . .	X, 87
— Sanitätsstationen, Unterstellung unter die M. Abt. 30	XII, 108
— Siedlungswesen, Uebertragung in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18 . . . . .	XII, 105
— Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landes- behörde . . . . .	XII, 106
— Wirtschaftsamt, städtisches, Wirkungskreis . . . . .	III, 21

**Mieterschutz:**

— Benützung von Wohnräumen als Geschäftslokale	II, 11
— Entgeltliche Ueberlassung des Mietobjektes . . . . .	XI, 90
— Feststellung der Rechtsverhältnisse bei Untermieten	XI, 89
— Ladung sämtlicher Mieter zur Mietamtsverhandlung	IX, 74
— Untermieten . . . . .	III, 19
— Wohnungsreinigung . . . . .	I, 2
— Wohnungszuweisung . . . . .	X, 83

**Mietzins:**

— Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes . . . . .	VIII, 67
— Begründung von Mietamtsentscheidungen . . . . .	XI, 91
— Berechnung der Steigerungsprozente . . . . .	XI, 92
— Bisheriger Mietzins für angeforderte Wohnungen	VI, 51
— Feststellung nachgewiesener Auslagen . . . . .	XI, 90
— Mietzinsermäßigung im Vergleiche zu anderen Mietzinsen . . . . .	IX, 73
— Herabsetzung (Parifilationszins) . . . . .	VIII, 71
— Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen . . . . .	XII, 97
— Mietzinssteigerung infolge durchgeführter Anstreicher- arbeiten . . . . .	V, 41
— Mietzinssteigerung, unzulässig wegen höherer Hypothekenzinsen . . . . .	I, 1
— Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nicht- erhöhung des Mietzinses . . . . .	II, 10
— Untermietzins . . . . .	X, 83
— Zeitliche Wirksamkeit der Mietzinsserhöhung, Aus- künfte . . . . .	III, 17
— Zulässigkeit der Mietzinsserhöhung . . . . .	IV, 26
— Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Miet- zinsserhöhung . . . . .	II, 10
— Zuständigkeit des Mietamtes . . . . .	IV, 27
<b>Milchbezug für Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe</b>	<b>X, 84</b>
<b>Militärpersonen — Strafverfolgung der politischen Behörden . . . . .</b>	<b>VI, 54</b>

**P.**

<b>Privatschulen — Bauverhandlung und Kollaudierung</b>	<b>VI, 52</b>
---	---------------

## H.

Reinigen von Gehwegen . . . . . X, 84

## S.

Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines . . . . . V, 48  
 Sonntagsruhe und Ladenschluß in Wien . . . . . II, 12  
 Staatsschuld — Februarfälligkeiten . . . . . II, 9  
 Staatsvertrag von St. Germain:  
 — Durchführung des Artikels 66 . . . . . II, 9  
 — Einfluß auf die Staatsangehörigkeit durch Staatsbürger-  
 schaftserklärung . . . . . X, 87  
 Süßwasserfische — Freigabe des Verkehrs mit . . . . . IX, 74

## T.

Tschechoslowakische Republik — Bezeichnung der poli-  
 tischen Behörden . . . . . V, 45

## B.

## Verpflegungsgebührenerhöhung:

— Alland . . . . . XI, 94  
 — Allentsteig . . . . . I, 2; VI, 52; XI, 94  
 — Amstetten . . . . . I, 2; V, 42; IX, 75  
 — Baden . . . . . II, 15; VII, 61; IX, 75; XI, 95  
 — Eggenburg . . . . . II, 15; VI, 52; XI, 95  
 — Fondsbrankenanstalten — Wiener öffentliche  
 . . . . . VII, 61; IX, 75; XI, 94  
 — Garz . . . . . VI, 52; XI, 94  
 — Gaimburg . . . . . II, 15; XII, 105  
 — Horn . . . . . II, 15; IV, 37; XI, 94  
 — Jubiläumshospital der Stadt Wien . . . . . IX, 75  
 — Klosterneuburg . . . . . I, 2; VII, 61; IX, 75  
 — Korneuburg . . . . . I, 2; IV, 37; VII, 61; IX, 75  
 — Krems . . . . . VI, 52; VII, 61; IX, 75; XI, 94  
 — Landesanstalten, niederösterreichische, für Geistes-  
 kranke und schwachsinnige Kinder III, 20; XI, 93  
 — Landes-Heil- und Pflegeanstalten, niederöster-  
 reichische . . . . . VI, 52  
 — Landes-Siechenanstalten in Allentsteig, St. Andrä  
 und Mistelbach . . . . . IV, 37; VII, 61; XI, 94  
 — Landes-Zentralkinderheim . . . . . I, 3; VI, 52  
 — Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt . . . . . IX, 75  
 — Lilienfeld . . . . . IV, 37; VII, 61; XII, 105  
 — Melf . . . . . VII, 61  
 — Mistelbach . . . . . II, 15; IV, 37; IX, 75; XI, 94  
 — Mödling . . . . . I, 2; V, 42; IX, 75; XI, 94  
 — Neunkirchen . . . . . I, 2; IV, 37; VII, 61; XI, 94

## Verpflegungsgebühren-Erhöhung:

— Oberhollabrunn . . . . . V, 42; IX, 75  
 — St. Pölten . . . . . I, 2; IV, 37; VII, 61; IX, 75  
 — Scheibbs . . . . . I, 2; III, 20; XI, 94  
 — Stoderau . . . . . II, 15; V, 42; XI, 95  
 — Waidhofen a. d. Thaya IV, 38; V, 42; VII, 61; XI, 94  
 — Waidhofen a. d. Ybbs . . . . . IV, 38; IX, 75  
 — Wiener-Neustadt . . . . . V, 42; XI, 94  
 — Zwettl . . . . . VI, 52; IX, 75; XI, 94

## Veterinäramt:

— Errichtung einer Lebensmittel-Untersuchungsstelle . . . . . V, 45

## W.

Wertzuwachsabgabe — Befreiung von der . . . . . VI, 51  
 Wild — Freigabe des Verkehrs . . . . . IX, 76  
 Wohnungsanforderung:  
 — Abhaltung eines Bechgelages . . . . . XII, 97  
 — Anforderung eines Geschäftsräumens. — Kurator-  
 kosten . . . . . X, 82  
 — Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 10 der  
 Anforderungskundmachung . . . . . XII, 102  
 — Aufhebung einer Mietamtsentscheidung wegen  
 mangelhaften Verfahrens . . . . . XII, 99  
 — Bauliche Umgestaltung und Kosten wegen derselben . . . . . XII, 98  
 — Beantwortung von Tatbestandsfragen . . . . . X, 82  
 — Begründung der Mietamtsentscheidung . . . . . X, 83  
 — Bekanntgabe des Verwendungszweckes . . . . . IV, 25  
 — Doppelwohnung . . . . . VII, 58; VII, 59; XII, 99  
 — Einbeziehung der Gemeinde Bösendorf . . . . . X, 82  
 — Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes . . . . . VI, 50  
 — Einlagerung von Waren, die einem beständigen  
 Wechsel ausgesetzt sind . . . . . XII, 103  
 — Entrichtung des bisherigen Mietzinses . . . . . VI, 49  
 — Erlässe von Wohnungs-kommissären . . . . . XI, 92  
 — Erst nach Erstleihen der angebotenen Mietamts-  
 entscheidung vorgebrachte Behauptungen . . . . . XII, 99  
 — Gültigkeit der Verordnung der n.-ö. Landesregierung  
 vom 30. Juni 1919, L.G.Bl. 160 . . . . . XII, 101  
 — Kündigung des Unterbestandsverhältnisses . . . . . VII, 57  
 — Nichtbenützung einer Wohnung . . . . . XII, 98  
 — Rechtswirkungen aus dem nicht von der Partei  
 selbst unterfertigten Zustellsscheine . . . . . VII, 58  
 — Ueberreichung eines Einspruches gegen eine  
 Wohnungsanforderung beim zuständigen magi-  
 stratischen Bezirksamte . . . . . XII, 103  
 — Ungültigkeit der Ermächtigungsanweisung . . . . . VII, 57  
 — Unterlassung der Anzeige einer Doppelwohnung . . . . . XI, 93  
 — Untervermietete Wohnung . . . . . XII, 100  
 — Unzulängliche Benützung einer Wohnung . . . . . XII, 104  
 — Ursachen der Nichtbenützung . . . . . III, 19  
 — Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken . . . . . IX, 74  
 — Voraussetzungen im Zeitpunkte der Anforderung . . . . . XI, 92  
 — Wegen unerlaubter Verwendung . . . . . VI, 49  
 — Weitervergebung einer Wohnung gegen Entgelt . . . . . VIII, 71  
 — Wohnungen von getrennt lebenden Ehegatten . . . . . XI, 93  
 — Wohnungsanforderung, eine rechtsbegründete Ver-  
 fügung . . . . . XII, 100  
 — Würdigung der vorgelegten Beweise für die An-  
 forderung . . . . . II, 11  
 — Zur Gänge in Untermiete gegeben . . . . . VI, 50; XII, 102

1920.

I.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung aus dem Grunde der Aufnahme eines neuen höher verzinslichen Hypothekendarlehens.
2. Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützenregiment Nr. 11.
3. Wohnungsvereinigung.
4. Drogistenkonzessionen.
5. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

6. Maßnahmen zugunsten der Angehörigen der Gemeinde Wien.
7. Krankengeld, Anrechnung auf den Gehalt.
8. Steuerungszulage städtischer Angestellter. Quartiergeld an Ausschäftsleute.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

#### Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung aus dem Grunde der Aufnahme eines neuen höher verzinslichen Hypothekendarlehens.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1919, Z. 5374.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Hof, Dr. Tezner, Bonfioli und Dr. Kamik, dann des Schriftführers Statthaltereisekretär Boeckmann, über die Beschwerde des Theodor Ueberbacher in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Gemeinde Wien für den 8. Bezirk vom 25. Jänner 1919, Z. Bg 1/19, betreffend die Unzulässigkeit einer Mietzinssteigerung nach der am 4. November 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsrates Dr. Franz Bertolas, in Vertretung des belangten Mietamtes, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Beschwerdeführer hat in dem vom 15. Jänner 1918 datierten, an das belangte Mietamt in Wien VIII gerichteten Gesuche ausgeführt, daß er zwecks Rückzahlung einer am 1. Mai 1918 fälligen, auf seinem Hause 8., Mollergasse 4, pfandrechtmäßig sichergestellten, mit 4 Prozent verzinslichen Forderung von 50.000 K genötigt war, ein wegen der Konvertierungskosten erhöhtes, zu 5 1/2 Prozent verzinsliches Hypothekendarlehen von 54.000 K aufzunehmen und mit Berufung auf diese Tatsache den Antrag gestellt, vom 1. Februar 1919 die Mietzinse in bezeichnetem Hause um 11 Prozent zu erhöhen.

Das belangte Mietamt hat mit der angefochtenen Entscheidung die inzwischen vom Beschwerdeführer zum Februartermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnungen Nr. 1 bis 20 bei dem gedachten Hause um 10 Prozent gemäß den §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als unzulässig erklärt.

Der Gerichtshof fand diese Entscheidung im Gesetze begründet. Nach § 2, Z. 3 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, darf die Erhöhung des Mietzinses samt Neben-

gebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, erfolgen, wenn dies begründet ist, durch eine nach Beginn der Anwendbarkeit der Bestimmungen über den Schutz der Mieter vorgenommene, gemäß § 8 dieser Verordnung zulässige Erhöhung des Zinsfußes oder der Nebengebühren der auf der vermieteten Liegenschaft haftenden Hypotheken.

Aus § 8 der Mieterschutzverordnung geht hervor, daß die Frage der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses wegen Steigerung des Hypothekenzinsfußes nur dann erörtert werden kann, wenn diese Steigerung durch einen bereits auf dem Hause sichergestellten Hypothekargläubiger erfolgt und im Sinne des § 11 als zulässig erkannt wurde.

Nach der einleitenden Bestimmung des § 2 der bezeichneten Mieterschutzverordnung sind nun die Fälle der zulässigen Mietzinssteigerung, wie aus dem Gebrauche des Wörtchens „nur“ zu ersehen ist, erschöpfend angeführt. Es geht aus diesem Grunde nicht an, die Mietzinssteigerung auch in dem im § 2, Z. 3, nicht angeführten Falle für zulässig zu erklären, als der Vermieter, gleichviel ob er dazu durch seine wirtschaftliche Lage genötigt ist oder nicht, zwecks Rückzahlung einer Hypothekarforderung, die auf dem für die Mietzinssteigerung in Betracht kommenden Hause haftet und die niedriger verzinslich ist, eine höher verzinsliche Hypothekarforderung aufnimmt. Für die wirtschaftliche Zwangslage, in die der Hypothekarschuldner durch die Fälligkeit einer Hypothekarforderung geraten ist, sieht die Mieterschutzverordnung ausschließlich mittels Zulassung richterlicher Stundung innerhalb der Grenzen des § 9 vor, nicht aber in der Weise, daß sie die Aufnahme einer höher verzinslichen Hypothekarforderung zwecks Rückzahlung mit der Wirkung der Zulässigkeit der Ueberwälzung der Zinserhöhung auf die Mieter gestattet.

Es war deshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

2.

#### Kriegsfürsorgefonds beim ehemaligen Kaiserschützenregiment Nr. 11.

##### Kundmachung der n.-ö. Landesregierung.

Beim Tiroler Schützenregiment Nr. 11 besteht zur Unterstützung von nachgewiesenen bedürftigen Personen ein im Kriege von Offizieren geschaffener Fürsorgefonds „Eisernes Edelweiß“. Die Fondsgelder sind in erster Reihe für Witwen und Waisen von gefallenen oder infolge von Kriegsunbill verstorbenen Mannschaftspersonen, in zweiter Reihe für durch die Kriegseinflüsse erwerbsunfähig gewordenen Kriegsteilnehmer des Mannschafstandes gewidmet; zur Erlangung einer Unterstützung aus diesem Fonds ist die Einbringung eines einfachen

ungestempelten Gesuches an das Ersatzbataillon des Tiroler Schützenregimentes Nr. 11, derzeit in Braunau am Inn, erforderlich.

In dem Ansuchen muß die Dürftigkeit des Gesuchstellers und die Zugehörigkeit der in Frage kommenden Mannschafspersonen zum 11. Tiroler Kaiserschützenregimente amtlich bestätigt sein.

## 3.

**Wohnungsvereinigung.**

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Justiz mit Erlaß vom 16. Dezember 1919, Z. 35251, eröffnet, daß eine Wohnungsvereinigung im Sinne der Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. 114, nur dann vorliegt, wenn die Zusammenlegung zweier oder mehrerer bisher getrennt vermieteter Wohnungen durch bauliche Veränderungen hergestellt wird.

## 4.

**Drogistenkonzessionen.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Z. 653):

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird der dormalen aus den Gesellschaftern Josef Silber und David Alexander Bergler bestehenden offenen Handelsgesellschaft „Chem.-pharm. kosmetischer Produkte Bergan und Ringdrogerie J. Silber und D. A. Bergler“ im Sinne des § 15, Punkt 14, der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften sowie zur Zubereitung und zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1., Schottenring 10, erteilt. Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Reg.-Z. 4744 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Josef Silber zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß der §§ 3 und 55 der Gewerbeordnung genehmigt. Zum Nachweise der handelsgerichtlichen Protokollierung wird der genannten offenen Handelsgesellschaft eine Frist von 6 Wochen, von dem der Zustellung dieses Dekretes folgenden Tage an gerechnet, eingeräumt, nach deren fruchtlosem Verlaufe die Konzession im Sinne des § 3, Absatz 3, der Gewerbeordnung als ungültig eingezogen werden würde.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk (Z. 2237):

Das Bezirksamt erteilt dem Alfons Lorenz die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffen insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im Großen im Standorte 3., Klimschgasse 8. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3386 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk (Z. 2599):

Das Bezirksamt erteilt dem Ferdinand Frisch die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 3., Rennweg 42. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3388 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk (Z. 1867):

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Jakob Brady auf Grund des Senatsbeschlusses des Wiener Magistrates vom 17. Dezember 1919 im Sinne des § 15, Punkt 14, Gewerbeordnung, die Konzession zur Erzeugung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate und zum Verlaufe derselben im Großen insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort 6., Brückengasse 6. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2344 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 11. Bezirk (Z. 973):

Das magistratische Bezirksamt für den 11. Bezirk erteilt dem Josef Hasenbichl, Gemischtwarenhandeler, gemäß § 15, Punkt 14, Gewerbeordnung, die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös

imprägnierten Verbandstoffe insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 11., Simmeringer Hauptstraße 73. Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind die Vorschriften über die Aufbewahrung, den Verkehr und die Beförderung von Giften, giftbaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen Präparaten im Sinne der Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 66, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens einzuhalten. Ferner wird auf die Vorschriften der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheken gegenüber den Materialwarenhandlungen und den einschlägigen anderen Gewerben, hingewiesen. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 777 eingetragen.

## 5.

**Erhöhung der Verpflegsgebühren.****Krankenhaus Amstetten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 7 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5130.)

**Krankenhaus Klosterneuburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 10 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5253.)

**Krankenhaus Korneuburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 9 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5209.)

**Krankenhaus Neunkirchen.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung der Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres in der 1. Verpflegsklasse mit 50 K, in der 2. Verpflegsklasse 25 K, in der 3. (allgemeinen) Verpflegsklasse 10 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5208.)

**Krankenhaus Scheibbs.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 30 K für die 1., 15 K für die 2. und 7 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5210.)

**Krankenhaus St. Pölten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet mit 40 K für die 1., 20 K für die 2. und 10 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 5254.)

**Krankenhaus Allentsteig.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxe für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichs-Stiftung in Allentsteig für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 6 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 89.)

**Krankenhaus Mödling.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 50 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 25 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K pro Kopf und Tag festgesetzt. (M.-Abt. X 121.)

**Niederösterreichisches Landeszentralinderheim.**

Der niederösterreichische Landesrat hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1919 die täglichen Verpflegsgelöhner für die dem Verbands des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes angehörenden Kinder vom 1. Jänner 1920 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt: A. Für Heimbinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt; §§ 3, 8, Absatz C, Punkt 1, 18 und 39 des Anstaltsstatutes, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910) im ersten Lebensjahre 5 K 50 h, im zweiten Lebensjahre 4 K 80 h, vom dritten Lebensjahre an 4 K (auch für jene Kinder giltig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obforge“ des niederösterreichischen Landeszentralinderheimes verbleiben; § 4, Punkt 1; § 8, Absatz C, Punkt 2; §§ 19 und 40 d. s. Anstaltsstatutes). B. Für Waiskinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen; § 4, Punkt 2; § 8, Absatz C, Punkt 2; §§ 20 und 41 des Anstaltsstatutes) im ersten Lebensjahre 5 K 50 h, im zweiten Lebensjahre 4 K 80 h, vom dritten Lebensjahre an 4 K. C. Für Zählkinder (gegen Vorauszahlung der Verpflegsgelöhner seitens der Parteien; §§ 5, 21, Punkt 3; § 42 des Anstaltsstatutes, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 82 vom Jahre 1910, Kundmachung des Landesauschusses des Erzherzogtumes Oesterreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 1047/3-XXVI). Für Brustkinder 12 K, für künstlich ernährte Säuglinge und für Kinder zwischen dem ersten und sechsten Lebensjahre 6 K, durchwegs pro Kopf und Tag. (R. Abr. X 88.)

**II Normativbestimmungen.**

**6.**

**Maßnahmen zugunsten der Angestellten der Gemeinde Wien.**

Beschluß des provisorischen Gemeinderates der Stadt Wien vom 24. April 1919, P. Z. 6481/19.

I. Gruppeneinteilung und Bezüge der aktiven städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen.

1. Die in den Beilagen A und B bezeichneten ständigen Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) und ihrer Unternehmungen werden in die aus diesen Beilagen ersichtlichen Gruppen eingeteilt.

2. Ihre ständigen Bezüge an Gehalt (Lohn) und Quartiergeld werden ab 1. Mai 1919 gemäß der Beilage C festgesetzt.

Diese Bezüge werden bis zu der in dieser Beilage durch einen wagerechten Strich bezeichneten höchsten Stufe im Wege der Zeitvorrückung nach Maßgabe der Bestimmungen der Dienstesordnung in der durch arabische Ziffern angegebenen Jahresanzahl erreicht. Die Ausnahmen für einzelne Angestelltenkategorien sind der betreffenden Gruppe in den Beilagen A und B als „Besondere Bestimmungen“ beigelegt.

Leitende Stellen, die bisher in durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklassen systemisiert waren, bleiben in jenen Bezugsklassen systemisiert, welche der früheren Rangsklasse entsprechen, jedoch nur dann, wenn die entsprechende nunmehrige Bezugsklasse für die betreffende Gruppe auch künftig nicht durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und zwar mit dem Anfangsgehalt in jener Stufe, in der (Beilage C) die unterste III eingetragene ist.

Die Stellen der Direktoren der Kanzlei, des Exekutionsamtes und des Zentralwahl- und Steuerkatasters werden aber in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

3. Die bisherigen Summarstände der Rangsklassenbeamten werden um jene Stellenanzahl erhöht, die bisher in der niedersten durch Zeitbeförderung oder Klassenvorrückung nicht mehr erreichbaren Rangsklasse systemisiert waren; eine Aenderung in der Anzahl der für jede Schule systemisierten Lehrstellen tritt durch diese Bestimmungen nicht ein.

4. Den zu Leitern in einer Amtsabteilung, einer Schule oder einer Abteilung bei den städtischen Unternehmungen bestellten Angestellten gebührt, wenn es sich nicht um die Stellen der in Punkt 2, Abs. 3 und 4 bezeichneten Art handelt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Zulage (Leiterzulage).

a) Die Höhe dieser Zulage richtet sich nach der Gruppe, welcher der Dienstzweig angehört, dessen Abteilung (Anstalt) in Betracht kommt und beträgt:

In der Gruppe I	2400—3600 K,
" " " II a	1200—2400 "
" " " II b 1	1200—2000 "
" " " II b 2	900—1200 "
" " " III	600—900 "
in den übrigen Gruppen	300—600 " (Chargenzulagen).

b) Innerhalb dieser Grenzen sind die Zulagen über einen von der Magistrats(Stadtbuchhaltungs-)direktion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag vom Stadtrate nach der Größe der Abteilung, dem Geschäftsumfange und dem Maße der Verantwortlichkeit abgestuft festzusetzen.

c) Diese Zulagen gebühren den Leitern ohne Rücksicht auf die sonstigen ständigen Bezüge für die Dauer ihrer Bestellung.

d) Bereits bestehende, aus dem Titel der Leitung verliehene Zulagen sind in diese Leiterzulagen einzurechnen.

e) Die Anzahl der Leiterzulagen ist nicht feststehend; sie richtet sich nach der jeweiligen Anzahl der in Betracht kommenden Amtsabteilungen, Schulen und Abteilungen bei den Unternehmungen. Vor einer Einschränkung der Anzahl ist aber die Personalvertretung zu hören.

f) Diese Zulagen werden im Ausmaße der unteren Grenzen der obigen Beträge der Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse zugerechnet, jedoch nur dann, wenn die Bestellung zum Leiter vor Vollstreckung der Dienstzeit (mit Anrechnung der Kriegsmehrdienstzeit) erfolgt ist und die Leitung mindestens ein Jahr gedauert hat.

5. Für die Angestellten des Magistrates mit technischer Mittelschulbildung werden zwei Stellen in der 3. Bezugsklasse systemisiert.

Außerdem sind in dieser Angestelltenkategorie sechs Beamten der 4. Bezugsklasse ab 1. Mai 1919 Personalzulagen von je 1200 K nach den Grundsätzen der Stellenbeförderung zu verleihen.

6. Jenen Angestellten, welche die Kost von der Gemeinde beziehen, ist der hierfür entfallende Betrag, nach den eigenen Regiepreisen gerechnet, vom Gehalte in Abzug zu bringen. Die sonstigen Bestimmungen über Naturalzuwendungen an Angestellte, insbesondere die Anrechnung einer Naturalwohnung bleiben aufrecht.

7. Den Stellvertretern der Direktoren der magistratischen Ämter in Gruppe II a und II b (Vizedirektoren) wird ihre derzeitige Zulage derart erhöht, daß sie der höchsten Grenze der für ihr Amt in Betracht kommenden Leiterzulagen entspricht.

8. Der Stadtrat wird ermächtigt, die derzeitigen Titel der städtischen Angestellten über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu erstattenden Antrag möglichst zu vereinfachen.

9. Für die Einreihung der am 1. Mai 1919 im städtischen Dienste stehenden, im Punkte 1 bezeichneten Angestellten in die obigen Bezüge für ihren Rang und ihre weiteren Vorrückungen haben folgende Grundsätze zu gelten:

a) Für die Einreihung ist die ununterbrochene Gesamtdienstzeit maßgebend, das ist die seit dem Eintritte in den städtischen Dienst abgelaufene Zeit unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit im Sinne des Punktes 1 des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, P. Z. 11001/18, sowie der bei der Anstellung geforderten oder angerechneten anderweitigen praktischen Verwendung und unter Abrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckten Dienstzeit sowie der vom Angestellten verschuldeten Verzögerungen der Beförderung oder Vorrückung, mag sie durch Disziplinarverkenntnis, Verzug bei Ablegung einer vorgeschriebenen Fachprüfung oder nach den bisherigen Vorschriften nicht entsprechende Beschreibung verursacht worden sein. Die Militärdienstleistung gilt nicht als Unterbrechung der Gesamtdienstzeit.

b) Wurde nicht die ganze Dienstzeit in derselben Gruppe zugebracht, so wird sie stufenweise angerechnet, mit der Maßgabe, daß beim Uebergang von einer Gruppe in die andere die in der höchsten in Betracht kommenden Stufe der ersteren vollstreckte Dienstzeit in der entsprechenden Stufe der letzteren bei gleicher Stufenvorrückungsfrist voll, bei ungleicher aber nur nach dem Verhältnisse der beiden Stufenvorrückungsfristen angerechnet wird. Hierbei sind Fristen unter

einem halben Monate außer Betracht zu lassen, Fristen von mindestens einem halben Monate aber als voller Monat zu rechnen.

c) In der Regel soll ein Angestellter mindestens jene Bezüge erhalten, welche dem nach dem bisherigen Rangverhältnis unmittelbar auf ihn folgenden Angestellten zugewiesen werden und welche im neuen Bezugsschema der von ihm bereits erreichten früheren Rangklasse und Gehaltsstufe entsprechen.

d) Die Einreichung der Beamten, die durch Zeitvorrückung nicht mehr erreichbare Stellen bekleiden (Punkt 2, Abs. 3 und 4), erfolgt nach den in der betreffenden Rang(Bezugs)klasse vollstreckten Dienstjahren unter Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit.

e) Den besonderen Verhältnissen bei manchen Angestelltenkategorien und in Einzelfällen ist durch entsprechendes Abgehen von den obigen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

f) Nach den unter a bis e angeführten Grundsätzen wird auch der Rangstag in der in Betracht kommenden Bezugsklasse und -Stufe festgesetzt.

g) Diesem Rangstage entsprechen kalendermäßig die Rangstage in den weiteren noch durch bloßen Zeitablauf erreichbaren Bezugsklassen und -Stufen.

10. Die Einreichung sowie die Bestimmung des neuen Rangtages der im Punkt 9 bezeichneten Angestellten beschließt der Stadtrat über einen von den betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag.

11. Die ständigen Bezüge jener Angestellten, die in den Gruppen der Beilagen A und B nicht enthalten sind, sind über einen von dem betreffenden Personalreferenten im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag vom Stadtrate unter möglichst analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und im Sinne der diesbezüglich bereits vorliegenden Vorschläge des vom Gemeinderate in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919, P. 3. 1816/19, gewählten Komitees sowie unter Bedachtnahme auf die im Punkt 13 bewilligte Teuerungszulage festzusetzen.

12. Für alle Angestellten, sowie für Hinterbliebene nach solchen übernimmt die Gemeinde Wien die für ihre Dienst-, Ruhe- und Versorgungsbezüge zu entrichtende Einkommen- und Befoldungssteuer samt Kriegszuschlag zur Zahlung, jedoch mit Ausschluß des Zuschlages zur ersteren für minderbelastete Haushalte (§ 172 a P.-St.-Ges.), für das Jahr 1919 aber nur zwei Drittel dieser Steuern.

Desgleichen übernimmt die Gemeinde die nach Taxpost 40 des Gebührengesetzes zu entrichtenden Stempelgebühren zur Zahlung, jedoch erst für Beförderungen und Vorrückungen ab 1. Mai 1919 sowie für die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 27. Februar 1919, P. 3. 1816/19, erfolgte Einreichung in die Bezüge höherer Rangklassen.

13. Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen überdies für jedes unverfögte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hierbei kommen nur jene Kinder in Betracht, die nach den Pensionsvorschriften Anspruch auf einen Versorgungsgehalt hätten. Im Gemeindedienste stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.

Die Teuerungszulagen sind von der die ständigen Bezüge anweisenden Dienststelle zu bemessen und in denselben Zeitabständen wie die Gehalte (Löhne) auszusahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen für aktive Angestellte der Gemeinde Wien (einschließlich der Lehrpersonen) haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

14. Mit Rücksicht auf die längere Dauer der Durchführung obiger Maßnahmen ist den Angestellten nebst den derzeit in Vorschreibung befindlichen Bezügen für den Monat Mai (für die erste Woche im Monat Mai 1919) eine Anzahlung von 200 K, flüssig zu machen.

15. Die bestehenden Vorschriften hinsichtlich des Dienstverhältnisses der Angestellten, die mit den obigen Bestimmungen in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion nach Anhörung der Personalvertretung zu stellenden Antrag diesen Gegenstand betreffende Vorschriften außer Kraft zu setzen und

die noch in Wirksamkeit bleibenden in zusammenfassender Form zu beschließen.

## II. Bezüge der Angestellten im Ruhestande und der Witwen und Waisen nach Angestellten.

1. Die normalmäßigen Ruhebezüge der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten (Lehrpersonen) sowie die normalmäßigen Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen nach Angestellten (Lehrpersonen), die vor diesem Tage gestorben sind, werden samt allfälliger Gnabenzulage im nachstehenden Ausmaße erhöht:

Bezüge bis zu 1000 K um 100 Prozent,

Bezüge von mehr als 1000 K bis zu 3000 K um 80 Prozent,

Bezüge von mehr als 3000 K bis zu 5000 K um 60 Prozent und

Bezüge von mehr als 5000 K um 50 Prozent,

jedoch mit der Maßgabe, daß sich in einer höheren der obigen Bezugsstufen kein geringerer Mehrbezug ergeben darf als beim höchsten Bezug der nächstniederen Bezugsstufe, und daß der bisherige Bezug nicht über das bei Anwendung der neuen Bezugsvorschriften gebührende Ausmaß erhöht wird.

Für die Auswahl des Prozentsatzes sind die Versorgungsgenüsse aller Hinterbliebenen eines Angestellten zusammenzuzählen.

2. Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnabengaben) werden ab 1. Mai 1919 um 100 Prozent erhöht.

3. Die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten, die sich am 1. Mai 1919 am Leben befinden, werden ebenso bemessen, wie wenn sie nach dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzt worden wären. (Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, P. 3. 18744.)

4. Die derzeit mit 4000 K festgesetzte oberste Grenze der Witwenpension wird aufgehoben.

5. Zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen wird ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage im Betrage von 1200 K jährlich bewilligt. Die Hinterbliebenen eines Angestellten erhalten zusammen eine solche Teuerungszulage.

Diese Teuerungszulage ist in Monatsraten im vorhinein auszusahlen.

Die bisherigen Bestimmungen über Kriegszulagen zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen haben mit 30. April 1919 außer Kraft zu treten.

## III. HilfsmäÙnahmen zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten.

1. Für Beschaffung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen für die städtischen Angestellten einschließlich der Lehrpersonen bewilligt der Gemeinderat einen unverzinslichen Kredit bis zum Höchstbetrage von 10 Millionen Kronen.

2. Der Gemeinderat widmet weiters für die Verbilligung der beschafften Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch fallweise Zuschüsse aus Gemeindemitteln einen Betrag von 10 Millionen Kronen.

3. Mit der Aufbringung und Beschaffung der Lebensmittel und Bedarfsgegenstände wird eine eigene Amtsstelle der Gemeinde betraut, welcher ein Beirat, bestehend aus Vertretern der Gemeinde, des Magistrates, der Stadtbuchhaltung und des Verbandes der Fachvereine städtischer Angestellter zur Seite gestellt wird.

4. Die Verteilung der beschafften Waren erfolgt ausschließlich durch die Verteilungsstelle der Angestellten.

5. Der Stadtrat wird ermächtigt, nach Anhörung des Komitees zur Vorberatung von Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten die näheren Bestimmungen der Durchführung, insbesondere den Kreis der bezugsberechtigten Personen, den Wirkungsbereich der mit der Warenbeschaffung zu betrauenden Amtsstelle und die Zusammensetzung des Beirates sowie den Wirkungsbereich des letzteren, ferner die näheren Bestimmungen für die Rückzahlung des unverzinslichen Darlehens festzusetzen und die Kontrolle der Amtsstelle über die Verteilungsstelle der Angestellten zu regeln.



7.

**Unrechnung des Krankengeldes auf den Gehalt. — Ergänzung des § 38 der Allgemeinen Dienstordnung.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 27. Dezember 1919, M.D. 7464/19:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. Dezember 1919 zur P. Z. 21500 beschlossen:

Nach dem 1. Satze des Absatzes 1 des § 38 der Allgemeinen Dienstordnung ist folgender Satz einzufügen:

„Angestellten, welche von der Gemeinde Wien bei einer Krankenkasse versichert sind, wird im Falle der Erkrankung das von dieser Krankenkasse gezahlte Krankengeld auf den Gehalt angerechnet.“

8.

**Änderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, und des Stadtratsbeschlusses vom 18. Juli 1919, P. Z. 13132.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 13. Dezember 1919, M.D. 6423/19:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1919 zu P. Z. 20875 beschlossen:

„Der erste Absatz des Punktes 13 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, wird abgeändert und hat zu lauten:

„Alle aktiven Angestellten der Gemeinde Wien, deren Dienstbezüge nicht durch Kollektivvertrag oder anderweitige besondere Abmachung festgesetzt sind, erhalten ab 1. Mai 1919 bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 2400 K, die männlichen und diejenigen verwitweten weiblichen, welche keine Versorgungsgenüsse beziehen, überdies für jedes unversorgte Kind eine solche von 600 K jährlich. Hierbei kommen nur jene Kinder in Betracht, hinsichtlich deren die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Kinder eines verstorbenen männlichen Gemeindeangestellten Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag haben (§§ 56 und 58 der Allgemeinen Dienstordnung). Im Gemeindedienst stehende Kinder sind keinesfalls mitzuzählen.“

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. Mai 1919 in Kraft.“

Weiter hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1919 zu P. Z. 20875 beschlossen:

„Der Punkt 1, lit. b, des Stadtratsbeschlusses vom 18. Juli 1919, P. Z. 13132, wird abgeändert und hat zu lauten:

„b) Quartiergeh.“

Außerdem erhalten alle Aushilfskräfte das ihrem Gehalte entsprechende Quartiergeh.

Diese Bestimmung tritt rückwirkend mit 1. August 1919 in Kraft.“

Die Durchführung wurde bereits verfügt.“

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

A. Staatsgesetzblatt.

**Nr. 516.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend Einreihung der aktiven Finanzwachunterbeamten in die Kategorie der Staatsbeamten.

**Nr. 517.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder der Sicherheitswach- und Polizeiaгентenkorps (Polizeidienstgesetz).

**Nr. 518.** Gesetz vom 30. Oktober über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

**Nr. 519.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gendarmerie (Gendarmeriedienstgesetz).

**Nr. 520.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend Gebührenbegünstigungen aus Anlaß der Aufhebung und Ablösung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden.

**Nr. 521.** Gesetz vom 30. Oktober über die Gewährung von Teuerungszulagen für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis zum 31. Dezember 1919 an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an die Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen.

**Nr. 522.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 11. November zur Durchführung des Gesetzes vom 6. November über die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).

**Nr. 523.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Oktober, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 15. Mai, betreffend die Festsetzung eines staatlich genehmigten Preises für Nagnatron, aufgehoben wird.

**Nr. 524.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsrechnungshofe vom 24. Oktober, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung der Staatsmontanverwaltung durch die Postsparkasse.

**Nr. 525.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Oktober, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen in der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien.

**Nr. 526.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 14. November über die Gebühren der Diener (Untersbeamten) für Amtshandlungen außerhalb des Amtsgebäudes.

**Nr. 527.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, womit die Postordnung geändert wird.

**Nr. 528.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, betreffend die Änderung der Telegraphenordnung und der Festsetzung einiger Telegraphengebühren.

**Nr. 529.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

**Nr. 530.** Gesetz vom 21. November, betreffend Kreditoperationen.

**Nr. 531.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 21. November, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.

**Nr. 532.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. November, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften.

- Nr. 533.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 20. November, betreffend die Ergänzung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914 über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts.
- Nr. 534.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 25. November über die Einhebung der Empfangsbestätigungsgebühren für die aus dem Auslande einlangenden Sendungen im Eisenbahn- und Flußschiffahrtsverkehre.
- Nr. 535.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 28. November über die bilanzmäßigen Ueberschüsse der Versicherungsanstalten.
- Nr. 536.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 1. Dezember, betreffend die Einteilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Prozentsätze.
- Nr. 537.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. November über die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen, die dem Handlunagsgehilfengesetz unterliegen, während des Krieges und der Abrüstung.
- Nr. 538.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 28. November über die Umrechnungskurse für die in fremder Währung autoebrachtene Zinsen von Geldern, welche durch gewerbmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinnsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 539.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November zur Durchführung des Gesetzes, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren.
- Nr. 540.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 29. November, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.
- Nr. 541.** Gesetz vom 26. November über die Konsulargebühren.
- Nr. 542.** Gesetz vom 28. November über die Errichtung von Staatserziehungsanstalten.
- Nr. 543.** Gesetz vom 28. November, betreffend laufende Vorschüsse für Staatsbedienstete und Teuerungszulagen für die Mitglieder der Nationalversammlung und die Volksbeauftragten.
- Nr. 544.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 30. November, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.
- Nr. 545.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Land- und Forstwirtschaft vom 3. Dezember über die Zollbehandlung des Warenverkehrs mit Ungarn.
- Nr. 546.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 4. Dezember, betreffend die statistische Erfassung des Warenverkehrs mit Ungarn.
- Nr. 547.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Dezember über das an die Republik Oesterreich fallende Aktivvermögen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie und des ehemaligen österreichischen Staates.
- Nr. 548.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 4. Dezember über die Vornahme einer außerordentlichen Volkszählung.
- Nr. 549.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. November, betreffend die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen.
- Nr. 550.** Sechste Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 8. Dezember zum Gesetze „Ueberlassung ausländischer Wertpapiere an den Staat“.
- Nr. 551.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 6. Dezember, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie bei wesentlich geänderten Gestehungskosten.
- Nr. 552.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 4. Dezember über die Zulassung tschechoslowakischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Geschäftsbetrieb in der Republik Oesterreich.
- Nr. 553.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Dezember über die Errichtung eines Nebenzollamtes in Tisis und von Zollhilfsstellen in Mosels und Hub, sowie über die Auflösung der Nebenzollämter in Benden, Schaun, Raduz und Balzers.
- Nr. 554.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 15. Dezember über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung eines Prämienzuschlages.
- Nr. 555.** Gesetz vom 3. Dezember, betreffend den Ruhegenuß des gewesenen Staatssekretärs Dr. Steinwender.
- Nr. 556.** Gesetz vom 3. Dezember, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Volkspflegergesetzes.
- Nr. 557.** Gesetz vom 5. Dezember, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.
- Nr. 558.** Gesetz vom 5. Dezember, betreffend den Vorspann und die Einquartierung.
- Nr. 559.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 5. Dezember, womit die derzeit für den Militärvorspann entfallenden Vergütungssätze verlautbart werden.
- Nr. 560.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 5. Dezember, betreffend das Erlöschen der Verpflichtung zu Kriegsleistungen.
- Nr. 561.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 17. Dezember, betreffend vorübergehende Aenderung einiger Bestimmungen des Eisenbahnbetriebsreglements.
- Nr. 562.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend die Beschlagnahme von Häuten, Fellen und Leder.
- Nr. 563.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend die Preise für Häute, Felle, Leder und Maschinenriemen.
- Nr. 564.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend das Verbot der Beschwerung von Leder und der Inverkehrsetzung beschwerender Gerbertrakte.

- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. November, betreffend Preisbeschränkungen für Schuhwaren.
- Nr. 566.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Dezember, betreffend Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.
- Nr. 567.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 26. November über die Einhebung eines Zuschlages zu den tarifmäßigen Gebühren für die beim Generalprobieramte in Wien für Parteien vorzunehmenden chemisch-analytischen Untersuchungen.
- Nr. 568.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 14. Dezember, betreffend die staatlichen Industriewerke.
- Nr. 569.** Gesetz vom 17. Dezember über die Gewährung von Anschaffungsbeiträgen an die aktiven und pensionierten Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen sowie an Witwen und Waisen nach solchen Lehrpersonen für das Jahr 1919.
- Nr. 570.** Gesetz vom 18. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten. (Besoldungsübergangsgesetz).
- Nr. 571.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen staatlichen Unterrichtsanstalten.
- Nr. 572.** Gesetz vom 18. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten.
- Nr. 573.** Gesetz vom 18. Dezember über den Kriegsgeschädigtenfonds.
- Nr. 574.** Gesetz vom 20. Dezember über die Ermächtigung der Staatsregierung zu vorläufigen Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.
- Nr. 575.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes vom 22. Dezember über vorläufige Verfügungen auf dem Gebiete des Notenbankwesens.
- Nr. 576.** Gesetz vom 18. Dezember, womit das Gesetz vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 212, abgeändert wird. (2. Verfassungsgerichtshofnovelle.)
- Nr. 577.** Gesetz vom 18. Dezember, womit in Abänderung des Artikels 4 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 5, über die Staats- und Regierungsform Bestimmungen bezüglich der Auseinandersetzung mit den Staaten, zu welchen Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehören, getroffen werden.
- B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**
- Nr. 363.** Kundmachung der deutschösterreichischen Finanzbezirksdirektion in Wien vom 24. Oktober, mit welcher die Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost und Wein, beziehungsweise von Obstmost und Obstwein in den in einem beigegebenen Verzeichnisse angeführten Gemeinden widerrufen wird. (Wichtigstellung des im Landesgesetzblatte Nr. 195 ex 1919 enthaltenen Verzeichnisses.)
- Nr. 364.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Wr.-Neustadt.
- Nr. 365.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. November, betreffend die Herstellung einer Schlepfbahnanlage zum Neubau einer Tabakfabrik in Stein an der Donau.
- Nr. 366.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. November zur Durchführung des Gesetzes über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz).
- Nr. 367.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. November, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 368 bis 376.** Gesetze vom 1. Oktober, betreffend die Teilung der Ortsgemeinden Hauskirchen, Simonsfeld, Grafenjulz, Eichenbrunn, Kronberg, Zwentendorf, Oberkreuznetten, Manhartsbrunn und Theras in je zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 377.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. November, betreffend Höchstpreise für den Ausschank von inländischem Fäßbier im Stadtgebiete von Wien.
- Nr. 378.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. November, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien festgesetzt werden.
- Nr. 379.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. November, mit welcher der Milchverkehr in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien geregelt wird.
- Nr. 380.** Verordnung vom 29. November, betreffend die Freigabe des Verkehrs mit Bohnenkaffee.
- Nr. 381.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rindfleisch sowie von Rindsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 382.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die Regelung des Rindviehverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 383.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. November, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 384.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, betreffend die der Gemeinde Maltersbach im Gerichtsbezirke Neß erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 385.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die der Stadtgemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 8 h von jeder Mietzinskrone für das Jahr 1919 und 1920.
- Nr. 386.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. November, betreffend die Errichtung einer ersten und zweiten Verpflegsklasse, die Erhöhung der Verpflegstage und Festsetzung von Operationstagen sowie einer Tage für Benützung des Röntgenapparates im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Melf.

- Nr. 387.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage der ersten Verpflegsklasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Oberhollabrunn.
- Nr. 388.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.
- Nr. 389.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. Dezember, betreffend die Neuregelung der Benzinverteilung.
- Nr. 390.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsberrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für das Gebiet der Gemeinde Wien.
- Nr. 391.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Auflage von 7 h von jeder Krone der in der Gemeinde Mauer bei Wien bestehenden Mietzinse für das Jahr 1919, 1920 und 1921.
- Nr. 392 bis 400.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die den Gemeinden Groß-Pertholz im Gerichtsbezirke Weitra, Süßenbach im Gerichtsbezirke Schrems, Wopfing im Gerichtsbezirke Gutenstein, Kollmiggraben im Gerichtsbezirke Raabs, Kirchau im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Amaliendorf im Gerichtsbezirke Schrems, Hernstein im Gerichtsbezirke Pottenstein, Altmanns im Gerichtsbezirke Titschau und Wapmanns im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 401.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in mehreren Gebieten und Gemeinden Niederösterreichs und in der Gemeinde Wien.
- Nr. 402 bis 406.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die den Gemeinden Pernitz im Gerichtsbezirke Gutenstein, Wurmbrandt im Gerichtsbezirke Groß-Perungs, Winzendorf im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Walpersbach im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt und Schwallenbach im Gerichtsbezirke Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 407.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.
- Nr. 408.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.
- Nr. 409.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg.
- Nr. 410.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember, betreffend die der Gemeinde Heinrichs erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Totenbeschaugebühr von 8 K.
- Nr. 411.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 11. Dezember, mit welcher die Verordnungen vom 21. August 1919, betreffend einen Maximaltarif für Kohlen- und Koksverfrachtung in Wien, und vom 21. August 1919, betreffend die Abänderung des Tarifes für die Kohlenverfrachtung von den Vorortebahnhöfen in Wien, außer Kraft gesetzt werden.
- Nr. 412.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 26. November, betreffend die Aenderung der Satzungen der städtischen Kaiser Franz Josef-Jubiläums-Lebens- und Rentenversicherungsanstalt in Wien.
- Nr. 413.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Klosterneuburg.
- Nr. 414.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.
- Nr. 415 bis 433.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Ramplach im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Etßfing im Gerichtsbezirke St. Pölten, Mautern im Gerichtsbezirke Mautern, Steinbach im Gerichtsbezirke Schrems, Bbheimkirchen im Gerichtsbezirke St. Pölten, Altendorf im Gerichtsbezirke Gloggnitz, Eggenhof im Gerichtsbezirke Wiener-Neustadt, Schrattenbach im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Mollram im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Grimmenstein im Gerichtsbezirke Aspang, Dürnbach im Gerichtsbezirke Gutenstein, Reinberg-Titschau im Gerichtsbezirke Titschau, Buchberg am Schneeberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Warnungs im Gerichtsbezirke Schrems, Breitenfeld im Gerichtsbezirke Allentsteig, Ostra im Gerichtsbezirke Krems, Schandachen im Gerichtsbezirke Titschau, Altpölla im Gerichtsbezirke Allentsteig und Krumbach im Gerichtsbezirke Kirchschlag erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 434.** Gesetz vom 30. Oktober, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 31. Juli 1917, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen sowie Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juli 1892, betreffend die Regelung der Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen Lehrpersonen an öffentlichen Volksschulen für das Land Niederösterreich mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, abgeändert werden.

1920.

II.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Kanal- und Senkgrubentrümmung, Einhebung der Gebühren.
2. Staatsvertrag von St. Germain, Durchführung des Art. 66.
3. Staatsschuld, Februarfälligkeiten.
4. Mieterschutz. Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nichterhöhung des Mietzinses.
5. Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Mietzinsserhöhung.
6. Benützung von Wohnräumen als Geschäftst lokale.
7. Wohnungsanforderung.
8. Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien.

9. Feuer- und explosionsfähige Einföderung.

10. Drogistenkonzession.

11. Erhöhung der Verpflegungstaxen.

12. Zufahrt in die Türkenstanzstraße, Lazaristen- und Dittesgasse im 18. Bezirke.

#### II. Normativbestimmungen:

13. Auflassung der M. Abt. XI c (Wohlfahrtsamt).

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Osterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

#### Beforgung der Kanal- und Senkgrubentrümmung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Beforgung dieser Räumung.

Landesgesetz vom 30. Oktober 1919.

§ 1. Die Räumung der privaten Unratsobjekte als Hauskanäle, Rohrleitungen, Ausgüsse und Senkgruben innerhalb des Wiener Gemeindegebietes hat ausschließlich durch die Gemeinde Wien zu erfolgen. Ausnahmungsweise kann jedoch einzelnen Hauseigentümern über ihr Ansuchen vom magistratischen Bezirksamte aus rüchsigtwürdigen Gründen namentlich für landwirtschaftliche Zwecke die Bewilligung erteilt werden, ihre Senkgruben selbst räumen zu lassen.

§ 2. Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, für die Räumung der privaten Unratsobjekte Gebühren nach Maßgabe der budgetmäßig vorgesehenen Ausgaben von den Hauseigentümern einzuhoben. Die Gebührensätze sind durch den Wiener Gemeinderat jährlich oder für eine bestimmte Anzahl von Jahren festzusetzen und öffentlich kundzumachen. Den Gebührensätzen für die Räumung der schließbaren Kanäle und Rohrleitungen ist der richtiggestellte Durchschnitts(Jahres)zins zugrunde zu legen. Für Häuser, die von der Hauszinssteuer dauernd befreit sind, ist der Gebührensatz im Wege der Einschätzung unter Zuziehung der Eigentümer von Fall zu Fall festzusetzen; ebenso ist bei der Bemessung der Gebühren für die Räumung der Senkgruben vorzugehen.

§ 3. Der auf jedes Haus entfallende Betrag ist in vier gleichen, zu den gewöhnlichen Zahlungsterminen der Hauszinssteuer fälligen Raten bei der Steueramtsabteilung des Bezirksamtes einzuzahlen.

§ 4. Wird für die Räumung der Rohrleitungen und schließbaren Kanäle ein getrennter Tarif aufgestellt, so ist in Häusern mit Rohrleitungen und schließbaren Kanälen die Gebühr nach dem für die schließbaren Kanäle festgesetzten Tarife zu entrichten. Für Häuser, in denen sich außer der Rohrleitung oder schließbaren Kanälen auch Senkgruben befinden, ist nebst der Gebühr für die Räumung der ersteren auch die Gebühr für die Räumung der Senkgruben zu entrichten.

§ 5. Die zwangsweise Eintreibung der durch dieses Gesetz festgesetzten Gebühr erfolgt in gleicher Weise wie die der Gemeindeforschläge zur Hauszinssteuer.

§ 6. Uebertretungen der im § 1 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit Geldstrafen bis 1000 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 7. Dieses Gesetz tritt mit 1. November 1919 in Wirksamkeit.

§ 8. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

2.

#### Durchführung des Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain.

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner 1920.

Der Artikel 66, Absatz 3 des Staatsvertrages von St. Germain enthält folgende Bestimmungen: „Keinem österreichischen Staatsangehörigen werden in freiem Gebrauch irgend einer Sprache im Privat- oder Geschäftsverkehr, in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder irgend einer Art von Veröffentlichungen oder in öffentlichen Versammlungen Beschränkungen auferlegt. Unter „öffentlichen Versammlungen“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Versammlungen nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134 und Nr. 135, zu verstehen.“

Ueber Erlaß des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 24. November 1919, Z. 42650, ergeht die Aufforderung, dem freien Sprachgebrauche in der Presse und anderen Veröffentlichungen ferner in öffentlichen Versammlungen keine wie immer gearteten Schwierigkeiten in den Weg zu legen; insbesondere wird bemerkt, daß der Gebrauch auch nicht landesüblicher Sprachen an sich keinen Anlaß zu Verboten von Veröffentlichungen irgend einer Art oder Abhaltung von öffentlichen Versammlungen bieten kann.

Die unterstehenden Organe sind entsprechend zu belehren. (M.D. 482.)

3.

#### Februarfälligkeiten der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld.

Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 24. Jänner 1920:

Die Finanzverwaltung wird die Februarfälligkeiten der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld unter den in der Kund-

machung des Staatsamtes der Finanzen vom 12. Oktober 1919 für den Ankauf der Oktoberfälligkeiten bestimmten Voraussetzungen ankaufen. Soweit jedoch nach den Erklärungen, Formular A, B, D und E die jüngsten Einkommen-, beziehungsweise Erwerbsteuern von Bedeutung sind, werden jene für das Steuerjahr 1920 nicht in Betracht zu kommen haben. Demgemäß haben die aufgelegten Formulare eine Aenderung erfahren, die zum Ausdruck bringt, daß die Daten der letzten Bemessung mit Ausschluß jener für das Steuerjahr 1920 maßgebend sind. Soweit noch alte Formulare benützt werden, sind die Ankaufstellen angewiesen, sie entweder selbst oder durch die Parteien mit einem entsprechenden Zusatz versehen zu lassen.

Bei bereits der Kontrollbezeichnung unterzogenen Kriegsanleihen treten ferner für den Ankauf der Fälligkeiten (mit Einschluß der Restanten) nachstehende Vereinfachungen ein: 1. Bei den staatlichen Kassen kann der Ankauf ohne Vorbringung der sonst geforderten Erklärungen lediglich gegen Vorweis der mit der Kontrollbezeichnung versehenen Titres oder der die Kontrollbezeichnung erweisenden Einlagen erfolgen. Es steht den Parteien jedoch frei, den Ankauf wie bisher gegen Vorlage der Erklärung zu erwirken. 2. Jene Kreditinstitute, die als Anmeldestellen für die Vermögensabgabe fungiert haben, sind hinsichtlich der bei ihnen verwahrten Kriegsanleihetitres, deren Kontrollbezeichnung bereits durchgeführt oder zumindest bewilligt wurde, ermächtigt, den Ankauf ohne Vorlage einer Erklärung zu vollziehen. Hierbei wird jedoch, soferne dies nicht schon geschehen sein sollte, festzustellen sein, daß die Kontrollbezeichnung im Sinne des angeordneten Revisionsverfahrens aufrecht zu bleiben hat.

Für den im Schalterverkehr zu realisierenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 11 K per Fälligkeit und für den bei der Depotstelle zugunsten eines Depotkunden zu vollziehenden Ankauf von Fälligkeiten im Höchstbetrage von 55 K bleibt es allgemein bei den bisherigen Erleichterungen, das heißt der Ankauf erfolgt ohne weitere Förmlichkeiten, lediglich gegen Uebergabe der betreffenden Werturkunden.

Nach den bisher ergangenen Kundmachungen können sich Parteien, die wegen der Höhe ihrer in anderen Nationalstaaten bestehenden Vermögensinteressen nicht in der Lage sind, die für den Ankauf erforderliche Erklärung abzugeben, wegen Ankaufes eines entsprechenden Teiles der in ihrem Besitze befindlichen Staatsschuldfälligkeiten unter Darstellung der für ihr Begehren sprechenden Umstände an die Direktion der Staatsschuld wenden. Derartige Ansuchen haben in Zukunft, wenn der Einschreiter Kriegsanleihe besitzt, eine Erklärung zu enthalten, aus welcher ersichtlich ist, ob ein Teil dieser Kriegsanleihe und welcher Teil hiervon bereits zur Kontrollbezeichnung zugelassen worden ist.

Auf diese Erklärungen finden die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 25. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 194, über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und über die Strafbarkeit unrichtiger Angaben in diesen Erklärungen, Anwendung.

Vom Ankaufe bleiben vorläufig die im Februar 1920 eintretenden Fälligkeiten folgender Schuldkategorien ausgeschlossen, und zwar: der 4 prozentigen Staatseisenbahngesellschaft-Prioritäten vom 30. September 1900, der 4 prozentigen Aisch-Roßbach Lokaleisenbahn-Prioritätsobligationen vom Jahre 1903 und der 4 prozentigen Kaiser Ferdinands-Nordbahn-Prioritätsobligationen vom 28. Februar 1898, VIII. Emission.

4

**Mieterschutz. — Privatrechtliche Vereinbarungen über eine Nichterhöhung des Mietzinses kommen für das Mietamt nicht in Betracht.**

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 29. November 1919, Z. 5722 ex 1919:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungs-

gerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Sachs, Dr. Kamitz, Dr. Schubert, dann des Schriftführers Statthaltersekretärs Chavanne, über die Beschwerde des Dr. Moritz Zweigenthal in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Innere Stadt in Wien vom 30. Mai, rekte 12. Mai 1919, Z. 30/19, betreffend eine Mietzinssteigerung, nach der am 29. November 1919 durchgeführten mündlichen öffentlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers, ferner des Vertreters der belangten Behörde, Magistatsoberkommissärs Höchsmann, und des Vertreters der mitbeteiligten Partei (Firma Max Kohn & Komp. in Wien) Max Stiegnitz zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung des belangten Mietamtes wurde die von der Firma Max Kohn & Komp zum Novembertermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die von dieser Firma dem Beschwerdeführer vermietete Wohnung Nr. 13 in ih. em. Hause, Wien, 1., Sterngasse 11, von dem Jahresbetrage von 3535 K auf den Jahresbetrag von 3888 K 50 h gemäß den §§ 2a und 10 der Ministerialverordnung vom 28. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, für zulässig erklärt. Zugleich wurde ausgesprochen, daß auf den bezüglich dieser Wohnung abgeschlossenen Mietvertrag, demzufolge eine Zinssteigerung bis zum Jahre 1924 unzulässig sei, keine Rücksicht genommen werden konnte, weil der Mietvertrag rein privatrechtlichen Charakters sei, daher auf die Handhabung der zum Schutze der Mieter erlassenen Bestimmungen öffentlich-rechtlichen Charakters keinen Einfluß üben konnte.

In der Beschwerde wird diese Entscheidung deshalb angefochten, weil die bewilligte Mietzinssteigerung im Hinblick auf den von der belangten Behörde selbst angenommenen und durch die Alteinlage nachgewiesenen privatrechtlichen Vertrag, demzufolge eine Mietzinssteigerung bis zum Jahre 1924 unzulässig sei, nicht hätte für zulässig erklärt werden dürfen und das Mietamt sich im Hinblick auf diesen Vertrag in der Sache für unzulässig erklären müsse. Bei den Akten erliegt eine Eingabe der Firma Max Kohn & Komp., worin sie die Einleitung einer Verhandlung über die vor nachträglich bewilligte Mietzinssteigerung „trotz ihres mit dem Beschwerdeführer geschlossenen Kontraktes“ verlangt.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen: Der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter des Mietamtes erhobenen, aus § 3 lit. e des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes vermagte der Gerichtshof nicht stattzugeben, da die vom Beschwerdeführer zur Erörterung gebrachte Frage um den Umfang und die Schranken der Zuständigkeit des Mietamtes eine Rechts- und keine Ermessensfrage ist.

Im übrigen ist gegenüber der Beschwerde zu bemerken: Mit der angefochtenen Entscheidung ist nicht mehr ausgesprochen worden, als daß die Entscheidung der Frage, ob die von der Firma Max Kohn & Komp. dem Beschwerdeführer gegenüber vorgenommene Mietzinssteigerung vom Standpunkte der angeführten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung, somit in öffentlicher, wohnungspolizeilicher Beziehung zulässig sei, nur nach Maßgabe dieser Bestimmungen getroffen werden und bei der auf diese Zulässigkeitsfrage beschränkten Entscheidung auf den zwischen dem Beschwerdeführer und der genannten Firma geschlossenen Mietvertrag kein Bedacht genommen werden konnte. Sonach ist durch die angefochtene Entscheidung über die Frage, ob die für polizeilich als zulässig erklärte Mietzinssteigerung angefaßt dieses Mietvertrages und eines etwa darin erklärten Steigerungszwanges auch durchgeführt werden könne, als eine der Entscheidung der ordentlichen Gerichte vorbehaltenen Rechtsfrage gar nicht erkannt worden. Die Erklärung der Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung betrifft nur das Objekt und nicht die privatrechtlichen Beziehungen des Vermieters zum Mieter, deren Feststellung den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Das Verhältnis ist zu vergleichen mit der Erklärung der Zulässigkeit eines Baues, einer gewerblichen Betriebsanlage in öffentlicher Hinsicht und gleichzeitiger Verweigerung der privatrechtlichen, dagegen erhobenen Einwendungen auf den ordentlichen Rechtsweg.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

5

**Zuständigkeit des Bezirksgerichtes bei einer Mietzinssteigerung.**

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 5. Dezember 1919, Z. 5912:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Grabmayer, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Schimm, Dr. Hiller-Schöneich, Dr. Sachs und Dr. Beer, dann des Schriftführers Hofsekretär Dr. Fabritius über die Beschwerde des Leopold (Grafen) Berchtold in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IX der Stadt Wien vom 13. Dezember 1919, Z. 140/18, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung,

nach der am 5. Dezember 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Richard Morawek, Rechtsanwaltes in Wien, als Vertreters der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Siegl, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzwidrig nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:**

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Mietamt IX der Stadt Wien die zum Mai 1918 beantragte Erhöhung des Mietzinses für das Geschäftslokal des Herrn Jacques Schwarz im Hause Nr. 54 Basagasse, 9. Bezirk, von 300 K auf 350 K vorläufig unter Berufung auf §§ 4, Absatz 1, und 10 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als unzulässig erklärt.

Der Tatbestand, von dem die belangte Behörde bei Fällung dieser Entscheidung, wie dies das den Akten beiliegende Verhandlungsprotokoll ergibt, ausgegangen ist, ist der folgende:

Der Hausadministrator des Beschwerdeführers hat im Rahmen der Verhandlungen mit Jacques Schwarz wegen der Vermietung des fraglichen Lokales am 22. August 1916 den Jahresmietzins von 140 K als „letzen Preis“ genannt, dann aber am 11. September 1916 das Lokal dem Genannten um 1200 K auf ein Jahr vermietet und hierzu bemerkt, daß vom 1. September 1917 angefangen der Mietzins auf 1400 K erhöht werde. Am 4. Mai 1918 wurde der Mieter sodann erinnert, daß er ab 1. September 1917 1400 K zu zahlen habe und es wurde die entsprechende Nachzahlung gefordert. Dieser Tatbestand, der gemäß der Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1878, R.-G.-Bl. Nr. 36/76, auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zugrunde zu legen war, wird von keiner Seite bestritten. Im Gegenteile geht auch die Beschwerde ausdrücklich davon aus, daß der Streit dadurch entstanden sei, daß der Mieter sich im Mai 1918 geweigert habe, den für die Zeit vom 1. September 1916 bis zur Beendigung des Mietvertrages (Augusttermin 1918) entfallenden Mehrbetrag von 127 K zu bezahlen, und Jacques Schwarz hinwiederum führt in seiner Gegenschrist aus, daß ihm nach dem am 25. August 1916 zustandekommenen Mietvertrage das Lokal für das erste Jahr um den Jahresmietzins von 1200 K vermietet worden und daß ihm dann von der Hausverwaltung am 11. September 1916 mitgeteilt worden sei, daß der Mietzins ab 1. September 1917 erhöht werden müsse, worauf er am 13. September 1916 entschieden erklärt habe, daß es ihm derzeit ganz unmöglich sei, eine verbindliche Zusage der Mietzinsserhöhung ab 1. September 1917 abzugeben, da er noch nicht wissen könne, ob sein neu eröffneter Betrieb sich rentieren würde; er habe also unambigüel erklärt, daß er eine Verpflichtung zu einer künftigen Zahlung eines höheren Mietzinses nicht anerkenne.

Dies vorausgeschickt, war aber folgendes zu erwägen: Die Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, normiert in ihrem § 4, daß, wenn der Vermieter nach Kriegsbeginn eine Herabsetzung des Mietzinses zugestanden hat, der Mietzins — jedoch nicht vor Ablauf der bestimmten Zeit für die der Nachzahlung gewährt werden — wieder bis zum Vertragsabschluss ursprünglich vereinbarten Mietzinses hinaufgesetzt werden dürfe, entgegenstehende „Vereinbarungen“ erklärt der § 6 ibidem für ungültig und der § 10 weist die Frage, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2 bis 2b und 4 zulässig war oder nicht, in die Kompetenzsphäre der Mietämter.

Im vorliegenden Falle nun handelt es sich nicht um die Frage der Gültigkeit einer unter der Herrschaft der Mieterschutzverordnung getroffenen Vereinbarung, mittels derer der nach Kriegsbeginn von ursprünglich 1400 K auf 1200 K herabgesetzte Mietzins wieder auf die ursprüngliche Höhe von 1400 K hinaufgesetzt worden wäre; es handelt sich überhaupt nicht darum, daß an Stelle des ursprünglich zwischen dem Hauseigentümer und dem Mieter im Jahre 1916 geschlossenen Bestandsvertrages, in dem gemäß § 1090 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der „bestimmte Preis“ mit 1200 K verabredet worden war, eine neue Vereinbarung eines Bestandsverhältnisses mit einem bestimmten Preise von 1400 K getreten ist und treten dürfte. Der Fall liegt vielmehr nach dem oben wiedergegebenen Tatbestande so, daß der Hauseigentümer, ohne das Recht, eine neue Vereinbarung treffen zu dürfen, für sich in Anspruch zu nehmen, einfach aus dem im August und September 1916 getroffenen Vereinbarungen die Pflicht des Mieters ableitet, vom 1. September 1917 angefangen für die ganze weitere Dauer des Bestandsverhältnisses den erhöhten Mietzins von 1400 K zu entrichten und daß er, auf dieser Rechtsanschauung fußend, die für die Zeit vom 1. September 1917 bis zum Augusttermin 1918 entfallende Nachzahlung des Mehrbetrages von 187 K einforderte, während der Mieter, ebenfalls auf die im Jahre 1916 getroffenen Vereinbarungen sich stützend, die Pflicht zur Zahlung dieses Mehrbetrages ablehnte. Demnach handelt es sich aber vorliegenden Falles zweifelsohne um eine Streitigkeit aus einem Bestandsvertrage, zu deren Entscheidung nach §§ 49, Punkt 5, und 50 der Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 111, die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Die ausnahmsweise Kompetenzbestimmung des § 10 der Mieterschutzverordnung trifft hier mangels ihrer gesetzlichen Voraussetzungen nicht zu und die angefochtene Entscheidung erwies sich demnach als von nicht zuständiger Stelle erlassen. Sie war daher aufzuheben.

**6.**

**Benützung von Wohnräumen als Geschäftslokale.**

Das Wohnungsamt hat es mit Bescheid vom 7. November 1919, Z. 9539, als unzulässig erklärt, daß die Wohnung Nr. 4 des Hauses 2, Obermüllnerstraße 4 die, ursprünglich ein Geschäftslokal, erst im Jahre 1919 als Wohnung in Benützung genommen wurde, unumkehrbar dem Wohnzwecke, dem diese Wohnung im Zeitpunkte der Entscheidung diente, entzogen und wieder als Geschäftslokal verwendet werde.

Ueber die von der ansuchenden Hauseigentümerin gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde hat die niederösterreichische Landesregierung mit Erlaß vom 9. Februar 1920 folgendes eröffnet: Ueber die Beschwerde wird der angefochtene Bescheid als gesetzwidrig behoben, weil die für Geschäftszwecke beanspruchten Räumlichkeiten durch zirka 20 Jahre bis zum April 1919, also auch zur Zeit der Kundmachung der niederösterreichischen Statthalterei (Verordnung vom 9. April 1918, Z. XI 353/2, L.-G.-Bl. Nr. 58, ausgegeben und versendet am 12. April 1918) über die Anwendung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, bereits für Geschäftszwecke, somit für andere als Wohnzwecke bestimmt waren. Für die Zulässigkeit einer anderen Raumbenützung als zu Wohnzwecken war also die Geltendmachung wichtiger Gründe, beziehungsweise eine Zulässigkeitsklärung (§§ 2 und 4 der letztgenannten Verordnung) nicht erforderlich.

**7.**

**Wohnungsanforderung. In welcher Art die belangte Behörde bei der Würdigung der vorerwähnten Beschwerde den Schluß zieht, daß der Sachverhalt geklärt ist und weitere Beweise nicht mehr nötig erscheinen, entzieht sich der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes, sofern keine Aktenwidrigkeit und Verfahrensmängel vorhanden sind.**

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 31. Dezember 1919, Z. 6222:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Grabmayr, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller-Schöneich, Bonifoli-Cavalcabo, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers Ministerialsekretärs Neumann, über die Beschwerde des Alois Schödl in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien vom 21. August 1919, Z. Reg. 453/1, betreffend die Anforderungen von Wohnungen nach dem am 31. Dezember 1919 durchgeführten mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Hans Rainer, Rechtsanwaltes in Wien, als Vertreter der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistrats-Oberkommissärs Albert Höchsmann, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:**

Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Dekret vom 22. Juli 1919, Z. 580/M/2 19, im Hause des A. S. 16. Bezirk 22 Wohnungen auf Grund der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnungen nur kundenweise vergeben, mithin nur unzulänglich benützt werden.

Auf Grund des vom Hauseigentümer dagegen erhobenen Einspruches wurde am 21. August 1919 die Verhandlung vor dem Mietamt der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) durchgeführt. Bei dieser Verhandlung beantragte der Vertreter des Hauseigentümers unter anderem die Einnahme des bereits erschienenen „Abgesandten“ des Gremiums der Hoteliers über die Richtigkeit der Führung des Fremdenbuches und des Meldevorganges, sowie die Anhörung der Polizei darüber, ob das Haus als Stundhotel anzusehen sei. Der erstere Antrag wurde von dem Senate deshalb abgelehnt, weil sich die zur Einnahme erschienenen Persönlichkeit weder als Bevollmächtigter, noch als Angehöriger des Gremiums der Hoteliers auszuweisen vermochte und der Senat mit Rücksicht auf die von ihm selbst vorgenommene Durchsicht des Fremdenbuches und die Prüfung des Meldevorganges eine weitere Beweisführung in diesem Punkte nicht mehr für notwendig erachtete, zumal auch die Anforderung nicht wegen eines etwa vorhandenen unrichtigen Vorganges bei der Führung des Fremdenbuches oder bei der polizeilichen Meldung ausgesprochen wurde. Die Anhörung der Polizei aber wurde mit der Begründung abgelehnt, daß der Senat im Hinblick auf das Ergebnis der Verhandlung und die Aussage des Bezirksvorstehers über den Charakter des Hotels nicht

mehr im Zweifel war. Das Mietamt erkannte sodann mit der Entscheidung vom 21. August 1919, Rg. Z. 453/19, daß dem Einspruche keine Folge gegeben werde. In der Begründung wird insbesondere darauf hingewiesen, daß, wie sich aus der Prüfung des Fremdenbuches ergeben habe, der größte Teil der Hotelgäste nur einen einzigen Tag eingetragenen sei, indem auf den Tag der Anmeldung regelmäßig gleich der Tag der Abmeldung folge. Die Prüfung der vorgelegten 22 Meldezettel von „Jahresparteien“ habe ergeben, daß sich der Eigentümer nach dem Zeitpunkte der kommissionellen Erhebung zu einer anderen Art der polizeilichen Meldung entschlossen habe. Es seien nämlich über 20 Personen zwar an demselben Tage (25. Juli 1919) als Hotelgäste abgemeldet und als Jahresparteien angemeldet worden, doch sei in dem Rechtsverhältnisse zu diesen Parteien keine Aenderung eingetreten, weil weder ein neuer Mietvertrag abgeschlossen, noch die Kündigungsfristen und Zahlungstermine abändert worden seien. Trotz dieser „Jahresparteien“ weise das Hotel auffälligerweise auch nach dem 25. Juli zahlreiche nur eintägige Hotelgäste auf. Aus den Ausführungen des Bezirksvorstehers und des Wohnungskommissärs gehe hervor, daß die Gäste dieses Hotels nur eine ganz kurze, Stunden bemessene Zeit dort zu verweilen genötigt seien. Die abseitige Lage, der allgemeine Ruf in der Umgebung, die zahlreichen Austritte und das ständige Wechseln der Gäste stellen den ausgesprochenen Charakter eines Stundenhotels außer Zweifel.

Diese Entscheidung wird vom Hauseigentümer wegen mangelhaften Verfahrens deshalb bekämpft, weil die belangte Behörde mit Unrecht seine bei der Einspruchsverhandlung gestellten Beweisangebote abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus folgenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36/1876, setzt voraus, daß der Tatbestand aktenwidrig angenommen wurde oder in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden sind. Im gegebenen Falle zielt die Vermänglung des Verfahrens dahin, die Unvollständigkeit der Tatbestandsfeststellung darzutun. In dieser Richtung vermochte jedoch der Beschwerdeführer keine maßgebenden Umstände namhaft zu machen, deren Feststellung außer Acht gelassen worden wäre; denn die Umstände, auf welche sich die abgelehnten Beweisanträge (Einkaufnahme des erkrankten „Abgesandten“ des Gremiums der Hoteliers und Anhörung der Polizei) bezogen, waren bereits in anderer Weise Gegenstand der behördlichen Feststellung gewesen. So hatte der entscheidende Senat selbst das Fremdenbuch einer Durchsicht und den Vorvorgang einer Prüfung unterzogen und lag ihm über den Charakter des Hotels neben dem Umstande, daß es der allgemeine Ruf als Stundenhotel bezeichnete, noch die Aussage des Bezirksvorstehers vor. Inwieweit aber die belangte Behörde bei dieser Sachlage bei der Wertung der bereits aufgenommenen Beweise zu dem Schlusse kam, daß es zur vollständigen Klärstellung des Sachverhaltes der vom Beschwerdeführer beantragten weiteren Beweise nicht mehr bedürfte, konnte dieser Schlusse gemäß § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. Nr. 36/1876, vom Verwaltungsgerichtshof einer Prüfung nicht unterzogen werden.

## 8.

### Ladenschluß und Sonntagsruhe in Wien.

In dem am 13. Dezember 1919 ausgegebenen und versendeten 64. Stücke des Landesgesetzes- und Verordnungsblattes ist unter Nr. 390 die Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 11. Dezember 1919 erschienen, mit welcher auf Grund der Ladenschluß- und Sonntagsruhe-Gesetzesnovelle vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282, für das Gebiet der Gemeinde Wien die bisher bestehenden Ladenschluß- und Sonntagsruhe-Bestimmungen abgeändert werden. Ueber den gleichzeitig an den Magistrat ergangenen Erlaß der Landesregierung werden hiemit die magistratischen Bezirksämter, die Gewerbeinspektorate und die Polizeidirektion sowie alle in Betracht kommenden gewerblichen Zwangs- und freien Organisationen hiedon mit dem Beifügen verständigt, daß durch die Verordnung, die auf Grund der Lichtsparmassnahmen verfügte Geschäftssperre selbstverständlich nicht berührt wird. Die Landesregierung eröffnet ferner, daß der auf Grund der Novelle provisorisch ergangene Erlaß vom 11. Juli 1919, betreffend die Samstagssperre in den Betrieben mit mindestens 50 Hilfsarbeitern, in welchen der Groß- und Kleinhandel gemischt ausgeübt wurde, mit 15. Dezember 1919 (dem Tage der Wirksamkeit der neuen Verordnung) formell außer Kraft gesetzt wird.

Da durch die besagte Verordnung die verschiedenen strittigen Fragen, welche seit Erscheinen der Novelle im Zuge der Vorerhebungen, insbesondere gelegentlich der vom Magistrat im August 1919 durchgeführten Enquete von den beteiligten Kreisen aufgeworfen wurden, nicht restlos gelöst werden, wird behufs Vermeidung von Mißverständnissen noch auf folgendes aufmerksam gemacht:

Der I. Abschnitt der neuen Verordnung, welcher vom Ladenschlusse handelt, gilt, obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt ist, sowie

der II.-Abschnitt nur für das Wiener Gemeindegebiet, da er an Stelle der nur für Wien erlassenen Statthalterverordnung vom 3. Juni 1916, L.-G.-Bl. Nr. 64, tritt, die nunmehr zur Gänze behoben ist. Seine Bestimmungen sind klar und überste deren Auslegung keinen Schwierigkeiten begegnen. Wie aber oben gesagt, haben sie insoweit keinen praktischen Wert, als die infolge der Lichtsparmassnahmen getroffenen Anordnungen in Kraft stehen.

Der 11. Abschnitt, welcher die Sonntagsruhe behandelt, tritt an Stelle des 11. Abschnittes der bisher in Kraft gestandenen Sonntagsruheverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Februar 1919, L.-G.-Bl. Nr. 26. Es bleibt demnach der I. Abschnitt der oben erwähnten älteren Verordnung bis auf weiteres in Geltung. Da nun in diesem I. Abschnitte im Sinne des § 7 der Ministerialverordnung vom 12. September 1912, L.-G.-Bl. Nr. 186, auf welcher er fußt, nicht bloß Erzeugungsgewerbe, sondern auch Handelsgewerbe, insbesondere aber auch der Warenverschleiß im Erzeugungsgewerbe hinsichtlich der Sonntagsruhe, beziehungsweise Sonntagsarbeit geregelt werden, ergibt sich die unliebsame Regelwidrigkeit, daß die scheinbar ganz allgemein für das Handelsgewerbe und den Warenverschleiß der Erzeugungsgewerbe getroffenen Anordnungen des 11. Abschnittes der neuen Verordnung auf gewisse Handelsbetriebe doch nicht anwendbar sind. So bleibt beispielsweise den Bäckern und Zuckerbäckern — abgesehen von der Erzeugung, welche nach dem Bäckerarbeitergesetze vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 217, § 4, 2. Absatz, an Sonntagen verboten ist — der Verschleiß ihrer Erzeugnisse an Sonntagen nach den Bestimmungen der Punkte 1 und 2, des § 2, der alten Verordnung vom 27. Februar 1914 trotz der gegenteiligen allgemeinen Bestimmungen des § 4 der neuen Sonntagsruheverordnung (vom 11. Dezember 1919) im bisherigen Ausmaße gestattet, das ist den Bäckern von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Zuckerbäckern während des ganzen Sonntags unbeschränkt, der Verschleiß von Lebzelterwaren ist während des ganzen Jahres an Sonntagen ebenfalls unbeschränkt erlaubt (Punkt 3 des § 2 der alten Verordnung) u. s. w. Auch hinsichtlich der Kastanienbräter (Punkt 4) bleibt die alte Anordnung (Verschleißerlaubnis von 9 Uhr vormittags ab) aufrecht.

Für die Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Würstherzeuger (Punkte 5, 6, 7), deren Warenverschleiß an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete schon bisher nach dem II. Abschnitte der (alten) Sonntagsruheverordnung zu beurteilen war, gelten nunmehr die Anordnungen der §§ 4, 5 und 6 der neuen Verordnung, das ist im Allgemeinen ist der Verkauf an Sonntagen (§ 4) nur von 7 bis 9 Uhr vormittags, an den gewissen Sonntagen (§ 5) oder unter gewissen Umständen (§ 6) ist der Sonntagsverkauf durch 5, beziehungsweise 6 und 8 Stunden zulässig. Der Wildbret- und Geflügelverschleiß (Punkt 8 des § 2 der alten Verordnung) bleibt wie bisher an Sonntagen bis 10 Uhr vormittags gestattet. Auch für die Molkereien, Milchmeier und Milchverschleißer gelten nach wie vor die Bestimmungen des Punktes 9 im § 2 der alten Verordnung betreffs des Verschleißes, das heißt dieser ist an Sonntagen von 6 Uhr früh bis 12 Uhr mittags, den Molkereien und Milchmeiern, also den Erzeugern, auch von 7 bis 8 Uhr abends erlaubt.

Zu gleicher Weise ist auch der Warenverschleiß der Handlungsgärtner, Naturblumenbinder und -Händler (Punkt 10) an Sonntagen nach den bisherigen Anordnungen der alten Verordnung zu beurteilen, welche über die allgemeinen Sonntagsruhevorschriften der neuen Verordnung weit hinausgehen: Naturblumenverkauf an Sonntagen vom 15. Oktober bis 15. Juni von 6 Uhr früh bis 2 Uhr nachmittags, sonst bis 12 Uhr mittags. Hinsichtlich des Beginnes der Sonntagsruhe aber am Samstag gilt hier § 3, letzter Absatz der neuen Verordnung.

Bezüglich der Kunstblumen-, Kunstlauberzeuger und Kranzbinder (Punkt 11) schafft die alte Verordnung nur für die Sonntage in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. November hinsichtlich des Verkaufes von Kränzen aus getrockneten Blumen oder von sonstigen Grabkränzen eine weitgehende Ausnahme: Dieser Verkauf ist von 7 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und von 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags zugelassen, für die übrigen Sonntage gelten sonach in diesem Gewerbe die strengen Bestimmungen der neuen Verordnung, das heißt es ist volle Sonntagsruhe zu halten.



Den Kunstseizerzeugern und Kunst- und Natureishändlern (Punkt 13) bleibt der Verschleiß (die Zustellung) an Sonntagen nach den Bestimmungen der alten Verordnung bis 12 Uhr mittags, den Sodawasserzeugern und -Verschleißern (Punkt 14) während des ganzen Tages gewährt.

In diesem Zusammenhange muß noch insbesondere darauf verwiesen werden, daß nach der gegenwärtigen Rechtslage auch für die Raseure, Raseure und Perückenmacher (Punkt 12) sowie für die (Vorträt-)Photographen (Punkt 15) bei dem Mangel anderer Bestimmungen die Anordnungen des I. Abschnittes der alten Sonntagsruheverordnung (vom 27. Februar 1919) aufrechtzubleiben. Zwar hat bezüglich der ersteren die Landesregierung mit Erlaß vom 11. April 1919, Z. Ia 1012 (den Bezirksämtern und der Marktamtverwaltung mitgeteilt mit Rundschriften vom 26. Juni 1919, M. Abt. XVII 208/19), angeordnet, daß vom 1. Mai 1919 an die Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe in Wien vollständig zu ruhen hat und hat die Verlautbarung dieser Vorschrift im Landesgesetzblatte für später in Aussicht genommen; jedoch ist diese Verlautbarung bis jetzt nicht erfolgt und, da durch die neu verlaubliche Verordnung vom 11. Dezember 1919 ausdrücklich nur der II. Abschnitt der Verordnung vom 7. Februar 1919 novelliert, somit indirekt gesagt wird, daß der I. Abschnitt in Kraft bleibt, so muß geschlossen werden, daß hinsichtlich der Sonntagsarbeit im Friseurgewerbe die alte Bestimmung des Punktes 12 des § 2 des I. Abschnittes der Verordnung vom 7. Februar 1919 wiederhergestellt ist. Dies erhellt übrigens auch aus einer Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Dezember 1919, Z. Ia 4062, durch welche in einem Einzelfalle ein Ansuchen des Friseurs im Römischen Bade um Zulassung der Sonntagsarbeit bis 12 Uhr mittags) der Magistrat angewiesen wurde, daß die Partei an der Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu befehlen ist. Es ist demnach den Frisuren, Raseuren und Perückenmachern auch in Wien im Sinne der obangeführten Bestimmung des noch geltenden I. Abschnittes der alten Verordnung die Sonntagsarbeit bis 12 Uhr mittags gestattet.

Hinsichtlich der Photographen ist die Rechtslage ohneweiters klar, da die Novellierung nur die Handelsgewerbe betrifft und gegenwärtige Anordnungen bisher nicht erloschen sind. Es gelten also für die, wie schon erwähnt, nach wie vor die Bestimmungen des Punktes 15 des § 2 des I. Abschnittes der alten Verordnung vom 27. Februar 1919.

Wichtig sind in der neuen Verordnung noch die allgemeinen Bestimmungen des § 8, insbesondere in Bezug auf den Marktverkehr und den Handel im Umherziehen (Absatz 1, 2 und 3), die Schließung der Geschäftsräumlichkeiten (Absatz 5) und die Behandlung gemischter Betriebe (Absatz 6). Auch ist auf die authentische Interpretation, was unter Handel mit Lebensmitteln zu verstehen ist, zu achten (Absatz 4). Auch die Bestimmung des Absatzes 7, der dem Absatz 9 des § 3 der alten Verordnung entspricht und wonach von Gast- und Schankgewerken in jenen Stunden, in denen der Handel mit Lebensmitteln in diesen Betriebsstätten untersagt ist, kalte Speisen über die Straße nicht verkauft werden dürfen, wird ebenfalls aufmerksam gemacht. Von der im Absätze 8 erwähnten gesetzlichen Ermächtigung, gewisse Tage von der Anwendung der Ladenschlußbestimmungen auszunehmen, wird der Magistrat demnächst Gebrauch machen.

Die Bestimmungen der neuen Verordnung über den Beginn der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und den Warenverschleiß der gleichartigen Erzeugungsgewerbe (Samstagbeginn § 3) sind ohneweiters klar, bedürfen somit keiner weiteren Ausführung.

Sehr fraglich ist dagegen die Rechtslage hinsichtlich der Sonntagsruhe für die Bureau- und Kontorarbeit. Diese war bisher durch den III. Abschnitt der alten Verordnung vom 27. Februar 1919 geregelt. Dieser Abschnitt ist nun durch die neue Verordnung nicht außer Kraft gesetzt. Es wäre demnach anzunehmen, daß er noch in Wirksamkeit stehe. Dem widerspricht aber Punkt 3 des Artikels 2 der Sonntagsruhenovelle vom 15. Mai 1919, St.-G.-Bl. Nr. 282. Dadurch ist nämlich der Artikel XII a des Sonntagsruhegesetzes, auf Grund dessen die Landesstellen ermächtigt waren, die an Sonntagen zulässigen Kontor- und Bureauarbeiten so wie für die Handels- auch für alle anderen Gewerbe besonders zu regeln, ausdrücklich aufgehoben worden. Durch den Wegfall dieser Ermächtigung dürfte nach An-

schauung des Magistrates auch der ganze III. Abschnitt der alten Verordnung, ohne daß er ausdrücklich behoben wurde, von selbst hinfällig geworden sein. Eine Regelung der Bureau- und Kontorarbeit ist in der Sonntagsruhenovelle selbst nur im Artikel 2, Punkt 1, Absatz 2, hinsichtlich der Erzeugungsgewerbe enthalten, bezieht sich aber nur auf den Samstagbeginn. Die Frage ist also derzeit gesetzlich nicht besonders geregelt, da auch der novellierte Artikel 9 (siehe Punkt 2 des Artikels 2) der Sonntagsruhenovelle im Gegensatz zum alten Artikel 9 des Sonntagsruhegesetzes keine diesbezüglichen Anordnungen trifft.

Was schließlich die Ersazruhe betrifft, so ist hiezu folgendes zu bemerken: Die neue Verordnung vom 11. Dezember 1919 enthält nur im § 7 eine Anordnung, die sich naturgemäß nur auf das Handelsgewerbe bezieht und auf die Wiedergabe des Gesetzeswortes aus der Sonntagsruhenovelle beschränkt. Die Ersazruhebestimmungen der alten Verordnung sind im 4. Abschnitte (§§ 8, 9) enthalten, welcher nicht aufgehoben ist. Es muß also angenommen werden, daß diese Anordnungen noch zu Recht bestehen, dies umso mehr, als § 8 von den im (noch geltenden) I. Abschnitte der alten Verordnung geregelten Gewerken, also zumeist Erzeugungsgewerken, handelt, der § 9 („Ersazruhe im Handelsgewerbe“) nur die Wiedergabe des Gesetzeswortes des Artikels 10 des Sonntagsruhegesetzes enthält, welcher noch aufrecht ist. Es bestehen demnach für die Ersazruhe im Handelsgewerbe zweierlei Bestimmungen: § 7 der neuen Verordnung, der für die Angestellten, welche am Sonntag über zwei Stunden beschäftigt wurden, in der darauffolgenden Woche einen halben Ersazruhetag anordnet, und § 3 der alten Verordnung (vom 27. Februar 1919), der für das Personal, welches an Sonntagen länger als drei Stunden beschäftigt wurde, Ersazruhebestimmungen (abwechslungsweise Freigabe jedes zweiten Sonntags oder ein halber Wochentag) trifft. Diese Bestimmung wird allerdings, da ja die Regel nur die zweistündige Sonntagsarbeit im Lebensmittelhandel ist, wenn überhaupt, so höchstens in den Fällen des § 5 und § 6 der neuen Verordnung (Sonntagsarbeit bis zu sechs und acht Stunden) praktisch werden können.

## 9.

### Feuer- und explosions sichere Einlagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten.

Auf Grund der vom Wiener Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr gepflogenen Erhebungen wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebaugesellschaft m. b. H., 6., Wallgasse 39, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, feuergefährliche Flüssigkeiten, die explosive Gase entwickeln, unter Schutzgas nach dem System „Type Automat 1917“ (Patent Dabeg) in der aus der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung ersichtlichen Weise zu lagern und abzufüllen, vom feuer- und sicherheitspolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Der Lagerbehälter samt Dom ist in einer außerhalb von Bauobjekten gelegenen, gemauerten oder ausbetonierten wasserdichten Grube, welche keinen Abfluß besitzen darf, standfester, allseitig schließbar zu lagern und nachher mit Sand, Asche oder Erde derart zu umgeben, daß jeglicher Hohlraum ausgefüllt wird.

2. Die Beschüttung über dem Lagerbehälter muß mindestens 0.60 m hoch sein.

3. Die Schutzgasflaschen sind an einem kühlen, zweckentsprechend gelegenen Ort standfester aufzustellen und vor Wärmeeinflüssen, Beschädigungen, sowie dem Zutritt Unerwünschter in geeigneter Weise zu versichern.

4. Der Lagerbehälter ist bezüglich seiner Wandstärke, die nie unter 5 mm betragen darf, den fallweise auftretenden, genau zu berechnenden äußeren und inneren Kräften entsprechend widerstandsfähig herzustellen.

5. Der Lagerbehälter sowie sämtliche in Verwendung kommenden Röhren sind aus Schweiß- oder Flußeisen herzustellen und gegen äußere und innere zerstörende Einflüsse durch Anstrich oder zweckmäßige Umhüllung zu versichern.

6. Sämtliche Bestandteile des Lagerbehälters und die in Betracht kommenden Rohrleitungen müssen vollkommen dicht sein. Lagerungsanlagen über 1000 l sind vor Inbetriebsetzung einer Druckprobe auf

2 Atm. unter Zuziehung des Stadtbauamtes zu unterziehen und ist das Ergebnis dieser Prüfung in ein Vormerkbuch einzutragen, das vom Besitzer der Lagerung zu verwahren und zur Einsichtnahme für behördliche Organe bereitzuhalten ist.

7. Alle derartigen Anlagen über 1000 l sind alle Jahre von einem geeigneten Fachmann einer Untersuchung zu unterwerfen und alle drei Jahre bei vollständiger äußerer Freilegung einer Druckprobe auf 2 Atm. und einer gründlichen äußeren und inneren Ueberprüfung nach fachgemäßer Entleerung des Lagerbehälters zu unterziehen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen und Proben sind in das bestehende Vormerkbuch einzutragen, vorgefundene Schäden sind sofort zu beheben.

8. Anlagen, die beim Füllen von feuergefährlichen Flüssigkeiten Luft ansaugen, sind sofort solange außer Betrieb zu setzen, bis alle Mängel behoben sind.

9. Die Anlage darf nur von Personen bedient und in Betrieb gesetzt werden, die mit der gesamten Einrichtung und Wirkungsweise der Lagerungsform vollkommen vertraut sind. Gegen den Gebrauch durch Unberufene sind die Füll- und Zapfvorrichtungen verlässlich abzusperrern.

10. Beim Füllen sowie beim Entleeren der Lagerung muß ständig vom Schutzgas in weitgehendstem Maße Gebrauch gemacht werden; die Ausnützung der Heberwirkung zur Ersparung von Schutzgas ist strengstens untersagt.

11. Ein Manometer, von welchem der jeweilige Gasdruck im Lagerbehälter rasch und sicher abgelesen werden kann und ein Inhaltsanzeiger sind stets einzubauen.

12. Die zur Verbindung der Lagerung mit den Transportgefäßen verwendeten Schläuche müssen genügend stark mit Metall umwehrt und mit dichten Schraubenschlüsseln versehen sein. Die sorgfältige, zweckmäßige Entleerung von feuergefährlicher Flüssigkeit und Bewahrung dieser Schläuche ist genauestens durchzuführen.

13. Der Name der mit der Bedienung und Wartung der Anlage betrauten Person ist im Vormerkbuch einzutragen; dieselbe hat sich bei jeder Gasflasche in geeigneter Art zu überzeugen, daß nur Schutzgas von richtiger Beschaffenheit in Verwendung kommt. (Stickstoff darf nie mehr als 13 Prozent Sauerstoff enthalten.)

14. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeiten ist in jedem einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte anzufuchen.

15. Ueber der Erde angebrachte Meßgefäße sind grundsätzlich unzulässig.

16. Bei der Abschlauchstelle ist der Boden in entsprechender Ausdehnung muldenartig auszugestalten und mit einem genügend starken Betonbelage zu versehen.

17. Kanalöffnungen, die sich in der Nähe der Abschlauchstellen, beziehungsweise Zapfstellen befinden, sind mit gut wirkenden Delfängern, Delabscheidern u. dgl. anzustatten.

18. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Feuer und Licht deutlichst sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

19. In der Nähe der Zapfstellen und Abschlauchstellen ist 1 m<sup>3</sup> Sand mit einer Wurfschaufel für Löschzwecke ständig gebrauchsfähig bereitzustellen.

20. In der Nähe großer Lagerungen ist erforderlichen Falles eine Schaumlöschanlage bewährten Systems herzustellen.

21. Das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer hat unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen. Die leeren Benzinfässer sind sofort sorgfältig zu verschrauben und abzuführen.

22. Wenn die Zapfstellen, beziehungsweise Abschlauchstellen in einem geschlossenen Raum liegen, so ist für die ausgiebige Entlüftung dieses Raumes vorzusehen.

23. Alle Türen- und Fensterverschlüsse dieses Raumes sind feuersicher, erstere nach außen aufgehend und selbstschließend, letztere feststehend auszuführen.

24. Zur künstlichen Beleuchtung des Zapfraumes und des Lagerungsbereiches dürfen nur elektrische Glühlampen mit doppelten Glashüllen, im Falle des Versagens dieser örtlich eingerichteten Beleuchtung nur elektrische Sicherheitslampen verwendet werden.

25. Elektrische Schalter und Sicherheitseinrichtungen sind außerhalb des Zapfraumes an einer ungefährlichen Stelle anzubringen oder gasdicht herzustellen, beziehungsweise gasdicht zu umhüllen.

26. Die Erwärmung dieses Raumes darf nur mittels einer Heizung erfolgen, bei der offene Flammen und glühende Flächen nicht vorkommen.

27. In großen Garagebetrieben sind die Zapfstellen in der Regel, die Abschlauchstellen (zur Füllung für den Lagerbehälter) unbedingt außerhalb der Garage anzulegen.

28. Bei in der Erde verlegten Rohrleitungen der Anlage dürfen Kreuzungen mit Kanälen innerhalb des Lichtquerschnittes oder Durchquerungen von unterirdischen Räumen nicht stattfinden. Sichtbare und unterirdische Rohrleitungen sind außerhalb von Bauobjekten leicht freilegbar zu führen. Türen- und Fensteröffnungen in deren Nähe sind feuersicher auszugestalten.

29. Zur Entnahme von Benzin und ähnlichen Stoffen dürfen nur explosionsfähige Gefäße und Behälter verwendet werden.

30. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme der Zulassungserklärung vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, R.-G.-Bl. Nr. 12 (siehe Normalienblatt 600), in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen. (M.-Abt. IV, 40.)

## 10.

### Drogenkonzession. (Giftverschleiß.)

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk (Z. 197).

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft Weiß & Ringenhofer gemäß § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Verkauf von Giften und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte 16. Reuhartgasse 41. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter der R.-Z. 2636 eingetragen. Die Bestellung des Franz Josef Weiß zum Geschäftsführer des Betriebes wird genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Z. 795).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der aus den Gesellschaftern Dr. Emil Weiß, Stephan Gergeth, August König und Martin Szerecs bestehenden offenen Handelsgesellschaft Dr. E. Weiß & Komp. gemäß § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten, sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4, Margaretenstraße 5. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2015 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Dr. Emil Weiß zum verantwortlichen Stellvertreter dieses Betriebes gemäß §§ 3 und 55 der G.-O. genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk (Z. 389).

Auf Grund der gefälligen Erhebungen wird mit dem Beschlusse vom 11. April 1916, Form. 4834, Reg.-Abt. X L 88, Handelsgericht Wien, Abteilung VIII, der handelsgerichtlich protokollierten offenen Handelsgesellschaft Rienzl & Molnari im Sinne des § 15, Pkt. 14 der G.-O. die Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich Apothekern vorbehalten sind, für den Standort 12, Schönbrunnerstraße 264, erteilt. Bei Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die gewerbepolizeilichen Bestimmungen und Vorschriften der Abgabe an bezugsberechtigte Personen, sowie die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, genau zu beobachten. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Z. 13479 eingetragen. Als verantwortlicher Geschäftsführer wird der Gesellschafter Heinrich Rienzl genehmigt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk (Z. 11).

Die Anzeige, daß Hermann Rienzl, 12, Schönbrunnerstraße 264, seine betriebene Konzession zum Großhandel mit Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten am 3. Februar 1920 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

11.

**Erhöhung der Verpflegstagen.**

**Katholisches Krankenhaus Baden.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das katholische allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden für die 1. Verpflegsklasse mit 50 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 30 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die Dauer eines Jahres festgesetzt. (M. Abt. X 48.)

**Krankenhaus Stockerau.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Stockerau für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 20 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 11 K per Kopf und Tag auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. (M. Abt. X 436.)

**Krankenhaus Mistelbach.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 18 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 9 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 75.)

**Krankenhaus Eggenburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 74.)

**Krankenhaus Hainburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstage für die allgemeine Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 6 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 73.)

**Krankenhaus Horn.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstagen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegsklasse mit 15 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 7 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 72.)

12.

**Zufahrt in die Türkenschanzstraße, Lazaristengasse und Dittesgasse im 18. Bezirke.**

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird folgende Anordnung getroffen: Die Zufahrt zu den Häusern der Türkenschanzstraße, der Lazaristengasse und der Dittesgasse im 18. Bezirke ist für schwer beladenes Fuhrwerk bloß durch die Gymnasiumstraße, dann Hofstattgasse oder Hatzingergasse gestattet. Bei der Abfahrt von den Häusern ist der umgekehrte Weg einzuhalten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 136.)

**II. Normativbestimmungen.**

13.

**Auflassung der Magistratsabteilung XI c, städtisches Wohlfahrtsamt.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 3. Februar 1920. (M. D. 650/1920.)

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 31. Jänner 1920 die Auflassung der Magistratsabteilung XI c, städtisches Wohlfahrtsamt, angeordnet und die Aufteilung der Agenden in nachstehender Weise genehmigt:

Angelegenheiten, betreffend die Rechtshilfessele der Gemeinde Wien für Bedürftige	Magistratsabteilung I,
Heilfürsorge für mittellose Erwachsene, insbesondere Unterbringung in Heilanstalten	Gesundheitsamt,
Städtisches Erholungsheim in Neulengbach	Gesundheitsamt,
Mittelstandsanatorium, Errichtung	Gesundheitsamt,
Soziale Fürsorgestelle im Spital der Stadt Wien	Gesundheitsamt,
Städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes	Jugendamt,
Angelegenheiten der staatlichen Mittelstandsfürsorge, Erhebung und Antragstellung, sonstige Mittelstandssaktionen	Magistratsabteilung XI,
Subventionen und Darlehen für gemeinschaftlichen Geschäftsstelle des Fürsorgeausschusses für Kriegshinterbliebene	Kriegsfürsorgezentrale,
Beteiligung der Gemeinde Wien an den Aktionen für heimkehrende Kriegsgefangene	Invalidenamt,
Die Geschäftseinteilung wird sohin in der angegebenen Weise geändert. Die Agenden der Akademie für soziale Verwaltung sowie für die Vorarbeiten für die Krankenfürsorge der Gemeinde Wien für ihre Angestellten werden bis auf weiteres dem Magistratsrate Dr. Rudolf Hornel ad personam belassen.	Invalidenamt.
Die Auflassung der Magistratsabteilung XI c wird sofort durchgeführt	

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verwaltungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

A. Staatsgesetzblatt.

- Nr. 578.** Gesetz vom 10. Dezember, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt.
- Nr. 579.** Gesetz vom 10. Dezember, betreffend Aenderungen in der Unfallversicherung der Bergarbeiter und in der Zuständigkeit für Bruderladenangelegenheiten.
- Nr. 580.** Gesetz vom 13. Dezember, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 581.** Gesetz vom 17. Dezember über den achtstündigen Arbeitstag.
- Nr. 582.** Gesetz vom 17. Dezember, womit das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St.-G.-Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ergänzt wird.
- Nr. 583.** Gesetz vom 13. Dezember über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrs-gesetz).
- Nr. 584.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrs-wesen vom 20. Dezember, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprech-gebührenordnung.
- Nr. 585.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für soziale Ver-waltung vom 29. November über die Aufhebung der Steuerbegünstigung für Alkohol zur Herstellung von Heil-mitteln.
- Nr. 586.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 18. Dezember über Bilanzen und Abweichungen von statu-tarischen Bestimmungen (Bilanzverordnung).
- Nr. 587.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 18. Dezember über eine Verlängerung der Geltungs-dauer der Stundungsvorschriften.
- Nr. 588.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz und für soziale Verwaltung vom 18. Dezember über Fristen für die Kündigung von Hausbeforgerverträgen.

- Nr. 589.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 18. Dezember über den Schutz der Kleinpächter und der Pächter mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe (Pächterschutzverordnung).
- Nr. 590.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. Dezember, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.
- Nr. 591.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 20. Dezember, betreffend die Errichtung einer ständigen Invalidenfürsorgekommission im Staatsamte für soziale Verwaltung.
- Nr. 592.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. Dezember, betreffend die Uebertragung der Unfallversicherung der Bergarbeiter an die territorialen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten.
- Nr. 593.** Gesetz vom 18. Dezember über die Verwendung von Teilen der Gebahrungsüberschüsse der gemeinwirtschaftlichen Waisenkassen.
- Nr. 594.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
- Nr. 595.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten.
- Nr. 596.** Gesetz vom 18. Dezember, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralekapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.
- Nr. 597.** Gesetz vom 19. Dezember, betreffend die Ermächtigung der Regierung zu zoll- und handelspolitischen Verfügungen.
- Nr. 598.** Gesetz vom 19. Dezember über die Vereinbarkeit des Amtes eines Volksbeauftragten mit der Rechtsanwaltschaft und dem Notariate.
- Nr. 599.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 21. Dezember, betreffend die Schaumweinsteuer. (Erster Nachtrag zur Schaumweinsteuer-Vollzugsanweisung.)
- Nr. 600.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 18. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten.
- Nr. 601.** Gesetz vom 20. Dezember über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.
- Nr. 602.** Gesetz vom 20. Dezember über die Eisenbahnverkehrssteuern.
- Nr. 603.** Gesetz vom 20. Dezember zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes (Militärbesoldungs-Ubergangsgesetz).
- Nr. 604.** Gesetz vom 20. Dezember, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. März 1920.
- Nr. 605.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Finanzen vom 22. Dezember über die Aenderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.

## B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 435 bis 450.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die den Gemeinden Eibenste im Gerichtsbezirke Gmünd, Grünbach am Schneeberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen, Grafensulz im Gerichtsbezirke Mistelbach, Gansbach im Gerichtsbezirke Melk, Lange im Gerichtsbezirke Schrems, Poigen im Gerichtsbezirke Horn, Lang-Schwarza im Gerichtsbezirke Schrems, Thiemannsdorf im Gerichtsbezirke Hoggitz, Sittendorf im Gerichtsbezirke Mödling, Gastern im Gerichtsbezirke Döberberg, Stattersdorf im Gerichtsbezirke St. Pölten, Obermeisling im Gerichtsbezirke Gföhl, Eberweis im Gerichtsbezirke Titschau, Niederedlitz im Gerichtsbezirke Döbersberg, Naglitz im Gerichtsbezirke Neunkirchen und Scheideldorf im Gerichtsbezirke Allentsteig erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 451.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Besorgung der Kanal- und Sentgrubenräumung innerhalb des Gemeindegebietes Wien und die Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Einhebung von Gebühren für die Besorgung dieser Räumung.
- Nr. 452.** Vollzugsverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Dezember für die Ausführung der Verbauung des Schild- und Soblbindergrabens in den Gemeinden Schildern und Thernberg im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 19. Juli 1919.
- Nr. 453.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 9. Dezember, betreffend die Landesfondszuschläge für das Jahr 1919.
- Nr. 454.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Dezember, betreffend die der Gemeinde Mödling im Gerichtsbezirke Horn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 455.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Dezember, womit deren Verordnung vom 28. Juni 1919, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz abgeändert und ergänzt wird.
- Nr. 456.** Kundmachung der Landesregierung vom 30. Dezember betreffend die Zusammensetzung des Vorstandes der niederösterreichischen Landesholzstelle.
- Nr. 457.** Kundmachung des Landesrates vom 29. Dezember betreffend die Verpflegungsgebühren im Landeszentralkindenheim ab 1. Jänner 1920 bis auf weiteres.
- Nr. 458.** Gesetz vom 22. Oktober 1919 über die Abänderung des § 80 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 23. Juli 1904)
- Nr. 459.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein sowie einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt Wien.
- Nr. 460.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Zeitliche Wirksamkeit der Mietzinserhöhung. — Auskünfte.
2. Mieterschutz. Untermieten.
3. Wohnungsanforderung. Ursachen der Nichtbenützung.
4. Verpflegungsgebühren-Erhöhung. (Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinrige Kinder. — Krankenhaus Scheibbs.)

5. Drogistenkonzession. (Viktor Mauser, Ottolar Fries. Nichtigstellung.)
6. Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke.

#### II. Normativbestimmungen:

7. Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes.
8. Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovisorisch Angestellte.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 u. 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

**Mieterschutz. Der Auspruch, von welchem Zeitpunkte an die für zulässig erklärte Mietzinserhöhung wirksam ist, fällt nicht in die Kompetenz des Mietamtes. — Es liegt keine Verletzung der zu beachtenden Verfahrensformen vor, wenn Auskünfte auch in anderer Art als durch Ladung von Auskunfts-personen eingeholt werden.**

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1920, Z. 51, Wohn. N. Z. 1624.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des Präsidenten Dr. Grabmayr, in Gegenwart der Räte des Verwaltungs-hofes Dr. Hiller-Schönaich, Bonfioli, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers Sektionsrates Dr. Georgi, über die Beschwerde der Olga H. und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 13. Bezirk in Wien vom 15. August 1919, Z. 63, betreffend Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung, nach der am 17. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Paul Weigert, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des Magistratsrates Franz Böser, in Vertretung der belangten Behörde, und des Dr. Robert Steiner, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der mitbeteiligten Partei, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Eheleute Adolf und Mathilde A., Eigentümer des Hauses Wien 13., H.-Straße 34 a, haben beim belangten Mietamte den Antrag gestellt, gegenüber den in diesem Hause eingemieteten sieben Parteien, den heutigen Beschwerdeführern, auf den 1. November 1919 eine Erhöhung der von ihnen bisher bezahlten Mietzinse, und zwar bei den sechs Beschwerdeführern: 1. Olga und Paula H., 2. Elsa S., 3. Ludwig Sch., 4. Dr. Anton R., 5. Dr. Heinrich W. und 6. Nelly Sch., welche bisher einen Jahresmietzins von 4180 K entrichteten, auf 6002 K und bei der siebenten Partei, dem Beschwerdeführer Max A., der bisher eine Jahresmiete von 1980 K bezahlte, auf 3073 K jährlich als zulässig zu erklären. Mit einer weiteren Eingabe stellten sie den bisher von der Partei Olga und Paula H. be-

zahlten Jahreszins im Hinblick auf die weiters für ein von ihr benötigtes Souterrainlokal bezahlte Miete von 300 K auf 4180 + 300 K mit dem Antrage richtig, diesen erhöhten Betrag bei Festsetzung der Steigerung zu berücksichtigen. Im Zuge der in mehreren Terminen durchgeführten mündlichen Verhandlung dehnten sie ihren ursprünglichen Antrag dahin aus, daß bei den erstgenannten sechs Parteien eine Erhöhung auf 6400 K und bei der Partei Max A. eine solche auf 3300 K jährlich für zulässig erklärt werden möge.

Der ursprüngliche Erhöhungsantrag wurde begründet mit dem Hinweise auf die schon in der Heizungsperiode 1918/19 gegenüber jener 1917/18 tatsächlich erwachsenen und in der Periode 1919/20 sicher zu gegenwärtigenden weiteren Mehrkosten der Zentralheizung im genannten Hause, für welche der Mieter laut der mit ihnen abgeschlossenen Mietverträge aufzukommen haben; die Ausdehnung begründeten die Hauseigentümer mit dem Hinweise auf die anderen Mehrauslagen außer den Heizungskosten und auf den Mietwert der Wohnungen überhaupt.

Das belangte Mietamt hat nach durchgeführter mündlicher Verhandlung mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 15. August 1919, Z. 63, dahin entschieden, daß die zum 1. November 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die Wohnungen im fraglichen Hause bei der Wohnung der Partei Olga und Paula H. nur bis zum Betrage von 4681 K 60 h + 336 K, bei den Wohnungen der übrigen Beschwerdeführer mit Ausnahme des Max A. nur bis zum Betrage von je 4681 K 60 h und endlich bei jener des Max A. nur bis zum Betrage von 2217 K 60 h zulässig sei, wobei für letztere Wohnung die Bestimmungen der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 2. Oktober 1918, Z. 381, R.-G.-Bl., und für die übrigen Wohnungen jene der §§ 2 a und 10 dieser Verordnung zur Anwendung gebracht wurden. Dieser als zulässig erkannten Steigerung wurde die Annahme zugrundegelegt, daß nur die den Vermietern in der Heizungsperiode 1918/19 gegenüber jener 1917/18 tatsächlich erwachsenen Mehrauslagen im rechnungsmäßig ermittelten Betrage von 3457 K 33 h in Betracht kommen, welche bei dem mit 28.660 K angenommenen Gesamtbrutt-zinse für sämtliche Wohnungen des fraglichen Hauses eine 12prozentige Steigerung der bisher gezahlten Mietzinse als zulässig, beziehungsweise angemessen erscheinen lassen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde sämtlicher Mietparteien macht unter Formulierung folgender Beschwerdepunkte die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung und die Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend:

1. Eine Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung sei darin zu erblicken, daß sie die für zulässig erklärte Mietzinserhöhung an

einen Zeitpunkt (1. November 1919) binde, wodurch in die Kompetenz der ordentlichen Gerichte eingegriffen werde. Sämtliche Mietverträge erneuern sich mangels vorläufiger Kündigung je um ein weiteres Halbjahr unter denselben Bedingungen und nachdem die Beschwerdeführer von der beabsichtigten Zinserhöhung erst am 27. Mai 1919 durch das Mietamt Kenntnis erhalten hätten, seien die Hauseigentümer verpflichtet, die Mietverträge bis zum Maiertmine 1920 ohne Zinserhöhung einzuhalten. Nach der Mieterschutzverordnung vom 2. Oktober 1918, Z. 381, R.-G.-Bl., habe sich der Ausspruch des Mietamtes auf die Erklärung zu beschränken, ob die Zinserhöhung zulässig sei; über die Festsetzung des Anfangstermines enthalte sie keine Bestimmung. Als Gesekwidrigkeit wird von den ersten sechs Mietern weiters geltend gemacht, daß die angefochtene Entscheidung den Mietwert ihrer Wohnungen per Zimmer mit 400 K bis 930 K einschätze, obschon ein den gleichen Eigentümern gehöriges Nachbarhaus um volle 25 Prozent geringere Zinse abwerfe. Hierbei verweist die Beschwerde auch darauf, daß die Wohnungen der Beschwerdeführer nicht aus fünf, sondern laut der schriftlich gewechselten Miettschlußbriefe nur aus vier Zimmern samt Nebenräumen beständen.

2. Das Verfahren wird aus folgenden Gründen als mangelhaft bezeichnet: a) Die angefochtene Entscheidung habe sich mit der Feststellung jener Menge an Heizmaterial begnügt, welche vom Hauseigentümer bezogen und bezahlt worden sei, nicht aber das wirklich zur Heizung verwendete Material der Menge nach festgestellt, was mit Rücksicht auf die juristische Natur der bezüglichen Leistung der Hauseigentümer als einer solchen aus einem Wertvertrage und auf die Bestimmung des § 1168 des a. b. G.-B. hätte geschehen sollen. b) Eine Verletzung der wesentlichen Formen des bei Mietsamtverhandlungen gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung anzuwendenden Verfahrens außer Streitsachen liege darin, daß der Verhandlungsleiter einmal während der Verhandlung ohne vorherige Verständigung der Beschwerdeführer mit den Vertretern der Gegenseite den Saal verlassen und nach seiner Rückkehr erklärt habe, er habe telephonisch bei dem Vertreter der Koksabteilung der Länderbank erhoben, daß die Koksarten des Jahres 1918 einen geringeren Heizwert aufweisen, als die der vorhergegangenen Jahre. Abgesehen von der Unzulässigkeit der Art einer solchen Erhebung sei der betreffende Bankbeamte auch nicht berufen, als Sachverständiger über technisch-chemische Fragen aufzutreten. c) Der Tatbestand sei insofern altentwürg angenommen worden, als die Gründe der angefochtenen Entscheidung anführen, die Beschwerdeführer hätten behauptet, aber nicht bewiesen, daß ihre ursprünglichen Mietverträge mit einer Beheizungspauschalsumme von 400 K, beziehungsweise von 200 K abgeschlossen worden seien, während laut Verhandlungsprotokolles eine diesbezügliche mündliche Verabredung seitens der Beschwerdeführer behauptet und damit von ihnen auch der Beweis durch ihre Vernehmung als Auskunftspersonen angeboten worden sei. Dieser Beweis hätte umfomehr aufgenommen werden müssen, als die jetzigen Hauseigentümer das Haus erst im Jahre 1917 erworben hätten, daher über die von den Beschwerdeführern schon mit den früheren Hauseigentümern getroffenen Vereinbarungen nichts wissen konnten. d) Die Beschwerdeführerinnen Olga und Paula S. machen endlich als Verfahrensmangel geltend, daß die von ihnen widersprochene Behauptung der Antragsteller, daß für das von ihnen benützte Souterrainlokal ein Jahreszins von 300 K bezahlt werde, ohne Vornahme weiterer Erhebungen hierüber der Entscheidung bei Berechnung der zulässigen Mieterhöhung zugrundegelegt wurde.

Der Gerichtshof ist bei Fällung seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Anlangend zunächst die von sämtlichen Beschwerdeführern erhobenen Einwendungen, die belangte Behörde habe dadurch, daß sie die als zulässig erkannten Mieterhöhungen an einen bestimmten Zeitpunkt band (1. November 1919) mit Ueberschreitung ihrer Kompetenz in jene der ordentlichen Gerichte eingegriffen, hat der Gerichtshof erwogen, daß die Vermieter den Ausspruch über die Zulässigkeit der Mieterhöhungen ab 1. November 1919, offenbar als dem Beginne der neuen Heizperiode, verlangten und das Mietamt gerade mit Rücksicht auf den von ihm eingenommenen, von keiner Seite bekämpften und mit der Anordnung des § 2, Absatz 1, Z. 1 der Mieterschutzverordnung im Einklange stehenden Standpunkte, daß

nur bereits eingetretene Erhöhungen der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Heizung eine Mietzinssteigerung zu rechtfertigen vermögen, seiner Erklärung über die Zulässigkeit der Steigerung einen Anfangstermin zur Bezeichnung jenes Zeitpunktes beifügen müßte, in welchem sie die Voraussetzungen hierfür als bereits eingetreten erachtete. Wenn auch nach der Sach- und Aktenlage der Eintritt dieser Voraussetzungen schon früher erfolgt ist, so konnte das Mietamt doch nicht über das von den Antragstellern angeführte Datum, ab welchem sie die Steigerung eintreten lassen wollten, zurückgehen.

Das Mietamt hat sich an die ihm durch die Bestimmung des § 10 der Mieterschutzverordnung gesteckten Kompetenzgrenzen gehalten, indem es sich auf den Ausspruch beschränkte, daß die begehrte Zinssteigerung in dem von ihm festgesetzten Ausmaße zulässig sei und hat hiedurch der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung darüber, ob die Beschwerdeführer im Hinblick auf den von ihnen behaupteten Mangel einer termingerechten Kündigung seitens der Vermieter und die dadurch herbeigeführte stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages auf ein weiteres Halbjahr zu den bisherigen Bedingungen auch schon zur Zahlung des erhöhten Mietzinses ab 1. November 1919 oder erst ab einem späteren Zeitpunkte verpflichtet seien, in keiner Weise vorgegriffen. Somit erweist sich die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet. Aber auch die in der Beschwerde gerügten Verfahrensmängel fand der Gerichtshof nicht gegeben.

Ad Beschwerdepunkt 2 a: Der angefochtenen Entscheidung ist die Tatbestandsannahme zugrunde gelegt, daß den Vermietern für das tatsächlich beigelegte, in das Haus eingebrachte und dort verheizte Material in der Periode 1918/19 gegenüber 1917/18 effektive Mehrauslagen im Betrage von 3457 K 33 h erwachsen seien. Hierbei hat das Mietamt auch die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß infolge von Transportschwund, Beimengung von Steinen und derzeit trotz aller Sorgfalt nicht zu vermeidenden Diebstählen sich Differenzen zwischen den Mengen einerseits des bezahlten und bezogenen, andererseits des tatsächlich verheizten Brennmaterials ergaben und daß von d. u. Mietparteien eine grobe Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt seitens der Hauseigentümer weder bewiesen, noch auch nur behauptet worden sei. Sind nun solche, nicht nachgewiesenermaßen auf ein grobes Verschulden des Hauseigentümers zurückzuführende Differenzen, wie im vorliegenden Falle, entstanden, so kann es auch keinem Zweifel unterliegen, daß die dem Hauseigentümer für das bestellte und bezogene Heizmaterial erwachsenen Auslagen nach der obzitierten Bestimmung der Mieterschutzverordnung der Entscheidung über das Ausmaß der zulässigen Mietzinssteigerung zugrunde zu legen sind. Hiernach vermag auch die Unterlassung einer Feststellung, wie groß die Differenz der angeführten Art war, einen Mangel des Verfahrens nicht zu begründen.

Ad Beschwerdepunkt 2 b: Die die Stelle eines Verhandlungsprotokolles vertretenden, in den Akten erliegenden, äußerst eingehenden Aufzeichnungen über die Ergebnisse der vor dem Mietamte durchgeführten mündlichen Verhandlungen, die hinsichtlich ihrer Vollständigkeit auch von der Beschwerde nicht bekämpft werden, enthalten allerdings die Feststellung, daß der Verhandlungsleiter bezüglich zweier Fragen, nämlich hinsichtlich der Menge des von der Länderbank an die Hauseigentümer verkauften Koks und bezüglich der von ihnen behaupteten geringeren Heizkraft des Koks aus der Produktion des Jahres 1918 gegenüber jenen aus früheren Jahren, sich telephonisch an den Vorstand der Koksabteilung der Länderbank um Auskunft gewendet hat. Weder die Mieterschutzverordnung noch die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen schließen es aus, daß eine Erhebung auf kurzem Wege in der angegebenen Weise durchgeführt werde. Wenn die Beschwerde die Unzulässigkeit eines solchen Vorganges aus der Bestimmung des § 17, Absatz 3 und 4 der Mieterschutzverordnung und der dort vorgesehenen „Ladung“ von Auskunftspersonen ableiten will, so übersieht sie, daß nach den zitierten Bestimmungen das Mietamt Auskunftspersonen laden und vernehmen kann und daß diese Bestimmungen nur die Verpflichtung der Geladenen zum Erscheinen vor Amt und zur Aussage statuieren wollten.

Von wesentlichem Belange aber erschien in dieser Richtung dem Gerichtshofe der Umstand, daß aus den, wie erwähnt, sehr eingehenden Aufzeichnungen über den Gang der Verhandlungen einerseits nicht zu entnehmen ist, daß der Beschwerdeführer sich gegen den beobachteten

Vorgang ausgesprochen oder, wie es ihm freigestanden wäre, die persönliche Ladung der Auskunftsperson vor Amt beantragt hätte, wohl aber andererseits aus diesen Aufzeichnungen erhellt, daß beide Streitparteien sich gegen die Anregung, einen Sachverständigen aus dem Beheizungsfache beizuziehen, ablehnend verhalten haben.

Aus diesen Gründen fand der Gerichtshof die gerügte Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht als gegeben.

Ad Beschwerdepunkt 2 c: Für die Entscheidung des vorliegenden Falles ist es belanglos, ob bloß der als bisher bezahlte Mietzins angenommene Betrag oder ein geringerer mit dem Zuschlage der Differenz als Heizpauschale vereinbart wurde. Insofern nach der Mieterschutzverordnung eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren zulässig ist, bleibt es für die Beurteilung des einzelnen Falles belanglos, ob neben dem Mietzins auch ein Heizungs-pauschale als Nebengebühr vereinbart wird. Denn ein diesem Zweck gewidmeter Pauschalbetrag bildet nicht bloß ein Entgelt für die Auslagen für das zur Verwendung gelangte Heizmaterial, sondern auch die Vergütung für die übrigen mit der Beistellung der Heizung verbundenen Auslagen und Aufwendungen (Verzinsung und Amortisierung der Kosten der Heizanlage, Reparaturkosten u. s. w.) dar, wonach die aus der Vereinbarung eines Heizpauschales von der Beschwerde gezogenen Folgerungen sich als hinfällig erweisen.

Ad Beschwerdepunkt 2 d: Das belangte Mietamt hat, wie bereits hervorgehoben wurde, lediglich die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung bejaht, hiedurch aber keineswegs der Frage vorgegriffen, ob den Vermietern im Hinblick auf ein bestehendes Mietverhältnis vom Mieter, in diesem Falle von den Beschwerdeführerinnen Olga und Paula S., die tatsächliche Entrichtung dieser Erhöhung fordern dürfe. Diese letztere Frage ist vielmehr, da der Bestand des zugrundeliegenden Mietverhältnisses bestritten ist, vom zuständigen ordentlichen Gerichte zu beantworten.

2.

**Mieterschutz. Die Bestimmung des § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung findet bei Untermietern keine Anwendung.**

Entscheidung des d.-ö. Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Jänner 1920, Z. 392, Wohn.-N. Z. 1712.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Schuster, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Tezner, Dr. Schneller, Bonzioli und Dr. Kamitz, dann des Schriftführers, Regierungskonzipisten Dr. Schams, über die Beschwerde des Isidor Gottlieb in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 1. Wiener Gemeindebezirk vom 8. August 1919, Z. Reg. 55/19, betreffend die Bestimmung eines Mietzinses, nach der am 29. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistratsoberkommissärs Höchsmann, als Vertreters der belangten Behörde, und des Dr. Ignaz Leiches, Rechtsanwält in Wien, als Vertreters des mitbeteiligten Artur Raffit, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Nach dem unbestrittenen Tatbestande hat der Kaufmann Isidor G. in dem Hause 1., Rabensteig 3, eine aus 4 Zimmern, 2 Vorzimmern und 1 Küche bestehende Wohnung um einen Jahreszins von 2200 K ab 1. Februar 1919 gemietet und einen Teil dieser Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer und 1 Vorzimmer, an Artur K. um einen halbjährigen Mietzins von 1050 K ab 1. Februar 1919 in Untermiete gegeben, wobei dem Untermieter auch noch der Anspruch auf die Benützung eines Telephonapparates, die Beistellung von elektrischem Licht und Aufräumungsarbeiten eingeräumt wurde. Der Untermieter rief die Entscheidung des Mietamtes über die Angemessenheit des von ihm zu entrichtenden Mietzinses an und dieses erkannte nach Durchführung der Entscheidung vom 8. August 1919, Reg. 55/19, gemäß §§ 2 b und 10 der Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1918, Z. 381, N. G. Bl., für die Untermiete einen

halbjährigen Mietzins von 500 K als angemessen. Diese Entscheidung wird vom Hauptmieter in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil es sich im gegebenen Falle um eine erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen handle, bei welcher gemäß § 3 der Mieterschutzverordnung die Bestimmung des Mietzinses keiner Beschränkung unterliege.

Der Verwaltungsgerichtshof gab hierüber nachstehenden Erwägungen Raum: Die Mieterschutzverordnung enthält im § 2 b die Bestimmung, daß der für Untermietern bisher entrichtete Mietzins nur um einen Prozentsatz erhöht werden darf, um den der Mietzins des Hauptmieters zulässigerweise (§§ 2 und 2 a) erhöht wurde. Sodann bestimmt Absatz 2: „Für einen Mietgegenstand, der im wesentlichen ohne Beistellung von Einrichtungsgegenständen weiter vermietet wird, darf nur ein Mietzins vereinbart werden, der samt Nebengebühren den vom Hauptmieter zu entrichtenden Mietzins samt Nebengebühren nicht übersteigt.“ Es fragt sich nun, ob — wie der Beschwerdeführer vermeint — § 3, Absatz 1 der Mieterschutzverordnung, wonach die Bestimmung des Mietzinses für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen dann keiner Beschränkung unterliegt, wenn der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, auch auf Untermietern Anwendung findet. Diese Frage muß verneint werden, denn würde die Bestimmung des Mietzinses für die erste Untervermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen keiner Beschränkung unterliegen, mit anderen Worten, wollte die Mieterschutzverordnung nur solche Untervermietungen schützen, die seit der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen bereits bestanden haben, dann wäre gegen eine unzulässige Erhöhung des Mietzinses durch die Bestimmung des ersten Absatzes des § 2 b bereits in ausreichender Weise vorgesorgt und der zweite Absatz überflüssig.

Erwägt man ferner, daß der zweite Absatz des § 2 b, der schon seinem Wortlaute nach sich als eine selbständige Bestimmung und nicht als eine Ausführung zum Absatz 1 darstellt, im Gegensatz zum Absatz 1 nicht auf einen bisher entrichteten Mietzins Bezug nimmt, sodann durch das Wort „Vereinbaren“ auf die erste Festsetzung des Mietzinses anlässlich des Vertragsabschlusses hinweist, so gelangt man zu dem Schlusse, daß der zweite Absatz des § 2 b der Mieterschutzverordnung auf solche Untervermietungen bezogen werden muß, die sich als erste nach dem Beginne der Wirksamkeit der Mieterschutzbestimmungen darstellen.

Die belangte Behörde ist daher im gegebenen Falle, wo unbestrittenermaßen die betreffenden Räume seit Kriegsbeginn bereits Gegenstand eines Bestandvertrages gewesen waren, weshalb der Ausschließungsgrund des § 3 der Mieterschutzverordnung nicht vorlag, mit Recht auf die Entscheidung der Frage eingegangen, ob ein Mietzins in der vereinbarten Höhe zulässig war. Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

3.

**Wohnungsanforderung. Auf die Ursache, aus der eine Wohnung nicht oder nicht zulänglich benützt wird, kommt es nicht an.**

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1920, Z. 164, Wohn.-N. Z. 1839.

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. Grabmayer, in Gegenwart der Räte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Hiller-Schönaich, Bonzioli, Dr. Kamitz und Dr. Binder, dann des Schriftführers, Sektionsrates Dr. Georgi, über die Beschwerde des Jules Philippot in Brüssel gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderung) vom 9. September 1919, Z. 626/1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 17. Jänner 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Blohn, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Engelbert Siegl, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das belangte Mietamt die Anforderung der vom Beschwerdeführer in Wien, 9., Kolingasse 5, gemieteten Wohnung mit der Begründung für gerechtfertigt erkannt, daß er diese Wohnung schon seit Kriegsbeginn nicht mehr benützt habe. Diese Tatsache bestreitet der Beschwerdeführer nicht; er gibt sie vielmehr ausdrücklich zu, führt aber ins Treffen, daß er als Repräsentant einer belgischen Gesellschaft in Wien eine Wohnung nehmen müsse, zur Zeit des Kriegsausbruches jedoch zufällig gerade in Brüssel sich aufgehalten habe und als Angehöriger des feindlichen Auslandes nicht mehr nach Oesterreich habe zurückkehren können; auch jetzt habe er die Einreisebewilligung hierher noch nicht erlangt; außerdem könne er als siebenundsiebzigjähriger Mann insbesondere jetzt im Winter die dormaligen Schwierigkeiten einer Reise von Brüssel nach Wien nicht auf sich nehmen; er habe nicht die Absicht, seine Wiener Wohnung aufzugeben, sondern warte im Gegenteile nur den geeigneten Zeitpunkt ab, seine Wohnung hier wieder in Besitz zu nehmen; darum hätte sie nicht angefordert werden dürfen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber Nachstehendes erwogen: Nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 3, lit. h, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L. G. Bl., kann die Gemeinde Wien unter anderem Wohnungen anfordern, die zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Ausgenommen wird hier nur der Fall „einer drei Monate nicht übersteigenden Abwesenheit des Inhabers (der Wohnung) zu Kur- oder Erholungszwecken.“ Dieser Ausnahmefall liegt hier nicht vor, und es ist unbestritten, daß die umstrittene Wohnung zwar zum Bewohnen eingerichtet, aber tatsächlich nicht, und zwar seit Jahren nicht benützt ist. Demnach ist aber auch unstrittbar, daß der Gemeinde Wien auf Grund der zitierten Kundmachung das Recht zusteht, diese Wohnung anzufordern, und dies umso mehr als es, wie der Verwaltungsgerichtshof schon in dem Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen hat, auf die Ursache, aus der eine Wohnung nicht oder nicht zulänglich benützt wird, nicht ankommt. Von einer Verletzung subjektiver Rechte der Partei kann daher keine Rede sein, und muß sich demnach die Frage, ob nicht etwa die in der Beschwerde geschilderten Verhältnisse die Gemeinde hätten bestimmen können, von ihrem Anforderungsrechte keinen Gebrauch zu machen, der Beurteilung durch den Verwaltungsgerichtshof entziehen.

Auf die erst in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachte Berufung auf den Absatz 2 des § 4 der zitierten Kundmachung konnte der Verwaltungsgerichtshof gemäß § 14 seines Gesetzes nicht eingehen. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

### 4.

#### Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

Niederösterreichische Landesanstalten für Geisteskranken und für schwachsinnige Kinder.

Der niederösterreichische Landtag hat mit Sitzungsbeschluß vom 11. Februar 1920 die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranken und für schwachsinnige Kinder vom 1. März 1920 angefangen bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar:

A. In den Landes-Heil- und Pflegeanstalten am Steinhof in Wien:  
a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung: für Neueintretende täglich je 160 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 140 K. 1. Klasse mit eigenem Zimmer: für Neueintretende täglich je 100 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 80 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 60 K. 2. Klasse: für Neueintretende täglich je 60 K, für vor dem 1. März 1920 Aufgenommene täglich je 50 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 50 K. 2 a-Klasse: Täglich je 40 K. b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse: Täglich je 25 K. 4. Klasse: Täglich je 18 K. Dann für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers in allen Fällen monatlich 600 K.

B. In der Landes-Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Klasse: Täglich je 45 K. 2. Klasse: Täglich je 30 K. 3. Klasse: Täglich je 12 K.

C. In der Landespflegeanstalt für Geisteskranken in Ybbs: 2. Klasse: Täglich je 25 K. 3. Klasse: Täglich je 12 K.

D. In der Landesirrenanstalt in Klosterneuburg: 3. Klasse: Täglich je 12 K.

E. In der Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Klasse: Täglich je 12 K.

F. In den Landesanstalten für schwachsinnige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegungskategorie täglich je 8 K, hierbei sämtliche — auf Pfleger und etwaige Begleitpersonen sich beziehenden — Gebührensätze für je einen Kopf und einen Tag.

Weiters hat der niederösterreichische Landtag mit dem Beschlusse vom 11. Februar 1920 noch den Beitrag der niederösterreichischen Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in den Anstalten am Steinhof in Wien, in Mauer-Dehling, Ybbs, Klosterneuburg und Gugging ab 1. März 1920 mit 4 K für je einen Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 878.)

### Krankenhaus Scheibbs.

Der niederösterreichische Landtag hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die 1. Verpflegungskategorie mit 45 K, für die 2. Verpflegungskategorie mit 30 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 943.)

### 5.

#### Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk (Z. 706).

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Viktor Mauer im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der pharmazeutischen Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verkaufe von künstlichen Mineralwässern im großen im Standorte 4., Raimergasse 27. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 2016 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk (Z. 721).

Auf Grund des Ansuchens vom 19. Februar 1920 wurde dem Ottokar Fries die Konzessionsurkunde für den Betrieb der Herstellung von Giften und Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate mit Einschluß medikamentös imprägnierter Verbandstoffe sowie zum Verlaufe derselben, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 21. Bezirk, Pragerstraße 67 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Z. 808 eingetragen.

### Richtigstellung.

Zuschrift des magistratischen Bezirksamtes für den 12. Bezirk.

Bei der mit h. d. Erlaß vom 6. Februar 1920, Z. 389, erfolgten Erteilung der Konzession zum Großhandel mit Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dieselben nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten sind, an die offene Handelsgesellschaft Rienzl & Molinari, im Standorte 12., Schönbrunnerstraße 264, verlaubar im Verordnungsblatt II, Seite 14, haben sich zwei Fehler eingeschlichen, die hiermit richtiggestellt werden: 1. Der Name des verantwortlichen Geschäftsführers ist Hermann Rienzl (statt Heinrich). 2. Die richtige Gewerbeverzeichnisnummer lautet 2329.

### 6.

#### Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke.

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt durch die Kellermannngasse im 7. Bezirke in beiden Richtungen für Scherfwerk verboten. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. IV 4269.)



## II. Normativbestimmungen.

7.

### Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 7. Februar 1920, M. D. 8404/19.

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 4. Februar 1920, P. Z. 2502, die Geschäftseinteilung des städtischen Wirtschaftsamtes festgesetzt wie folgt:

„Dem städtischen Wirtschaftsamte obliegt grundsätzlich die Beistellung der sachlichen Erfordernisse für den Bedarf der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe.

Ausgenommen sind hausliche Herstellungen, Arbeiten, welche an der Bedarfstelle selbst ausgeführt werden müssen, die Beschaffung von Lebensmitteln, von sachlichen Erfordernissen für die städtischen und von der Gemeinde Wien gemischtwirtschaftlich geführten Unternehmungen und die städtischen Sparkassen; das Wirtschaftsamt ist jedoch berechtigt, an diese Unternehmungen und Anstalten die für ihre Zwecke erforderlichen Materialien gegen Ersatz der Kosten abzugeben.

Derzeit fallen in den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes:

1. Die Beschaffung und Zuweisung:
    - a) der Brennmaterialien, Beheizungs- und Beleuchtungsgegenstände, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, des Papierses, der Druckformen und aller Kanzleierfordernisse sowie sämtlicher Textilwaren für alle Ämter, Anstalten und Betriebe;
    - b) aller übrigen sachlichen Erfordernisse für den laufenden Bedarf der Ämter, Schulen und Kindergärten mit Ausnahme der Möbel und Lehrmittel für Schulen und Kindergärten, die Beschaffung von Naturalbeihilfen der Armenversorgung mit Ausnahme von Lebensmitteln.
  2. Systemisierung der Amtskleidung.
  3. Ueberwachung des Verbrauches der vom städtischen Wirtschaftsamt den Ämtern, Anstalten und Betrieben beigestellten sachlichen Erfordernisse.
  4. Die Verwaltung und der Verkauf der Altmaterialien.
  5. Betrieb der lithographischen Presse, Buchbinderwerkstätte und der zur Instandhaltung und Ausbesserung der beizustellenden Erfordernisse notwendigen Werkstätten.
  6. Altentransport.
  7. Anweisung der Rechnungen über die Lieferung sachlicher Erfordernisse, deren Beistellung in den Wirkungskreis des städtischen Wirtschaftsamtes fällt und aller sonstigen mit dem Betriebe des städtischen Wirtschaftsamtes zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben.
  8. Die Angelegenheiten grundsätzlicher Natur des Lieferungswesens.
  9. Sicherstellung der kurrenten Arbeiten und Lieferungen.
  10. Herausgabe des städtischen Preistarifes und Erledigung aller damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten.
  11. Statistik über den gesamten Warenbedarf der städtischen Ämter, Anstalten und Betriebe, mit Ausnahme von Lebensmitteln.
  12. Die Verwahrung von Gemeindegut, welches dem städtischen Wirtschaftsamt zur Einlagerung übergeben wird.
  13. Die Vorlage von Anträgen städtischer Ämter auf Warenankäufe an das mit Stadtratsbeschluß vom 17. Oktober 1919, P. Z. 19906, eingesetzte Komitee.
  14. Die Personalangelegenheiten der Angestellten des städtischen Wirtschaftsamtes. Aufnahme von vorübergehend beschäftigten, im Tag- oder Wochenlohn stehenden Arbeitern für den Betrieb des städtischen Wirtschaftsamtes im Einvernehmen mit der Magistratsdirektion.
  15. Vorlage des Jahresberichtes über die Gebarung des städtischen Wirtschaftsamtes an den Stadtrat.“
- Hiebon ergeht zur Kenntnismahme und Darnachachtung die Verhängung.

8.

### Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovvisorisch Angestellte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 11. Februar 1920, M. D. 4985/19:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. Jänner 1920 zur P. Z. 12194/19 beschlossen:

„Jenen Angestellten (Bediensteten), die während des Krieges provisorisch, längstens aber auf Kriegsdauer aufgenommen wurden, sodann wegen ihrer militärischen Einberufung entlassen werden mußten und nach ihrer Rückkehr aus dem Felde wieder in den städtischen Dienst getreten sind, wird die vor ihrer militärischen Einrückung verbrachte Dienstzeit für die Borrückung in die höheren Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Hiebei wird ihnen im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 13. November 1918, P. Z. 11001/18, für jedes in den Kalenderjahren 1914 bis 1918 bei der Gemeinde verbrachte ganze Dienstjahr, beziehungsweise für einen sechs Monate erreichenden oder übersteigenden Rest je ein halbes Dienstjahr zugerechnet (Kriegsmehrdienstzeit).

Die für die Erlangung des Definitivums vorgeschriebene provisorische Dienstzeit wird durch diese Zurechnung der Kriegsmehrdienstzeit nicht verkürzt.“

Die Durchführung, und zwar die Bestimmung des für die Borrückung in höhere Bezugsklassen und Stufen maßgebenden Tages, allenfalls die Anweisung der nach den bestehenden Borrückungsbestimmungen gebührenden höheren Bezüge und die Bestimmung des für den Beginn der provisorischen Dienstzeit maßgebenden Tages hat durch die Personalstellen zu erfolgen.

## Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1919 und 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

A. Staatsgesetzblatt.

1919.

**Nr. 606.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. Dezember über die Erneuerung der Registrierung von Marken.

**Nr. 607.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.

**Nr. 608.** Gesetz vom 20. Dezember über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.

**Nr. 609.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

**Nr. 610.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

**Nr. 611.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember wegen Verlängerung der Wirksamkeit und Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

1920.

**Nr. 1.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 29. Dezember über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der Sachverständigen und Dolmetsche im Strafverfahren.

**Nr. 2.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Aeußeres vom 30. Dezember zur Durchführung des Gesetzes vom 26. November 1919 über die Konsulargebühren.

**Nr. 3.** Vollzugsanweisung der Staatsamtes für Finanzen vom 30. Dezember, betreffend die Festsetzung des bei Entrichtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Umrechnungsverhältnisses.

**Nr. 4.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 30. Dezember über die Festsetzung der Umrechnungswerte ausländischer Währungen zum Zwecke der Ermittlung der nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919 zu entrichtenden Effektenumsatzsteuer.

- Nr. 5.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 18. Dezember, betreffend den Umtausch und Verschleiß handelsstatistischer Anmeldeformulare und Gebührenmarken.
- Nr. 6.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember, betreffend die Abänderung des Gebühren tariffs der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
- Nr. 7.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 31. Dezember, betreffend eine Abänderung des Notariatstarrifs.
- Nr. 8.** Kundmachung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 22. Dezember, betreffend die der Verkehrsregelung im Sinne der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1918 unterliegenden Arzneimittel.
- Nr. 9.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 31. Dezember, betreffend die Abänderung der dritten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
- Nr. 10.** 1. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember zum Gesetze, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 11.** 2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Dezember zum Gesetze, betreffend das Schieß- und Sprengmittelmonopol.
- Nr. 12.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 30. Dezember über einen außerordentlichen Zuschuß zur Unterstützung arbeitsloser Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 13.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Dezember, betreffend den Zeitpunkt der Ablegung der Baugewerbeprüfungen.
- Nr. 14.** Vollzugsanweisung des Staatssekretärs für Verkehrswesen vom 31. Dezember über die Durchführung des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, betreffend Auflösung der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen und Einbeziehung der Geschäfte derselben in den engeren Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen.
- Nr. 15.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 6. Jänner 1920 über den für die Zeit vom 30. Juni bis einschließlich 29. September 1919, dann für die Zeit vom 30. September bis einschließlich 30. Dezember 1919 maßgebenden Umrechnungskurs für die in türkischen Pfund gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 16.** Gesetz vom 18. Dezember über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.
- Nr. 17.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 5. Jänner über die Exekution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienst stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.
- Nr. 18.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 25. Dezember, betreffend die Regelung des Messwesens.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 3. Jänner, mit der in Durchführung der Vollzugsanweisung vom 14. Oktober 1919, betreffend die Erstreckung der Altersgrenzen im § 17. lit. c und d des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unteroffiziere, nähere Vorschriften erlassen werden.
- Nr. 20.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Dezember über Gebührenerleichterungen für Lebensmittelhandlungen.
- Nr. 21.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Zivilstaatsbeamten, Unterbeamten und Diener und der Volksbeauftragten Besoldungsüberausgesetz).
- Nr. 22.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 9. Jänner zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonales und der Aushilfsdiener bei den staatlichen Behörden, Ämtern und Anstalten.
- Nr. 23.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 9. Jänner, betreffend die Bewirtschaftung von Häuten und Fellen, beziehungsweise Leder.
- Nr. 24.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz und für Land- und Forstwirtschaft vom 20. Jänner über eine Verlängerung des § 9, Absatz 4 der Pächterschutzverordnung.
- Nr. 25.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner über Errichtung und Aufgaben des Abrechnungsamtes.
- Nr. 26.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 17. Jänner über die für die Zeit vom 31. Dezember 1919 bis einschließlich 30. März 1920 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung ausgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.
- Nr. 27.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 2. Jänner, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 22. September 1919, betreffend die Abänderung der geltenden Höchstpreise für Ammonialsoda und Kristallsoda, aufgehoben wird.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner über eine Abänderung der 2. Vollzugsanweisung zum WiederbestellungsGesetze vom 31. August 1919.
- Nr. 29.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 31. Mai 1919 über die Wiederbestellung geleger Bauerngüter und Häuseranwesen. (WiederbestellungsGesetz.) (IV. Vollzugsanweisung zum WiederbestellungsGesetz.)
- Nr. 30.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 9. Jänner, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in der Republik Oesterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu 1 K und zu 2 K.
- Nr. 31.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 23. Jänner über die Ueberwachung der Kinderarbeit.

- Nr. 32.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 20. Jänner, mit der die Vollzugsanweisung vom 31. Oktober 1919, betreffend die Anrechnung der militärischen Dienstleistung während des Krieges für Supplenten und Assistenten an staatlichen mittleren Erziehungsanstalten (einschließlich der gewerblichen Staatslehranstalten) abgeändert wird.
- Nr. 33.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. Jänner, betreffend den Verkehr mit Spirituosen.
- Nr. 34.** Gesetz vom 14. Jänner, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert und ergänzt werden (2. Militärstrafgesetznovelle).
- Nr. 35.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 27. Jänner, womit zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919 Bestimmungen über die bisher zwischenstaatlich besorgte Liquidation getroffen werden.
- Nr. 36.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) vom 28. Jänner, betreffend die Anzeigepflicht bei Grippe (Influenza).
- Nr. 37.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) vom 29. Jänner, betreffend die Abgabe von Acidum acetylo-salicylicum und des wortgeschützten Präparates „Aspirin“ gegen ärztliche Verschreibung.
- Nr. 38.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Dezember 1919 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Geschäftsordnung für die Grundverkehrscommissionen).
- Nr. 39.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Jänner über die Standorte und Sprengel der Einigungsämter.
- Nr. 40.** Gesetz vom 30. Jänner über die Verwertung des Tabakmonopols als Sicherstellung zur Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel.
- Nr. 41.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. Dezember 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 19. November 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten, abgeändert wird.
- Nr. 42.** Gesetz vom 23. Jänner, betreffend Kreditoperationen.
- Nr. 43.** Gesetz vom 23. Jänner wegen Einführung eines Monopoles für Mineralwässer und Mineralwasserprodukte.
- Nr. 44.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner, betreffend die Weinsteuer (dritter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung).
- Nr. 45.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen das Gesetz vom 13. Dezember 1919 über die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Grundverkehrsgesetz) keine Anwendung findet.
- Nr. 46.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner über Maßnahmen zur Ermittlung eines geeigneten Erwerbes bei Unabwendbarkeit der Veräußerung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke (Mittlerstellenverordnung).

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

1920.

- Nr. 1.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleerverkauf von Brot.
- Nr. 2.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Jung-, beziehungsweise Einstellschweine.
- Nr. 3.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Horn.
- Nr. 4.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.
- Nr. 5.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der Sankt Ulrichs-Stiftung in Allentsteig.
- Nr. 6.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Hainburg.
- Nr. 7.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Eggenburg.
- Nr. 8.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 1. Jänner, betreffend die Bestimmung der Ziehleraufsichtsstellen und deren Sitze und Sprengel für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 9.** Gesetz vom 18. Dezember, wirksam für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien, Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs, betreffend die Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919 vorzunehmenden Neuwahl von fünf Mitgliedern der niederösterreichischen Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten.
- Nr. 10.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 11.** Gesetz vom 12. Dezember, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 12.** Kundmachung der Finanzbezirksdirektion St. Pölten vom 13. Dezember, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein.
- Nr. 13.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Beerdigungsgebühr von 32 K.
- Nr. 14.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die Erhöhung der Verpflegungstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.
- Nr. 15.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. Dezember, betreffend die Festsetzung der Verpflegungstagen in den Wiener öffentlichen Fondsfrankenanstalten.

- Nr. 16.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 8. Jänner, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in allen Gemeinden des politischen Bezirkes Oberhollabrunn.
- Nr. 17.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 5. Jänner, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.
- Nr. 18.** Gesetz vom 30. Oktober, womit Bestimmungen über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Niederösterreich mit Ausnahme Wiens getroffen werden.
- Nr. 19.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 20.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 15. Jänner, betreffend Höchstpreise für Bier.
- Nr. 21.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 22.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverschleiß von Mehl.
- Nr. 23.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau im Gerichtsbezirke Spitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsausflage von 8 h für die Jahre 1917 bis 1919.
- Nr. 24.** Kundmachung der Finanzdirektion Wien vom 5. Jänner.
- Nr. 25.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 21. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 26.** Gesetz vom 30. Oktober, betreffend die Teilung der Gemeinde Tribuswinkel in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 27.** Verordnung der Landesregierung vom 26. Jänner, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Februartermin 1920 für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 28.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas und Elektrizität.
- Nr. 29.** Kundmachung der Landesregierung vom 16. Jänner, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Prüfung von Kraftfahrzeugen und der Führer von Kraftfahrzeugen.
- Nr. 30.** Kundmachung der Landesregierung vom 22. Jänner, betreffend die Bestimmung der Ziehkinderaufsichtsstellen und deren Sitze und Sprengel für das Gebiet der Stadt Wien.
- Nr. 31.** Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Stellvertreters des Dampfessel-Prüfungskommissärs.
- Nr. 32.** Kundmachung der Landesregierung vom 24. Jänner, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampfessel-Prüfungskommissärstellvertreters für den 3. Wiener Aufsichtsbezirk.
- Nr. 33.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Niederösterreich.
- Nr. 34.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, betreffend die Regelung des Viehverkehres in Niederösterreich.
- Nr. 35.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Kalbfleisch sowie Kalbsinnereien für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 36.** Verordnung der Landesregierung vom 29. Jänner, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Schweinefleisch für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt werden.
- Nr. 37.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier und Wein sowie einer Gemeindeabgabe von Schaumwein in der Stadt Wien.
- Nr. 38.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 39.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 40.** Kundmachung des Landesrates vom 31. Dezember 1919, betreffend die Verpflegsgebühr in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt ab 1. Jänner bis auf weiteres.
- Nr. 41.** Kundmachung der Landesregierung vom 19. Jänner, betreffend die Zählung von Nutzgeflügel im Lande Niederösterreich mit Ausnahme des Gemeindegebietes Wien.
- Nr. 42.** Kundmachung der Landesregierung vom 28. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage dritter Klasse im Kaiserjubiläumspitale der Stadt Wien.
- Nr. 43.** Kundmachung der Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.
- Nr. 44.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Unterrohrbach von der Gemeinde Oberrohrbach.
- Nr. 45.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Heinrichsreith von der Gemeinde Wolfsbach.
- Nr. 46.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Schauboden von der Gemeinde Hochrieß.
- Nr. 47.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Waiden in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 48.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Jänner, betreffend die Erfassung und Verwertung der bei der öffentlichen Viehbewirtschaftung anfallenden Häute und Felle.
- Nr. 49.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

1920.

IV.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Es genügt, wenn am Anforderungserkenntnis der Verwendungszweck dadurch bekanntgegeben wird, daß die Anforderung für den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfolgt.
2. Mieterschutz. — Die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung gemäß § 2 a fällt in das freie Ermessen des Mietamtes.
3. Mieterschutz. — Der Ausspruch, ob im konkreten Falle das Mietamt im Sinne der Mieterschutzverordnung zuständig ist, fällt in die Kompetenz des Mietamtes.
4. Einschränkende Bestimmungen für den Kraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.

5. Fahrverkehr im 18. Bezirke.
6. Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.
7. Erhöhung des Tarifes für den Bezug von Kopien der Operate des Grundsteuerkatasters.
8. Diensterteilung der Gewerbeinspektorate.
9. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

10. Maßnahmen zugunsten der städtischen Angestellten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

## I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Wohnungsanforderung.

Es genügt, wenn am Anforderungserkenntnis der Verwendungszweck dadurch bekanntgegeben wird, daß die Anforderung für den Kreis der anspruchsberechtigten Personen erfolgt.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 1920, Z. 413.

Im Namen der Republik Oesterreich!

Der Verwaltungsgerichtshof hat gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 12. August 1919, Z. 521, betreffend die Anforderung der Wohnungen des Hauses Wien, 1., Glückgasse 1, nach der am 5. Februar 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Robert Steiner, Rechtsanwaltes in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenausführungen des Magistratsrates Dr. Franz Bertolas, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Im Jahre 1917 hatten die heutigen Beschwerdeführer das ihnen gehörige Haus 1., Glückgasse 1, das bisher dem Hotelbetriebe gedient hatte, dem Aecare zur Unterbringung des Ministeriums für Volksgesundheit für die Dauer von elf Jahren gegen einen Mietzins von jährlich 120.000 K in Bestand gegeben; der größere Teil dieses Mietzinses war nach den Angaben der Partei als Entschädigung für die Aufgabe des Hotelbetriebes zugestanden worden. Im Frühjahr 1919 überfiel das Unterstaatssekretariat in das Albrechtspalais. Das Haus in der Glückgasse stand unbeschriftet bis auf eine kleine, vom Hausdiener benützte Wohnung leer, als am 9. Juli 1919 das Wohnungsamt der Stadt Wien an Ignaz Dungal und an das liquidierende Staatsamt für Volksgesundheit einen Bescheid richtete, laut dessen es angesichts der in Wien herrschenden Wohnungsnot das genannte Haus gemäß der Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde Wien heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, anforderte, da festgestellt sei, daß das ganze Haus leer stehe. — Ignaz Dungal überreichte dagegen den Einspruch, in dem er vor allem in formeller Beziehung einwendete, daß seine Gattin Aloisia Miteigentümerin des Hauses sei und die Anforderung daher auch gegen sie zu richten gewesen wäre; daß weiters nicht das Staatsamt für Volksgesundheit, sondern das Aecare als Mieter des Objektes anzusehen sei, weshalb die Anforderung

nicht an jenes, sondern an dieses hätte gerichtet werden sollen; daß ferner nach der Vollzugsanweisung nur einzelne Wohnungen oder Wohnungsbestandteile, nicht aber ganze Häuser angefordert werden dürfen; und daß endlich die Anforderung nach dieser Norm nur für Wohnzwecke von Personen, nicht aber für Zwecke von Kanzleien erfolgen dürfe — und wenn auch das Anforderungsdekret von einem Bedarfe an Wohnungen für Wohnzwecke von Personen spreche, so sei, wie der Partei bekannt sei, die Anforderung in Wirklichkeit doch zu dem Ende ergangen, um eine Unterkunft für die Warenverkehrszentrale zu schaffen. Weiters wurde im Einspruche noch ausgeführt, daß das Haus für Wohnzwecke überhaupt nicht verwendbar sei und dies zwar im Hinblick auf die vom Staatsamte für Volksgesundheit vorgenommenen Adaptierungen. Partei befindet sich jetzt in Ausgleichsverhandlungen mit dem Aecare, in deren Zuge sie einen Ausgleichsvorschlag gemacht habe, bei dessen Annahme der Hotelbetrieb sofort wieder aufgenommen würde. — Mit dem Bescheide vom 25. Juli 1919 erklärte das Wohnungsamt, die unterm 9. Juli 1919 angesprochene Anforderung über Einspruch des Ignaz Dungal zurückzunehmen. Da jedoch durch eine neuerlich am 25. Juli 1919 gepflogene Erhebung an Ort und Stelle festgestellt worden sei, daß das ganze Gebäude vollständig unbenützt sei und nur eine einzige Wohnung, die des Hauswärters, gegenwärtig bewohnt werde, finde das Wohnungsamt, im Grunde „des § 4, Punkt 1 und des § 4 a“ der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, P.-G.-Bl. Nr. 160, zu entscheiden, daß die sämtlichen im Hause befindlichen leerstehenden Räume angefordert werden.

Dieser Bescheid war einerseits an Ignaz und Aloisia Dungal und andererseits an das liquidierende l. l. Finanzministerium gerichtet. Dagegen wurde seitens der heutigen Beschwerdeführer abermals der Einspruch erhoben, in dem zunächst ausgeführt wurde, daß und warum es nicht angängig sei, eine Anforderung zurückzunehmen und gleichzeitig neuerdings auszusprechen. Der neue Bescheid sei außerdem darum ungesetlich, weil er nicht ausspreche, für welche Zwecke die Wohnungen angefordert würden. Tatsächlich geschähe die Anforderung für Geschäftszwecke; eine solche Anforderung sei aber vor dem Erscheinen der zitierten Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt unzulässig gewesen. Zu Besonderem aber ergebe sich in diesem Falle die Unzulässigkeit auch darum, weil nicht dargetan sei, daß durch die Heranziehung der Wohnungen im Hause Glückgasse für Kanzleizwecke irgendwo in Wien Wohnungen für Wohnzwecke frei würden; die Warenzentrale werde ja jetzt erst errichtet; außerdem benötige der Einspruchswerber das Haus für seine Berufsausübung, nämlich zum Betriebe des Hotelgewerbes, Räume der gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dürfen aber überhaupt nur bis zu einem Viertel der vorhandenen Fremdenzimmer angefordert werden. Das Mietamt der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) gab mit der heute angefochtenen Entscheidung dem Einspruche mit nachstehender Begründung keine Folge:

Es stehe fest, daß Herr und Frau Dungal als Eigentümer des Hauses sich des Verfügungsrechtes über ihr Haus auf zehn Jahre durch einen Mietvertrag mit dem österreichischen Staate begeben haben; das Verfügungsrecht über die angeforderten Räumlichkeiten stehe dem Mieter des Gebäudes zu, der durch das liquidierende Finanzministerium vertreten werde. Letzteres sei von der Anforderung verständigt worden, habe jedoch keinen Einspruch erhoben. Aus der Aktenlage und der Verhandlung ergebe sich, daß die angeforderten Räumlichkeiten leer stehen.

Demnach sei die Anforderung gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 1, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet. Auf

berufliche Interessen der Einspruchsleger könne nicht Bedacht genommen werden, weil durch den mehrjährigen Mietvertrag die Ausübung des Hoteliergewerbes in diesem Hause unmöglich erscheine.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Die Beschwerde führt in erster Linie abermals aus, daß es nicht angehe, in einer und derselben Entscheidung eine Anforderung zurückzunehmen und neuerdings auszusprechen; die zweite Anforderung sei mit der ersten identisch gewesen; sie habe sich von dieser nur dadurch unterschieden, daß alle von der Partei gerügten Mängel des ersten Anforderungskenntnisses dem zweiten nicht mehr anhafteten. Es ist nun aber durchaus nicht einzusehen, welche, seien es meritale, seien es prozessuale Rechte der Partei dadurch verletzt erscheinen können, daß die Behörde sofort und gleichzeitig mit der Zurücknahme ihres von ihr als formell verfehlt erkannten ersten Bescheides zur Hinausgabe des neuen Erkenntnisses geschritten ist und dieses zweite Erkenntnis nicht, wie die Beschwerde dies als ordnungsmäßigen Vorgang bezeichnet, erst später gesondert erlassen hat; diese Einwendung war daher unbegründet.

In zweiter Linie bemängelt die Beschwerde das Verfahren als mangelhaft, indem sie rügt, daß weder in der Entscheidung erster Instanz noch auch in der angefochtenen Entscheidung selbst ausgesprochen wurde, für welche Zwecke die fraglichen Wohnungen angefordert wurden; das Gesetz schreibe vor, daß eine Anforderung nur für Wohn- oder für Geschäftszwecke geschehen dürfe; der Partei aber müsse die Möglichkeit offen bleiben, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die konkrete Anforderung auch vorliegen; die angefochtene Entscheidung berufe nun sowohl die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, als auch die des § 4 a der Kundmachung; diese beiden Bestimmungen schließen aber einander aus; für jeden der beiden Fälle verlange das Gesetz bestimmte Voraussetzungen und die Entscheidung müsse klar aussprechen, welche Voraussetzungen gegeben sein sollen und so die Möglichkeit zur Ueberprüfung bieten.

In dieser Richtung ist nachstehendes zu erwägen:

Nach § 4 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160, P.-G.-Bl. (in Wirksamkeit getreten mit 15. Juli 1919) können laut des Absatzes 1 für Wohnzwecke von Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, Wohnungen unter den weiteren in diesem Paragraphen aufgezählten Bedingungen angefordert werden, und zwar ist hier eine direkte Anforderung zugunsten der im Absatz 1 genannten Wohnungsbedürftigen vorgesehen, so daß also die angeforderten Wohnungen von den Wohnungsbedürftigen unmittelbar in Benützung genommen werden. In logischer Bedachtnahme auf die Erwägung aber, daß dem Wohnungsbedürftigen physischer Personen gegebenen Falles zweckdienlich auch damit abgeholfen werden könne, daß Räumlichkeiten, die aus irgend welchen Gründen weniger zu eigentlichen Wohnzwecken als zur Unterbringung von Kanzleien oder Geschäften geeignet sind, nicht unmittelbar für Wohnungsbedürftige angesprochen, sondern daß sie zur Unterbringung solcher Kanzleien oder Geschäfte verwendet werden, die bisher sich in Räumlichkeiten befanden, die zu Wohnzwecken besser taugen, hat nun der § 4 a weiteres noch anerkannt, daß das Anforderungsrecht auch zum Zwecke der Unterbringung von Geschäften oder Kanzleien dann ausgeübt werden dürfe, wenn hiedurch gleichzeitig eine bisher für solche Zwecke besetzte Wohnung für Wohnzwecke frei wird.

Immer also — und insofern sind die Voraussetzungen des § 4 a die gleichen wie die des § 4, Absatz 1 — darf die Anforderung nur zu dem Ende geschehen, um für Personen, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder dort durch zwingende Gründe zu wohnen genötigt sind, Wohnungen zu schaffen. — Macht nun die Gemeinde von ihrem Anforderungsrechte zugunsten einer individuell bestimmten Person Gebrauch, die sie dem Hauseigentümer oder bisherigen Wohnungsinhaber im Anforderungskenntnis bezieht, so muß allerdings derjenige, gegen den das Erkenntnis gerichtet ist, auch befugt sein, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 4 hinsichtlich der Person, für die die Wohnung angefordert wurde, auch tatsächlich gegeben sind oder nicht, um gegebenen Falles einschlägige Einwendungen zu ihrem Einspruche vorzubringen. Es kann aber auch der Fall so liegen, daß der Kreis der im Absätze 1 des § 4 genannten Personen notorisch ein größerer ist als die Anzahl der zur Befriedigung ihres Wohnungsbedürfnisses jeweils zur Verfügung stehenden Wohnungen oder Wohnungsbestandteile, daß also im Bereiche der fraglichen Gemeinde ein Zweifel am Vorhandensein jener Voraussetzungen überhaupt nicht bestehen kann.

Dann nimmt die Gemeinde die nach der Norm anforderbaren Wohnungen zweckmäßigerweise eben nicht für je eine bestimmte anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis dieser Personen in Anspruch, um sie ihnen dann je nach der Dringlichkeit und dem Umfange ihres Bedarfes zuzuwenden.

In einem solchen Falle kann dann vom prozessualen Rechte des Hauseigentümers oder des bisherigen Wohnungsinhabers auf eine Ueberprüfung der Voraussetzungen des § 4, Absatz 1, nicht die Rede sein (vergleiche das Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223). Es kann nun heute uneörtet bleiben, ob es der Gemeinde auch frei steht, im Falle sie von der Bestimmung des § 4 a Gebrauch macht, ein allgemeines Anforderungskenntnis zu erlassen, ohne zu sagen, für welches Unternehmen sie die Anforderung ausspricht und also die Ueberprüfung dessen auszuschließen, ob durch die Unterbringung des Unternehmens in den angeforderten Räumen gleichzeitig eine bisher für Kanzlei- oder Geschäftszwecke benützte Wohnung für Wohnzwecke frei wird. Denn im heutigen Falle hat sich die angefochtene Entscheidung des Mietamtes ausdrücklich nur auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 1, und nicht auch auf die des § 4 a berufen, und es geht auch aus der Aktenlage nicht hervor, daß die Anforderung speziell zu Zwecken der Unterbringung von Kanzleien oder Geschäften erfolgt wäre. Die gegenteiligen Ausführungen des

Herrn Beschwerdevertreterers sowohl als auch des Herrn Vertreterers des belangten Mietamtes waren als durch die Aktenlage nicht gedeckt zu übergeben. Der Verwaltungsgerichtshof fand also die hier behandelte Bemänglung der angefochtenen Entscheidung für nicht begründet.

Die Beschwerde führt dann aus, daß die angeforderten Räume, wie dies schon im Einspruche vorgebracht worden sei, für Wohnzwecke überhaupt nicht geeignet seien; bei der Adaptierung der Räume zu Bureauzwecken seien sämtliche Küchen, Herde und Badezimmer zc. aus dem Gebäude entfernt worden; zur Zeit der Anforderung bestanden im Gebäude überhaupt keine Wohnungen, sondern nur Kanzleiräume, die mit einander in Verbindung standen und als Wohnungen nicht benützbar waren; eine vielmonatige Bautätigkeit wäre erforderlich, um sie für Wohnzwecke herzurichten; die Räume seien für längere Zeit ausschließlich für Kanzleizwecke und nach allerdings sehr kostspieligen Adaptierungen auch für Hotelzwecke, nicht aber für Wohnzwecke geeignet. Hier liege ein Mangel des Verfahrens vor. Demgegenüber war zu erwägen, daß nach § 4 Absatz 1, Punkt 9 der Kundmachung auch Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung unter gleichzeitiger Einräumung des Mitbenützungrechtes an den vorhandenen Nebenlokalitäten — und daß nach § 4 a ebenda auch „bisher zu Kanzleien und Geschäftszwecken benützte Wohnungen“ angefordert werden können, um diese Räumlichkeiten erforderlichen Falles nach baulicher Umgestaltung dem Wohnzwecke zuzuführen. Hieraus geht aber einerseits hervor, daß kein grundsätzliches Bedenken bestehen kann, die fraglichen Räume, die nach den eigenen Ausführungen der Beschwerde nicht nur bisher Kanzleizwecken dienen, sondern auch für die Fremdenbeherbergung wieder instand gesetzt werden können, für Wohnzwecke, eventuell für Einzelzimmer in Anspruch zu nehmen, und andererseits, daß es dem Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben muß, darüber zu beschließen, ob sie die mit der etwa erforderlichen baulichen Umgestaltung der Räume verbundenen Kosten nach § 10 Absatz 1, auf sich nehmen will.

Die Beschwerde bezeichnet weiters die angefochtene Entscheidung als eine Umgehung der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 9, der Kundmachung. Denn wenn auch im Jahre 1917 ein zehnjähriger Mietvertrag geschlossen wurde, so habe sich doch das liquidierende Finanzministerium nach dem Umfange den Beschwerdeführern gegenüber sofort auf den Standpunkt gestellt, daß diese den Hotelbetrieb nun wieder aufnehmen sollten, womit diese im Prinzipie auch einverstanden waren; ehe sie dann in der Lage waren, den Hotelbetrieb zu eröffnen, sei die Anforderung erfolgt. Es gehe nicht an, die fraglichen Räume als leerstehend im Sinne der Norm zu betrachten, es sei nur eine vorübergehende Leerstehung vorgelegen. Demgegenüber war aber zu erwägen, daß zur Zeit der Anforderung von einem Hotelbetriebe in den fraglichen Räumen gewiß nicht die Rede sein konnte.

Der Mietvertrag mit dem liquidierenden Finanzministerium, der den Hotelbetrieb vollständig ausschloß, bestand nach den eigenen Angaben der Partei noch zurecht; insofern waren auch die gewerberechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Fremdenbeherbergung nicht gegeben. Es waren zweifellos nicht „Wohnräume der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung“, die die Gemeinde im vorliegenden Falle anforderte, und darum war für sie die Beschränkung des § 4, Absatz 1, Punkt 9, nicht gesetzt.

Wenn die Beschwerdeführer zu diesem Punkte und in der Absicht, aus der Unterlassung weiterer einschlägiger Erhebungen der Behörden noch ferner die Behauptung aufstellen, es sei zur Zeit der Anforderung das fragliche Haus ihnen bereits wieder zur Verfügung gestellt worden, so muß andererseits auf die Ausführungen des Einspruches gegen das Erkenntnis vom 25. Juli 1919 Bedacht genommen werden, denen zufolge damals lediglich die Absicht des Gegenkontrahenten bestand, den Mietvertrag aufzulösen und das Gebäude den heutigen Beschwerdeführern wieder zum Betriebe des Hotels zu überlassen; übrigens wird ja auch in der Beschwerde späterhin ausgeführt, daß die Beschwerdeführer nach formeller Einigung den Betrieb des Hotels wieder eröffnen sollten. Die schon oben erwähnte Voraussetzung für den Umfang der Anforderung, daß nämlich die angeforderten Räume nicht der gewerbemäßigen Fremdenbeherbergung dienen, stand demnach nach den eigenen Angaben der Partei fest, so daß einschlägige Erhebungen entbehrlich waren.

Da aber, wie schon erwähnt wurde, die gewerberechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb des Hotelgewerbes durch den Beschwerdeführer gar nicht gegeben waren, konnte er sich in der Beschwerde mit Recht auch weder auf die Bestimmung des § 4, Absatz 2, noch auch auf die des § 12, Absatz 2, der Kundmachung berufen; denn es waren eben keine beruflichen Verhältnisse der Partei vorhanden, auf die die Gemeinde hätte Rücksicht nehmen müssen und es konnte auch nicht gesagt werden, daß der Beschwerdeführer die fraglichen Räume zum Betriebe der Fremdenbeherbergung selbst benötigt hätte.

Endlich erwies sich aber auch die Berufung auf die Bestimmung des § 4 b, und zwar schon darum als verfehlt, weil die angeforderten Räume zur Zeit der Anforderung nicht mehr öffentlichen Zwecken dienten und demnach eine Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zur Anforderung nicht erforderlich war.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## Mieterschutz.

Die Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung gemäß § 2 a fällt in das freie Ermessen des Mietamtes.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 3. März 1920, Z. 899/20, die Beschwerde des E. E. in Wien gegen die

Entscheidung des Mietamtes III in Wien vom 9. Dezember 1919, Z. Rg. 28919, betreffend die Mietzinssteigerung nach den §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 ohne weiteres Verfahren zur rückgewiesen, weil der vom Beschwerdeführer bis zur Steigerung, deren Zulässigkeit in der nur in einfacher Ausfertigung überreichten Beschwerde bekämpft wird, entrichtete Mietzins K 12.000 jährlich betrug, somit den in § 2 a Abs. 4 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 R.-G.-Bl., festgesetzten Betrag übersteigt, daher gemäß § 2 a der Mieterschutzverordnung die Entscheidung über die Zulässigkeit seiner Erhöhung vom belangten Mietamte nach freiem Ermessen zu fällen war und bestimmte Rechte in Bezug auf das Verfahren den Parteien durch die Mieterschutzverordnung nicht eingeräumt erscheinen

2.

**Mieterschutz.**

Der Ausspruch, ob im konkreten Falle das Mietamt im Sinne der Mieterschutzverordnung zuständig ist, fällt in die Kompetenz des Mietamtes.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Februar 1920, Z. 812.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des M. H. gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 23. September 1919, R.-G. 98/19, wegen Ablehnung der Kompetenz zum Absprache über die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe**

Im Zuge eines bei dem Bezirksgerichte Margareten in Wien anhängig gewordenen Prozesses über die Einwendung, welche vom Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung Nr. 17 im Hause Wien, 4., Mühlgasse 24, gegen die von der Vermieterin B. G. ausgesprochene Kündigung erhoben worden ist, hat das Bezirksgericht bei dem belangten Mietamte den Antrag auf Entscheidung über die Angemessenheit der Höhe des ab 1. Juli 1919 von 280 K auf 320 K monatlich gesteigerten Entgeltes für diese Wohnung gestellt. Mit der angefochtenen Entscheidung erklärt sich jedoch das Mietamt unter Berufung auf § 1, Absatz 2 der damals geltenden Mieterschutzverordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, für nicht kompetent, weil die Vermieterin B. G. nachgewiesen habe, daß sie im Besitze einer Konzession zum Betriebe des Gewerbes der Fremdenbeherbergung ist.

Die dagegen gerichtete Beschwerde fand der Gerichtshof insofern unbegründet, als sie den Standpunkt einnimmt, die in dem oberrwähnten Antrag zum Ausdruck gekommene Rechtsanschauung des Gerichtes, daß die Mieterschutzverordnung auf das in Rede stehende Mietverhältnis Anwendung finde, sei für das Mietamt bindend gewesen.

Darin, daß durch § 10 der zitierten Mieterschutzverordnung das Mietamt zur Entscheidung darüber berufen wird, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß den §§ 2 bis 2b und 4 dieser Verordnung zulässig ist, liegt zugleich die Begründung der Zuständigkeit des Mietamtes zum Absprache darüber, ob die eben angeführten Paragraphen im konkreten Falle überhaupt Anwendung finden können, ob also das betreffende Mietverhältnis unter die Mieterschutzverordnung fällt. Demgegenüber stellt sich die in § 18 M.-Sch.-V. vorgeschriebene Unterbrechung eines gerichtlichen Streitverfahrens, behufs Einholung der Entscheidung des Mietamtes über die Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung, lediglich als ein prozessleitender Beschluß im Sinne der §§ 186, beziehungsweise 431 der Zivilprozessordnung — nach Analogie des in § 190 Z.-P.-O. vorgesehenen Beschlusses — dar, an Beschlüsse prozessleitender Natur ist aber gemäß § 425 Z.-P.-O. nicht einmal das Gericht selbst, geschweige denn das zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Mietzinsserhöhung unter dem Gesichtspunkte öffentlicher Rücksichten berufene Mietamt gebunden.

Als bearründet war dagegen die Beschwerde zu erkennen, insofern sie einwendet, der Umstand allein, daß die Vermieterin eine gewerberechtliche Konzession zum Betriebe der Fremdenbeherbergung besitzt, reiche nicht aus, um die Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung auf das fragliche Mietverhältnis auszuschließen.

Denn eine „im Betriebe des Gewerbes der Beherbergung von Fremden“ geführte Vermietung, wie sie gemäß dem zweiten Absätze des § 1 M.-Sch.-V. von den Bestimmungen dieser Verordnung ausgenommen ist, kann nur dann angenommen werden, wenn der Mieter wußte oder aus den Umständen erkennen konnte, daß der Vermieter in Ausübung eines Gewerbes handelt. Dies geht insbesondere aus der Vorschrift des § 44 der Gewerbeordnung hervor, wonach die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren festen Betriebsstätten oder ihren Wohnungen zu bedienen, eine Beschriftung, die offensichtlich den Zweck verfolgt, bei demjenigen, der eine Ware oder Leistung erlangen will, keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß ihm diese Ware oder Leistung von dem anderen Vertragspartei in Ausübung eines Gewerbes geboten wird.

Da das belangte Mietamt, von der unrichtigen Rechtsanschauung geleitet, als ob schon die Tatsache des Bestehens einer gewerblichen Berechtigung zur Fremdenbeherbergung auf Seite der Vermieterin den von dem Beschwerdeführer abgeschlossenen Mietvertrag zu einer Vermietung im Betriebe dieses Gewerbes machte, nicht klargestellt hat, ob der Beschwerdeführer wußte oder wissen mußte, daß ihm die Wohnung in Ausübung des bezeichneten Gewerbes in Bestand gegeben worden ist, war die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

4.

**Einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr im Wiener Gemeindegebiete.**

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden im Einvernehmen mit der Polizeidirektion in Wien folgende Bestimmungen erlassen:

Vom 1. Mai 1920 an darf kein Lastkraftwagen oder Anhängerwagen im Gemeindegebiete von Wien verkehren, dessen Radkränze mit Erhöhungen versehen sind.

Vom 1. März 1921 an ist der Verkehr von Lastkraftwagen und Anhängerwagen ohne Gummibereifung in Wien unzulässig. Bis zu diesem Zeitpunkte sind sogenannte „Sommergleitschutzvorrichtungen“, das sind Vertiefungen, die nicht die ganze Breite der Radkränze einnehmen, falls ihr Flächeninhalt 30 Prozent der gesamten Radkränzfläche und ihre Tiefe 10 mm nicht überschreiten, gestattet.

Ab 1. Mai 1920 dürfen im Wiener Gemeindegebiete nur mehr Lastkraftwagen verkehren, deren Eigengewicht 5 Tonnen und deren Gesamtgewicht im beladenen Zustande 10 Tonnen nicht übersteigt. Die Gesamtzulast eines Transportes mit Anhängerwagen darf von diesem Zeitpunkte an nicht größer als 10 Tonnen sein. Mehr als ein Anhängerwagen darf nicht verwendet werden. Ausnahmen von den drei letztgenannten Bestimmungen können vom Magistrat, insbesondere hinsichtlich des Durchzugsverkehrs, entweder für Einzelfahrzeuge oder für Typen bewilligt werden.

Die Bestimmungen der Magistratskündigung vom 30. Dezember 1911, M.-Abt. IV 4312/11, betreffend das Befahren der Straßen mit Lokomobilen, Straßenwalzen und bespannten Lastwagen, deren Gewicht einschließlich der Ladung 10 Tonnen übersteigt, bleiben aufrecht.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.-Abt. IV 626.)

5.

**Fuhrwerkverkehr im 18. Bezirke.**

Auf Grund der §§ 46 und 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird angeordnet:

1. In der Rhebenhüllerstraße, Ludwiggasse, Karl Beckgasse zwischen Schulgasse und Währingerstraße, und in der Währingerstraße zwischen Weinhaufergasse und Amannplatz dürfen Schwerfuhrwerke, namentlich Lastkraftwagen, nur im Schrittempo fahren.

2. Die Durchfahrt durch die Ehlberggasse ist für Fuhrwerk jeder Art verboten. Die Zufahrt zu den Häusern dieser Gasse wird durch dieses Verbot nicht berührt.

3. Während der Marktzeit ist das Befahren der Rutschergasse von der Schopenhauer- bis zur Währingerstraße verboten.

Der Wagenverkehr in der Schopenhauerstraße zwischen der Theresien- und Hans Sacksgasse wird dahin geregelt, daß während der Marktzeit die aus der Theresienstraße kommenden Wagen in die Schulgasse, und die aus der Hans Sacksgasse kommenden in die Candogasse einzubiegen haben, wogegen die von der Währingerstraße (im 9. Bezirke) kommenden Wagen in die Staudgasse einlenken müssen. Den Bewohnern der zeitweilig abgesperrten Straßen und den Geschäftsleuten, die daselbst Geschäftsräume innehaben, ist die Zu- und Abfahrt gestattet.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Die h. ä. Kundmachung vom 15. Oktober 1901, M.-Z. 27533/XIV ex 1901 wird hiemit außer Kraft gesetzt. M.-Abt. IV 873.)

## 6.

**Begräbnis- und Gräberordnung für die Friedhöfe der Stadt Wien.**

Gemeinderatsbeschluss vom 19. März 1920.

## § 1. Einleitung.

Die Friedhöfe der Gemeinde Wien sind öffentliche Sanitätsanstalten im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 13. April 1870, N.-G.-Bl. Nr. 68.

Die derzeit noch zur Belegung bestimmten städtischen Friedhöfe zerfallen in zwei Gruppen: A. Hauptfriedhöfe, B. Vorortefriedhöfe.

Zu den Hauptfriedhöfen gehören derzeit der Wiener Zentralfriedhof und der Stammersdorfer Friedhof. Die Errichtung mehrerer anderer Hauptfriedhöfe ist beabsichtigt.

Vorortefriedhöfe sind: Im 11. Bezirke der Simmeringer und der Kaiser-Ebersdorfer Friedhof; im 12. Bezirke der Meidlinger, Altmannsdorfer und Hegendorfer Friedhof; im 13. Bezirke der Hiesinger, Lainzer, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und Baumgartner Friedhof; im 16. Bezirke der Ottakringer Friedhof; im 17. Bezirke der Hernalser und der Dornbacher Friedhof; im 18. Bezirke der Gersthofener, Pöbleinsdorfer und Neustifter Friedhof; im 19. Bezirke der Döblinger, Heiligenstädter, Grinzinger und Sieveringer Friedhof.

Für die Friedhöfe des 21. Bezirkes bleiben vorläufig die alten Bestimmungen über die Zuweisung der Leichen aufrecht. Außer diesen noch zur Belegung bestimmten städtischen Friedhöfen ist in Wien noch eine Reihe aufgelassener städtischer Friedhöfe vorhanden, für deren Instandhaltung bis auf weiteres von der Gemeinde gesorgt wird, in denen jedoch Beerdigungen nicht mehr stattfinden dürfen. Neben diesen Gemeindefriedhöfen bestehen innerhalb des Gemeindegebietes auch konfessionelle Friedhöfe, deren Instandhaltung und Verwaltung der betreffenden Religionsgenossenschaft obliegt. Die mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 9. Dezember 1898 zu P. Z. 6511 mit der Gemeinde Albern getroffenen Vereinbarungen über die Mitbenützung des städtischen Friedhofes in Kaiser-Ebersdorf durch die Bewohner der Gemeinde Albern bleiben hinsichtlich der eigenen Gräber und Gräfte aufrecht; soll jedoch eine Leiche aus Albern in einem gemeinsamen Grabe beerdigt werden, dann ist sie dem Wiener Zentralfriedhofe zuzuweisen.

## § 2. Anmeldung von Todesfällen.

Sobald jemand gestorben ist oder eine Frauensperson eine tote Frucht geboren hat, haben die Angehörigen oder Hausgenossen, beziehungsweise die Hebamme beim Amte ohne Verzug die Anzeige zu erstatten.

In Kranken-, Versorgungs- und sonstigen Fürsorgeanstalten sind die Betriebsvorschriften für die Art der Anmeldung von Todesfällen maßgebend. Wird eine Leiche aufgefunden, so ist gemäß § 5 der Totenbeschauordnung vom 21. Juli 1906, L.-G.-Bl. Nr. 62, sogleich die Anzeige bei der Polizeibehörde zu erstatten.

Todesfälle sind behufs Vornahme der Leichenbeschau 1. in den Bezirken 1 bis 20 in der Regel in den Konstriptionsamtsabteilungen des magistratischen Bezirksamtes, in dessen Sprengel eine Person gestorben ist; 2. in den entfernt gelegenen Bezirksteilen des 11. Bezirkes, und zwar in Kaiser-Ebersdorf, des 12. Bezirkes, und zwar in Altmannsdorf und Hegendorf, des 13. Bezirkes, und zwar in Lainz, Speising, Ober- und Unter-St. Veit, Breitensee, Baumgarten und Hütteldorf, des 17. Bezirkes, und zwar in Dornbach und Neuwaldbegg, des 18. Bezirkes, und zwar in Gersthof, Pöbleinsdorf, Neustift und Salmannsdorf, des 9. Bezirkes, und zwar in Kahlenbergerdorf, Josefsdorf, Sievering, Grinzling und Ruzdorf und in allen Bezirksteilen des 21. Bezirkes in der Wohnung des mit der Totenbeschau betrauten städtischen Arztes zu melden.

Bis zum Erscheinen des mit der Leichenbeschau betrauten städtischen Arztes ist die Leiche am Sterbeorte zu belassen und darf weder umgekleidet noch ohne amtliche Verfügung in eine Leichenkammer übertragen werden.

## § 3. A. Beerdigung im Zentralfriedhofe und im Stammersdorfer Friedhofe.

Findet die Beerdigung im Wiener Zentralfriedhofe statt, dann hat sich die Partei mit dem ihr vom Beschauarzte ausgefolgten Totenbeschaubefunde in das Totenbeschreibamt (1. Bezirk, neues Amthaus), wird die Leiche im Stammersdorfer Friedhofe beerdigt, dann hat sie sich in die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk zu begeben, wo ihr die Grabstellenanweisung und die sonstigen für den betreffenden Fall notwendigen Anweisungen ausgefolgt werden.

## B. Beerdigung in gemeinsamen Gräbern des Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer und Hernalser Friedhofes.

Soll eine Leiche in einem gemeinsamen Grabe des Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer oder Hernalser Friedhofes beerdigt werden, dann hat sich die Partei an die für die genannten Friedhöfe zuständige Konstriptionsamtsabteilung um Ausfolgung der Grabstellenanweisung zu wenden.

## C. Beerdigung in Vorortefriedhöfen einschließlich der Friedhöfe im 21. Bezirke.

Wünscht eine Partei die Beerdigung einer Leiche in einem eigenen Grabe oder in einer Gruft auf einem anderen Friedhofe, dann hat sie sich mit dem Totenbeschaubefunde an folgende Konstriptionsamtsabteilungen zu wenden: Bei Beerdigungen im Simmeringer und Kaiser-Ebersdorfer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 11. Bezirk, Meidlinger, Hegendorfer und Altmannsdorfer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 12. Bezirk, Hiesinger, Lainz-Speisinger, Ober-St. Veiter, Hütteldorfer und Baumgartner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 13. Bezirk, Ottakringer Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 16. Bezirk, Hernalser und Dornbacher Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 17. Bezirk, Gersthofener, Pöbleinsdorfer und Neustifter Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 19. Bezirk, Stammersdorfer, Jedleseer, Strebersdorfer, Groß-Jedlersdorfer, Leopoldauer, Kagraner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk, Asperner, Stadlauer und Hirschstettner Friedhof an die Konstriptionsamtsabteilung für den 21. Bezirk in der Expositur Stadlau. Dort erhält sie die zur Beerdigung notwendigen Anweisungen. Mit der Immatrikulationsanweisung hat die Partei das zuständige Pfarramt (Kultusgemeinde) zu verständigen.

## D. Beerdigung in den konfessionellen Friedhöfen.

In jenen Fällen, wo die Beerdigung einer Leiche auf einem konfessionellen Friedhofe gewünscht wird, hat sich die Partei, wenn der Sterbeort, beziehungsweise der letzte ständige Wohnort des Verstorbenen in den Bezirken 1 bis 10 und 20 gelegen ist, in das Totenbeschreibamt, wenn der Sterbeort in einem der anderen Bezirke gelegen ist, in die Konstriptionsamtsabteilung des betreffenden Bezirksamtes zu begeben, dort die Totenbeschau- und -beschreibgebühr zu erlegen und erhält hierauf von diesem Amte die Beerdigungsanweisung, mit der sie sich an das betreffende Pfarramt (Kultusgemeinde) zu wenden hat, das gegen Entrichtung der Beerdigungsgebühr die Grabstellenanweisung ausstellt.

## § 4. Leichentransport.

Leichen, deren sofortige Beisetzung aus Rücksichten der öffentlichen Gesundheitspflege notwendig ist (das sind Infektions- und sogenannte Polizeileichen und solche, deren Belassung am Sterbeorte nach Ausspruch des Totenbeschauers unzulässig ist), sind mit Gemeindefuhrwerk in die Leichenkammer zu überführen. Die Transporte aller Infektionsleichen, der Leichen in das Pathologische Institut zur Vornahme der sanitätspolizeilichen Obduktion oder gerichtlichen Sektion und der Freileichen in die Bezirksleichenkammern 1 bis 9 und 20 sowie der Freileichen aus dem 11. Bezirke auf den Zentralfriedhof, aus den Bezirken 12 bis 16 in die neue Leichenkammer im 13. Bezirke und aus den Bezirken 17 bis 19 in die Leichenkammer, 18.,



Semperstraße, obliegen den städtischen Sanitätsstationen. Die Ueberführungen der Freileichen und Polizeileichen des 21. Bezirkes in die betreffende Leichenkammer und der Obduktionsleichen in das Pathologische Institut sind gleichfalls von den städtischen Sanitätsstationen vorzunehmen. Die Ueberführung der Freileichen aus den vorgenannten Bezirksleichenkammern der Bezirke 1 bis 20 auf die Hauptfriedhöfe obliegt der städtischen Leichenbestattungsunternehmung. Als Freileichen gelten jene, deren Beerdigung vorläufig aus Gemeindemitteln zu bestreiten ist, weil von privater Seite die Kosten nicht getragen werden. In diesem Falle trägt die Gemeinde die Kosten der Totenbeschau, Totenbeschreibung, des Leichentransportes, der Sargbestellung und des gemeinsamen Grabes. Kommt nachträglich ein Vermögen zum Vorschein, dann sind die aufgelaufenen Kosten aus dem Nachlasse hereinzubringen. Werden nach Einleitung der Beerdigung einer Leiche als Freileiche von der Partei für die Beerdigung besondere Aufwendungen gemacht, so sind sämtliche aus diesem Anlasse bestrittenen Leistungen der Gemeinde nach dem Gebührentarife zu vergüten. Besondere Vorschriften, beziehungsweise Vereinbarungen regeln den Vorgang über die Todesfallsanmeldung, die Totenbeschau und Leichentransport für Personen, die in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten gestorben sind. Der Transport von Leichen, deren Beerdigung nicht auf Kosten der Gemeinde stattfindet, ist durch eine Leichenbestattungsunternehmung zu besorgen. Zum Leichentransporte dürfen nur besonders eingerichtete Leichenwagen verwendet werden, deren Bauart und Ausstattung behördlich genehmigt wurde; sie müssen außen und innen gut lackiert oder mit Oelfarbe gestrichen sein. Die für Särge bestimmte Einschuböffnung ist mit Doppeltüren zu versehen. Für den öffentlichen Personenverkehr bestimmte Wagen dürfen zum Leichentransporte nicht verwendet werden. Zur Ueberführung der Leichen von Kindern unter zwei Jahren kann ausnahmsweise Personenzugverkehr dann zugelassen werden, wenn hiezu der städtische Amtsarzt die ausdrückliche Erlaubnis erteilt.

§ 5 Leichenbegängnis.

Leichenbegängnisse, die vom Sterbehause oder der Einsegnungskirche aus stattfinden, sind derart einzurichten, daß die Leiche noch vor der Sperre des Friedhofes eintritt und vor Eintritt der Dunkelheit bestattet werden kann. Der Leichenzug hat den kürzesten Weg zum Friedhofe zu nehmen; Leichenbegängnisse zum Zentralfriedhofe sind womöglich über die Lastenstraße zu führen; auf der Ringstraße ist nur die Benützung der Seitenbahn gestattet; der Durchzug durch die Innere Stadt ist untersagt. Die Verwendung von Fackelträgern von der Kirche aus ist unzulässig; Musikbegleitung ist nur vom Trauerhause bis zur Kirche gestattet.

§ 6. Sammelleichen.

Leichen, die im Sammelwagen von der Gemeinde abgeführt werden, sind unmittelbar nach der Beschau (allenfalls nach der Einsegnung) in die Leichenkammer, in der folgenden Nacht auf den Friedhof zu führen und am nächsten Tage bis längstens 11 Uhr vormittags zu beerdigen.

§ 7. Särge.

Die Leichen können entweder in Holz- oder in Metallsärgen zur Beerdigung überbracht werden; bei Verwendung von doppelten Metallsärgen können die inneren Särge am Kopfende des Sargdeckels mit einer verglasten Öffnung versehen werden. Die Holzsärge sind mit hinreichend dicken, haltbar verbundenen Wänden sowie einem fest schließbaren Deckel herzustellen und längs des ganzen Bodenteiles und bis auf zwei Dritteile der Wandhöhe, vom Sargboden an gerechnet, besonders aber in den zusammenstoßenden Fugen derart mit Pech auszugießen, daß ein Durchsickern von Leichenflüssigkeit nicht möglich ist. Metallsärge müssen versteift und im Innern gut lackiert sein. Als Unterlage für die Leichen sind Hobelspäne oder Torfmüll und dergleichen Stoffe zu verwenden. Die Verwendung allzu großer Särge und Uebersärge, die die Normalmaße der Gräber und Gräfte (§ 11) überschreiten, ist verboten.

§ 8. Leichentransport innerhalb der Friedhöfe.

Jeder Leichenzug ist beim Friedhofstore von dem hiezu bestellten Bediensteten der Gemeinde zu empfangen und nach seinen Weisungen

innerhalb des Friedhofes zu führen. In den Hauptfriedhöfen dürfen Leichenwagen auf den hiezu bestimmten Friedhofsstraßen in die nächste Nähe der Grabstelle fahren; sie haben nach der Beerdigung den Friedhof unverzüglich zu verlassen und hiebei den von den Verwaltungsorganen bezeichneten Weg einzuhalten. Das Abtragen der Leichen in diesen Gemeindefriedhöfen darf nur von den Gemeindebediensteten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr besorgt werden. In den Vorortefriedhöfen kann das Abtragen der Leichen bis zum Grabe den Parteien, beziehungsweise den Leichenbestattungsunternehmungen überlassen werden. Die Bedienung der Leichenverfensungsapparate steht ausschließlich den Bediensteten der Gemeinde zu.

§ 9. Ausweispapiere.

Keine Leiche darf ohne die vom Totenbeschreibeamte des Magistrates oder vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgefertigte Grabstellenweisung beerdigt werden. Die Grabstellenweisung ist am Sarge haltbar zu befestigen oder von den Angehörigen auf den Friedhof mitzubringen, widrigenfalls die Bestattung zu verweigern ist. Bei Leichen, welche aus den Leichenbeisehlammern oder aus den Spitalern auf einen Friedhof überführt werden, ist unter allen Umständen der an der Grabstellenweisung haftende Abschnitt am Sarge haltbar zu befestigen und die Grabstellenweisung durch die Leichenbegleitung zu überbringen. Bei Beilegungen und Beerdigungen in Grabstellen, die bei Lebzeiten erworben wurden, ist stets die Amtsquittung, laut welcher das Benützungsrecht auf das betreffende Grab oder die Gruft erworben wurde, sowie die zustimmende Erklärung des Benützungsberechtigten beizubringen. Wenn eine solche Amtsquittung in Verlust gerät, so hat die Partei im Sinne der Hofdekrete vom 4. März 1784, J.-G.-S. Nr. 254, und vom 15. März 1784, J.-G.-S. Nr. 262, auf ihre Kosten rechtzeitig die Amortisation dieser Urkunde zu veranlassen. Sollte mittlerweile in der Familie desjenigen, welchem die Amtsquittung in Verlust geraten ist, ein Todesfall vorkommen, so wird, wenn das Benützungsrecht auf ein Grab oder eine Gruft in sonst glaubwürdiger Weise dargetan ist, die Grabstelle, beziehungsweise Beilegungsanweisung ausgefertigt. Die Beerdigung der Leiche erfolgt in einem solchen Falle aber stets auf Gefahr und Kosten der betreffenden Partei; sie ist daher verpflichtet, die Kosten der allenfalls notwendigen Enterdigung der Leiche zu tragen. Fehlt bei Ueberbringung der Leiche in den Friedhof die Grabstellenweisung, so ist die Leiche daselbst in der Leichenkammer beizusetzen; falls diese Anweisung binnen zwölf Stunden nicht beigebracht werden sollte, hat die Friedhofsverwaltung (der Totengräber) die Anzeige an die zuständige Konfiskationsamtsabteilung zu erstatten. Zur Verhütung von allfälligen Verwechslungen der überbrachten Leichen sind sowohl die Grabstellenweisungen als auch die Särge bei der Uebernahme von den hiezu bestimmten Organen mit gleichlautender Nummer in fortlaufender Reihe zu bezeichnen und sind diese Nummern vor der Einsenkung der Leichen in das Grab von demselben miteinander zu vergleichen; erst nach Feststellung der Uebereinstimmung ist die Leiche in das Grab zu versenken; zugleich wird den Angehörigen des Verstorbenen die Nummer der Gräbergruppe, der Gräberreihe und des Grabes mmentgeltlich eingehändigt. Außerdem ist beim Einlangen jeder Leiche, welche in einem gemeinsamen Grabe beerdigt wird, auf der Außenseite des Sarges eine Zinkblechmarke, auf welche die betreffende Grabstellnummer eingeschlagen wird, mittels verzinkter Nägel zu befestigen.

§ 10. Zeit der Beerdigung.

Alle im Friedhofe anlangenden oder beigelegten Leichen sind in jener Reihenfolge zu beerdigen, in der sie eingelangt sind. Leichen, die in der Nacht auf den Friedhof gelangen, sind längstens bis Mittag des darauffolgenden Tages, die untertags eingelangen längstens bis 8 Uhr abends desselben Tages zu beerdigen. Belegte Gräber sind sogleich zuzuschütten, Gräfte zu schließen.

§ 11. Gräbergattungen.

Zur Aufnahme der Leichen dienen folgende Gräbergattungen:

1. a) Gemeinsame Gräber von 2 bis 2,5 m Tiefe und der im Friedhofsplane bestimmten Länge; b) einfache Gräber mit einer Länge von 2,5 m, einer Tiefe von 2,5 m und einer Breite von 1,4 m.

2. Eigene Gräber mit einer Länge von 3 m, einer Tiefe von 2,5 m und einer Breite von 1,4 m. Die innere Länge dieser Gräber beträgt 2,2 m in der Länge und 0,8 m in der Breite. Zwischen den Schächten benachbarter Gräber ist ein Erdkern von 60 cm Breite freizuhalten. Der am Kopfende des Grabes zur Herstellung der Untermuerung des Denkmals bestimmte Flächenraum beträgt 80 cm im Geviert. Der Belagraum eigener Gräber ist zur Aufnahme von drei Leichen Erwachsener bestimmt. Zwei Kinder unter zehn Jahren werden einem Erwachsenen gleichgehalten. Im Simmeringer und Ottakringer Friedhöfe bestehen neben den eigenen Gräbern noch Kindergräber, die zur Beerdigung von zwei Kindern unter zehn Jahren bestimmt sind und nur auf zehn Jahre vergeben werden. Auf den Friedhöfen des 21. Bezirkes bestehen neben den eigenen Gräbern Einzelgräber, die 2,8 m lang, 1,4 m breit und 1,9 m tief anzulegen sind. Sie werden auf zehn Jahre vergeben und dienen zur Aufnahme von zwei Leichen Erwachsener. Zwei Kinder unter zehn Jahren sind einem Erwachsenen gleichgehalten. Die Gemeinde behält sich vor, in Zukunft auch auf anderen Friedhöfen Einzelgräber anzulegen. Die Beerdigung in allen Grabergattungen ist derart einzurichten, daß zwischen den einzelnen übereinander bestatteten Särgen eine Erdschicht von je 15 cm Stärke vorhanden ist und über dem letzten Sarge mindestens eine 1 m hohe Erdschicht übrigbleibt. Erdhügel sind in einer Höhe von 0,3 m zu erhalten.

3. Gräfte: Alle Gräfte besitzen eine Länge von 3,6 m und eine Tiefe von 2,50 m. Einfache Gräfte sind 1,60 m, Doppelgräfte 2,50 m breit anzulegen. In einer einfachen Gruft dürfen höchstens sechs, in einer Doppelgruft höchstens neun Leichen beerdigt werden; diese Höchstzahl kann nur erreicht werden, wenn die Särge die Maße von 2,10 m in der Länge und je 0,70 m in der Höhe und Breite nicht überschreiten. Zwei Kinder unter zehn Jahren sind einem Erwachsenen gleichgehalten.

#### § 12. Grabstellenvergebung.

Jedermann in der Gemeinde hat Anspruch auf die Benützung der jeweils noch zur Belegung bestimmten Gemeindefriedhöfe nach Maßgabe der in der Gräberordnung und dem Gebührentarife getroffenen Bestimmungen. Die Leichen von im Gemeindegebiete von Wien verstorbenen oder von Personen, die ihren letzten ständigen Wohnort in Wien hatten, können daher in einem gemeinsamen Grabe der Hauptfriedhöfe, sowie vorläufig im Meidlinger, Baumgartner, Ottakringer und Hernalser Friedhof oder in einem in laufender Reihenfolge zur Vergabung gelangenden eigenen Grabe auf sämtlichen Wiener Gemeindefriedhöfen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr beerdigt werden. Bis auf weiteres ist auch die Beerdigung der Leichen der im 21. Bezirke verstorbenen oder dort zuletzt wohnhaften Personen in einfachen Gräbern des dem betreffenden Bezirksteile zugewiesenen Friedhofes zulässig. In allen anderen Fällen werden Grabstellen nur über besonderes Ansuchen gegen Entrichtung der jeweils vom Stadtrate bestimmten Gebühr überlassen. Anspruch auf die Benützung einer Notgruft besteht in folgenden Fällen: 1. wenn die für die Leiche bestimmte Gruft noch nicht fertiggestellt ist. 2. wenn Leichen aus einer bestehenden Gruft enterdigt und vorübergehend beigelegt werden. Der Magistrat ist ermächtigt, die Beerdigung einer Leiche in einem Grabe gegen Erlag einer Sicherstellungssumme zu gestatten, wenn die endgültige Grabstellgebühr nicht mehr rechtzeitig festgesetzt werden konnte.

#### § 13. Benützungsrcht.

Auf gemeinsamen und einfachen Gräbern können auf die Dauer von zehn Jahren, vom Beerdigungstage an gerechnet, nach Maßgabe des auf dem Grabhügel vorhandenen Raumes einfache, höchstens 1,4 m hohe Grabkreuze ohne Untermuerung angebracht und Blumen gesetzt werden. Der Erwerber eines eigenen Grabes oder einer Gruft hat während der Dauer des Benützungsrchtes das Recht, 1. in seiner Grabstelle die nach den Bestimmungen der Gräberordnung zulässige Anzahl von Leichen verstorbener Familienangehöriger beizusetzen, 2. die Grabstelle auszuschnüden und 3. ein Denkmal aufzustellen. Die Höhe eines bei eigenen Gräbern und Gräften aufgestellten Denkmals darf ohne besondere Bewilligung 2 m nicht überschreiten. Der untere Querschnitt der Denkmäler darf bei Gräften die Ausmaße der Unter-

mauerung, bei eigenen Gräbern 80 cm im Geviert nicht überschreiten. 4. Mit besonderer Bewilligung des Magistrates ist bei eigenen Gräbern die Anbringung von Grabeinfassungen mit einer inneren Länge von 0,80 m zu 2,20 m und auf den Vorortefriedhöfen auch die Aufstellung von Gittern ohne Eisen spitzen in einer Höhe von 0,80 m zulässig. Unter den gleichen Bedingungen ist die Gitteraufstellung bei Gräften auf allen Friedhöfen zulässig; die Doppeltüren an der Vorderseite dieser Gitter sind so einzurichten, daß die Verwendung des Versenkungsapparates möglich ist. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, bei Eröffnung neuer Friedhöfe oder Friedhofsteile zur Erzielung einer einheitlichen Ausgestaltung der Anlagen die Ueberlassung und Benützung von Grabstellen von der Erfüllung und Einhaltung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der anzubringenden Denkmäler, Einfriedungen und Ausschmüdungen abhängig zu machen. Diese Bedingungen und Beschränkungen werden durch Kundmachung im Friedhofe verlautbart und den Bewerber anlässlich des Erlages der Grabstellgebühr bekanntgegeben werden. Notgräfte dürfen höchstens sechs Monate benützt werden. Wird nach Ablauf dieser Frist die beigelegte Leiche trotz amtlicher Aufforderung nicht enterdigt, dann steht der Gemeinde das Recht zu, sich auf Kosten der Angehörigen von Amtswegen herauszunehmen und in einem gemeinsamen Grabe wieder beerdigen zu lassen. Auf Notgräften dürfen nur Kränze niedergelegt werden; die Aufstellung von Denkmälern ist unstatthaft. Die Notgruftgebühr ist für sechs Monate im voraus zu erlegen.

#### § 14. Dauer des Benützungsrchtes.

Das auf bestimmte Zeitdauer erworbene Benützungsrcht an einem eigenen Grabe erlischt mit Ablauf der in der Friedhofsordnung festgesetzten Frist. Durch Beilegung von Leichen sowie durch die Einzahlung der Erneuerungsgebühr wird das Benützungsrcht auf die im Gebührentarife festgesetzte Frist verlängert. Eigene Gräber, die auf Friedhofsbestand erworben wurden, sowie Gruftplätze und Gräfte bleiben in der Regel solange im Benützungsrchte der Familie, als der Friedhof oder jener Teil, in dem sie liegen, seinem Zwecke als Totenstätte dient. Wird ein Friedhof von der Gemeinde gesperrt, so behält sie sich das Recht vor, Beilegungen in Grabstellen und die Ausschmüdung derselben nach Ablauf einer festzusetzenden Frist nach der Sperrung zu untersagen. Im Falle der Abräumung eines Friedhofes oder eines Teiles desselben erlischt das Benützungsrcht an allen auf diesen Teilen befindlichen Grabstellen, ohne daß den bisherigen Benützungsberechtigten aus diesem Anlasse irgendwelche Rechtsansprüche an die Gemeinde zustehen.

#### § 15. Uebergang des Benützungsrchtes.

Das Benützungsrcht steht zunächst nur dem Erleger der Grabstellgebühr zu und geht nach seinem Ableben auf die Erben über. Es kann durch Rechtsgeschäfte auf den Todesfall oder unter Lebenden auf einen anderen nicht übertragen werden. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrchtes zu bestellen und denselben der zuständigen Konstriptionsamtsabteilung behufs Vormerkung im Gräberprotokolle bekanntzugeben.

#### § 16. Rückvergütung.

Wird ein eigenes Grab, das noch unbelegt oder durch Enterdigung der Leichen leer geworden ist, vor Ablauf des Benützungsrchtes unter Verzicht auf die Weiterbenützung der Gemeinde zurückgestellt, dann wird jener Teil der Grabstell-, Beilege- oder Erneuerungsgebühr rückvergütet, der nach Abzug der für die Anzahl der bisherigen Benützungsjahre berechneten jährlichen Benützungquote als Rest erübrigt. Beilegegebühren werden jedoch nur dann rückvergütet, wenn die Beilegung in einem nach dem 31. März 1920 erworbenen eigenen Grabe stattgefunden hat. Als Benützungquote gilt der auf ein Benützungsjahr entfallende Teil der Grabstell- Beilege- Erneuerungsgebühr, wobei das begonnene Jahr für ein volles gerechnet wird. Bei Rückstellung von Gräften, Gruftplätzen und Gräbern, die auf Friedhofsdauer erworben sind, bestimmt der Stadtrat fallweise den Rückvergütungsbetrag nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Benützungsdauer und des Bauzustandes der Gräfte. Andere Gebühren werden in keinem Falle rückvergütet.

§ 17. Erlöschen des Benützungsrrechtes.

Wird bei einem eigenen Grabe oder einer Gruft das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, daß sie einzustürzen droht, dann sind die Benützungsberechtigten über amtliche Aufforderung verpflichtet, binnen drei Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls das Benützungsrrecht erlischt und der Gemeinde die weiteren Verfügungen über die Grabstelle nach freiem Ermessen vorbehalten sind, ohne daß dem früheren Besitzer ein Ersatzanspruch zusteht. Ist der Aufenthalt der Besitzer unbekannt, dann ist die Aufforderung zur Instandsetzung dreimal in der „Wiener Zeitung“ und in den gelesesten Tagesblättern zu verlautbaren. Das Benützungsrrecht an eigenen Gräbern, die bei Lebzeiten auf Friedhofsdauer erworben wurden, und bei Gruftplätzen erlischt nach Ablauf von 15 Jahren, wenn innerhalb dieser Zeit in dem betreffenden Grabe keine Beerdigung stattfindet oder auf dem Gruftplatz eine Gruft nicht errichtet wird.

§ 18. Pflichten der Benützungsberechtigten.

Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen haben die Pflicht, die auf diesen aufgestellten Grabdenkmäler während der Benützungsdauer in gutem Zustande zu erhalten. Bei eigenen Gräbern sind die Hügel in der vorgeschriebenen Höhe zu erhalten: bei Gräften ist für den ordnungsmäßigen Bauzustand stets Sorge zu tragen.

§ 19. Öffnen und Schließen der Grabstellen.

Das Öffnen und Schließen der Gräber und jener Gräften, die mit einem dreiteiligen Deckel aus gestocktem Mauthausener Granit versehen sind, besorgt ausschließlich die Gemeinde gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr. Anders eingedeckte Gräften werden von der Gemeinde nach jeweiligem besonderen Uebereinkommen geöffnet und geschlossen. Der Gemeinde steht das Recht zu, die Uebnahme dieser Arbeiten auch abzulehnen.

§ 20. Herstellung von Gräften.

Wenn nur ein Gruftplatz erworben wurde, hat die Partei auf eigene Kosten die Ausmauerung der Gruft und die Herstellung des vorschriftsmäßigen Steinbelages nach Erwirkung der Baubewilligung durch befugte Gewerksleute zu veranlassen. In den Hauptfriedhöfen wird die Erdaushebung zur Herstellung von Gräften ausschließlich von der Gemeinde besorgt. Die Einfassung der Gräfte und der Deckplatten sind aus hartem Stein herzustellen. Die Gräfte müssen hermetisch verschlossen werden; die Deckplatten müssen daher mit einem Falz in den Steinbelag übergreifen und alle Fugen an der Oberfläche mit Steinfitt sorgfältig ausgefüllt werden. Der Boden kann unter Einhaltung der vorschriftsmäßigen Tiefe mit Ziegeln oder Platten belegt werden.

§ 21. Untermauerung.

Die Untermauerung der Denkmäler und Einfassungen eigener Gräber besorgt in der Regel die Gemeinde gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren; wo dies nicht der Fall ist, hat die Partei die Untermauerung auf eigene Kosten nach den Weisungen der Friedhofsverwaltung (des Totengräbers) zu veranlassen.

§ 22. Grabinschriften.

Der Inhalt der Grabinschriften darf der Weihe und dem Ernste des Friedhofes nicht widersprechen, widrigenfalls sie über amtliche Aufforderung zu entfernen sind. Ist die Partei nicht bekannt oder weigert sie sich, dieser Aufforderung nachzukommen, dann wird die Inschrift von Amtswegen entfernt.

§ 23. Entfernung von Kreuzen und Denkmälern.

Die bei einer Grabstelle aufgestellten Denkmäler und Kreuze dürfen nur zum Zwecke der Ausbesserung oder Auswechslung mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung (des Totengräbers) entfernt werden, wenn das Einverständnis des Eigentümers nachgewiesen wird. Die endgültige Wegnahme eines Denkmals oder Kreuzes ist nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig. Ist das Benützungsrrecht an einer Grabstelle erloschen, dann hat der bisherige Benützungsberechtigte das Denkmal (Kreuz) auf eigene Kosten von der Grabstelle zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht binnen Jahresfrist, vom Verfalls-

tage gerechnet, nach, dann kann die Gemeinde über das Denkmal frei verfügen. Denkmäler (Kreuze), die vor Ablauf des Benützungsrrechtes baufällig werden, ohne daß die Partei rechtzeitig für ihre Instandsetzung gemäß § 17 Sorge trägt, können aus Sicherheitsgründen von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen auf die Grabstelle umgelegt werden. Die Denkmäler von Gräbern, deren Benützungsrrecht abgelaufen ist, werden durch eine Aufschrift als „heimgefallen“ gekennzeichnet; ihre Ausfolgung kann von den Parteien innerhalb eines Jahres, vom Ablauf des Benützungsrrechtes gerechnet, gegen Nachweis des Eigentumes verlangt werden.

§ 24. Verschiedene Friedhofsarbeiten.

Die Beerdigungsarbeiten, die Herstellung der Grabhügel, die Nummerierung der Gräber, das Verlegen der Gruppen- und Reihenstände, sowie der Grabnummernpfähle, dann die Arbeitsleistung bei Bornahme der behördlich bewilligten Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten sind von den hiezu berufenen Organen der Gemeinde auszuführen.

§ 25. Anpflanzungen.

Das Anpflanzen von Bäumen und Ziersträuchern bei eigenen Gräbern und Gräften ist insoweit gestattet, als hiedurch der Zutritt zu den nebengelegenen Gräbern nicht erschwert und das nachbarliche Grab oder das bei demselben befindliche Denkmal nicht verdeckt wird. Wird ein Nachbargrab durch das zunehmende Wachstum eines Baumes verdeckt oder gefährdet, so ist die Gemeinde berechtigt, ohne weitere Einvernahme des Benützungsberechtigten auf seine Kosten den Baum entsprechend zu beschneiden oder ganz zu entfernen. Das Anpflanzen von Obstbäumen am Friedhofe ist unter keiner Bedingung erlaubt.

§ 26. Verkehr von Gewerksleuten im Friedhofe.

Die zur Ausführung von Arbeiten im Friedhofe bestellten Gewerksleute haben sich vor Beginn der Arbeiten in der Friedhofskanzlei zu melden und die bestehenden Vorschriften, sowie die Weisungen des Friedhofspersonales zu beobachten. Die Einfahrt von Schwerverkehr, insbesondere von Steinmehrwagen in jene Friedhöfe, die keine Straßen mit Unterbau besitzen, ist grundsätzlich verboten. Zuwiderhandelnde werden für den durch das Befahren verursachten Schaden haftbar gemacht.

§ 27. Friedhofsplan.

Für die Anordnung der Grabstellen, für die Gattungen der Gräber und die Reihenfolge, die Zwischenräume und die Verbindungswege ist der für den Friedhof genehmigte Plan allein maßgebend.

§ 28. Trinkgelder.

Die Annahme von Trinkgeldern ist allen Bediensteten des Friedhofes bei sonstiger Entlassung untersagt.

§ 29. Friedhofsbesuch.

Sämtliche Bedienstete am Friedhofe sind verpflichtet, jedermann, welcher den Friedhof besucht, mit Anstand zu befragen. Es ist aber auch jedes der Weihe und dem Ernste des Ortes abträgliche Benehmen seitens des Publikums unzulässig und unterliegt der gesetzlichen Ahndung.

§ 30. Uebertretungen der Begräbnis- und Gräberordnung.

Uebertretungen dieser Begräbnis- und Gräberordnung werden, insoweit sie sich nicht als nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlungen darstellen, nach § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 17, oder anderen Gesetzen bestraft.

§ 31. Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten.

Auskünfte in Friedhofsangelegenheiten werden von den Friedhofsverwaltungen (den Totengräbern), von den magistratischen Bezirksämtern, sowie vom Magistrate erteilt.

§ 32. Beginn der Wirksamkeit dieser Begräbnis- und Gräberordnung.

Die Bestimmungen dieser Begräbnis- und Gräberordnung treten am 1. April 1920 in Kraft.

Vom Magistrate der Stadt Wien  
im selbständigen Wirkungsbereiche.

## Gebührentarif.

## A. Verwaltungsgebühren

Post Nr.	Gebührengattung	Gebührensatz	Anmerkung
I	Totenbeschaugebühr . . . . .	10 K	Diese Gebühr ist jedesmal zu entrichten, wenn eine Leiche von einem städtischen Amtsarzte beschaunt wird.
II	Totenbeschreibgebühr . . . . .	5 K	Diese Gebühr ist für jede Leiche in Wien zu entrichten.
III	Gebühr für die Amtshandlungen städtischer Aerzte . . . . .	100 K	Diese Gebühr ist zu entrichten für Amtshandlungen städtischer Aerzte bei Leichenausgrabungen, Leichenabfuhren und anderen bei Begräbnissen vorkommenden sanitätspolizeilichen Anlässen. Bei gleichzeitiger Enterdigung mehrerer Leichen aus derselben Grabstätte ist die Gebühr nur einmal zu entrichten, in allen übrigen Fällen für jede Leiche zu erlegen.
IV	Gebühr für die Beförderung von Leichen: a) bei Verdidung in gemeinsamen oder einfachen Gräbern . . . b) in eigenen Gräbern . . . . c) in Gräften . . . . .	50 K 200 K 500 K	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn die Leiche von Amtswegen in eine Leichenkammer und auf den Friedhof in folgenden Fällen überführt wird: 1. bei Todesfällen nach einer Infektionskrankheit. 2. bei Ueberführungen zur Obduktion oder Sektion, 3. wenn der Amtsarzt die Wegführung aus der Wohnung anordnet, 4. bei Freileichen, wenn nachträglich ein Nachlaß zum Vorschein kommt.*) ad c) Im Falle der Beerdidung in einer Notgruft ist eine Gebühr von 500 K zu erlegen.
V	Gebühr für die Beistellung eines einfachen Holzarges . . . . .	bis zu 1 m Länge 80 K, über 1 m Länge 150 K	Diese Gebühr ist zu entrichten, wenn die Gemeinde von Amtswegen einen Sarg beistellt

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle zu den unter Post I bis V bezeichneten Gebühren auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses Teuerungszuschläge bis zu 200% einzuhoben.

\*) Zu den Freileichen gehören auch die in den Punkten 1 bis 3 angeführten Leichen, wenn von privater Seite für ihre Beerdidung nicht gesorgt wird.

B. Grabstellgebühren.

Post Nr. VI	Gebührengattung	Wiener Zentralfriedhof, Stammersdorf-Friedhof und übrige Haupt- friedhöfe	* Vorortefriedhöfe mit Aus- nahme der Friedhöfe des XXI. Bezirktes	Hieginger, Grinzinger und Döblinger Friedhof	Anmerkung
1.	Gemeinsame und einfache Gräber: a) für Erwachsene über zehn Jahre . . . . . b) für Kinder unter zehn Jahren . . . . .	100 K 50 K	100 K** 50 K**		** Diese Gebühren beziehen sich nur auf die einfachen Gräber in den Friedhöfen des XXI. Bezirktes und vorläufig auf die gemeinsamen Gräber in den Friedhöfen Meidling, Baumgarten, Ottakring und Hernals. * Für die Beerdigung in den Friedhöfen des XXI. Bezirktes sind bis auf weiteres die gleichen Grabstellgebühren wie im Wiener Zentralfriedhofe zu entrichten.
2.	Eigene Gräber auf 15 Jahre: a) Innengräber . . . . . b) Außengräber . . . . . c) Gräber in bevorzugter Lage .	900 K 1350 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	1800 K	3600 K	Ueber die Zuweisung zu einem Hauptfriedhofe oder Friedhofe im XXI. Bezirk entscheidet der Sterbeort oder letzte ständige Wohnort des Verstorbenen in dem betreffenden Zuweisungssprengel. — Als Zuweisungssprengel für den Wiener Zentralfriedhof gelten die Bezirke I—XX, für den Stammersdorfer Friedhof der XXI. Bezirk und für die kleineren Friedhöfe im XXI. Bezirk das Gebiet der betreffenden ehemaligen Ortsgemeinde. Wünscht eine Partei die Beerdigung einer Leiche in einem nicht zugewiesenen Friedhofe des XXI. Bezirktes, dann hat sie die doppelten Grabstellgebühren zu entrichten. Zu Punkt 2: ad a) Auf den Vorortefriedhöfen entfällt in der Regel die Unterscheidung zwischen Innen- und Außengräber. ad c) Als Gräber in bevorzugter Lage gelten: Gräber außer der Reihenfolge, mit Uebermaßen, Eckgräber, heimgefallene Gräber und zusammengezogene Gräber.
3.	Einzelgräber auf zehn Jahre für zwei Leichen: a) Innengräber . . . . . b) Außengräber . . . . . c) Gräber in bevorzugter Lage .	600 K 900 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	1200 K		Zu Punkt 2: ad a) Auf den Vorortefriedhöfen entfällt in der Regel die Unterscheidung zwischen Innen- und Außengräber. ad c) Als Gräber in bevorzugter Lage gelten: Gräber außer der Reihenfolge, mit Uebermaßen, Eckgräber, heimgefallene Gräber und zusammengezogene Gräber.
4.	Kindergräber im Ottakringer und Simmeringer Friedhofe auf zehn Jahre für zwei Leichen . . .		450 K		Zu Punkt 2: ad c) Als Gräber in bevorzugter Lage gelten: Gräber außer der Reihenfolge, mit Uebermaßen, Eckgräber, heimgefallene Gräber und zusammengezogene Gräber.
5.	Eigene Gräber auf Friedhofsdauer: a) Innengräber . . . . . b) Außengräber . . . . . c) Gräber im Kapellenhof . . . d) Gräber hinter den Arkaden . . e) Gräber in besonderer Lage .	2700 K 4050 K 10800 K 8100 K Die Gebühr wird fallweise vom Stadtrat festgesetzt.	5400 K	10800 K	Zu Punkt 2: ad c und d) Werden nur im Zentralfriedhof mit besonderer Bewilligung des Herrn Bürgermeisters vergeben.

Für die nachträgliche Erwerbung eines eigenen Grabes auf Friedhofsdauer sind folgende Gebühren zu entrichten: 1. Der Ergänzungsbetrag zwischen der ursprünglich erlegten Grabstellgebühr und jener Gebühr, die zur Zeit des Erlages für die Erwerbung auf Friedhofsdauer zu entrichten wäre; 2. die 5%igen Verzugszinsen dieses Ergänzungsbetrages, gerechnet vom ursprünglichen Ankaufstage bis zum Erlagstage. Ueberschreitet die auf diese Art berechnete Gebühr die neue Grabstellgebühr für Friedhofsbestand, so ist nur die letztere zu entrichten. Die Erwerbung von Einzel- und Kindergräbern auf Friedhofsdauer ist untersagt.

Post Nr. VI	Gebührengattung	Wiener Bezirksfriedhof Stammersdorf, Friedhof und künftige Hauptfriedhöfe	Vorortefriedhöfe mit Ausnahme der Friedhöfe des XXI. Bezirkes	Hietzinger, Grinzinger und Döblinger Friedhof	Anmerkung
6.	Erwerbung bei Lebzeiten: Wird ein eigenes, Einzel- oder Kindergrab bei Lebzeiten erworben, dann ist zu den nach den Tariffätzen 2 bis 4 berechneten Grabstellgebühren ein 50 prozentiger Zuschlag zu entrichten.				
7.	Erneuerungsgebühren auf zehn Jahre: a) eigene Gräber: α) Innengräber . . . . . β) Außengräber . . . . . b) Einzelgräber: α) Innengräber . . . . . β) Außengräber . . . . . c) Kindergräber . . . . . d) Gräber in bevorzugter Lage .	600 K 900 K 600 K 900 K	1200 K 1200 K 450 K	2400 K	Die Gebühr beträgt zwei Drittel der vom Stadtrat festgesetzten Grabstellgebühr für eigene Gräber; bei Einzelgräbern ist sie gleich hoch wie die Grabstellgebühr.
8.	Beilegegebühren: Mit Verlängerung des Benützungrechtes auf zehn Jahre, vom Tage der Beilegung an gerechnet . . . . .				Zu Punkt 8: Ein angebrochenes Jahr wird voll gerechnet. Bei Gräbern, die auf Friedhofsdauer erworben sind, entfällt die Beilegegebühr.
9.	Grüfte und Gruftplätze: a) Kirchengrüfte, Arkadengrüfte und Columbarienischen . . . b) Gruftplätze: Die Gebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Ein einfacher Gruftplatz in gewöhnlicher Lage mit normalen Ausmaßen wird bis auf weiteres in der Regel folgendermaßen bewertet: . . . . .	Die Gebühren sind in einer Sondervorschrift festgesetzt.  9000 K	14.000 K	23.000 K	
10.	Beilegegebühr für Grüfte . . . . .		Entfällt		Zu Punkt 11: Ein begonnener Monat wird als voll gerechnet.
11.	Notgruftgebühr, monatlich . . . . .	300 K	450 K	600 K	Die Notgruftgebühr ist für 6 Monate im voraus zu erlegen.

C. Arbeitsgebühren.

Post Nr. VII	Gebührengattung	Wiener Zentralfriedhof, Stammersdorf, Friedhof und künftige Haupt- friedhöfe	Vorort- friedhöfe mit Aus- nahme der Friedhöfe des XXI. Bezirktes	Hiežinger, Grinzinger und Döbling- Friedhof	Anmerkung
1.	Öffnen und Schließen bei Beerdi- gungen und Beilegungen: a) eines eigenen oder Einzel- grabes . . . . . b) eines Kindergrabes . . . . . c) einer einfachen oder Doppel- gruft mit dreiteiligem Deckel aus gestocktem Mauthausener Granit . . . . .	200 K     800 K	200 K  140 K   800 K	200 K     800 K	Zu Post Nr. VII. Punkt 1: ad c) Wird der Gemeinde das Öffnen und Schließen von Gräften übertragen, die in anderer Weise eingedeckt sind, dann ist die Gebühr mit der Friedhofsverwaltung be- sonders zu vereinbaren.  Zu Punkt 3: In der Gebühr für die Enterdigung ist die Entschädigung für das Öffnen und Schließen der Grabstelle mitinbegriffen. Bei gleichzeitiger Enterdigung mehrerer Leichen aus einer Grabstelle ist die Gebühr nur ein- mal zu entrichten. Für die Enterdigung aus Einzel- oder Kindergräbern ist die gleiche Gebühr zu entrichten wie für die aus eige- nen Gräbern.
2.	Beistellung und Anbringung von Sargträgern: a) bei einer einfachen [Gruft b) " " Doppelgruft . .	nach jeweiliger Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung.			Zu Punkt 8: Für Beerdigungen in gemeinsamen Grä- bern wird der Versenkungsapparat unent- geltlich beigelegt.
3.	Enterdigung einer Leiche: a) aus einem eigenen oder ge- meinsamen Grabe . . . . . b) aus einer einfachen oder Doppelgruft mit dreiteiligem Deckel aus gestocktem Maut- hausener Granit . . . . .	400 K  1200 K	400 K  1200 K	400 K  1200 K	Zu Punkt 8: Für Beerdigungen in gemeinsamen Grä- bern wird der Versenkungsapparat unent- geltlich beigelegt.
4.	Vertiefung eines Grabes unter die Grabsohle . . . . .	100 K	100 K	100 K	ad a) und b) Die Gebühr ist für jeden zur Versenkung gelangenden Sarg zu ent- richten.
5.	Vornahme einer Probegrabung . .	50 K	50 K	50 K	
6.	Verfegung eines Sargschirmes . .	150 K	150 K	150 K	
7.	Aufstellung von eisernen oder steinernen Kreuzen auf gemein- samen oder einfachen Gräbern .	30 K	30 K	30 K	
8.	Beistellung des Sargversenkungs- apparates: a) bei eigenen und Einzelgräbern b) bei einfachen oder Doppel- gräften . . . . .	100 K  200 K	100 K  200 K	100 K  200 K	
9.	Entschädigungen für sonstige Arbeits- leistungen sind von der Ver- waltung mit den Parteien be- sonders zu vereinbaren.				

## D. Aufbahrungsgebühren.

Post Nr. VIII	Gebührengattung	Gebührensatz	Anmerkung
1.	Für die Benützung städt. Leichenkammern zu Aufbahrungen:		Aufbahrungen sind:
	a) Bei einem Leichenbegängnis I. Klasse	60 K	1. in den Bezirksleichenkammern:
	" " " II. "	50 "	I. Bezirk, Schotten,
	" " " III. "	40 "	II. " Dresdnerstraße,
	" " " IV. "	30 "	III. " St. Othmar,
	" " " V. u. VI. "	20 "	X. " Gudrunstraße,
			XIII. " (in Errichtung begriffen),
			XVIII. " Semperstraße und
	b) Bei Aufbahrungen im Hiesinger Friedhofe erhöhen sich vorstehende Gebühren um . . . . .	100%	2. in sämtlichen Friedhofsleichenkammern,
			3. in den übrigen städtischen Bezirksleichenkammern nur mit besonderer Bewilligung des städtischen Gesundheitsamtes zulässig, wenn eine Leiche nach auswärts überführt wird.
			Die Beisetzung von Leichen in den städtischen Leichenkammern erfolgt unentgeltlich.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1920 bzw. mit dem Inkrafttreten der betreffenden Landesgesetze in Wirksamkeit. Erworbenene Rechte werden durch sie nicht berührt. Die Gemeinde behält sich die jederzeitige Aenderung der vorstehenden Tariffätze vor. Im Falle einer Tarifänderung haben daher die Benützungsberechtigten aller nach dem vorstehenden Tarife erworbenen Grabstellen für die Erneuerung, nachträgliche Erwerbung auf Friedhofsdauer und die Leichenbeilegung sowie die allfälligen sonstigen Leistungen der Gemeinde die neuen Gebühren zu erlegen.

## 7.

**Erhöhung des Tarifes für den Bezug von Kopien der Operate des Grundsteuerkatasters.**

Auf Grund des § 58 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, wird mit Wirksamkeit vom 15. Februar 1920 die Vergütung für den Bezug von Kopien, Abschriften und Auszügen aus den Katastraloperaten wie folgt festgesetzt: Die Preisansätze in dem mit Finanzministerialerlaß vom 1. Dezember 1909, Z. 67284, hinausgegebenen und mit Erlaß vom 16. März 1912, Z. 665, teilweise abgeänderten Tarife sind für die Post 1, dann 3 bis 5, 9 bis 14 und 16 bis 23 mit dem vierfachen, für die Post 2, dann 7 und 8 mit dem sechsfachen, für die Post 6 mit dem fünffachen und für die Post 15, sofern es sich um Ausfertigungen für Parteien handelt mit dem vierfachen, beziehungsweise wenn für Amtszwecke bestimmt, mit dem dreifachen Betrag in Anrechnung zu bringen. Der erhöhte Preis für Tarifpost 10 C gilt auch dann, wenn die Mappenkopie anstatt auf Pausleinwand auf extrafeinstem Pauspapier hergestellt wurde. Bei Ausfertigungen nach Tarifpost 11 bis einschließlich 16 ist für die verwendeten Druckorten eine nach der erhöhten Post 22 zu berechnende Vergütung zu leisten. Der allgemeine Verschleiß der unter Tarifpost 22 angeführten Druckorten, sowie der Anmeldungsbogen bleibt auch weiterhin eingestellt und ist die Ausfertigung dieser Druckorten

nur bei Vorhandensein triftiger Gründe (insbesonders öffentlicher Rücksichten) gestattet.

Die den einzelnen Behörden und Instituten zugestandenem Preisermäßigungen, sowie das prozentuelle Ausmaß der Anteile, welche bisher den die Ausfertigung vornehmenden Funktionären an den Vergütungskosten gewährt worden sind, bleiben auch weiterhin aufrecht, jedoch sind den Berechnungen die nunmehr geltenden Preise zugrunde zu legen.

Bezüglich des Preises der den Gerichten zur Herstellung und Erhaltung der Grundbuchsmappen zu überlassenden Abdrücke wird eine Weisung folgen.

(Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, Z. 3321.)

## 8.

**Diensteinteilung der Gewerbeinspektorate.**

Innerhalb des ganzen, durch die Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Mai 1911, R.-G.-Bl. Nr. 109, in vier Aufsichtsbezirke geteilten Gemeindegebietes der Stadt Wien werden auf Grund des § 3 der zitierten Verordnung die im nachfolgenden gekennzeichneten Agenden einem vom Zentralgewerbeinspektorate bestimmten Wiener Territorialgewerbeinspektorate zur Behandlung zugewiesen:



1. Alle Angelegenheiten, die eine ganze Branche der gewerblichen Tätigkeit betreffen, wie beispielsweise die Begutachtung von Arbeitsordnungen, die für eine Gruppe gleichartiger Betriebe gemeinsam aufgestellt werden, dann die Intervention bei Branchen- oder Gruppenstreifen, beziehungsweise Aussperrungen, dann die Begutachtung von Eingaben der Arbeitgeber, beziehungsweise Arbeitnehmerverbände und dergleichen.

2. Die Erstattung von Berichten an das Zentralgewerbeinspektorat, beziehungsweise an das Staatsamt für soziale Verwaltung, an die Landesregierung, die Arbeiterunfallversicherungsanstalt und sonstige öffentliche Behörden, Anstalten, Organisationen u. s. w. in allen das ganze Gemeindegebiete von Wien betreffenden Angelegenheiten.

3. Der gesamte direkte Verkehr mit der Wiener Magistratsdirektion, mit dem Stadtbauamte, dem Stadtphysikate, der städtischen Feuerwehr und sonstigen städtischen Zentralstellen in allen Angelegenheiten, die das gesamte Gemeindegebiet Wiens berühren oder sich in sonstiger Beziehung als allgemeiner Natur darstellen.

4. Alle auf das gewerbliche Genossenschaftswesen bezughabenden und den Wirkungsbereich der Gewerbeinspektoren berührenden Angelegenheiten, wie beispielsweise generelle Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der Krankenkassen, Heimarbeit, Jugendfürsorge.

5. Insofern diese gemeinsamen Angelegenheiten in den Wirkungsbereich der durch besondere Vollzugsanweisungen errichteten Spezialgewerbeinspektorate fallen, sind dieselben nur von dem letzten allein zu behandeln.

Das mit der Wahrnehmung dieser gemeinsamen Angelegenheiten betraute Gewerbeinspektorat hat die Erledigung der ihm zufallenden Aufgaben stets im Einvernehmen mit den betreffenden anderen Gewerbeinspektoraten durchzuführen und ist befugt, im erforderlichen Falle Organe dieser anderen Gewerbeinspektorate zur Mitwirkung heranzuziehen. Im Verhinderungsfalle wird der Amtsvorstand des mit der Behandlung der gemeinsamen Agenden betrauten Gewerbeinspektorates durch den mit der vorübergehenden Leitung seines Inspektorates betrauten Gewerbeinspektor vertreten.

Um auch bei der Erledigung aller übrigen, wenn auch nicht instruktionsmäßig der Behandlung durch ein bestimmtes Wiener Gewerbeinspektorat vorbehaltenen Angelegenheiten die Einhaltung der schon für das Ansehen des Aufsichtsdienstes unbedingt erforderlichen Gleichförmigkeit zu sichern, hat das mit der Behandlung auf das gesamte Gemeindegebiet von Wien bezughabender Agenden betraute Gewerbeinspektorat steten Kontakt mit den übrigen Wiener Territorial- und Spezialgewerbeinspektoraten zu pflegen und diesen durch die Abhaltung gemeinsamer Besprechungen zu erhalten. Diese Besprechungen sind Amtshandlungen und haben denselben die Amtsvorstände der Wiener Territorial- und Spezialgewerbeinspektorate, in ihrem Verhinderungsfalle die ihnen im Range zunächst stehenden Funktionäre als Stellvertreter der Amtsvorstände teilzunehmen. Jedes der bei der Besprechung durch seinen Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter teilnehmende Amt wohnt der jeweiligen Sitzung mit beschließender Stimme bei. Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der rangsälteste, als Vorsitzender fungierende Beamte.

Den Amtsvorständen steht das Recht zu, zu den Besprechungen fallweise auch zugeteilte Funktionäre hinzuzuziehen, insbesondere solche gegebenenfalls als Spezialfachleute zu den Sitzungen zu entsenden. Diesen Teilnehmern kommt eine beschließende Stimme nicht zu. Die Besprechungen sind nach Bedarf abzuhalten und ist das Einberufen derselben dem Ermessen des mit der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten betrauten Gewerbeinspektorates anheimgestellt. Im Falle mindestens zwei Amtsvorstände der Wiener Gewerbeinspektorate dies unter Angabe des zur Besprechung vorgeschlagenen Gegenstandes verlangen, ist eine solche Besprechung binnen kürzester Frist einzu-berufen. Jede Einberufung einer Besprechung hat unter Angabe der Verhandlungsgegenstände spätestens 24 Stunden vor dem anberaumten Sitzungsbeginne zu erfolgen und ist jedesmal von Ort und Zeit der Sitzung auch das Zentralgewerbeinspektorat unter Vorlage der Tagesordnung zu verständigen. Ueber den Verlauf der Sitzung sind kurze Protokolle (Beschlussprotokolle mit kurzer Skizzierung der Debatte) zu führen. Den Schriftführer haben im Abwechslungswege die sämtlichen

territorialen Gewerbeinspektorate Wiens aus dem Kreise der zugeteilten Funktionäre beizustellen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und allen Stimmberechtigten, sowie vom Schriftführer zu zeichnen und binnen längstens acht Tagen nach der Sitzung in je einem Exemplare dem Zentralgewerbeinspektorate und allen Wiener Gewerbeinspektoraten zuzustellen. Die Protokolle sind bei den einzelnen Aemtern zu sammeln und chronologisch geordnet und gesondert von den Akten aufzubewahren. Es sind hierüber auch geeignete Sachregister zu führen.

Der Erlass des Handelsministeriums vom 2. Juli 1904, Zahl 26048, wird hiemit außer Kraft gesetzt.  
(Staatsamt für soziale Verwaltung, Zahl 3210.)

9.

**Erhöhung der Verpflegsgebühren.**

**Niederösterreichische Landesheilenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach.**

Die Verpflegsgebühren der niederösterreichischen Landesheilenanstalt in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie der Abteilung für sicker Kinder in der Anstalt für Allentsteig werden mit Rücksicht auf den durch die allgemeinen Preissteigerungen bedeutend erhöhten Betriebsaufwand vom 1. März 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflögling mit täglich 8 K festgesetzt. Für zahlende Pflöglinge werden die Verpflegsgebühren vom gleichen Tage an nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des betreffenden, beziehungsweise seiner Angehörigen von 8 K pro Tag an aufwärts im gegenseitigen Uebereinkommen fallweise berechnet. (M. Abt. X 1039.)

**Krankenhaus St. Pölten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen an auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 50 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1200.)

**Krankenhaus Korneuburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 18 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1275.)

**Krankenhaus Neunkirchen.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 30 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren für die I. Verpflegsklasse erhöht, und zwar für leichtere Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für schwere Operationen bis 2000 K. (M. Abt. X 1196.)

**Krankenhaus Horn.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 20 K, für die II. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 10 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1160.)

**Krankenhaus Lilienfeld.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet für die I. Verpflegsklasse mit 25 K, für die II. Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1102.)

**Krankenhaus Mistelbach.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 40 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren wie folgt erhöht: In der I. Verpflegsklasse für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der II. Verpflegsklasse für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K. (M. Abt. X 1199.)

**Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 40 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1198.)

**Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen auf die Dauer eines Jahres für die I. Verpflegsklasse mit 50 K, für die II. Verpflegsklasse mit 25 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren wie folgt festgesetzt: In der I. Verpflegsklasse für leichtere bis 300 K, für mittlere bis 600 K, für schwere bis 1000 K. In der II. Verpflegsklasse für leichtere bis 100 K, für mittlere bis 200 K, für schwere bis 300 K. (M. Abt. X 1197.)

**II. Normativbestimmungen.****10.****Maßnahmen ungunsten der städtischen Angestellten.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. April 1920, M. D. 1815/1920:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30. März 1920 zur P. Z. 6508/20 beschlossen:

**I. Regelung der Bezüge aktiver Angestellter.**

1. Ortszuschlag. Die in das Gehaltsschema (Beilage C des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481) und die bei den Unternehmungen in das Schema für Oberbeamte eingereichten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, ferner die Direktoren der städtischen Unternehmungen und die nach besonderen Sätzen entlohnten Direktoren der städtischen Ämter erhalten unter Einstellung des bisherigen Quartiergeldes einen Ortszuschlag.

Der Ortszuschlag beträgt mit der aus dem 4. Absätze dieses Punktes ersichtlichen Einschränkung für Angestellte mit dem Dienstorte Wien oder mit einem zum Wohngebiete Wien gehörigen Dienstorte (Bezugsklasse I) 100 vom Hundert, für Angestellte, deren Dienstort in die I. oder II. staatliche Aktivitätszulagenklasse eingereicht ist (Bezugsklasse II), 70 vom Hundert und für solche, deren Dienstort in die III. oder IV. staatliche Aktivitätszulagenklasse eingereicht ist (Bezugsklasse III), 40 vom Hundert ihres Gehaltes.

Für Angestellte, deren Dienstort von der Staatsregierung auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung wegen der ganz besonderen Teuerungsverhältnisse in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise Ha eingereicht werden sollte, wird der Ortszuschlag mit 85, beziehungsweise 55 vom Hundert ihres Gehaltes vom Wirksamkeitsbeginne der diesbezüglichen staatlichen Verfügung an festgesetzt.

Für Angestellte, deren Jahresgehalt den Gehalt der 1. Stufe der 1. Bezugsklasse übersteigt, wird der Ortszuschlag, je nachdem sie ihren Dienstort in einem Orte der Bezugsklasse I, II oder III haben, mit 30, 20 oder 10 vom Hundert ihres Gehaltes zuzüglich eines Betrages von 18.200 K, 13.000 K oder 7800 K bemessen.

Von dem Ortszuschlage tritt ein Teil in der Höhe des bisherigen jeweiligen Quartiergeldes an dessen Stelle. Dieser Quartiergeldteil des Ortszuschlages unterliegt bezüglich des Anfalles und der Auszahlung den derzeit für das Quartiergeld geltenden Vorschriften.

Der restliche Teil des Ortszuschlages richtet sich bezüglich des Anfalles und der Auszahlung nach dem Gehalte.

Der Ortszuschlag ist in den Ruhegenuß im vollen Ausmaße einrechenbar.

Für die Ermittlung der Abfertigungen und der fortlaufenden Ruhegenüsse jener Angestellten, die nach dem 1. März 1920 in den Ruhestand getreten sind oder treten werden, ist der Ortszuschlag nach dem Dienstorte des Angestellten zur Zeit der Veretzung in den Ruhestand zu bemessen.

Der Stadtrat wird ermächtigt, über einen von der Magistratsdirektion im Wege der gemeinderätlichen Personalkommission zu stellenden Antrag die durch die Gewährung des Ortszuschlages bedingte textliche Aenderung der geltenden Vorschriften zu beschließen.

2. Teuerungszulagen. Die Teuerungszulagen der im vorstehenden Punkte bezeichneten Angestellten werden bis auf weiteres für Angestellte der Bezugsklasse I auf 8400 K, für solche der Bezugsklasse II auf 6720 K, für solche der Bezugsklasse III auf 5040 K jährlich erhöht:

Für Angestellte, deren Dienstort in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise Ha eingereicht worden ist (Punkt 1, Absatz 3), beträgt die Teuerungszulage bis auf weiteres 7560 K, beziehungsweise 5880 K jährlich.

3. Frauenzulage. Verheiratete Angestellte der im Punkte 1 erwähnten Art erhalten für ihre Gattin, sofern diese nicht selbst im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeinbedienste steht, bis auf weiteres eine zur Ruhegenußbemessung nicht anrechenbare Teuerungszulage von 1200 K jährlich.

Geschiedene Angestellte sind, wenn sie für den Unterhalt der geschiedenen Gattin zu sorgen verpflichtet sind, verheirateten, sonst den ledigen gleichzuhalten.

4. Wirksamkeit. Die vorstehenden Bestimmungen (Punkt 1 bis 3) treten für die am 1. März 1920 in aktiver Dienstleistung gestandenen Angestellten in Kraft, und zwar für die Angestellten der Unternehmungen unter Anrechnung der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 27. Februar 1920, P. Z. 4279, bewilligten einmaligen Zuwendungen und der auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1920 entfallenden Quartiergeldteile mit 1. Jänner 1920, für die übrigen Angestellten unter Anrechnung der auf die Monate März und April 1920 entfallenden Quartiergeldteile mit 1. März 1920; die auf die Bezugsregelung gegebenen Vorschüsse sind in allen Fällen anzurechnen.

Obige Bestimmungen treten für die dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung in Kraft.

5. Gleitende Zulage. Die Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12. Dezember 1919, P. Z. 23563, vom 10. Dezember 1919, P. Z. 23673 und vom 27. Februar 1920, P. Z. 4279, über die gleitende Zulage werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in nachstehender Weise abgeändert: „Allen ständigen, nicht bloß nebenberuflich verwendeten aktiven Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen wird, sofern sie nicht im Kollektivvertrage stehen oder Staats-, Landes- oder Gemeindepensionsparteien sind, bis auf weiteres eine gleitende Zulage nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährt:

a) Der Grundbetrag dieser Zulage wird für jeden einzelnen Angestellten, seine etwaige Gattin und jedes für die Teuerungszulage

zulage in Betracht kommende eheliche Kind in der Bezugsklasse I mit 100 K, in der Bezugsklasse II mit 80 K und in der Bezugsklasse III mit 60 K monatlich festgesetzt. Für Angestellte, deren Dienstort in die Zwischenklasse Ia, beziehungsweise IIa eingereicht worden ist, wird der Grundbetrag mit 90 K, beziehungsweise mit 70 K monatlich bestimmt.

Im Haushalte des Angestellten lebende oder von ihm erhaltene Stiefkinder, Wahlkinder oder eigene uneheliche Kinder, welche das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und als unversorgt anzusehen sind, werden bei der Berechnung der gleitenden Zulage den ehelichen Kindern gleichgehalten.

Im Naturalkostbezüge stehende Angestellte bleiben für ihre Person bei Ermittlung der gleitenden Zulage außer Betracht.

Verheiratete männliche Angestellte erhalten, wenn die Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste steht und selbst die gleitende Zulage bezieht, für ihre Gattin diese Zulage nicht. Solche Angestellte sind verpflichtet, der liquidierenden Stelle die Verwendung ihrer Gattin im aktiven Staats-, Landes- oder Gemeindedienste anzuzeigen.

b) Zu den Grundbeträgen werden für den Angestellten und die obgenannten Familienangehörigen die Preisunterschiede zugeschlagen, die sich aus den seit 1. März 1920 vorgenommenen, beziehungsweise noch durchzuführenden Erhöhungen der am 29. Februar 1920 amtlich festgesetzten Preise für die vorschriftsmäßigen Verbrauchsmengen an Mehl, Brot, Fett und Zucker ergeben haben, beziehungsweise jeweils ergeben werden.

c) Die gleitende Zulage wird mit Ende jedes Monats auf Grund der vom Staatsamte für Volksernährung bekanntgegebenen Preisunterschiede ausbezahlt werden.

d) Die gemäß Punkt b) zu vergütenden Beträge sind jeweils in ganzen Kronen auszahlbar. Hierbei sind Beträge bis zu 50 h zu vernachlässigen, Beträge von mehr als 50 h auf eine Krone aufzurunden."

6. **Aushilfe.** Angestellten, die mit Verwandten in auf- oder absteigender Linie im gemeinsamen Haushalte leben, zu deren Unterhalt sie gesetzlich verpflichtet sind, kann, wenn sie diese Verwandten wegen deren Mittellosigkeit tatsächlich erhalten, eine gleichzeitig mit der gleitenden Zulage auszahlende Aus- hilfe im jeweiligen Ausmaße der für eine Person festgesetzten gleitenden Zulage vom Stadtrate bewilligt werden.

7. **Sonstige Bestimmungen.** Der Stadtrat wird ermächtigt, für die im Punkt 1 nicht aufgezählten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, deren Dienst- verhältnis nicht durch Kollektivverträge geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen (Punkt 1 bis 4) über Antrag der Magistratsdirektion entsprechende Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

Für die im Kostbezüge stehenden Angestellten sind mit Wirksamkeit vom 1. April 1920 die Regiepreise nach den tatsächlichen Gesehungskosten über Antrag der Magistratsdirektion vom Stadtrate neu festzusetzen.

## II. Regelung der Bezüge von Pensionsparteien.

Von der nachstehenden Regelung sind Ruhe- und Versorgungs- genüsse, welche nach Kollektivvertragsbestimmungen bemessen wurden, sowie die aus der Pensionskasse der städtischen Straßen- bahnen liquidierten Ruhe- und Versorgungsgenüsse ausgenommen,

ebenso Pensionsparteien, die ihren ordentlichen Wohnsitz außer- halb der Republik Oesterreich haben.

### A. Sonderbestimmungen für Altpensionisten.

1. Den Angestellten im Ruhestande und den Witwen nach- Angestellten, deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse auf Grund der vor dem 1. März 1920 in Geltung gestandenen Vorschriften bemessen wurden oder künftig bemessen werden, wird bis auf weiteres eine erhöhte Teuerungszulage gewährt.

Die erhöhten Teuerungszulage beträgt:

- a) Für Angestellte im Ruhestande 6000 K jährlich,
- b) für Witwen 3600 K jährlich.

2. Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die auf Grund der vor dem 19. Dezember 1911 in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen sind, werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, das den Bestimmungen der Gemeinderatsbeschlüsse vom 19. Dezember 1911, P. Z. 18200 und 18742, entspricht.

3. Ruhe- und Versorgungsgenüsse von und nach Lehr- personen, die nach ungünstigeren älteren gesetzlichen Bestimmungen bemessen sind, werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, das dem Gesetze vom 29. März 1912, L.-G.-Bl. Nr. 60, entspricht.

4. Die Ruhegenüsse weiblicher Lehrpersonen werden ab 1. März 1920 auf jenes Ausmaß erhöht, welches sich unter Zugrundelegung der jeweiligen für männliche Lehrpersonen geltenden Bestimmungen ergibt, jedoch nur dann, wenn die Ver- setzung in den Ruhestand nach Vollendung von 20 anrechen- baren Dienstjahren erfolgt ist.

### B. Sonderbestimmungen für Neupensionisten.

Den Angestellten im Ruhestande, deren Ruhegenüsse nach den Bestimmungen des Abschnittes I dieses Gemeinderatsbeschlusses bemessen worden sind oder künftig bemessen werden, wird bis auf weiteres eine erhöhte Teuerungszulage von 3600 K jährlich gewährt.

### C. Gemeinsame Bestimmungen.

1. Die den Angestellten im Ruhestande bewilligte Teuerungsz- ulage für Kinder wird bis auf weiteres auf 1200 K jährlich erhöht.

2. Diese erhöhte Teuerungszulage für Kinder wird bis auf weiteres auch den Witwen nach städtischen Angestellten für die im Genusse von Erziehungsbeiträgen stehenden Kinder gewährt.

3. Die den Vollwaisen nach einem Angestellten dormalen gebührende Teuerungszulage von 2400 K wird bis auf weiteres für jede Vollwaise um je 1200 K jährlich erhöht.

4. Den städtischen Pensionsparteien wird die gleitende Zulage gewährt, welche den aktiven Gemeindeangestellten jeweils zukommt. Die gleitende Zulage richtet sich nach dem ordentlichen Wohnsitz des jeweiligen Bezugsberechtigten.

D. **Wirksamkeit.** Diese Bestimmungen (A bis C) treten mit 1. März 1920 in Wirksamkeit. Die neuen Bezüge sind unter Anrechnung des mit dem Stadtratsbeschlusse vom 18. März 1920, P. Z. 5960, bewilligten Vorschusses von Amtswegen küssig zu machen.

### III. Gemeinsame Bestimmung.

Wenn nach den obigen Bestimmungen für ein und dieselbe Person sich mehrere Teuerungszulagen ergäben, gebührt nur die höhere.

## IV. Außerordentliche Zuwendungen.

Die ohne rechtliche Verpflichtung gewährten Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gnadengaben) werden ab 1. März 1920 um 100 vom Hundert, mindestens aber um 1200 K jährlich erhöht.

## V. Endgiltige Zuwendung von Vorschüssen.

Angestellten, welchen der mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 28. November 1919, P. Z. 22650, bewilligte Vorschuß rechtmäßig ausbezahlt wurde und bisher nicht anzurechnen war, wird dieser Vorschuß als endgiltig gewährte Zuwendung belassen, sofern sie nicht auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12. Dezember 1919, P. Z. 23563, eine für die Monate November und Dezember 1919 wirksame Erhöhung ihrer Bezüge (Teuerungszulagen) erfahren.

## Gehaltschema.

(Gemeinderatsbeschlus vom 30. März 1920, P. Z. 6508.)

Klasse	Stufe	Gehalt	Ortszuschlag			Quartiergeld- teil des Orts- zuschlages
			Bezugs- klasse I	Bezugs- klasse II	Bezugs- klasse III	
1	2	30.000	27.200*	19.000*	10.800*	6000
	1	26.000	26.000	18.200	10.400	
2	2	24.000	24.000	16.800	9.600	3000
	1	21.000	21.000	14.700	8.400	
3	3	16.400	16.400	11.480	6.560	2500
	2	15.200	15.200	10.640	6.080	
	1	14.000	14.000	9.800	5.600	
4	4	12.800	12.800	8.960	5.120	2200
	3	11.600	11.600	8.120	4.640	
	2	10.600	10.600	7.420	4.240	
	1	9.600	9.600	6.720	3.840	
5	3	8.800	8.800	6.160	3.520	1900
	2	8.000	8.000	5.600	3.200	
	1	7.200	7.200	5.040	2.880	
6	4	6.900	6.900	4.830	2.760	1500
	3	6.600	6.600	4.620	2.640	
	2	6.300	6.300	4.410	2.520	
	1	6.000	6.000	4.200	2.400	
7	4	5.700	5.700	3.990	2.80	1200
	3	5.400	5.400	3.780	2.10	
	2	5.100	5.100	3.570	2.04	
	1	4.800	4.800	3.360	1.920	
8	4	4.500	4.500	3.150	1.800	1000
	3	4.200	4.200	2.940	1.680	
	2	3.900	3.900	2.730	1.560	
	1	3.600	3.600	2.520	1.440	
9	6	3.400	3.400	2.380	1.560	600
	5	3.200	3.200	2.240	1.280	
	4	3.000	3.000	2.100	1.200	
	3	2.800	2.800	1.960	1.120	
	2	2.600	2.600	1.820	1.040	
	1	2.400	2.400	1.680	960	

\*) Gemäß Abschnitt I, Punkt 1, Absatz 4 des Gemeinderatsbeschlusses.

## VI. Genehmigung der Vorschüsse.

Die vom Stadtrate mit dem Beschlusse vom 18. März 1920, P. Z. 5960, bewilligten Vorschüsse werden genehmigt.

## VII. Amtszeit.

Die Amtszeit aller Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen wird einheitlich mit sieben Stunden festgesetzt, sofern nicht nach den geltenden Bestimmungen schon eine höhere Amts-(Arbeits-)zeit besteht.

Diese Bestimmung gilt als Dienstvorschrift im Sinne des Absatz 2 des § 25 der allgemeinen Dienstordnung für die Angestellten der Gemeinde Wien.

Die Festsetzung der Lehr-(Dienst-)verpflichtung der städtischen Lehrpersonen hat in gleicher Weise wie beim Staate zu erfolgen.

### Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

## A. Staatsgesetzblatt.

**Nr. 47.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Innere und Unterricht vom 31. Jänner, betreffend die Neuregelung des Dienstverhältnisses und der Dienstbezüge der Gen darmerie.

**Nr. 48.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen und des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 31. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 19. Juli 1902, betreffend die Einführung einer Fahrkartensteuer von Personentransporte auf Eisenbahnen, und des Gesetzes vom 20. Dezember 1919 über die Eisenbahnverkehrssteuern.

**Nr. 49.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 29. Jänner über die Bewertung von Wertpapieren ausländischen Geldsorten und inländischen Handelsmünzen bei Ermittlung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

## B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**Nr. 50.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 6. Februar, betreffend Höchstpreise für Himbeersaft.

**Nr. 51.** Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Spitz an der Donau.

**Nr. 52.** Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Naveltsbach.

**Nr. 53.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Neunkirchen.

**Nr. 54.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Stadtgemeinde Mödling.

**Nr. 55.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend Erhöhung der Beerdigungsgebühr in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs.

1920.

V.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. — Mietzinssteigerung.
2. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistesranke. — Neueinteilung der Aufnahmebezirke.
3. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
4. Drogistenkonzession.

#### II. Normativbestimmungen:

5. Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines.
6. Vorschrift über die Aufwandgebühren.
7. Errichtung einer Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinäramte.
8. Bezeichnung der politischen Behörden in der tschechoslowakische Republik.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### Mieterschutz.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Februar 1920, Z. 849:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der H. G. und M. W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XII der Stadt Wien vom 11. Juni 1919, Z. 244 bis 253, betreffend eine Mietzinssteigerung, nach der am 28. Februar 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrates Dr. Rudolf Bibl, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

#### Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde geht von folgendem, in der Gegenschrist der belangten Behörde als zutreffend anerkanntem Sachverhalte aus:

1. Mit Entscheidung vom 19. Mai 1919, Reg.-Nr. 131, 134 und 140, hat das Mietamt XII bei neun Wohnungen in den den Beschwerdeführerinnen gehörigen Häuse 12., Schönbrunner Schloßstraße 44, zum Augusttermin eine 25prozentige Zinssteigerung für zulässig erklärt. Die Begründung dieser Entscheidung beruhte — soweit dies für den vorliegenden Beschwerdefall von Belang ist — unter anderem darauf, daß die Mehrkosten der im Herbst 1918 durchgeführten Anstreicherarbeiten auf zwei Jahre verteilt wurden. Das Mietamt hielt hierbei an einer früheren, das gleiche Haus betreffenden Entscheidung fest.

2. Am gleichen Tage, wie bezüglich dieses Hauses, wurde auch bezüglich des ganz gleichgebauten, ebenfalls den Beschwerdeführerinnen gehörigen Hauses 12., Schönbrunner Schloßstraße 43, in dem die Beschwerdeführerinnen in Folge ähnlicher Reparaturarbeiten ebenfalls eine 25prozentige Zinssteigerung durchführen wollten, auf Antrag von sechs Parteien über die Zulässigkeit dieser Zinssteigerung verhandelt. Bei dieser Verhandlung wurde über die Haltbarkeit der gegenständlichen Anstreicherarbeiten ein Beamter des Stadtbauamtes als Auskunftsperson befragt und auf Grund dieser Auskunft eine fünfjährige Haltbarkeit der fraglichen Arbeiten angenommen. Das Mietamt erklärte deshalb in diesem Falle mit Entscheidung vom 19. Mai 1919, Reg.-Nr. 130, 135 bis 139, eine Erhöhung des Zinses nur um 13 Prozent für zulässig. Diese Entscheidung bezog sich gleichfalls auf den Augusttermin 1919.

3. Daraufhin beantragten zehn Parteien des ersterwähnten Hauses 12., Schönbrunner Schloßstraße 44, beim Mietamt XII eine Abänderung der unter 1. angeführten Entscheidung. Das Mietamt änderte sodann mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung vom 11. Juni 1919, Reg.-Nr. 244 bis 253, die unter 1. angeführte Entscheidung auf Grund des § 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, mit Wirksamkeit für den Novembertermin 1919 dahin ab, daß eine Zinssteigerung nur bis zu den in einer beigefügten Tabelle angeführten geringeren Beträgen als

zulässig erkannt wurde. In der Tabelle ist bei drei Wohnungen eine 16prozentige und bei sieben Wohnungen eine 20prozentige Zinssteigerung angeführt.

Da das Mietamt seine Entscheidungen nicht selbst aufheben könne, werde die neuerliche Entscheidung gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung erst für den nächsten Mietzinsternin, das ist November 1919, wirksam.

In der Begründung dieser Entscheidung geht das Mietamt von der Annahme einer vier- bis fünfjährigen Haltbarkeit der Anstreicherarbeiten aus. Es verteilt demnach den Mehrkostenbetrag der Anstreicherarbeiten auf fünf — anstatt wie früher auf zwei — Jahre, woraus sich je nach der Steuerfreiheit oder Steuerpflicht der Wohnung eine 16- oder 20prozentige Erhöhung ergebe.

Dabei wird festgestellt, daß bei der dieses Haus betreffenden, durch den erwähnten Wiederaufnahmsantrag von zehn Parteien veranlaßten Verhandlung vom 11. Juni 1919 seitens eines Beamten des Stadtbauamtes nach Untersuchung die Auskunft erteilt wurde, daß mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Güte der verwendeten Materialien, dann im Hinblick auf die günstige Lage (Südwest) und die noch erkennbare Güte des im Jahre 1913 ausgeführten Anstriches der im Jahre 1918 ausgeführte, derzeit noch tadellose Anstrich auf eine vier- bis fünfjährige Zeitdauer zu veranschlagen sei.

In dem mehrerwähnten Gesuche der zehn Mietparteien haben mehrere von ihnen den Zweifel angeregt, ob sich die Rechnung über den Delanstrich der Fenster lediglich auf das Haus Nr. 44 beziehe, und mit Rücksicht auf die Höhe des Betrages von 4000 K die Vermutung aufgestellt, daß diese Rechnung für mehrere Häuser zu gelten hätte. Es wurde ferner auf den Widerspruch aufmerksam gemacht, daß bei gleichartigen Verhältnissen für das Haus Nr. 43 eine fünfjährige, für das Haus Nr. 44 eine zweijährige Amortisationsdauer angenommen wurde.

Die gegen die Entscheidung des Mietamtes erhobene Beschwerde enthält folgende Beschwerdepunkte:

1. Die Auskunft des Stadtbauamtes sei in sich widersprechend, da sie dem Anstrich des Jahres 1918 dieselbe Bestanddauer wie jenem vom Jahre 1913 zuspreche, trotzdem die Anstrichmaterialien des Jahres 1918 jenen des Jahres 1913 nicht gleichwertig erachtet werden könnten. Die angefochtene Entscheidung leide darum, sofern sie sich auf dieses Gutachten stütze, an einem wesentlichen Mangel des Verfahrens.

2. Die angefochtene Entscheidung stehe im Hinblick auf das von den Beschwerdeführerinnen aus der Entscheidung vom 19. Mai 1919 erworbene Recht mit dem Grundsatz der Wahrung der materiellen Rechtskraft im Widerspruch und in diesem Sinne auch mit § 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, der die Abänderung einer von der zuständigen Behörde in Sachen des Mieterschutzes getroffenen Entscheidung nur dann zulasse, wenn das auf eine solche Abänderung gerichtete Einschreiten auf neue Tatsachen gestützt würde.

3. Die Festsetzung der Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung für den Novembertermin 1919 verletze das den Beschwerdeführerinnen gemäß § 2 der angeführten Verordnung zustehende Recht, eine etwa weiter zulässige Erhöhung des Zinses infolge Erhöhung der Auslagen für Erhaltung, öffentliche Abgaben, Hypothekenzinsen zu begehren.

Der Gerichtshof hat über diese Beschwerde folgendes erwogen:

Ad 1. Dieser Beschwerdepunkt erledigt sich schon durch die Erwägung, daß das in der angefochtenen Entscheidung bezogene Gutachten nach der Feststellung der Entscheidung, deren Richtigkeit in diesem Punkte nicht mit der durch § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes geforderten Deutlichkeit bestritten wird, keine Gleichstellung des Wertes der aus dem Jahre 1918 stammenden Anstrichmaterialien mit jenen des Jahres 1913 vorgenommen, sondern nur ausgesprochen hat, daß die Haltbarkeit des Anstriches aus den im Gutachten

angegebenen Gründen auf vier bis fünf Jahre zu veranschlagen sei. Aber abgesehen davon, daß in dem Gutachten mit der Güte der im vorliegenden Falle verwendeten, hinsichtlich der zeitlichen Herkunft nicht näher bezeichneten Stoffe, mit der Lage des Hauses und mit der noch erkennbaren Güte des Anstriches aus dem Jahre 1913 gerechnet wird, hätte sich selbst die ausdrückliche Feststellung des gleichen Wertes der Anstrichmaterialien aus den Jahren 1913 und 1918, wie die Beschwerde überdies selbst zugibt, der Überprüfung des Verwaltungsgerichtshofes entzogen, da es sich hierbei um keine Rechts-, sondern um eine technische Frage handelt.

Ad 2. Zu diesem Punkte ist zu bemerken, daß nach § 10 der Mieterschlichtungsverordnung für jeden Zinsstermin eine andere Bestimmung des Mietzinses durch das Mietamt auf Antrag der Parteien auf Grund neuerlicher Würdigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse zulässig ist.

Ad 3. Die angefochtene Entscheidung besaß nur Gültigkeit mit Beschränkung auf den ihr zugrundeliegenden Tatbestand und schloß kraft des Grundsatzes der Pflicht zur jeweiligen Bedachtnahme auf nachträgliche Änderungen des Tatbestandes durchaus nicht aus, daß unter den gesetzlichen Voraussetzungen des § 2 eine weitere Erhöhung des Zinsfußes auch noch für den Novembertermin 1919 durch das Mietamt zugelassen worden wäre.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Die Beschwerdeführerinnen haben in der Beschwerde schließlich noch bemängelt, daß in der angefochtenen Entscheidung auch der im Hause Nr. 44 der Schönbrunner Schloßstraße hinter Tür Nr. 2 wohnhaften Partei B. St. Erwähnung getan wird, obgleich diese nicht unter jenen neun Parteien dieses Hauses war, über deren Antrag die später abgeänderte Entscheidung des Mietamtes vom 19. Mai 1919 erlassen war. Durch die in der Gegenschrift des belangten Mietamtes gebotene Aufklärung wird diese Erwähnung, die übrigens bereits durch die Begründung der angefochtenen Entscheidung auf das Maß ihrer wahren Bedeutung zurückgeführt war, als ein Versehen bezeichnet und damit dieser Bemängelung die Grundlage entzogen.

## 2.

### Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskrante. — Neueinteilung der Aufnahmebezirke.

Laut einer demnächst im n.-ö. L. G. u. Bdg. Bl. zur Verlautbarung gelangenden Kundmachung des n.-ö. Landesrates hat dieser aus Betriebsrücksichten die bisher zum Aufnahmebezirke der n.-ö. Landesirrenanstalt Klosterneuburg gehörigen Bezirks- und Ortssprengel vom 1. April 1920 an zum Teile den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ in Wien und zum Teile der n.-ö. Landesirrenanstalt in Gugging zugewiesen, und zwar: A. Den n.-ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrante „Am Steinhof“ in Wien der Stadtbezirk Wiener-Neustadt sowie die politischen Bezirke Baden, Hiezing-Umgebung, Mödling, Neunkirchen und Wiener-Neustadt und B. der n.-ö. Landesirrenanstalt Gugging das Stadtgebiet Klosterneuburg sowie die Landes-Siechenanstalten Allentsteig, St. Andrá vor dem Hagental und Mistelbach, ferner die Siechenabteilung des Bezirksarmenhauses Klosterneuburg, schließlich die Landesanstalt für schwachsinrige Kinder in Oberhollabrunn.

Hinsichtlich der übrigen (vorstehend nicht angeführten) politischen Bezirke und Ortsgebiete bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Zugehörigkeit zum Aufnahmebereiche der Landesanstalten „Am Steinhof“ in Wien, der Landesirrenanstalt in Gugging und der Landesanstalten in Mauer-Dehling und Ybbs auch fernerhin unverändert in Geltung.

## 3

### Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

#### Krankenhaus Stockerau.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 80 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1709.)

#### Krankenhaus Mödling.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 80 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1752.)

#### Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 120 K, für die II. Verpflegsklasse mit 60 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1591.)

#### Krankenhaus Oberhollabrunn.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurde die Erhöhung der Operationsgebühren genehmigt und wie folgt festgesetzt: In der I. Verpflegsklasse: für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der II. Verpflegsklasse: für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K. (M. Abt. X 1778.)

#### Krankenhaus Amstetten.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die I. Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 40 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1779.)

#### Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Der Landesrat hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an gerechnet, für die erste Verpflegsklasse mit 60 K, für die II. Verpflegsklasse mit 30 K, für die III. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. X 1708.)

## 4.

### Drogistenkonzession.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 19. Bezirk (3. 1825/19):

Das magistratische Bezirksamt erteilt dem Aladar Pawlowszky die Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung zum Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 19, Döblinger Hauptstraße 23. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 1732 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (3. 2743):

Das Bezirksamt erteilt dem Friedrich Veltzarszky die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner Großhandel mit künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung im Standorte 13., Pingerstraße 411. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 2084 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 10. Bezirk:

Das magistratische Bezirksamt für den 10. Bezirk hat auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Anton Blaschka die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von medikamentös imprägnierten Stoffen und von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte in Wien, 10., Lazengburgerstraße 109, erteilt.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk (3. 3230):

Ueber die gepflogenen Erhebungen wird der Firma Franz Grabherr & Sohn, Nachfolger Böhmner & Dr. Kammerlander, die Konzession zum Verkaufe von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen (auch medikamentös imprägnierten Verbandstoffen) und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Kleinverschleiß

von gebrannten geistigen Getränken für den Bezirksort in Wien, 13., Risselgasse 9, mit dem Besatze erteilt, daß dieselbe bei der Ausübung dieser Konzeßion in jeder Beziehung die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Verjendung von Wisten strengstens einzuhalten hat. Diese Konzeßion wurde in das Gewereregister unter Z. 2090 eingetragen.

## II. Normativbestimmungen.

### 5.

#### Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien. — Ergänzung (11. Anhang).

Runderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 17. November 1919, Z. B. V. 1226/7 aus 1919 (W. Abt. V 132/20).

Der Elektrotechnische Verein in Wien hat über Beschluß seines Regulativkomitees zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ einen 11. Anhang herausgegeben, durch den der mit Erlaß des bestandenener Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den beteiligten Zentralstellen unter Z. 89718/VI vom 31. Dezember 1916 (S. a. Z. B. V. 20 ex 2 vom 10. Jänner 1917\*) anerkannte 5. Anhang (Bestimmungen für Freileitungen) abgeändert wird.

Durch diese Änderungen werden verschiedene Erleichterungen für die Ausführung von Freileitungsanlagen geschaffen, die vor allem die Zulassung einer höheren spezifischen Beanspruchung der Leitungen betreffen. Es werden nunmehr unter Voraussetzung einer Bruchfestigkeit für hartgezogene Kupferdrähte von mindestens 40 kg/mm<sup>2</sup> und für Aluminiumdrähte von mindestens 18 kg/mm<sup>2</sup> folgende Beanspruchungen zugelassen: Für Seile aus hartgezogenen Kupferdrähten 20 kg/mm<sup>2</sup>, für Seile aus Aluminiumdrähten 9 kg/mm<sup>2</sup> und für Leitungen aus anderem Material die Hälfte seiner Bruchfestigkeit. Weiters wurde die bisher gültige Bestimmung, wonach die zusätzliche Belastung durch Vereisung für den laufenden Meter der Leitung mit 190 + 50 d Gramm anzunehmen war, dahin abgeändert, daß diese Belastung nunmehr mit 180 V d Gramm anzunehmen ist, wobei d den Durchmesser des dem Leitungsquerschnitte umschriebenen Kreises in mm bedeutet. Endlich wurden auch bei einzelnen Bestimmungen über die Berechnung der Leitungsmaße und der Mastfundamente sowie über die Ausführung an stark benutzten öffentlichen Verkehrswegen die derzeitigen Anschauungen in der Freileitungstechnik entsprechend zur Geltung gebracht.

Durch diese Änderungen soll eine bessere Ausnützung des für den Freileitungsbau verwendeten Materials erzielt werden; sie ermöglicht auch eine bedeutende Verminderung des Durchhanges und damit eine Vergrößerung der Mastentfernungen, wodurch den Bedürfnissen nach Einführung des Spannsystems beim Bause von Fernleitungen und nach Verwendung von Aluminium hiebei entsprechend Rechnung getragen wird.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat mit dem Erlasse vom 24. Oktober 1919, Z. 21795/XXII/Arb., im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht und dem Staatsamte für Verkehrsweifen die in diesem Anhange zu den „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ zum Ausdruck kommenden Abänderungen mit dem Vorbehalte zustimmend zur Kenntnis genommen, daß Starkstromanlagen für Zwecke der elektrischen Zugförderung auf Eisenbahnen von der Geltung dieses Anhanges auch weiterhin ausgenommen sind. Ebenso bleiben beim Zusammentreffen von Starkstromleitung mit staatlichen oder in staatlicher Instandhaltung stehenden Schwachstromanlagen sowie mit Eisenbahnanlagen die für solche Fälle geltenden besonderen Vorschriften auch weiterhin unberührt; in letzterem Belange sind es insbesondere die vom Vereine deutscher Eisenbahnverwaltungen herausgegebene „Anleitung für Bestimmungen über die Ausführung und den Betrieb fremder elektrischer Starkstromleitungen bei Kreuzungen mit und Näherungen an Eisenbahnen“ und die hiezu vom Staatsamte für Verkehrsweifen mit den Erlässen vom 8. Dezember 1918, Z. 42126, und vom 14. August 1919, Z. 3131 (veröffentlicht im „Amtsblatte des Staatsamtes für Verkehrsweifen“, 6. Stück, Nr. 15, beziehungsweise 60. Stück, Nr. 104 aus 1919) verfügten Abänderungen.

Bei Amtshandlungen über elektrische Starkstromanlagen werden sonach gegebenenfalls nebst der Einhaltung des Hauptteiles der behördlich bereits anerkannten „Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstromanlagen“ auch die Vorschriften des 11. Anhanges unter Bedachtnahme auf die angeführten Einschränkungen in Anwendung zu kommen haben.

Sonderabdrücke des 11. Anhanges sind beim Elektrotechnischen Vereine in Wien, 6., Theobaldgasse 12, erhältlich.

### 6.

#### Vorschrift über die Aufwandgebühren.

Gemeinderatsbeschuß vom 26. April 1920.

§ 1. Die Angestellten der Gemeinde Wien erhalten als Vergütung des Aufwandes anlässlich von Dienstleistungen über die vor-

geschriebenen Dienststunden oder außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle, bei Dienstreisen und dienstlich notwendigen Uebersiedlungen, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, bis auf weiteres Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschrift.

#### A. Aufwandgebühren für Dienstleistungen im Dienstorte und Umgebung.

I. Gebühren für Dienstleistungen über die vorgeschriebenen Dienststunden.

##### 1. Zeitgebühren.

§ 2. Für Dienstleistungen im Bureau über die vorgeschriebenen Dienststunden erhalten die Angestellten bei Tag, d. i. von 7 Uhr früh bis 10 Uhr abends, Gebühren nach Maßgabe der Bezugsklasse und der Zeitdauer (Zeitgebühren). Die Zeitgebühr beträgt für jede Stunde für Angestellte der 1. bis 3. Bezugsklasse 6 K, für Angestellte der 4. bis 6. Bezugsklasse 5 K, für Angestellte der 7. bis 8. Bezugsklasse 4 K und für Angestellte der 9. Bezugsklasse 3 K. (Stundengebühren. An dienstfreien Tagen erhöhen sich die Stundengebühren um je 1 K.

§ 3. Für eine Dienstleistung, die weniger als eine Stunde dauert, kann eine ganze Stundengebühr verrechnet werden. Weitere Stundengebühren werden nur für volle Stunden vergütet. Mehrere an einem Tage vorgenommene Dienstleistungen gelten für die Berechnung der Zeitgebühren als eine Dienstleistung, deren Dauer gleich der Summe der Zeiträume ist, die die einzelnen Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der vorgeschriebenen Dienststunden kann die Zeitgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vorher beginnt oder darüber hinaus dauert.

§ 4. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Berechnung der Zeitabschnittsgebühren an Stelle der Zeitgebühren anordnen.

##### 2. Zeitabschnittsgebühren.

§ 5. Für andere als die im § 2, Absatz 1 bezeichneten Dienstleistungen über die vorgeschriebenen Dienststunden sowie für den Bureaudienst bei Nacht und den Bereitschaftsdienst erhalten die Angestellten anstatt der Zeitgebühren Gebühren nach Maßgabe der Bezugsklasse und der Tageszeit (Zeitabschnittsgebühren). Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag die doppelte Stundengebühr (§ 2, vorletzter und letzter Absatz), bei Nacht in der Zeit von 10 Uhr bis 1 Uhr und von 4 Uhr bis 7 Uhr die dreifache Stundengebühr und in der Zeit von 1 Uhr bis 4 Uhr die vierfache Stundengebühr. Für den Anwesenheits- und Bereitschaftsdienst sowie für solche Arten von Dienstleistungen, die im wesentlichen in der Zurücklegung des Weges bestehen (Botengang, Zustellung u. dgl.), wird nur die halbe Zeitabschnittsgebühr und für den Bereitschaftsdienst zu Hause nur ein Viertel der Zeitabschnittsgebühr vergütet.

§ 6. Für alle in einen Zeitabschnitt fallenden Dienstleistungen darf nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Für eine Dienstleistung, die in zwei Zeitabschnitte fällt, darf in der Regel nur eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Dauert eine solche Dienstleistung in jedem der beiden Zeitabschnitte mindestens zwei Stunden, so kann die Zeitabschnittsgebühr für jeden der beiden Zeitabschnitte verrechnet werden. Außer diesem Falle kann für eine Dienstleistung, die außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über vier Stunden dauert, die anderthalbfache Zeitabschnittsgebühr und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben Stunden dauert, die doppelte Zeitabschnittsgebühr verrechnet werden. Für eine Dienstleistung unmittelbar vor Beginn oder nach Schluß der Dienststunden darf die Zeitabschnittsgebühr nur dann verrechnet werden, wenn sie mindestens eine Stunde vor den Dienststunden beginnt oder darüber hinaus dauert. An dienstfreien Tagen sind die um je eine Stunde am Beginn und am Schluß vermehrten Dienststunden als eigener Zeitabschnitt anzusehen. Mehrere in unmittelbarer Folge vorzunehmende Dienstleistungen gelten für die Berechnung der Zeitabschnittsgebühren als eine Dienstleistung; hiebei können auch die zwischen den einzelnen Dienstleistungen liegende

\*) Normalienblatt Nr. 15 aus 1917.

Weg(Fahrt)zeit sowie die zur Einnahme der Mahlzeiten notwendigen Pausen in die Dauer der Dienstleistung eingerechnet werden.

§ 7. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Verrechnung der Zeitgebühren anstatt der Zeitabschnittsgebühren anordnen. In diesem Falle betragen die Stundengebühren in der Nacht von 10 Uhr bis 1 Uhr und von 4 Uhr bis 7 Uhr das Eineinhalbfache und von 1 Uhr bis 4 Uhr das Doppelte.

### II. Gebühren für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle (Weggebühren).

§ 8. Für Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Dienststelle erhalten die Angestellten eine Weggebühr von 8 K und, wenn daneben eine Zeitgebühr oder eine Zeitabschnittsgebühr verrechnet wird, eine solche von 6 K.

§ 9. Für eine Dienstleistung darf die Weggebühr nur einmal verrechnet werden. Ebenso darf sie in einem Zeitabschnitt nur einmal verrechnet werden; hiebei haben jedoch die vorgeschriebenen um je eine Stunde am Beginn und am Schluß vermehrten Dienststunden als eigener Zeitabschnitt zu gelten.

§ 10. Angestellte, die für den Außendienst in einem bestimmten Sprengel bestimmt sind, haben für Dienstleistungen in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Wegegebühren. Ärzte haben für die ihnen obliegende Behandlung von Kranken in ihrem Sprengel bei Tag keinen Anspruch auf Wegegebühren. Angestellte, denen ein Dienstwagen oder das Entgelt dafür angewiesen ist, haben keinen Anspruch auf Wegegebühren. Angestellte, die zu einer Dienstleistung ein Fuhrwerk auf Rechnung der Gemeinde benützen oder freie Fahrt auf der Straßenbahn oder sonstigen Verkehrsmitteln haben, haben Anspruch auf die halbe Weggebühr. Ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde darf mit Genehmigung des Vorstandes nur dann benützt werden, wenn besondere Umstände, wie Dringlichkeit, schlechtes Wetter, große Zahl der vorzunehmenden Dienstleistungen oder in Ermanglung anderer Verkehrsmittel die große Entfernung (über 3 km), die Mitnahme von Gepäck, größeren Geldsummen oder Wertgegenständen dies rechtfertigen.

### III. Gebühreuzulagen.

§ 11. Angestellten, die regelmäßig gebührenpflichtige Dienstleistungen verrichten, sind über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag an Stelle der Gebühren tägliche oder monatliche Pauschbezüge (Gebühreuzulagen) vom Stadtrate anzuweisen. Angestellten in leitender Stellung sind an Stelle der Gebühren angemessene Diensteszulagen zu gewähren.

§ 12. Der Stadtrat ist ferner berechtigt, über einen von der Personalstelle einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag Angestellten für bestimmte Arbeiten anstatt der Gebühren einen Pauschbetrag anzuweisen, der zu einem Drittel mit Beginn und zu zwei Dritteln nach Vollendung der Arbeiten auszuführen ist. Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindebauausführungen betrauten Buchhaltungsbeamten sind in jedem Falle solche Pauschbeträge von der den Bau genehmigenden Stelle anzuweisen.

§ 13. Ebenso kann der Stadtrat für den Dienst in bestimmten Ämtern, in bestimmten Sprengeln für die Verwaltung bestimmter Objekte oder überhaupt für bestimmte Arbeiten ein für alle Mal ohne Ansehung des jeweils den Dienst versehenen Angestellten bestimmte tägliche, monatliche, jährliche oder einmalige Pauschgebühreuzulagen festsetzen.

§ 14. Die Gebühreuzulagen, mit Ausnahme der im § 11, Abs. 2, erwähnten, dürfen für die Tage, wo der Bezugsberechtigte durch Krankheit, Urlaub oder andere seine Person betreffenden Umstände dem Dienste entzogen ist, nicht aufgerechnet werden. Diese Bestimmung ist auch hinsichtlich des Bezuges der übrigen Pauschbeträge sinngemäß anzuwenden. In der Regel sind allen Angestellten einer Dienststelle mit gleichartiger Dienstesverwendung Gebühreuzulagen anzuweisen. Von der Pauschalierung können nur Gebühren für

Dienstleistungen bei Nacht und an dienstoffreien Tagen ausgenommen werden.

§ 15. Bei Bemessung der Gebühreuzulagen ist auf solche Dienstleistungen, für die nach den bisherigen Gebührevorschriften Satzgebühren vergütet wurden, besonders Bedacht zu nehmen.

### IV. Tagesgebühren.

§ 16. Für bestimmte Dienstleistungen erhalten die Angestellten eine nur einmal im Tage aufrechenbare Gebühr (Tagesgebühr), und zwar: 1. für den behördlichen Aufsichtsdienst bei einer Genossenschafts- oder Krankenkassenversammlung, sowie für den Dienst bei Wahlen in einen öffentlichen Vertretungskörper, in eine Steuerkommission, bei Gewerbegerichtswahlen und bei genossenschaftlichen Wahlen eine Tagesgebühr von 24 K; 2. für den gemäß § 109 des Gesetzes vom 14. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 57, vorgeschriebenen Inspektionsdienst in theatermäßigen Betrieben 20 K, in fingspielhallenmäßigen Betrieben und Zirkuffen für Abendvorstellungen 30 K und für Nachmittagsvorstellungen 20 K, Generalproben sind wie Vorstellungen zu behandeln; 3. für die Bornahme des sanitätspolizeilichen Augenscheines bei Leichenausgrabungen und Ueberführungen über Aufsuchen der Partei 24 K; 4. für die Bornahme der veterinärpolizeilichen Obduktionen in der städtischen Wafenmeisterei 24 K.

§ 17. Die im § 16 bestimmten Gebühren erhöhen sich auf 36 K, wenn der Dienst über 7 Stunden dauert, und vermindern sich um ein Drittel, wenn ein Dienstwagen oder ein Wagen auf Rechnung der Gemeinde (§ 10, letzter Absatz) benützt wird.

§ 18. Der Stadtrat kann über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag noch weitere Tagesgebühren festsetzen.

### B. Reisegebühren.

§ 19. Die Reisegebühren bestehen aus den Taggeldern, den Fahrt- oder Wegegebühren und den besonderen Vergütungen.

§ 20. Die Taggelder betragen die zwölfwache Stundengebühr (§ 2, Abs. 2). Für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse wird ein Teuerungszuschlag zu den Taggeldern von 60 K gewährt. Unter Taggeldern werden in den folgenden Bestimmungen die Taggelder einschließlich des Teuerungszuschlages verstanden.

§ 21. Für Dienstreisen außerhalb des österreichischen Staates können an Stelle der Taggelder bis auf weiteres die notwendigen tatsächlichen Auslagen verrechnet werden.

§ 22. Die Taggelder werden für ganze Reisetage von Mitternacht bis Mitternacht gerechnet; für Tagesteile unter 12 Stunden gebührt das halbe Taggeld. Ebenso gebührt bei Dienstreisen, die innerhalb eines Tages erledigt werden können, das halbe Taggeld. Die Taggelder gebühren für die Dauer der zur Besorgung des Dienstgeschäftes notwendigen Abwesenheit. Erkrankt ein Beamter während der Reise, so gebühren die Taggelder auch während der Krankheit, sofern sie nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt wurde.

§ 23. Die Fahrtgebühren bestehen in dem Erfasse der zur Zurücklegung der Reifestrecke erforderlichen Fahrtauslagen nach folgenden Grundsätzen: Für Eisenbahnfahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 4. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Wagenklasse, den Angestellten der 5. bis 8. Bezugsklasse der Fahrpreis der II. Wagenklasse und den Angestellten der 9. Bezugsklasse der Fahrpreis der III. Wagenklasse, wenn der benützte Zug fahrplanmäßig Wagen dieser Klassen fährt; bei Reisen über 100 km gebührt auch den Angestellten der 9. Bezugsklasse der Fahrpreis der II. Wagenklasse. Für Schifffahrten gebührt den Angestellten der 1. bis 5. Bezugsklasse der Fahrpreis der I. Klasse und den übrigen Angestellten der Fahrpreis der II. Klasse. Wagenfahrten dürfen nur in den im § 10, letzter Absatz, erwähnten Fällen verrechnet werden, und zwar gebührt der Tariffatz oder in Ermanglung eines solchen der Erfass des wirklichen Fahrpreises. Wurde jedoch ein Wagen nicht benützt, so kann für jeden Teilnehmer und für jeden zurückgelegten Kilometer 6 K aufgerechnet werden. Für Fahrten von und zu den Bahnhöfen des Dienstortes dürfen nur die in den Abschnitten I und II dieser Vorschrift vorgesehene Gebühren verrechnet werden.



§ 24. Besonders vergütet werden im Falle einer während der Reise eingetretenen Erkrankung, die nicht offenbar durch leichtsinniges Verschulden des Erkrankten selbst herbeigeführt worden ist, die nachgewiesenen Kosten für notwendige ärztliche Behandlung, Pflege und Heilbehelfe.

§ 25. In geeigneten Fällen kann der Stadtrat über einen von der Magistratsdirektion einvernehmlich mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag Angestellten anstatt der Reisegebühren angemessene monatliche oder jährliche Zulagen oder für bestimmte Reisen entsprechende Bauschbeträge anweisen.

### C. Ueberfiedlungsgebühren.

§ 26. Angestellte, die auf einen anderen Dienstposten versetzt werden, erhalten Ueberfiedlungsgebühren, wenn der Versetzte nicht selbst um seine Versetzung ange sucht hat oder wegen eines Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnisses, das er verschwiegen oder herbeigeführt hat, oder auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses versetzt wird. Nicht als Versetzung gilt die zeitweilige Verwendung auf einen anderen Dienstposten; in diesem Falle hat der Stadtrat eine angemessene Entschädigung zu bestimmen. Eine Ueberfiedlungsgebühr steht dem Angestellten auch anlässlich der Inbenützungnahme oder der aufgetragenen Räumung einer Naturalwohnung (Dienstwohnung) zu. Bei Versetzungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift kommt einem in Wien wohnhaften Angestellten eine Ueberfiedlungsgebühr nur dann zu, wenn er durch die Versetzung gezwungen war, seine Wohnung zu wechseln; die Ueberfiedlung muß jedoch innerhalb eines Jahres nach der Versetzung erfolgen.

§ 27. Die Ueberfiedlungsgebühr besteht aus der Vergütung der Reisekosten und der Möbelentschädigung.

§ 28. Als Vergütung der Reisekosten erhält der Angestellte für sich und seine mitüberfiedelnden Familienmitglieder die Reisegebühren gemäß Abschnitt B dieser Vorschrift.

§ 29. Die Möbelentschädigung ist der Ersatz für die durch den Umzug verursachte Abnutzung, die Kosten der Verpackung, der Verfrachtung und einer notwendigen Aufbewahrung des Hausrates. Die Möbelentschädigung kann jedoch nur bis zur Höhe des dreimonatigen Gehaltes einschließlich der Teuerungszulagen verrechnet werden.

§ 30. Bei Ueberfiedlungen innerhalb des Geltungsgebietes des Abschnittes A dieser Vorschrift gebührt dem Angestellten nur der Ersatz der wirklich aufgelaufenen, durch Rechnungsbelege nachweisbaren Kosten der Verfrachtung des Hausrates.

### D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 31. Gebühren dürfen nur für solche Dienstleistungen verrechnet werden, die zur zweckmäßigen Erledigung der Dienstgeschäfte notwendig sind und deren Vornahme vom Vorstande, von der Personalstelle oder vom Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde. Keinen Anspruch auf Gebühren geben die aus der Dienststellung an sich entspringenden dienstlichen Berrichtungen, wie Vorstellungen und Berichterstattungen, Einholung von Aufträgen, Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Feierlichkeiten.

§ 32. Bei der Anordnung und Vornahme gebührenpflichtiger Dienstleistungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienstbetrieb so wenig als möglich gestört und unnötiger Kostenaufwand vermieden wird. Für Dienstleistungen bei Nacht darf, abgesehen von Fällen offener Notwendigkeit, eine Gebühr nur dann verrechnet werden, wenn die Vornahme zur Nachtzeit ausdrücklich angeordnet oder in dringenden Fällen nachträglich genehmigt wurde. Für den Bureaubesuch außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden wird eine Gebühr nur dann und insoweit vergütet, wenn dazu ein Auftrag des Vorstandes vorliegt. Die Anordnung eines solchen Bureaubesuches für mehr als zehn Tage im Monat obliegt der Personalstelle, die Anordnung eines regelmäßigen Ueberstundendienstes in der Dauer von mehr als einem Monat obliegt dem Bürgermeister.

§ 33. Die Vorstände und die Personalstellen sind verpflichtet, Ungehörigkeiten ihrer Angestellten bei Vornahme von gebührenpflichtigen Dienstleistungen und bei der Aufrechnung von Gebühren hintanzuhalten.

§ 34. Die Magistratsdirektion hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen, in ihrem Rahmen auch die nötigen allgemeinen und besonderen Verfügungen zu treffen und über Beschwerden gegen die vom Vorstande, von der Personalstelle oder von der Stadtbuchhaltung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden. Gegen Entscheidungen der Magistratsdirektion ist die Berufung an den Stadtrat binnen acht Tagen zulässig.

§ 35. Der Stadtrat ist berechtigt, das örtliche Geltungsgebiet des Abschnittes A dieser Vorschrift nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse auszudehnen.

§ 36. Allfällige Änderungs-, Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen zu dieser Vorschrift werden gemäß § 25 der allgemeinen Dienstordnung vom Gemeinde- beziehungsweise Stadtrate nach Anhörung der gemeinderätlichen Personalkommission erlassen.

### 7.

#### Errichtung einer Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinärämte.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. März 1920, M. D. 152:

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschlieung vom 18. Februar 1920, P. Z. 3660, die Errichtung einer selbständigen Lebensmitteluntersuchungsstelle im Veterinärämte unter dem Titel „Magistrat Wien, städtisches Veterinärämte, Untersuchungsstelle“ genehmigt und die entsprechende Aenderung der Geschäftseinteilung verfügt.

Hievon ergeht die Verständigung.

### 8.

#### Bezeichnung der politischen Behörden in der Tschechoslowakischen Republik.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. April 1920, M. D. 2247/1920:

Ueber eine Anfrage des Magistrates hat die tschechoslowakische Gesandtschaft mitgeteilt, daß die amtliche Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaften derzeit „politische Bezirksverwaltung“ und jene der Statthaltereien und Landesregierungen „politische Landesverwaltung“ lautet.

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Verständigung.

#### Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

##### A. Staatsgesetzblatt.

**Nr. 50.** Kundmachung des Staatskanzlers vom 30. Jänner, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

**Nr. 51.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 23. Jänner, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen.

**Nr. 52.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 28. Jänner, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

**Nr. 53.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. Jänner, betreffend Ergänzung der Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.

- Nr. 54.** Kundmachung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft vom 31. Jänner, betreffend die Bezeichnung der Mittlerstellen für den Grundverkehr.
- Nr. 55.** Gesetz vom 28. Jänner über die Pensionsanstalt für Angestellte und über die Liquidierung ehemals gemeinsamer Sozialversicherungs-Einrichtungen.
- Nr. 56.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 1. Februar über das Verfahren bei Stempelung gebundener Handels- und Gewerbebücher.
- Nr. 57.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 6. Februar über die Geschäftsordnung der Einigungsämter.
- Nr. 58.** Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz und für Inneres und Unterricht vom 20. Jänner, betreffend die Verwendbarkeit der vom Oesterreichischen Kreditinstitute für öffentliche Unternehmungen und Arbeiten in Wien auf Grund der §§ 11 und 84 seines Statutes auszugebenden Bankschuldverschreibungen „pupillarsichere Kategorie Emission 1919“ zur fruchtbringenden Anlegung von Stützungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
- Nr. 59.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 4. Februar über Privatverkehrspreise für Effekten.
- Nr. 60.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht und des Staatsamtes für Finanzen vom 11. Februar zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegehälter der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden.
- Nr. 61.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 15. Februar über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Innere Stadt in Wien für Klagen der Berufsvormundschaften in Oesterreich.
- Nr. 62.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen vom 16. Februar über die Entschädigung der Geschwornen und der bei der Bildung der Jahresliste mitwirkenden Vertrauenspersonen für Reisekosten.
- Nr. 63.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Februar über den Beitritt Belgiens zu den Washingtoner Verträgen, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und betreffend die internationale Markenregistrierung.
- Nr. 64.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 17. Februar über den Beitritt der Tschechoslowakischen und Polnischen Republik zu dem Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem Madrider Abkommen über die Registrierung von Fabriks- oder Handelskammern.
- Nr. 65.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 13. Februar, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz.
- Nr. 66.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heerwesen vom 16. Februar, mit der die Vollzugsanweisung vom 23. Jänner, betreffend die Weitergewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen, abgeändert wird.
- Nr. 67.** Gesetz vom 11. Februar zur Durchführung der Artikel 191 und 192 des Staatsvertrages von St.-Germain.
- Nr. 68.** Gesetz vom 11. Februar über die Aufhebung vermögensrechtlicher Beschränkungen von Militärpersonen.
- Nr. 69.** Gesetz vom 11. Februar über die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz zur Führung der Grundbücher für die Katastralgemeinden Urfahr und Höttingberg.
- Nr. 70.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 11. Februar über die Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Urfahr in Linz.
- Nr. 71.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an den Universitäten zu entrichtenden Kollegien-gelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 72.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an den Technischen Hochschulen und an der Hochschule für Bodenkultur zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 73.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Tierärztlichen Hochschule in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 74.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Montanistischen Hochschule in Leoben zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen.
- Nr. 75.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 21. Februar, betreffend die von den Studierenden an der Akademie der bildenden Künste und an der akademischen Spezialschule für Medailleurenkunst in Wien zu entrichtenden Unterrichtsgelder und sonstigen Zahlungen, sowie die Gewährung von Befreiungen.
- Nr. 76.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 21. Februar, mit welcher für die Hochschulen mit einheitlich festgesetztem Unterrichtsgelde der Vorgang zur Ermittlung des hievon den Lehrkräften gebührenden Anteiles geregelt wird.
- Nr. 77.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volks-ernährung und für Finanzen vom 20. Februar, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise.
- Nr. 78.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volks-ernährung vom 23. Februar, betreffend den Verkauf von ausländischem Zwieback, Kales und Teigwaren.

- Nr. 79.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife und Seifenpulver.
- Nr. 80.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von bestimmten Typen von Seife und Seifenpulver.
- Nr. 81.** Gesetz vom 17. Februar über die Gewährung von Uebergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919.
- Nr. 82.** Gesetz vom 17. Februar über die Aenderung des Dienstverhältnisses der Diener (Untergeordneten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.
- Nr. 83.** Gesetz vom 17. Februar, betreffend Aenderungen des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (Epidemiegesetznovelle).
- Nr. 84.** Gesetz vom 17. Februar über das Dienstverhältnis der Gefangenoberaufseher und Gefangenaufseher der Gerichtsgefängnisse und Männerstrafanstalten (Aufseherdienstgesetz).
- Nr. 85.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung der Meß- und Wägemittel (Eichgebühren).
- Nr. 86.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 20. Februar, betreffend Inkrafttreten der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Verkehrsweisen vom 12. Mai 1919 über die Errichtung der Staatsbahndirektion Wien-Nordost.
- Nr. 87.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 24. Februar, betreffend die Ausbezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
- Nr. 88.** Gesetz vom 11. Februar über die Rechtsverhältnisse der Journalisten (Journalistengesetz).
- Nr. 89.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Justiz und für soziale Verwaltung vom 25. Februar.
- Nr. 90.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Inneres und Unterricht, sowie für soziale Verwaltung vom 25. Februar, mit der die Bedingungen für die Zulassung zum pharmazeutischen Studium teilweise abgeändert werden.
- Nr. 91.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für soziale Verwaltung und für Justiz vom 25. Februar über die Geschäftsordnung des Obereinigungsamtes.
- Nr. 92.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
- Nr. 93.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.
- Nr. 94.** Gesetz vom 26. Februar, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Staatsregierung ergänzt wird.
- Nr. 95.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 27. Februar, betreffend die Festsetzung der bei der Einfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten zu entrichtenden Lizenzgebühr.
- Nr. 96.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 28. Februar, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Lienz, Sillian und Windisch-Matrei zum Sprengel des Landesgerichtes Innsbruck.
- Nr. 97.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 15. Jänner zur Durchführung des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, zur vorläufigen Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufsstandes.
- Nr. 98.** Gesetz vom 25. Februar über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie.
- Nr. 99.** Kundmachung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 29. Februar, betreffend Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.
- Nr. 100.** Gesetz vom 26. Februar über die Errichtung von Kammern für Arbeiter und Angestellte.
- Nr. 101.** Gesetz vom 26. Februar über den Dienstvertrag der Hausgehilfen.
- Nr. 102.** Gesetz vom 26. Februar, mit welchem das Gesetz vom 5. Dezember 1919, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten, teilweise abgeändert wird.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung vom 29. Februar über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitigkeiten.
- Nr. 104.** Vollzugsanweisung der Staatsämter für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und für Finanzen vom 4. März, betreffend die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist.
- Nr. 105.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 10. März wegen Errichtung des Beirates für die Schaumweinsteuer.
- Nr. 106.** Gesetz vom 3. März wegen Bewilligung einer einmaligen, nicht wiederkehrenden Aushilfe an die Staatsangestellten.
- Nr. 107.** Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 4. März über die Einführung der Sommerzeit für das Jahr 1920.
- Nr. 108.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 6. März über die Verwendung von Frauen und Jugendlichen im Gast- und Schankgewerbe zur Nachtzeit.
- Nr. 109.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 11. März über den Rechtsanwaltsstarif.
- Nr. 110.** Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 12. März, betreffend die Schaumweinsteuer.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 56.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Scheibbs.
- Nr. 57.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Manf.
- Nr. 58.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar, betreffend die Sonntagsruhe im Gewerbe der Feiseure, Kaseure und Rückenmacher in Wien.

- Nr. 59.** Verordnung der Landesregierung vom 14. Februar, mit welcher der Milchverkehr für das Gemeindegebiet der Stadt Wien geregelt wird.
- Nr. 60.** Verordnung der Landesregierung vom 14. Februar, betreffend die Festsetzung von Uebernahms- und Höchstpreisen für Schweinefett inländischer Herkunft.
- Nr. 61.** Kundmachung der Landesregierung vom 6. Februar, betreffend die Enthebung, beziehungsweise Ernennung eines Dampffessel-Prüfungskommissärs-Stellvertreters.
- Nr. 62.** Gesetz vom 18. Dezember, betreffend die Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Klein-Rust.
- Nr. 63.** Verordnung der Landesregierung vom 17. Februar über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz).
- Nr. 64.** Vollzugsanweisung der Landesregierung vom 18. Februar, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- Nr. 65.** Gesetz vom 4. Dezember, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinden Eggersdorf von der Gemeinde Labendorf.
- Nr. 66.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Karnabrunn in vier selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 67.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Wenjapons in drei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 68.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Stronegg von der Gemeinde Stronsdorf.
- Nr. 69.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Kematen in zwei selbständige Ortsgemeinden.
- Nr. 70.** Gesetz vom 4. Dezember 1919, betreffend die Los-trennung der Gemeinde Pommersdorf von der Gemeinde Speisendorf.
- Nr. 71.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 14. Februar, betreffend das Dienstzeichen der zum Schutze der Landeskultur bestellten und beeideten Wachorgane.
- Nr. 72.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 14. Februar, betreffend die neuen Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geistes-kranke und für schwachsinrige Kinder ab 1. März bis auf weiteres.
- Nr. 73 bis 80.** Gesetz über die Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Waidmannsfeld, Schlatten, Mauer bei Moll, St. Veit an der Gölsen, Himberg, Karnabrunn, Kirchberg am Wechsel und Klein-Zell.
- Nr. 81.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. März, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.
- Nr. 82.** Kundmachung des niederösterreichischen Landesrates vom 21. Februar, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesstiehanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach ab 1. März.
- Nr. 83.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar, betreffend die Erhöhung der Verpflegungs-taxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Scheibbs.
- Nr. 84.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Klausen-Leopoldsdorf im Gerichtsbezirke Baden erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 85.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Eschenau im Gerichtsbezirke Lilienfeld erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 86.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Dorfsitten im Gerichtsbezirke Perjesbeug erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 87.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Feldsberg im Gerichtsbezirke Feldsberg erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 88.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde St. Valentin-Landschach im Gerichtsbezirke Gloggnitz er-teilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 89.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Enzersfeld im Gerichtsbezirke Korneuburg erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 90.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Alt-Weittra im Gerichtsbezirke Weittra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 91.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Wagram an der Donau im Gerichtsbezirke Groß-Enzers-dorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Um-lagen.
- Nr. 92.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Oberkreuzstetten im Gerichtsbezirke Mistelbach erteilte Be-willigung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 93.** Kundmachung der niederösterreichischen Landes-regierung vom 28. Februar, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl im Gerichtsbezirke Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsaufgabe von 10 h für die Jahre 1919, 1920 und 1921.

1920.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Wegen unerlaubter Verwendung.
2. Wohnungsanforderung. — Entrichtung des bisherigen Mietzins.
3. Wohnungsanforderung. — Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes.
4. Wohnungsanforderung. — Zur Gänze in Untermiete gegeben.
5. Mieterchutzverordnung.
6. Befreiung von der Wertzuwachsabgabe.
7. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.
8. Privatschulen. — Bauverhandlung und Kollaudierung.

#### II. Normativbestimmungen:

9. Änderung der Geschäftsordnung für den Magistrat.
10. Aufassung des Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des Landwirtschaftsamtes.
11. Strafgewalt der politischen Behörden über Militärpersonen.
12. Befestigung von Oberbeamten.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Deutschösterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen. Wohnungsanforderung.

#### 1.

Zur Anforderung einer Wohnung wegen unerlaubter Verwendung ist es nicht erforderlich, daß diese Verwendung wiederholt geschieht oder längere oder kürzere Zeit andauert.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1920, Wohn.Amt B. 2074/20:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ludwig Sp. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 23. Dezember 1919, Z. 1787/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 8. April 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die Beschwerde teils als unbegründet, teils als unzulässig abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Die Wohnung des Beschwerdeführers wurde von der Stabgemeinde Wien unter Berufung auf die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 20. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, und unter Hinweis darauf angesprochen, daß sie am 9. und 10. November 1919 als Spielhöhle, somit nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei. Dem Einspruch des Wohnungsinhabers, in dem die inkriminierte Benützung der Wohnung am genannten Tage ausdrücklich zugegeben wurde, gab das Mietamt mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge, da die Tatsache, auf die die Anforderung sich stütze, daß nämlich die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken benützt wurde, durch die Aktenslage erwiesen und auch bei der Verhandlung nicht bestritten worden sei, zumal das Erfordernis einer wiederholten unerlaubten Benützung aus der schon bezogenen Bestimmung nicht erhele.

Die Beschwerde des Ludwig Sp. macht geltend, daß in der Wohnung nur ein einziges Mal Hazard gespielt worden sei, woraus sich noch nicht mit der angefochtenen Entscheidung bezugieren lasse, daß die Wohnung einzig und allein nur zu unerlaubten Zwecken benützt wurde. In Wirklichkeit diene die Wohnung zu Wohnungs- und Bureauzwecken. Daß, wie die angefochtene Entscheidung annehme, eine wiederholte unerlaubte Benützung nicht vorzuliegen brauche, sei nicht richtig. Aus dem Worte „Spielhöhle“ sei zu schließen, daß es sich um eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Ausübung des unerlaubten Spieles in der Wohnung handeln müsse.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen: Nach § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c, der Kundmachung kann die Gemeinde unter anderen Wohnungen anfordern, welche nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhlen und dergleichen) verwendet wurden. Daß diese Voraussetzung der Form im vorliegenden Falle zutrifft, kann ernstlich nicht bestritten werden. Weder verlangt das Gesetz, daß die Wohnung zu nichts anderem als zu unerlaubtem Zwecke benützt werde, noch auch, daß die Verwendung zu solchem Zwecke wiederholt werde, oder längere oder kürzere Zeit andauere und gewohnheits-

oder gewerbsmäßig geschehe. Nichts anderes fordert die Kundmachung, als die Tatsache, daß die Wohnung zu einem unerlaubten Zwecke — hier als Spielhöhle — verwendet wurde und zu diesem Zwecke wurde die Wohnung des Beschwerdeführers in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1919 unbefristetmaßen tatsächlich verwendet; in dieser Nacht diene sie als Spielhöhle. Es mag der Beschwerde ohneweiters zugegeben werden, daß man von einer Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken nur dann sprechen könne, wenn die Wohnung als Mittel zur Verfolgung des unerlaubten Zweckes gebient hat. Aber auch dieses trifft hier zu: Mit Wissen des Wohnungsinhabers, wie weder im Einspruche noch in der schriftlichen Beschwerde bestritten wurde, wurde von dritter Seite, die dieser Wohnung eben für solche Zwecke bedurfte, die Wohnung zur Abhaltung unerlaubter Spiele benützt. Sie hat also dieser dritten Seite als Mittel zur Verfolgung eines unerlaubten Zweckes gebient, das heißt, sie wurde zu solchem Zwecke verwendet.

Die Behauptung, daß die für Bureauzwecke verwendeten Räume für Spielzwecke nicht mit herangezogen wurden, wurde im Einspruche nicht aufgestellt (§§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1870).

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

#### 2.

Bei angeforderten Mietwohnungen ist, wenn nicht einer der drei in § 8, Absatz 3, angeführten Ausnahmefälle vorliegt, der bisherige Mietzins als Vergütung zu entrichten.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. April 1920, Z. 1325, Wohn.A. 2119:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Union-Baugesellschaft in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 4 in Wien vom 2. Dezember 1919, Z. 165/Mg., betreffend die Bestimmung von Mietzinsen für angeforderte Wohnungen im Freihause, nach der am 1. April 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Wiener Gemeindebezirk wurde angerufen, weil zwischen dem Wohnungsamte der Stadt Wien und der Union-Baugesellschaft ein Uebereinkommen über die Höhe der Vergütung für die vom Erstgenannten im September 1919 angeforderten 33 Wohnungen im Freihause 4., Wiedner Hauptstraße 10, nicht zustandekam. Die 33 Wohnungen waren zu Anfang des Jahres 1915 auf Grund des Kriegsteilungsgesetzes vom Platzkommando Wien zur Bequartierung von Mannschaftenpersonen angefordert und bis Mitte 1919 benützt worden und waren vor dem im Jahreszins von zusammen 18.068 K vermietet. Das Wohnungsamte der Stadt Wien schlug für diese angeforderten Wohnungen der Union-Baugesellschaft mit Rücksicht darauf, daß sich die Wohnungen nach der Rückgabe von Seite der Heeresverwaltung in einem sehr schlechten Zustande befanden (die Heeresverwaltung hatte für die Benützung und an Wiederherstellungskosten einen vereinbarten Betrag von 589.082 K 77 h geleistet) eine jährliche Vergütung von 12.732 K vor und verwies die Hausbesitzerin hinsichtlich eines eventuellen Einspruches an das Mietamt der Stadt Wien. Der beim Mietamte der Stadt Wien bestehende

Senat hat im Sinne der §§ 7 und 8, Abschn. 2, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 1 a-1677/49, L.-G.-Bl. Nr. 160, die Mietzinse in der vom Wohnungsamte beantragten Höhe festgesetzt, wobei, wie es in der Entscheidung heißt, auf die derzeitige Unbenützhbarkeit der Wohnungen, veranlaßt durch die jahrelange Einquartierung des Militärs Rücksicht genommen wurde und mit Rücksicht auf welchen Bauzustand die vom Wohnungsamte vorgeschlagenen Zinse für völlig angemessen gelten können.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde der Union-Vaugesellschaft gerichtet. Die Entscheidung wird als ungesetlich bezeichnet, weil keiner der Anwendungsfälle des § 8, Absatz 2, der bezogenen Kundmachung, also kein Anlaß zu einer Neubestimmung des Mietzinses gegeben sei, ferner wird ein Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß, wenn schon die zitierte Bestimmung zu Anwendung kommen könnte, nach § 7, Absatz 2, der Kundmachung der Festsetzung der Vergütung die Anhörung von Auskunftspersonen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, voranzugehen hätte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde Nachstehendes erwogen: Nach § 8, Absatz 1, der zitierten Kundmachung hat als Regel zu gelten, daß die Gemeinde die Vergütung für angeforderte Mietobjekte in der Höhe des zuletzt bezahlten Mietzinses zu leisten hat. Von dieser Regel normiert der Absatz 2 des § 8 nur drei Ausnahmen, nämlich, daß bisher für das Objekt noch kein Mietzins bestimmt war, der bisherige Mietzins offenbar übermäßig war oder lediglich einzelne Räume einer als Ganzes vermieteten Wohnung angefordert werden. Von diesen drei Ausnahmefällen kann der letzte, als der Sachlage nicht entsprechend, überhaupt nicht, der erste aber deshalb nicht in Betracht kommen, da Mietzins für die Wohnungen seinerzeit bereits bestimmt waren und eingehoben wurden, welche Tatsache dadurch nicht beseitigt wird, daß während des Krieges durch einige Zeit die Inanspruchnahme der Wohnungen auf Grund des Kriegsteilnahmegesetzes stattgefunden hat.

Das Mietamt hat denn auch nur den zweiten Ausnahmefall als gegeben erachtet, wenn es auf die derzeitige Unbenützhbarkeit der Wohnungen hinwies und mit Rücksicht auf diesen Bauzustand die vom Wohnungsamte vorgeschlagenen Zinse für vollkommen angemessen erklärte. Aber auch dieser Ausnahmefall liegt nicht vor. Denn davon, daß der bisherige Mietzins offenbar übermäßig war, ist im ganzen Verfahren keine Rede gewesen, das Mietamt hat dies selbst nicht angenommen und sich nur auf den Standpunkt gestellt, daß die Vergütung in der Höhe des letzten Mietzinses sich bermalen als zu hoch, als übermäßig erweise. Dies und die darauf angeführte Bestimmung einer „angemessenen“ Vergütung bedeutet aber eine analoge Anwendung der Ausnahmestimmung des § 8, Absatz 2, auf den vorliegenden Fall; eine solche analoge Anwendung ist aber dort nicht zulässig, wo, wie hier, eine allgemeine Norm aufgestellt wird und von dieser Norm nur bestimmte Ausnahmefälle festgesetzt werden. In solchen Fällen fehlt es an einer Lücke, es ist eben da, wo kein Ausnahmefall gegeben ist, die allgemeine Norm anzuwenden und es ist für eine Analogie kein Raum. Die anfordernde Gemeinde hatte somit nur die Wahl, entweder den letzten Mietzins als Vergütung zu leisten oder bei den gegebenen Verhältnissen auf die Anforderung zu verzichten.

Die Entscheidung des Mietamtes, womit eine den bisherigen Mietzins nicht erreichende Vergütung bestimmt wurde, beruhte auf einer irrtümlichen Rechtsanschauung und mußte nach § 7 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden.

### B.

Wenn eine Einlagerung im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Wohnungsinhabers erfolgt, so ist eine Anforderung nicht nach § 4, Z. 3 a, sondern nur nach § 4 a zulässig.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1920, Z. 1230:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Wilhelm W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 der Stadt Wien vom 3. November 1919, Z. Wa/W./7, St. 14/III, betreffend die Anforderung von Wohnräumen die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der vom Beschwerdeführer als Mieter der Wohnung Nr. 5 im Hause S., St.-Gasse 4, gegen den Anforderungsbescheid des Wohnungskommissärs erhobene Einspruch, unter Berufung auf § 4, Punkt 3, lit. a, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. 160, mit der Begründung abgewiesen, daß die Wohnung seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen diene. Demgegenüber hat der Beschwerdeführer in seinem Einspruche unter Hinweis auf seinen Beruf als Obßgroßhändler geltend gemacht, er benötige die Wohnung als Magazin zur Einlagerung von für die Approvisionierung Wiens bestimmten Waren. Die Feststellung der Stichhaltigkeit dieser Behauptung ist deswegen von Bedeutung, weil gemäß § 4 a der zitierten Kundmachung das Anforderungsrecht auf bisher zu Geschäftszwecken benützte Wohnungen nur dann ausgedehnt werden darf, wenn zur Unterbringung der Geschäfte anderweitige Räume beschafft werden können.

Nach Inhalt der Administrativakten sind Erhebungen darüber, ob Beschwerdeführer die fragliche Wohnung bisher für seine Geschäftszwecke benützt hat, nicht gepflogen worden, vielmehr wurde laut Aufnahmeprotokoll vom 18. August 1919 lediglich erhoben, daß die mit einem Gasfenster verbundene Wohnung seit etwa zwei Jahren als Magazin dient und dort „Risten eingelagert sind“. Ungeklärt blieb die Frage, ob und inwiefern diese Einlagerung

im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers erfolgt ist, das heißt, ob und inwiefern ein Zusammenhang der Einlagerung mit dem Geschäftsbetriebe des Beschwerdeführers als Obßgroßhändler besteht, in welchem Falle die Anforderung nur bei Vorliegen der oberwähnten Voraussetzung des § 4 a der Kundmachung hätte erfolgen können.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher wegen Ergänzungsbedürftigkeit des von der belangten Behörde zugrundegelegten Tatbestandes nach § 6 des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes aufgehoben werden.

### A.

Zulässigkeit der Anforderung für eine nicht benützte und zur Gänze in Untermiete gegebene Wohnung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1920, Z. 2216:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef S. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk vom 2. März 1920, W.-B.-A. 15, 9/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hatte in seinem Hause 15, W.-Straße 12, die den Gegenstand des zur Entscheidung stehenden Rechtsstreites bildende Wohnung an Rudolf B. vermietet, welcher dieselbe seit 28. März 1919 an den Ingenieur Karl A., Oberleutnant, zur Gänze in Untermiete gegeben hatte. Der Beschwerdeführer hat Rudolf B. die fragliche Wohnung am 4. Dezember 1919 mit 1. Februar 1920 gerichtlich gekündigt, welche Kündigung im Zeitpunkte der Anforderung dieser Wohnung (21. Jänner 1920) unbeschränktermaßen in Rechtskraft erwachsen war. Diese Wohnung wurde von dem Wohnungskommissär für den 15. Bezirk am 21. Jänner 1920 unter Hinweis auf die Bestimmungen der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, „weil die Wohnung seit 28. März 1919 nicht demützt erscheint und zur Gänze in Untermiete gegeben wurde“. Ueber den hiergegen erhobenen Einspruch des Beschwerdeführers, in welchem derselbe darauf hinweist, daß er die Wohnung bereits am 4. Dezember 1919 gerichtlich pro 1. Februar 1920 gekündigt und am 5. Dezember 1919 an die im selben Hause ihr Gasthaus führende Wirtin Johanna P. vermietet habe, erließ nach durchgeführter Einspruchsverhandlung die angefochtene Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk, mit welcher dem Einspruche keine Folge gegeben wurde, und zwar aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und ferner auch deswegen, weil durch die vom Hauseigentümer angeführte Vermietung der Wohnung an Johanna P., welche ihre bisherige Wohnung nicht gekündigt hatte, eine Doppelwohnung besteht.

In der gegen diese Entscheidung hiergerichts überreichten Beschwerde wird einerseits darauf verwiesen, daß unbeschränktermaßen im Zeitpunkte der Wohnungsanforderung die Kündigung der Wohnung bereits in Rechtskraft erwachsen gewesen sei; hismit sei auch die Untermiete nicht mehr rechtsbeständig gewesen, weshalb der Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, im vorliegenden Falle keineswegs zutrifft. Aber auch der weitere Anforderungsgrund des § 4, Z. 2 1 o sei im vorliegenden Falle zu Unrecht geltend gemacht worden, weil die neue Mieterin Frau P. tatsächlich am 5. Dezember 1919 ab Februar 1920 die Wohnung gemietet und ihre bisherige Wohnung nur deshalb nicht gekündigt habe, weil sie eben nicht in der Lage gewesen sei, die von ihr gemietete Wohnung im Hause des Beschwerdeführers zu beziehen.

Der Gerichtshof ist bei seiner Entscheidung von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Den Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 konnte der Gerichtshof nicht als zutreffend erkennen. Wie der Gerichtshof schon in wiederholten Erkenntnissen zum Ausdruck gebracht und näher begründet hat, ist für die Beurteilung der bei einer Wohnungsanforderung sich ergebenden Rechtsansprüche der Tatbestand maßgebend, welcher im Zeitpunkte der Wohnungsanforderung vorliegt. Im konkreten Falle ist es nun unbestritten, daß in diesem Zeitpunkte die gerichtliche Kündigung der fraglichen Wohnung gegenüber dem Mieter Rudolf B. bereits in Rechtskraft erwachsen war, derselbe somit keinerlei Verfügungsberechtigung über diese Wohnung mehr hatte und infolge der Auflösung des bestehenden Mietverhältnisses auch das dem Mitbeteiligten gegenüber bestandene Untermietsverhältnis nicht mehr zu Recht bestand. Demgemäß konnte der Anforderungsgrund des § 4, Z. 3 a, vorliegendes nicht als gegeben erachtet werden.

Das Mietamt hat jedoch auf Grund des schon im Zeitpunkte der Anforderung vorgelegenen, weiteren und nicht in Streit stehenden Tatbestandes der am 5. Dezember 1919 erfolgten weiteren Vermietung der Wohnung an Frau P., welche noch eine andere Wohnung besitzt, das Vorhandensein einer Doppelwohnung und damit das Zutreffen des Anforderungsgrundes des § 4, Z. 2, als gegeben erachtet.

Auch die Beschwerde vermag das Zutreffen dieses Tatbestandes nicht in Zweifel zu ziehen und sucht das Nichtvorhandensein einer Doppelwohnung lediglich aus dem Umstände abzuleiten, daß Frau P. im Zeitpunkte des Abschlusses des neuen Mietvertrages die Absicht gehabt habe, ihre bisherige Wohnung zu verlassen und dem Mietamt zur Verfügung zu stellen. Ganz abgesehen davon, daß die Administrativakten keinerlei Anhaltspunkte für das Zutreffen der behaupteten Absicht gewähren, so würde auch im Falle der Richtigkeit der Behauptung des Beschwerdeführers hieraus keineswegs der Schluß gezogen werden können, daß eine Doppelwohnung im Zeitpunkte der Anforderung nicht vorhanden war. Denn maßgebend für das Vorhandensein von Doppelwohnungen ist der Umstand, daß die rechtliche Dispositionsfähigkeit bezüglich zweier Wohnungen einer und derselben Person zusteht. Diese Voraus-

setzung aber trifft im vorliegenden Falle zu, indem unbestrittenermaßen einerseits die Wohnung Nr. 15 des Hauses Wien, 15., R.-Straße 12, bereits am 5. Dezember 1919 von Frau P. gemietet und andererseits die von ihr bisher gemietete und benützte Wohnung 15., E-Gasse 15, in diesem Zeitpunkte nicht einmal gekündigt war.

Der der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Anforderungsgrund des § 4, Z. 2 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, war also im konkreten Falle gegeben und mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

**5.**

**Mieterschutzverordnung.**

1. Bei der Berechnung der auf die Erhaltung und Verwaltung des Hauses erwachsenden Auslagen macht es keinen Unterschied, ob diese ständigen Auslagen bereits zu Beginn der Wirksamkeit der Mieterschutzverordnung bestanden oder ob sich die Notwendigkeit der regelmäßigen Bestreitung solcher Auslagen erst nachträglich ergeben hat.

2. Zu den jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen gehört auch das Entgelt für die bei der Erhaltung und Verwaltung eines Hauses seitens des Hauseigentümers aufgewandte Mithewaltung und Arbeitsleistung und der Ersatz der hierfür verbundenen Auslagen, oder nun diese Leistung durch den Hauseigentümer oder durch ein von ihm bestelltes Organ besorgt wird.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1920, Z. 2041.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Michael D. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 12 der Stadt Wien vom 17. Oktober 1919, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Ueber Antrag der Parteien eines Hauses im 12. Bezirke, auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses hat das Mietamt 12 nach Durchführung der mündlichen Verhandlung entschieden, daß die zum Septembertermine 1919 vorgenommene Erhöhung des Mietzinses um zirka 15 Prozent der bei Kriegsbeginn entrichteten Mietzinse gemäß §§ 2 und 10 der Min.-Verdg. vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nur bis zu den beigelegten Beträgen zulässig sei, da nur eine Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen zur Erhaltung und Verwaltung des Hauses zulässig 60 Prozent für Steuerüberwälzung im Ausmaße von 12 Prozent des Bruttomietzinses von rund 11.000 K ermittelt wurde. Dieser Entscheidung wird in einem „nota bene“ beigelegt: „Bei der Ermittlung der Erhöhung der Verwaltungskosten wurden die Administrationskosten mit einem Plus von 220 K (2 Prozent vom Bruttomietzins per 11.000 K) angenommen.“

Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Anrechnung von Administrationskosten bei der Bemessung der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses, weist darauf hin, daß ein Administrator von den Hauseigentümern überhaupt nicht gehalten werde und daß nicht die gesamten Kosten für das Administrationshonorar, sondern höchstens die Steigerung dieses Honorars nach Kriegsbeginn in Anrechnung gebracht werden dürfe.

Was zunächst die letzterwähnte Beschwerdeeinwendung anbelangt, so hat der Gerichtshof an seiner in dem Erkenntnis vom 18. Dezember 1919, Z. 5826, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß es bei der Berechnung der für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses notwendigen oder zweckmäßigerweise erwachsenden Auslagen keinen Unterschied mache, ob die vom Gesetze gemeinten ständigen Auslagen bereits zu Beginn der Wirksamkeit der ersten Mieterschutzverordnung bestanden oder ob sich die Notwendigkeit der regelmäßigen Bestreitung solcher Auslagen erst nachträglich ergeben hat, weil der Zeitpunkt ihrer Entstehung auf ihren Charakter keinen Einfluß auszuüben vermag. Hieraus ergibt sich, daß die aus der Hausadministration erwachsenden, unzweifelhaft zu den Verwaltungsauslagen zu zählenden Kosten im Sinne des § 2, Punkt 1, der Mieterschutzverordnung auch dann zu berücksichtigen wären, wenn die Bestellung eines Hausverwalters erst nach Kriegsbeginn erfolgte. Es müssen daher Administrationskosten, wenn sie überhaupt zur Verrechnung gelangen können, auch dann in Betracht gezogen werden, wenn sie erst nach Kriegsbeginn entstanden sind. Der Verwaltungsgerichtshof hatte daher auch keinen Anlaß, in die Ueberprüfung der Frage einzugehen, ob die von der Beschwerde bekämpfte prozentuale Erhöhung nur die Steigerung der Administrationskosten seit Kriegsbeginn oder die vollen Administrationskosten betrifft. Was aber die Höhe dieses Prozentsatzes anbelangt, so fällt deren Anrechnung in die freie Würdigung der zuständigen Behörde und es kommt dem Gerichtshof nur zu, zu überprüfen, ob die Ermittlung in einem einwandfreien Verfahren erfolgt ist, in welcher Beziehung übrigens die Beschwerde keine Einwendung enthält.

Es erübrigt sonach nur noch, auf den Beschwerdeeinwand einzugehen, der sich dagegen richtet, daß im vorliegenden Falle Administrationskosten zur Aufrechnung gebracht wurden, obgleich ein Hausadministrator nicht bestellt wurde. Der Gerichtshof hat auch diesen Einwand nicht für gerechtfertigt erachtet. Nach § 2, Punkt 1, erscheint die Erhöhung des Mietzinses gerechtfertigt durch regelmäßige jährliche Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses. Es bedarf wohl keines näheren Nachweises, daß zu die- en Aus-

lagen auch das Entgelt für die bei der Erhaltung und Verwaltung eines Hauses seitens des Hauseigentümers aufgewandte Mithewaltung und Arbeitsleistung, sowie der Ersatz der hiermit verbundenen Auslagen zu rechnen ist, mögen nun diese Leistungen durch den Hauseigentümer persönlich oder durch von ihm hierzu bestellte oder zu entlohnende Organe besorgt werden (vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 10. April 1920, Z. 1840). Keine gesetzliche Bestimmung bietet einen Anhaltspunkt dafür, daß eine Vergütung oder Aufrechnung der mit dieser Arbeitsleistung verbundenen Kosten nur dann statgfanden hat, wenn die Leistung nicht durch den Hauseigentümer selbst, sondern durch ein von ihm entlohntes Organ vollzogen wird. Es kann daher auch die Aufrechnung von Administrationskosten nicht davon abhängig gemacht werden, daß die Führung der Verwaltung des Hauses durch ein von dem Hauseigentümer hiezu bestelltes und bezahltes Organ erfolgt. Die von der Beschwerde in dieser Beziehung geltend gemachte Anschauung erweist sich sonach als rechtswidriglich.

Aus diesen Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

**6.**

**Befreiung von der Wertzuwachssteuer.**

Ordenshäusern und Stiften, welche zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmt sind, kann wenigstens für denjenigen Teilbetrag der Abgabe, der dem auf diese begünstigten Zwecke entfallenden Anteil des Stiftsvermögens entspricht, im Sinne der Abg.-Ddg. vom 19. August 1916, R.-G.-Bl. 108, die Abgabefreiheit nicht verweigert werden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. April 1920, Z. 1330:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Stiftes Schotten in Wien gegen die drei Entscheidungen der Kommission für Wertzuwachsabgaben beim Magistrat der Stadt Wien vom 4. August 1919 zu Recht erkannt: Die angefochtenen Entscheidungen werden als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Dem beschwerdeführenden Benefizinerstift wurde aus Anlaß der Veräußerung von Liegenschaften in Wien die Wertzuwachsabgabe auferlegt. Dem Einwande, daß dem Stifte die persönliche Befreiung nach § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. vom 19. August 1916, R.-G.-Bl. 108, zustehe, wurde mit den angefochtenen Entscheidungen nicht Folge gegeben; zur Begründung wurde bemerkt, daß „es sich bei § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. um eine Ausnahmsbestimmung handelt, Ausnahmsbestimmungen aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen streng auszuliegen sind. Das Stift Schotten ist eine Ordensgesellschaft und Ordensgesellschaften sind im § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. als persönlich von der Wertzuwachsabgabe befreit nicht angeführt. Eine Ordensgesellschaft als solche aber kann nicht als ein Gotteshaus, auch nicht als Pfründe oder Gemeinde einer Kirche oder Religionsgesellschaft, endlich auch nicht als ein zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge oder des Religionsunterrichtes bestimmter Fonds oder als Anstalt eines solchen Fonds im Sinne dieser Gesetzesstelle aufgefaßt werden. Dem Stifte Schotten kann daher die in der Abg.-Ddg. auf ganz bestimmte Fälle eingeschränkte Gebührenerfreiheit nicht zubilligt werden.“

Der Verwaltungsgerichtshof erwog folgendes: Nach § 2, Punkt 5 der Abg.-Ddg. sind von der Abgabe befreit: „Die Gotteshäuser, Pfründen und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Fonds und Anstalten derselben.“

Die angefochtenen Entscheidungen gingen bei der Auslegung dieser Gesetzesstelle davon aus, daß das Schlüsselwort „derselben“ sich auf das vorausgehende Wort „Fonds“ beziehe. Diese Annahme ist mit dem Inhalte der Gesetzesstelle nicht zu vereinigen; vielmehr muß das Schlüsselwort „derselben“ auf die im ersten Teile des Satzgefüges vorkommenden Worte der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bezogen werden; denn sonst wäre es nicht erklärlich, daß die beiden Begriffe „Fonds und Anstalten“ ohne Gebrauch des Artikels vor dem Worte „Anstalten“ unmittelbar aneinander gereiht werden; sonst wären die Fonds und Anstalten nicht durch ihre Zugehörigkeit zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft näher bestimmt, was zur Folge hätte, daß auch Fonds und Anstalten, die nicht solchen Kirchen oder Religionsgesellschaften gehören, als abgabefrei gelten müßten.

Hienach unterliegt es nach der Anschauung des Gerichtshofes keinem Zweifel, daß die in den angefochtenen Entscheidungen angenommene einschränkende Auslegung des Wortes „Anstalten“ als Fondsanstalten dem Sinne der Gesetzesstelle nicht entspricht und daß alle den im § 2, Punkt 5, angeführten Zwecken dienenden Anstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) ebenso wie die bezüglichen Fonds abgabefrei bleiben müssen.

Müssen demnach alle zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichtes bestimmten Anstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften als abgabefrei behandelt werden, so fallen auch solche Ordenshäuser und Stifte, die den bezeichneten Zwecken bestimmungsgemäß dienen, unter die Abgabefreiheit.

Nur von der nichtzutreffenden Auslegung der Schlüsselwörter der Gesetzesstelle ausgehend, unterließ es die belangte Kommission, auf die im Instanzenzuge vorgebrachten Angaben und Ausführungen einzugehen, wonach die Wirksamkeit des Benediktinerstiftes Schotten sich nahezu ausschließlich auf den Gottesdienst, die Seelsorge, den Unterricht bezieht und wonach die Vermögensschaften des Stiftes eben zur Befreiung der Auslagen für diese Zwecke zu dienen haben. Nach dem in keiner Weise als unrichtig festgestellten tatsächlichen Angaben der beschwerdeführenden Partei müßte mindestens zum weitaus größten Teile die Zweckbestimmung der Vermögensschaften des Stiftes für die Befreiung des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes als gegeben gelten. Sollte sich eine Teilung des Stiftungsvermögens auf die die Abgabefreiheit nach der Abgabeordnung bewirkenden Zwecke und auf anderweitige Zwecke als erforderlich herausstellen, so hätte wenigstens für denjenigen Teilbetrag der Abgabe, der dem auf begünstigte Zwecke entfallenden Antheile des Stiftsvermögens entfällt, die Abgabefreiheit nicht verweigert werden können.

Da aber diese einzelnen Fragen eben infolge der rechtsirrtümlichen Anschauung der erkennenden Kommission über die Auslegung der bezeichneten Gesetzesstelle nicht behandelt wurden, so mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R. G. Bl. 86 ex 1875, vorgegangen werden.

## 7.

**Erhöhung der Verpflegungsgebühren.****Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten.**

Der niederösterreichische Landtag hat die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskrante und für schwachsinrige Kinder ab 1. Juni 1920 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar in den Landesheil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“ in Wien: a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung je 250 K, 1. Klasse mit eigenem Zimmer je 160 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson je 80 K, 2. Klasse je 80 K, 2a Klasse je 50 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson je 60 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers (einer Extrapflegerin) in allen Fällen monatlich 840 K. b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse je 40 K, 4. Klasse je 20 K;

der Landesheil- und Pflegeanstalt Mauer-Debling: 1. Klasse 80 K, 2. Klasse 50 K, 3. Klasse 25 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegerers (einer Extrapflegerin) in allen Fällen monatlich 600 K;

der Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs: 2. Klasse 40 K, 3. Klasse 25 K;

der Landesirrenanstalt in Klosterneuburg und in Gugging: 3. Klasse je 25 K; den Landesanstalten für schwachsinrige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Verpflegungskategorie 18 K.

Sämtlich auf Pfleglinge und etwaige Begleitpersonen sich beziehenden Gebührensätze für je einen Kopf und einen Tag.

Weiters hat der niederösterreichische Landtag noch den Beitrag der niederösterreichischen Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in den Anstalten „Am Steinhof“ in Wien, in Mauer-Debling, Ybbs, Klosterneuburg und Gugging am 1. Juni 1920 mit 10 K für je einen Kopf und Tag festgesetzt.

**Niederösterreichisches Landes-Zentralkinderheim.**

Der niederösterreichische Landtag hat die täglichen Verpflegungsgebühren für die im Verbands des niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheimes in Wien Gersthof angehörenden Kinder vom 1. Mai 1920 an bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt: Für Heimkinder (auf Rechnung der Landesfonds verpflegt): Im 1. Lebensjahre 12 K 50 h, im 2. Lebensjahre 11 K, vom 3. Lebensjahre an 10 K (auch für jene Kinder gültig, die nach erreichtem Normalalter auf Rechnung der niederösterreichischen Armenbehörden in der „verlängerten Obhut“ des niederösterreichischen Landes-Zentralkinderheimes in Wien-Gersthof verbleiben). Für Waiskinder (für Rechnung der Armenbehörden aufgenommen) im 1. Lebensjahre 12 K 50 h, im 2. Lebensjahre 11 K, vom 3. Lebensjahre an 10 K per Kopf und Tag.

**Krankenhaus Allentsteig.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine Verpflegungskategorie des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses der St. Ulrichskirche in Allentsteig für die Dauer eines Jahres, mit 12 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Eggendorf.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggendorf für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 24 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 14 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Gars.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für die allgemeine Verpflegungskategorie des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Gars für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Krems.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 60 K, für die 2. Verpflegungskategorie mit 80 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 18 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung der Stadtgemeinde Krems bis auf weiteres die Bewilligung zur Einhebung von Entbindungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Krems im Betrage von 150 K für die 1. und 100 K für die 2. Verpflegungskategorie erteilt. In der 3. (allgemeinen) Verpflegungskategorie werden Entbindungsgebühren nicht eingehoben.

**Krankenhaus Zwettl.**

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Zwettl für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegungskategorie mit 80 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungskategorie mit 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

## 8.

**Privatschulen, Bauverhandlung und Kollaudierung.**

Erlaß der n.-ö. Landesregierung vom 17. Mai 1920:

Ueber Ersuchen des n.-ö. Landesschulrates vom 14. April 1920 sind in Zukunft im Hinblick auf die Wichtigkeit, welche einem einverständlichen Vorgehen der Bau- und Schulbehörden zukommt, die jeweils zuständigen Schulbehörden von allen Bau- und Kollaudierungsverhandlungen, welche ganz oder teilweise für Privatschulzwecke dienende Baulichkeiten betreffen, rechtzeitig zu verständigen.

**II. Normativbestimmungen.**

## 9.

**Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 31. Mai 1920, M. D. 3436/1920:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 31. Mai 1920 nachstehende Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien genehmigt:

§ 1 hat zu lauten: „Die Geschäftsbehandlung ist teils eine zentrale, teils eine dezentralisierte.“

Die zentrale Geschäftsbehandlung erfolgt:

1. Durch den Bürgermeister,
2. durch den Magistratsdirektor, zum Teile im Einvernehmen mit den einzelnen Amtsdirektoren,
3. in den Magistratsabteilungen und sonstigen zentralen Ämtern,
4. in einzelnen Anstalten (Spital der Stadt Wien, Humanitätsanstalten u. s. w.).

Die dezentralisierte Geschäftsbehandlung erfolgt durch die magistratischen Bezirksämter, die Bezirksaufsichtsräte und durch die Bezirksjugendämter.“

§ 3 hat zu lauten:

„Leitung des Magistrates.“

Oberster Vorstand des Magistrates im selbständigen und im übertragenen Wirkungsbereich und als politischer Behörde erster Instanz ist der Bürgermeister. Als solcher übt er die im § 73 b des Gemeindefatutes angeführten Befugnisse aus. Ihm ist die Erteilung allgemeiner, alle oder mehrere Geschäftsgruppen des Magistrates betreffender Weisungen vorbehalten; sie werden entweder von ihm selbst oder über seinen Auftrag vom Magistratsdirektor erlassen. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem im § 73 e, Absatz 2, des Gemeindefatutes bezeichneten Stadtrate (Vizebürgermeister) oder vom Magistratsdirektor vertreten.

Vorkände der einzelnen Geschäftsgruppen des Magistrates im selbständigen Wirkungsbereich sind die amtsführenden Stadträte. Als solche sind sie insbesondere berechtigt, die Amtstätigkeit der ihrer Gruppe zugeteilten Angehörigen zu regeln und zu überwachen, alle bei den Abteilungen ihrer Gruppe anhängigen Dienstfälle einzusehen und, soweit sie in den selbständigen Wirkungsbereich fallen, bezüglich ihrer Erledigung Weisungen zu geben oder sie sich selbst vorzubehalten. Alle derartigen Dienstfälle, die an den Bürgermeister, den zuständigen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat gehen, sind mit einem bestimmten Antrage ihnen zur Prüfung und Unterfertigung vorzulegen. Dasselbe gilt von den Dienstfällen des selbständigen Wirkungsbereiches, die von den magistratischen Bezirksämtern an den Bürgermeister, einen Gemeinderatsausschuß, den Stadtsenat oder den Gemeinderat geleitet werden. Um ihnen fortlaufend Kenntnis von den wichtigeren bei den Abteilungen ihrer Gruppe einlaufenden Dienstfällen zu verschaffen, ist ihnen



täglich von jeder Abteilung ein kurzer Ausweis dieser Dienstfälle vorzulegen. Ueberbess sind die Abteilungsvorstände verpflichtet, ihnen von allen wichtigeren Vorkommnissen ungekürzt Mitteilung zu machen.

Der Magistratsdirektor, welcher unmittelbar dem Bürgermeister untersteht, hat die Oberleitung und Oberaufsicht über alle Ämter und Anstalten des Magistrates. Er ist berechtigt, alle bei ihnen anhängigen Dienstfälle einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Anordnungen zu treffen. In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches hat er hiebei mit dem zuständigen amtsführenden Stadtrate das Einvernehmen zu pflegen. Wenn in solchen Fällen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Magistratsdirektor und dem amtsführenden Stadtrate bestehen, entscheidet hierüber ebenso wie bei solchen Meinungsverschiedenheiten amtsführender Stadträte untereinander der Bürgermeister.

Dem Magistratsdirektor obliegen die im § 40 des Gemeindefstatutes bezeichneten Vorschlagsvorarbeiten und die in der Geschäftseinteilung ihm vorbehaltenen sonstigen Personalangelegenheiten. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtsenates, der Gemeinderatsausschüsse und der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen und in den beiden erstgenannten auch Anträge zu stellen. Alle an den Bürgermeister gerichteten Dienstfälle sind vorher dem Magistratsdirektor zur Einsicht vorzulegen.

Zum unmittelbaren Vertreter des Magistratsdirektors für den Fall seiner Verhinderung wird vom Bürgermeister ein Obermagistratsrat bestellt. In Ermangelung einer solchen Bestellung und im Falle der Verhinderung auch dieses Stellvertreters fällt die Vertretung dem rangältesten Obermagistratsrate zu.

Die Leitung und Oberaufsicht über alle technischen Abteilungen hat der Stadtbauinspektor. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für technische Angelegenheiten mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Die Leitung und Oberaufsicht über den gesamten ärztlichen Dienst der Gemeinde bezüglich der Verhütung und Behandlung von Krankheiten und in Angelegenheiten der Sozialhygiene hat der Oberstadtphytiker. Er ist den Sitzungen des Gemeinderatsausschusses für Sozialpolitik und Gesundheitswesen mit beratender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beizuziehen.

Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistrats-Abteilungen, Ämter und Anstalten bestimmt der Bürgermeister über Antrag des Magistratsdirektors Oberbeamte. Sie haben durch regelmäßige Visitation der ihnen zugewiesenen Ämter die Einhaltung der Dienstvorschriften zu überwachen, die Befehls- und Zweckmäßigkeit der Amtshandlungen und die sachgemäße Bearbeitung der Dienstfälle zu prüfen und darauf zu achten, ob das zugewiesene Personal entsprechend verwendet wird, ob und aus welchen Gründen Mängel in der Geschäftsführung bestehen und ob die Amtsvorsteher ihren Verpflichtungen nachkommen. Ueber ihre Wahrnehmungen haben sie — wenn es sich um Angelegenheiten des Stadtbauamtes, des Gesundheitsamtes oder des Veterinäramtes handelt, im Wege der Direktoren dieser Ämter, beziehungsweise des Oberstadtphytikers — periodisch an den Magistratsdirektor zu berichten und bekanntzugeben, welche Anordnungen zur Behebung der wahrgenommenen Mängel sie selbst getroffen haben oder noch für nötig halten. Die nötigen Anordnungen trifft der Magistratsdirektor, solche rein sachlicher Natur der betreffenden Amtsdirektoren (Oberstadtphytiker).

Das Recht der Visitation der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten steht auch dem amtsführenden Stadtrate der Geschäftsgruppe für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform zu.

§ 6, Zusatz zum Absatz 2: „Ausgenommen hiervon sind jene Ausfertigungen im selbständigen Wirkungsbereich, deren Unterfertigung sich der amtsführende Stadtrat vorbehält, sowie alle an die Präsidialkanzlei, an Staatsämter (Zentralstellen) oder an diplomatische Vertretungen gerichteten Ausfertigungen, deren Unterfertigung dem Magistratsdirektor vorbehalten ist.“

Zusatz zum Absatz 3: „Entscheidungen und Verfügungen der technischen Magistratsabteilungen, des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, die in den Geschäftsbereich des Magistrates als politischer Behörde fallen, bedürfen der Genehmigung des Magistratsdirektors und sind von diesem zu unterfertigen.“

Bezüglich des Veterinäramtes kann der Magistratsdirektor die Genehmigung und Unterfertigung dem Vorstande der Magistratsabteilung für Approbation übertragen.

In den Geschäftsbereich des Magistrates als politischer Behörde fallende Entscheidungen und Verfügungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und Veterinäramtes, bei den magistratischen Bezirksämtern bedürfen der Genehmigung des Bezirksamtsleiters und sind von diesem zu unterfertigen.

Erledigungen der technischen Abteilungen, der Abteilungen des Gesundheitsamtes und des Veterinäramtes, bei den magistratischen Bezirksämtern in Angelegenheiten des selbständigen und übertragenen Wirkungsbereiches sind von den Abteilungsvorständen „Für den Bezirksamtsleiter“ zu unterfertigen.

Die übrigen veterinärpolizeilichen Erledigungen des selbständigen oder übertragenen Wirkungsbereiches sind vom Veterinäramtsdirektor zu unterzeichnen.

§ 9, Absatz 1, hat zu lauten: „Für jede Magistratsabteilung, jedes magistratische Bezirksamt besteht in der Regel“ u. s. w.

§ 10, Magistratsabteilung 48.  
§ 14. Die Abkürzungen B.A.D. bis M.W.G.A. und St.B. sind zu streichen. Rr.A. = Kontrollamt kommt als neue Abkürzung hinzu.

Der Schluß lautet: „Zum Beispiel Nr. 22/3015/20, M.B.A. VII 2241/20, B.A. XII 126/21.“

§ 27, Absatz 1, hat zu lauten: „Im Verkehre der städtischen Ämter untereinander, sowie mit den übrigen Gemeindeorganen, ferner im Verkehre“ u. s. w.

§ 28, Absatz 2, hat zu lauten: „In sämtlichen, dem Stadtsenate oder den Gemeinderatsausschüssen vorzulegenden Referaten“ u. s. w.  
Im Absatz 3... „welche durch Beschluß eines anderen Gemeindeorganes erledigt“ u. s. w.

§ 29, Absatz 4 hat zu lauten: „Trifft die Zuständigkeit des Magistrates und eines anderen Gemeindeorganes berathend zusammen, daß ein Teil der Referentenanträge nach dem Gemeindefstatute oder anderen gesetzlichen Bestimmungen vom Magistrate im eigenen Wirkungsbereich zu erledigen, die Beschlußfassung über die anderen Anträge jedoch einem anderen Gemeindeorgan vorbehalten ist, so ist auch dieser Umstand im Referate ausdrücklich hervorzuheben und genau zu bemerken, welche Anträge dem Letzteren zur Entscheidung vorgelegt werden.“

§ 34, Absatz 2, hat zu lauten: „Terminfälle, welche der Beschlußfassung eines Gemeinderatsausschusses, des Stadtsenates oder des Gemeinderates bedürfen“ u. s. w.

Im Absatz 3 „Akten an den Stadtsenat oder einen Gemeinderatsausschuß“ u. s. w.

Im Absatz 4... „oder dem Stadtsenate“ u. s. w.  
§ 36, Absatz 6... „dem Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschuß zur Beschlußfassung“ u. s. w.

§ 37, Absatz 3, hat zu lauten: „Das Offertverhandlungsergebnis dem zuständigen Gemeindeorgan 3 Monate“ u. s. w.

§ 40, Absatz 4, hat zu lauten: „Diesem sind auch jene Akten vorzulegen,“ u. s. w.  
§ 41, Absatz 5: „Ferner ist von jeder definitiven Vergebung“ u. s. w.

§ 42, Absatz 4, hat zu lauten: „Wenn über einem im Gemeinderate, im Stadtsenate oder einem Gemeinderatsausschuße“ u. s. w.

... an denen eine Sitzung der betreffenden Körperschaft...  
Im § 45: „... oder Stadtsenate...“

§ 48 hat zu lauten: „Die kollegiale Geschäftsbehandlung erfolgt entweder in einem Senate oder in Komitees.“

§ 49 entfällt.

§ 50 hat zu lauten: „Zusammensetzung des Senates.“  
Dem Senate obliegt die Beschlußfassung über die ihm zugewiesenen Angelegenheiten des Magistrates im übertragenen Wirkungsbereich und im Wirkungsbereich als politischer Behörde 1. Instanz.

Er besteht aus dem Magistratsdirektor oder seinem unmittelbaren Stellvertreter als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern, die vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors, beziehungsweise Stadtbauinspektors und Oberstadtphytikers bestimmt werden. Von den Mitgliedern sind vier dem Stande der rechtskundigen Räte, je eines dem Stande der technischen Beamten und der Stadtphytiker, von den Ersatzmitgliedern zwei dem Stande der rechtskundigen Räte und je einer dem Stande der technischen Beamten und der Phytiker zu entnehmen.

Der Stadtbauinspektor und der Oberstadtphytiker sind berechtigt, an Stelle des ihrem Personal angehörigen Mitgliedes an den Senatsitzungen teilzunehmen.

Im Falle der Verhinderung eines Ersatzmannes kann der Magistratsdirektor einen anderen Beamten den Senatsitzungen beiziehen.

§ 51 hat zu lauten: „Der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte und der Magistratsdirektor können für die Vorberatung besonderer Angelegenheiten eigene Komitees einsetzen.“

§§ 52, 53 und 55 entfallen.  
Die Ueberschrift des § 54 hat zu lauten: „Beratung im Senate.“

§ 56 hat zu lauten: „Sitzungstage und Teilnahme an den Senatsitzungen.“

In der Regel finden die Senatsitzungen am 1. und 3. Mittwoch jedes Monats ohne besondere Einberufung statt.“

Im Absätze 3: „Die Mitglieder des Senates...“  
§ 57 entfällt.

Im § 58: „In einem gültigen Beschlusse ist im Senate die Anwesenheit von...“

§ 59 entfällt.  
Im § 60: „... die Sitzung des Senates...“

§ 62 entfällt.  
Im § 63: „Die Mitglieder des Senates“ u. s. w.

Im § 65, Absatz 1: „Den Mitgliedern des Senates“ u. s. w.  
Absatz 4: „Keinem Mitgliede des Senates“ u. s. w.

Im § 66, Absatz 1: „Jedes Mitglied des Senates... die nicht Mitglieder des Senates sind... von ihnen im Senate...“

§ 67, Absatz 8 entfällt.  
Im § 68: „In den Senatsitzungen wird“ u. s. w.

§ 69 entfällt.

Ich bringe diese Änderungen hiemit zur Kenntnis, wobei ich insbesondere auf die neuen Bestimmungen des § 5 der Geschäftsordnung verweise, mit denen der Wirkungsbereich der amtsführenden Stadträte gegenüber dem Magistratsdirektor, sowie den beamteten Vorständen (Direktoren) abgegrenzt wird.

Weiters hebe ich noch hervor, daß durch die Aufhebung des § 96 des Gemeindefstatutes das Magistratsgremium und der 1. Senat in Wegfall gekommen sind. Der bisherige 2. Senat bleibt bis auf weiteres fortbestehen.

## 10.

**Auflassung des städtischen Landwirtschaftsamtes und der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. Juni 1920, M.D. 3488:

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 1. Juni 1920, Pr. J. 10002, wurde der Vertrag zwischen der Gemeinde Wien und der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H. genehmigt. Nach Punkt XXI dieses Vertrages übernimmt die Gesellschaft als kommerzielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien unter anderem auch die Beschaffung und Verteilung von Futter und Streu für den gesamten Pferdebestand der Gemeinde Wien. In Zukunft ist daher der Futter- und Streubedarf nicht mehr bei der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes, sondern bei der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsgesellschaft m. b. H., kommerzielle Durchführungsstelle der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Gemeinde Wien, 8., Vorderer Zollamtsstraße 11, anzusprechen.

Die Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes und das städtische Landwirtschaftsamte werden aufgelassen. Die Abwicklung der noch anhängigen Angelegenheiten des Landwirtschaftsamtes wird ad personam dem Herrn Direktor Dr. Josef Stehlik und dem Herrn Magistratsoberkommissär Dr. Kasimir Reisinger, die bis auf weiteres in den Räumen des bisherigen städtischen Landwirtschaftsamtes verbleiben, übertragen. Die noch schwebenden Geschäfte der Stelle 7 des Bezirkswirtschaftsamtes wird Herr Dr. Schlesinger, Direktorstellvertreter des Brauhauses der Stadt Wien, abwickeln.

## 11.

**Strafgewalt der politischen Behörden über Militärpersonen.**

Erlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 18. Mai 1920, Z. VII c 3166/1 (M.D. 3303):

„Das Staatsamt für Heereswesen hat mit dem Erlasse vom 8. Mai 1920, Abteilung 17, Z. 133, folgendes eröffnet:

Gemäß § 44, Absatz 2 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St.-G.-Bl. Nr. 122, unterstehen die aktiven Angehörigen des neuen Heeres der militärischen Disziplinarstrafgewalt nur wegen Verletzungen der militärischen Pflichten, die nicht den Gerichten zur Untersuchung und Aburteilung zugewiesen sind. Sie unterstehen daher wegen der Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften dieser Disziplinarstrafgewalt nicht. Vielmehr kommt die Ahndung solcher strafbarer Handlungen gegenüber diesen Personen, gleichwie gegenüber den anderen Staatsbürgern den politischen und Polizeibehörden zu.

Auch die Personen, die in aktiver Dienstleistung bei der bewaffneten Macht der Republik stehen, ohne dem Heer anzugehören (zum Beispiel: Angehörige der Volkswehr, dann die bei militärischen Kommanden, Behörden und Anstalten eingeteilten Offiziere und Unteroffiziere der ehemaligen Wehrmacht) unterliegen nunmehr wegen Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften nicht der militärischen Disziplinarstrafgewalt, da das Wehrgesetz von 1912, das im § 50 diese Unterstellung vorsah, mit dem Tode der Kundmachung des neuen Wehrgesetzes außer Wirksamkeit getreten ist. Anhängige Strafsachen dieser Art sind an die nunmehr zuständigen Zivilbehörden abzutreten.

Das Staatsamt für Heereswesen hat beigefügt, daß in die Durchführungsbestimmungen zum neuen Wehrgesetz eine erläuternde Bestimmung aufgenommen werden wird, wonach die Ahndung der Uebertretungen verwaltungsrechtlicher Vorschriften gegenüber Heeresangehörigen den politischen und Polizeibehörden zukommt.“

## 12.

**Bestellung von Oberbeamten zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung in den Magistratsabteilungen, Ämtern und Anstalten.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 14. Juni 1920, M.D. 3708:

Der Herr Bürgermeister hat mit Entschliebung vom 10. Juni 1920 folgendes verfügt:

I. Zur Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Magistratsabteilungen, Ämter und Anstalten gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Magistrates werden folgende Oberbeamte bestimmt:

1. Magistratsvizeidirektor Dr. August Mayer für die Mag.-Abteilungen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 43 samt 42/2, die Bezirkswirtschaftsamter, die Milchverforgungsstelle, die Mag.-Abteilung 44 und die Kanzleidirektion.

\*) Siehe auch das Normalienblatt Nr. 19/1917 aufgegeben.

2. Obermagistratsrat Dr. Jakob D o n t für die Mag.-Abteilungen 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, Invalidenamt, für alle Gemeindegemeinschaften (Armeninstitute, Ortschaftsratskanzleien, Kanzleien der Bezirkssektionen des Bezirkskultirates).
3. Obermagistratsrat Dr. Adolf R u d a für die Mag.-Abteilungen 39, 40, 41, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.
4. Obermagistratsrat Dr. Otto H a r s c h für die Mag.-Abteilungen 53, 54, alle Bezirksämter (einschließlich aller Abteilungen).
5. Oberbaurat Ing. Leopold T r u k a für die Mag.-Abteilungen 16, 17, 18, 19, 20 und 21.
6. Oberbaurat Ing. Wilhelm P o i t für die Mag.-Abteilungen 28, 29, 30, 31, 32 und 33.
7. Oberbaurat Ing. Friedrich W i n t e r s b e r g e r für die Mag.-Abteilungen 36, 37 und 38 und die Bauamts-Abteilungen bei den magistratischen Bezirksämtern.
8. Oberbaurat Ing. Eduard B o d e n s e h e r für die Mag.-Abteilungen 34 und 35.
9. Oberbaurat Ing. Max F i e b i g e r für die Mag.-Abteilungen 22, 23, 24, 25, 26 und 27.
10. Stadtphysikus Dr. Rudolf J a h n für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken 1 bis 10.
11. Stadtphysikus Dr. Eduard F r i e d l für die Abteilungen des Gesundheitsamtes in den Bezirken 11 bis inklusive 21.
12. Stadtphysikus Dr. Anton P i c h l e r für die städtischen Sanitätsstationen und Kospitäler.

II. Das Aufsichtsrecht der genannten Oberbeamten erstreckt sich auf alle den betreffenden Magistratsabteilungen unterstehenden Anstalten und Betriebe; sofern die Leitung einer Anstalt oder eines Betriebes einem technischen Beamten, einem Sanitäts- oder Veterinärbeamten zusteht, kommt das Aufsichtsrecht ebenso dem Stadtbaudirektor, dem Ober-Stadtphysikus und dem Veterinärmedizinaldirektor sowie ihren Stellvertretern zu.

III. Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes bei der Hauptkasse, beim Steueramte, Marktamte, Konfiskationsamte, bei der Kanzlei, dem Exekutionsamte und dem Zentral-Steuerkassastelle ist außer dem Direktor des Zentralamtes auch noch der betreffende Vizeidirektor berufen.

Ueber die Vornahme der Visitationen wird eine Instruktion erlassen werden.

Die Herren Oberbeamten werden schon jetzt eingeladen, mit den Visitationen zu beginnen.

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

## A. Staatsgesetzblatt.

111. Vollzugsanweisung, betreffend den Verkehr mit Zuckerrübe im Betriebsjahre 1920/21.

112. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen im 3. und 4. Absätze des § 6 der Allerhöchsten Konzessionsurkunde vom 21. April 1885 für die Lokomotivweisenbahn von Salzburg zur bayerisch-bayerischen Reichsgrenze in der Richtung gegen Verchtesgaden.

113. Vollzugsanweisung über die Feststellung der Entschädigung und die Lastenübernahme in den Fällen der Inanspruchnahme nach dem Gesetze vom 30. Mai 1919.

114. Vollzugsanweisung, womit für Tirol und Vorarlberg neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Errichtung von Ingenieurkammern, erlassen werden.

115. Gesetz, womit die Staatsregierung zur Veräußerung von Gebäuden ehemals österreichisch-ungarischer Vertretungen und Anstalten im Auslande ermächtigt wird.

116. Gesetz, betreffend Änderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. (Zweite Gerichtsentslastungs-Novelle.)

117. Vollzugsanweisung, betreffend die Änderung der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 1. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 348.

118. Gesetz, betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

119. Vollzugsanweisung, betreffend die Übertragung der Amtshandlungen in Unterhaltsbeitrags- und Zuwendungsangelegenheiten auf das Staatsamt für soziale Verwaltung.

120. Gesetz, womit Maßnahmen zur Ausscheidung der überzähligen Berufsmilitärpersonen aus dem aktiven Militärdienstverhältnis getroffen werden. (Militärabbaugesetz.)

121. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.

122. Wehrgesetz.

123. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren.
124. Vollzugsanweisung über die Sonn- und Feiertagsruhe in den Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare.
125. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.
126. Vollzugsanweisung über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse.
127. Vollzugsanweisung, betreffend die Zuweisung der Gerichtsbezirke Fienz, Sillian und Windisch-Matrei zum Sprengel der Rechtsanwaltskammer Innsbruck.
128. Vollzugsanweisung, betreffend die Neubefestigung einiger Telegrammgebühren.
129. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechgebührenordnung.
130. Vollzugsanweisung, womit die Postgebühren abgeändert werden.
131. Gesetz zur vorläufigen Regelung der Versorgungsgenüsse der Witwen und Waisen der Zivilstaatsbeamten, Staatschepersonen, Unterbeamten und Diener, dann der Personen des militärischen Berufsstandes. (Hinterbliebenenversorgungsnovelle.)
132. Gesetz über die Regelung von Ruhe(Versorgungs)genüssen der Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen sowie der katholischen Seelsorger, ferner über Feuerungsmaßnahmen für Pensionisten. (Pensionierungsgesetz.)
133. Vollzugsanweisung, womit eine Vorschrift für die Abhaltung fakultativer Reifeprüfungen an Handelsakademien erlassen wird.
134. Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
135. Vollzugsanweisung, betreffend Erleichterung der Bedingungen für die Einbeziehung von Angestellten in die Familienversicherung.
136. Gesetz über die Parteienvertretung durch Frauen.
137. Vollzugsanweisung, betreffend die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sicherheitswach- und Polizeilagentelekorps. (Polizeidienstgesetz.)
138. Vollzugsanweisung, betreffend die Wahrung der Rechte der Bruderkassenmitglieder während ihrer militärischen Dienstleistung.
139. Vollzugsanweisung, betreffend die Einstellung der Unterhaltsbeiträge an die Angehörigen von aktiv dienenden Personen.
140. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Schwedens.
141. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Großbritanniens.
142. Kundmachung wegen Auflassung der Pünzierungskasse in Bregenz.
143. Vollzugsanweisung über die Durchführung der zweiten Gerichts-entlastungsnovelle.
144. Vollzugsanweisung über den Dienstschein und die Dienstkarte der Hausgehilfen.
145. Vollzugsanweisung über das Statut der Unfallverhältnisskommission im Staatsamte für soziale Verwaltung.
146. Gesetz, betreffend Kreditoperationen.
147. Gesetz, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger festgestellt werden.
148. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hofdekretes vom 4. Oktober 1833.
149. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung des Gebühren-tarifes der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.
150. Vollzugsanweisung über die Aufhebung der Vergeltungs-verordnung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.
151. Vollzugsanweisung, mit welcher der § 5 der Vollzugsanweisung, be-treffend die Einführung von Transportbescheinigungen für Holz, abge-ändert wird.
152. Gesetz über die Neufestsetzung der staatlichen Salzversteckpreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Eigengebühren.
153. Gesetz über die Arbeitslosenversicherung.
154. Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
155. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vollzugs-anweisung zur vorläufigen Regelung der Entlohnung des Kanzleihilfspersonals und der Ausschiffsbewer bei den staatlichen Behörden, Beamten und Anstalten abgeändert und ergänzt werden.
156. I. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
157. II. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
158. III. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
159. IV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
160. V. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
161. Sachabstriftungs-Enteignungsgesetz.
162. Gesetz, betreffend die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten.
163. Gesetz zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesstatinspektoren.
164. Vollzugsanweisung, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist.
165. Vollzugsanweisung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
166. Vollzugsanweisung über den Mobilienverteilungsausschuß
167. Siebente Vollzugsanweisung zum Gesetze, betreffend Ueberlassung ausländischer Wertpapiere für den Staat.

168. Vollzugsanweisung wegen Vereinfachung des Vorganges bei staat-lichen Zahlungen.
169. Vollzugsanweisung über den Vorgang bei staatlichen Zahlungen, welche im Wege des Giroverkehrs durch Bankinstitute vollzogen werden.
170. Zweite Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung des bei Ent-richtung der in Goldkronen bemessenen Konsulargebühren maßgebenden Um-rechnungsverhältnisses.
171. Vollzugsanweisung vom 14. April, mit welcher die Bestimmungen der Ziviltechnikerordnung abgeändert und ergänzt werden.
172. Vollzugsanweisung, betreffend die vierte Ausgabe der Arzneitaxe.
173. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Fichten- und Eichenrinde und Loh.
174. Kundmachung, betreffend die Preise für Fichten- und Eichenrinde und Loh.
175. Vollzugsanweisung über die Ausdehnung des Stißpostmonopols auf gewisse chemische Erzeugnisse.
176. Hinterbliebenenversorgungsnovelle.
177. Vollzugsanweisung zum Pensionierungsgesetz.
178. Vollzugsanweisung über den Mobilienverteilungsausschuß.
179. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches und der Verteilung von Petroleum.
180. Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Eisenbahntaxen, Post-, Telegraphen- und Telephongebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten.
181. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Aus-gabe der Arzneitaxe.
182. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier.
183. Vollzugsanweisung, mit der eine Prüfungsvoorschrift für den Maschinenschreibunterricht erlassen wird.
184. Vollzugsanweisung, betreffend den Schutz der Kunst- und Kultur-denkmale sowie der wissenschaftlichen Sammlungen bei der Inanspruchnahme von Gebäuden für Volkspflegestätten.
185. Fünfte Vollzugsanweisung zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.
186. Vollzugsanweisung, betreffend die sünngemäße Anwendung der fünften Vollzugsanweisung zum Invaliden-Entschädigungsgesetz.
187. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterverbandes in gewerblichen Betrieben.
188. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen abgeändert werden.
189. Vollzugsanweisung, womit einige Bestimmungen der Vorschrift über die Prüfung der Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handels-schulen abgeändert werden.
190. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdrukpapier.
191. Vollzugsanweisung über die Errichtung von Straßenollmännern
192. Vollzugsanweisung über die Gewährung von Gebührenbefreiungen für das Verfahren zur Ergänzungsregulierung, Abfüllung und Sicherung von Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechten in Salzburg.
193. Gesetz, betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacher-wetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettens.
194. Vollzugsanweisung zur Durchführung der Gesetze über die Ge-bühren von Totalisator- und Buchmacherwetten.
195. Gesetz, betreffend die Neuordnung der Agrarbedürden.
196. Gesetz, betreffend Feuerungszulagen zu Unfallrenten.
197. Invaliden-Entschädigungsgesetz.
198. Gesetz, betreffend Zuschläge zu den Provisionen der Bergwerks-bruderkassen.
199. Vollzugsanweisung über die Erhebung der Kriegesgefangenen, Kriegsverschollenen, Kriegsvermissten und Internierten.
200. Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Herstellung und Nichtveränderung von Kleinwohnungshäusern.
201. Vollzugsanweisung zum Aufseherdienstgesetz.
202. Vollzugsanweisung, betreffend das Mineralwassermonopol.
203. Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen für die Prioritäts-fristen zugunsten der Angehörigen Norwegens.
204. Vollzugsanweisung, womit eine Zeitungspostordnung erlassen wird.
205. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes, mit welchem Zuschläge zu dem Minimaleinkommen und zu den Ruhegenüssen der katholischen Seelsorger festgestellt werden.
206. Gesetz über die Erhöhung der in der. §§ 16 und 17 des Gesetzes vom 4. März 1919 festgesetzten Entschädigung und der in § 2 des Gesetzes vom 23. November 1919 festgesetzten Feuerungszulagen.
207. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Preise für Gas und elektrische Energie.
208. Vollzugsanweisung, womit Ausnahmen von dem Verbote weiterer Aufnahmen in den Heimaterband österröichischer Gemeinden zugelassen werden.
209. Vollzugsanweisung, betreffend den III. Nachtrag zur Schaum-weinsteuer-Vollzugsanweisung.
210. Vollzugsanweisung über die Art der Entrichtung der inter-nationales Registrierungsgebühr für Marken.

## B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

- Nr. 94.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 28. Februar, betreffend die der Gemeinde Stiefern im Gerichtsbezirke Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 95.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend die Gemeinde Galfarn im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 96.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 3. März, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya im Gerichtsbezirke Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verbrauchsauflage von 3 K 40 h für jeden in der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Verbräuche gelangenden Hektolter Bier bis 31. Dezember.
- Nr. 97.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Februar, betreffend die der Gemeinde Ratsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Vererdigungsgebühr von 51 K.
- Nr. 98.** Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. März, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Brot.
- Nr. 99.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. März, betreffend die der Gemeinde Hagenndorf im Gerichtsbezirke Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 100.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 2. März, betreffend die der Gemeinde Schages im Gerichtsbezirke Weitra erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- Nr. 101.** Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage in der Gemeinde Wartmannstetten für das Jahr 1919.
- Nr. 102.** Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einhebung einer Umlage in der Gemeinde Leiben für das Jahr 1919.
- Nr. 103.** Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion vom 30. Jänner, zur Vollziehung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, betreffend die Einführung einer Abgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodentwertabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.
- Nr. 104.** Kundmachung des Oberlandesgerichtes in Wien vom 24. Februar, betreffend die Verlautbarung der Räte der Sachverständigen in Fällen der Entelgnung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen für das Jahr 1920.
- 105.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gensberggeramt im Gerichtsbezirke Gföhl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Umlagen.
- 106.** Kundmachung, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in der Gemeinde Heilsberg.
- 107.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung des Zuschlages zu den Lappreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken in Wien.
- 108.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Mietzinsauflage in der Gemeinde Maria-Engersdorf für das Jahr 1919.
- 109.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Umlagen für das Jahr 1919 in der Gemeinde Ebenfurth.
- 110.** Gesetz, betreffend freiwillige Zuwendungen aus Landesmitteln.
- 111.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Lilienfeld.
- 112.** Gesetz, betreffend die Abänderung der §§ 86, 89 und 41, letzter Absatz, des n.-ö. Fortbildungsschulgesetzes vom 30. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 171, beziehungsweise vom 24. April 1909, L.-G.-Bl. Nr. 67.
- 113.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Horn.
- 114.** Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.
- 115 bis 119.** Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen in Waidhofen an der Ybbs, Waidhofen an der Thaya, Mitterbach, St. Pölten und Raasdorf.
- 120.** Kundmachung, betreffend die Einführung des Wohnungsnachweises in Waidhofen an der Ybbs.
- 121.** Vollzugsanweisung, betreffend Einschränkungen beim Verbräuche von Gas, Elektrizität und Brennstoffen.
- 122.** Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost, Obstwein.
- 123.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Korneuburg.
- 124.** Kundmachung, betreffend die Abänderung des Umfanges des Wohngebietes der Stadt Wien.
- 125.** Gesetz, betreffend die provisorische Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der Gemeinbedürfte und deren Hinterbliebenen.
- 126.** Gesetz, betreffend die Weitererhebung einer sechsprozentigen Mietzinsauflage in Mödling.
- 127.** Gesetz, mit welchem einzelne Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Lausunterhaltungen, abgeändert werden.
- 128.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Aufsichtsbereiche der niederösterreichischen Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranken.
- 129.** Verordnung, mit welcher eine Wahlordnung für die Wahl der Vertreter des Lehrstandes in den Fortbildungsschulräten erlassen wird.
- 130.** Verordnung, betreffend Höchstpreise für Bier.
- 131.** Verordnung, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.
- 132.** Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften in Wien.
- 133 bis 140.** Gesetze, betreffend die Einhebung einer Vererdigungsgebühr in den Gemeinden Humberg, Reif, Stognitz, Laa an der Thaya, Ybbs an der Donau, Stockerau, Waidhofen an der Thaya und Krems an der Donau.
- 141.** Verordnung, betreffend die Festsetzung von Uebernahme- und Höchstpreisen für Butter.
- 142.** Verordnung, betreffend die Verlängerung des Termines zur Räumung von Wohnungen für das Gebiet der Stadt Wien.
- 143.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hinterbrühl erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungsstoxe.
- 144.** Kundmachung, betreffend die Veränderung der Satzungen der städtischen Lebens- und Rentenderfürsorgeanstalt in Wien.
- 145.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 16 prozentigen Armenumlage.
- 146.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hainburg im Gerichtsbezirke Hainburg erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Mietzinsauflage von 7½ Prozent.
- 147.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen im Allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Wiener-Neustadt.
- 148.** Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Niederösterreich.
- 149.** Verordnung, betreffend die Vermahlung und Verfrachtung der für den Wirtschaftsbedarf der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe belassenen Getreidemengen eigener Ernte.
- 150.** Gesetz, womit mehrere Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1908 und vom 23. Juli 1919 abgeändert werden.
- 151.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Sloben.
- 152.** Gesetz, betreffend die Erhöhung des Tarifes für Bautaxen in den Gemeinden Niederösterreichs.
- 153 bis 155.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in St. Valentin, Altmärkt an der Triesting und Wolkersdorf.
- 156 bis 160.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in den Gemeinden Weitra, Weidling, Bösendorf, Traiskirchen und Paffhütten.
- 161.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage in Brunn am Gebirge.
- 162.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf Wein und Obstmost in Mägen.
- 163.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Weinauflagen in Gärtenberg.
- 164.** Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Höchstpreises für den Kleinverkauf von Brot in Wien.
- 165 bis 167.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstoxen in Stockerau, Mödling und Waidhofen an der Thaya.
- 168 und 169.** Kundmachung, betreffend Einhebung erhöhter Umlagen in Wolfegg im Gerichtsbezirke Schrems und in Oberkirchen im Gerichtsbezirke Großgörsing.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sonstige

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt.

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Wohnungsanforderung. — Bestand der Kundmachung vom 30. Juni 1919.
2. Wohnungsanforderung. — Doppelwohnung.
3. Wohnungsanforderung. — Eigenbedarf.
4. Wohnungsanforderung. — Zustellung des Bescheides.
5. Doppelwohnung.
6. Heimatrecht.

7. Gewerbeanmeldungen juristischer Personen.
8. Drogisten-Konzession.
9. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

10. Beschleunigte Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen. Wohnungsanforderung.

#### 1.

Die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, besteht zu Recht.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 8. April 1920, Z. 1262, Wohn.A. 3458.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Mietamtes 2 der Stadt Wien vom 16. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerde richtet sich gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Anforderung einer Wohnung und macht lediglich die Ungiltigkeit der Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 13. November 1918 und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, aus dem Grunde der Ungiltigkeit der Ermächtigungsanweisung geltend. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5815 ex 1919, ausgesprochenen und dort des näheren begründeten Rechtsanschauung festgehalten, daß die Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1919, St.-G.-Bl. Nr. 22, auf gesetzlicher Delegation beruht und daher zu Recht besteht. Aus den gleichen Erwägungen aber, aus denen der Gerichtshof damals des weiteren die Kundmachung der steiermärkischen Landesregierung vom 24. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 70, als zu Recht bestehend erkannt hat, mußte er heute auch den aufrechten Bestand der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, anerkennen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

#### 2.

In dem Zeitpunkte, in welchem der Untervermieter das Unterbestandsverhältnis kündigt und die Untermiete sonach nicht mehr zu Recht besteht, ist ein Anforderungsgrund gemäß § 4, Abs. 6 a, nicht mehr gegeben; im Gegensatz zu § 7, Abs. 5 der Mieterschutzverordnung kennt die Anforderungskundmachung nur den Bedarf für eigene Wohnzwecke und ist ein Verzicht zugunsten von Verwandten des Hauseigentümers gemäß § 12, Abs. 2, nicht zulässig; es liegt in dem Umstande, daß im Anforderungsbescheide die Person, welcher die angeforderte Wohnung zugewiesen wird, nicht genannt wird, keine Ungesetzlichkeit, weil es dem Ermessen der Behörde anheim gestellt ist, über die Zuweisung in einem abgeordneten Verfahren zu entscheiden.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1920, Z. 1611, W.Abt. 15, 4137.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Heinrich Tr. gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 16 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 12. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 17. Oktober 1919, die in dem Hause Wien, 16. R.-Gasse 1, 1. Stock, Tür 7, befindliche, von Dr. Heinrich Tr. gemietete und an Frau Gisela L. untervermietete Wohnung samt Einrichtungsflecken auf Grund der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß der Wohnungsinhaber im Wohnungsgebiete von Wien eine zweite Wohnung habe. Dem von Dr. Tr. dagegen erhobenen Einsprache gab das Mietamt in Wien 16 mit der Entscheidung vom 12. Dezember 1919, Z. 5919, mit der Begründung keine Folge, daß die angeforderte Wohnung an Frau Gisela L. untervermietet sei und der Einspruchswerber in Wien, 8. L.-Gasse 70, noch eine Wohnung zur Verfügung habe, weshalb die Voraussetzung des § 4, Abs. 2 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, gegeben sei.

Die von Dr. Tr. gegen die Entscheidung eingebrachte Beschwerde bemängelt zunächst das Verfahren, weil seinen bei der Einspruchsverhandlung gestellten Anträgen, daß die auf die Kündigung dieser Wohnung bezüglichen gerichtlichen Streitakten herbeigeschafft werden und daß zwecks Feststellung der Gesundheitsverhältnisse in seiner Wohnung Wien, 8. L.-Gasse 70, ein Amtsarzt entsandt werde, nicht stattgegeben worden sei. Der Beschwerdeführer bekämpft weiter die Entscheidung als gesetzwidrig, weil das Ergebnis des gerichtlichen Rechtsstreites nicht der Entscheidung zugrundegelegt wurde und die belangte Behörde von der rechtsirrtümlichen Annahme ausgehe, daß im gegebenen Falle eine Doppelwohnung vorliege. Auch die unterlassene Benennung derjenigen Person, für welche die geforderte Wohnung bestimmt sei, bilde eine Gesetzwidrigkeit.

Der Verwaltungsgerichtshof mußte aus nachstehenden Erwägungen die Einwendungen der Beschwerde als unbegründet erkennen: Die angefochtene Entscheidung stützt, wie bereits ausgeführt wurde, die Zulässigkeit der Anforderung der gegenständlichen Wohnung auf die Bestimmung des § 4, Abs. 2 und 6, lit. a der erwähnten Kundmachung, wonach Doppelwohnungen, die in der Anzeige nicht als für eigene Zwecke benötigt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig erkannt wurde und Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, von der Gemeinde angefordert werden können. Bezüglich der letztbezeichneten Voraussetzung (Untervermietung) siehe nach den Verhandlungsschriften unbedritten fest, daß Dr. Tr. die angeforderte Wohnung seiner Untermieterin Gisela L. bereits von der Entscheidung rechtskräftig gekündigt, die Räumungsfrist aber im Vergleichswege bis zum Novembertermin 1919 erstreckt und daß er noch vor der am 12. November 1919 durchgeführten Verhandlung über seinen Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung um deren zwangsweise Räumung bei Gericht angefragt hatte. Daraus folgt, daß zu der Zeit, als die angefochtene Entscheidung erging, der Vertrag über die Untervermietung dieser Wohnung bereits durch Kündigung erloschen war und auch keine stillschweigende Erneuerung erfahren hatte. Da die Wohnungsanforderung eine Verfügung rechtsbegründeter (konstitutiver) Art ist, daher auch für die Entscheidung des Mietamtes auf Grund des erhobenen Ein-

spruches nur der Tatbestand maßgebend sein kann, wie er sich im Zeitpunkte der Fällung dieser Entscheidung darstellt, so konnte die belangte Behörde im vorliegenden Falle die Anforderung auf die Bestimmung des § 4, Pkt. 6 a der erwähnten Kundmachung nicht stützen, weil, wie eben ausgeführt wurde, eine Untervermietung in diesem Zeitpunkte nicht mehr zu Recht bestand, daher dieser Anforderungsgrund bereits entfallen war.

Dagegen war die belangte Behörde im Rechte, wenn sie den Anforderungsgrund des § 4, Punkt 2 der Kundmachung zur Geltung brachte, denn dem Beschwerdeführer stand damals neben seiner Wohnung in Wien 8. L.-Gasse 70 unbestrittenermaßen auch die angeforderte Wohnung zur Verfügung. Die letztbezeichnete Wohnung konnte unter der Voraussetzung angefordert werden, daß sie vom Beschwerdeführer nicht für eigene Wohnzwecke in Anspruch genommen war. Diese Voraussetzung war aber nicht gegeben; denn der Beschwerdeführer hat diese Wohnung im Zuge des Verfahrens nicht für eigene Wohnzwecke, das ist zur Unterbringung seiner Person oder derjenigen Angehörigen, zu deren Unterhalt er nach dem Gesetze verpflichtet ist, sondern für die Familie seines Schwiegersohnes beansprucht. Der Wohnungsbedarf dieser Familie konnte aber nicht zur Begründung des eigenen Bedarfes des Beschwerdeführers herangezogen werden, da hiefür der Wortlaut und angestrebte Zweck der erwähnten Kundmachung im Gegensatz zu § 7, Punkt 5 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, keinen Anhaltspunkt bietet. Da somit die belangte Behörde nur des Beschwerdeführers Eigenbedarf (in dem dargestellten Sinne) im Verhältnis zur Doppelwohnung, nicht aber die Entlastung der anderen Wohnung durch Zuweisung der Doppelwohnung an die Familie des Schwiegersohnes in Betracht ziehen konnte, so erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers, welche einen Verfahrensmangel in der unterlassenen Erhebung der Verhältnisse in der Wohnung Wien, 8. L.-Gasse 70, erblicken, als unbegründet.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war für die belangte Behörde auch kein Anlaß gegeben, auf das Ergebnis des durchgeführten gerichtlichen Rechtsstreites Bedacht zu nehmen und erweis sich auch die in dieser Richtung erhobene Einwendung als verfehlt. Ebenso wenig konnte der Verwaltungsgerichtshof eine Ungefehrlichkeit der angefochtenen Entscheidung darin erkennen, daß die Person, an welche die angeforderte Wohnung zugewiesen werden sollte, nicht genannt war, weil die Bestimmungen über die Anforderung von Wohnungen diesbezüglich keine zwingende Vorschrift enthalten, so daß es dem Ermessen der zuständigen Behörden anheimgegeben ist, über die Zuweisung der angeforderten Wohnungen in einem abgeordneten Verfahren zu entscheiden (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 413.).

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

### 3.

Die Anforderung einer Wohnung als Doppelwohnung kann erst dann durchgeführt werden, wenn die Gemeinde über den Eigenbedarf nach Prüfung der von der Gegenpartei vorgebrachten Gründe entschieden hat.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juni, Z. 2354, M. Abt. 15, Z. 3639.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des L. L. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes in Wien 17 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 29. Dezember 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat die Sommerwohnung des L. L. in dessen Haus 17. H.-Straße 7, auf Grund der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, weil festgestellt sei, daß die Wohnung unzulänglich benützt werde und überdies eine Doppelwohnung sei, indem der Genannte auch im 6. Bezirke eine Wohnung innehatte. Dem dagegen erhobenen Einspruche gab das Mietamt in Wien 17 mit nachstehender Begründung keine Folge: Die angeforderte Wohnung sei eine Sommerwohnung und wird vom Einspruchswerber und seiner Familie in den Sommermonaten benützt. Es liegt also der Fall einer unzulänglich benützten Wohnung im Sinne des § 4, Punkt 4 der erwähnten Kundmachung vor. Es wird nicht bestritten, daß der Einspruchswerber Eigentümer des betreffenden Hauses sei und die angeforderte Wohnung jährlich durch mindestens drei Monate benütze, doch falle diese Wohnung, da der Einspruchswerber im Gebiete der Gemeinde Wien noch eine zweite Wohnung halte, unter den Begriff einer Doppelwohnung.

Diese Entscheidung wird als gesetzlich angefochten, weil die belangte Behörde von der Annahme ausgehe, daß alle Doppelwohnungen ohne weiteres angefordert werden können, wogegen nach § 4, Punkt 2 der erwähnten Kundmachung nur die Anforderung jener Doppelwohnung zulässig sei, welche in der Anzeige des Wohnungsinhabers nicht als für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet oder deren Belassung nicht als notwendig erkannt wurde.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwoogen: Die angefochtene Entscheidung geht bei der Begründung der Zulässigkeit der Anforderung von der Bestimmung des § 4, Punkt 4 der genannten Kundmachung aus. Nach dieser Bestimmung können angefordert werden: Unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unvernünftig kurze Zeit benützt werden (zum Beispiel Sommerwohnungen). Vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen sind von der Anforderung

ausgenommen, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter die Punkte 2 und 5 fallen.

Da es sich im gegebenen Falle unbestrittenermaßen um eine vom Hauseigentümer selbst durch mindestens drei Monate jährlich benützte Sommerwohnung handelt, so hätte die Anforderung nur auf den Bestand der Voraussetzungen des Punkt 2 oder 5 der Kundmachung gestützt werden können. Punkt 5 kommt nicht in Betracht, weil es sich nicht um die Anforderung überzähliger Bestandteile einer Wohnung, sondern um die Anforderung einer ganzen Wohnung handelt. Es bleibt also lediglich die Frage zu lösen, ob die Voraussetzung des Punktes 2 vorliege. Nach dieser Bestimmung können Doppelwohnungen angefordert werden, die in der Anzeige nicht als für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet werden oder deren Belassung nicht als notwendig anerkannt wurde (§ 2). Gemäß § 2 der Kundmachung hat aber, wenn mehr als eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benützt bezeichnet wird, über den Bedarf die Gemeinde nach Prüfung der in der Anzeige vorgebrachten Gründe zu entscheiden.

Hieraus ergibt sich, daß Doppelwohnungen, die vom Inhaber für eigene Wohnzwecke in Anspruch genommen werden, nur unter der Voraussetzung angefordert werden können, daß der vom Inhaber geltend gemachte Eigenbedarf von der Gemeinde nicht als gegeben anerkannt wurde. Die belangte Behörde hat nun, von der irrigen Rechtsanschauung ausgehend, daß der Bestand einer Doppelwohnung schon an sich die Anforderung rechtfertigt, es unterlassen, in eine Erörterung der Frage des vom Beschwerdeführer in seinem Einspruche geltend gemachten Eigenbedarfes einzugehen und zwecks Klarstellung dieser Frage die erforderlichen Feststellungen unter Wahrung des Parteieingebüres zu veranlassen. Dies wäre unbedingt notwendig gewesen, zumal die Unterlassung der Anzeige im Sinne des § 1 der Kundmachung allenfalls eine Bestrafung (§ 20), nicht aber die Rechtsfolge nach sich zieht, daß der Eigenbedarf gegenüber einer Anforderung überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden könnte.

Aus diesen Gründen mußte der Verwaltungsgerichtshof mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgehen.

### 4.

Aus dem nicht von der Partei selbst unterfertigten Zustellscheine können nur dann Rechtswirkungen gegen die Partei abgeleitet werden, wenn erhoben wird, daß der auf dem Zustellschein Gefertigte zur Entgegennahme solcher Zustellungen bevollmächtigt war.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Mai 1920, Z. 1894, M. Abt. 15, 4327:

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Max G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. September 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch, welchen der Beschwerdeführer gegen den die Wohnung für Nr. 6 in seinem Hause 20. H.-Gasse Nr. 10, anfordernden Bescheid des Wohnungskommissärs erhoben hat, mit der Begründung abgewiesen, daß die Zustellung des Anforderungsbescheides am 16. August 1919 nachgewiesen, der Einspruch jedoch erst am 20. August 1919 zur Post gegeben worden sei. Der dagegen gerichteten Beschwerde, die geltend macht, der Anforderungsbescheid sei nicht dem Beschwerdeführer selbst, sondern dem Hausbesorger behändigt worden, der ihn später dann allerdings dem Beschwerdeführer übergeben habe, mußte der Verwaltungsgerichtshof Recht geben.

Denn in seinem Einspruche hatte der Beschwerdeführer behauptet, die Zustellung des Bescheides an ihn sei am 18. August 1919 erfolgt. Ueber diese Behauptung ist jedoch die belangte Behörde nach der Aktenlage deshalb hinweggegangen, weil der Zustellschein den offenbar vom Zustellungsorgan beigefügten Stampiglienervermerk „zustellt am 16. August 1919“ trägt. Darüber hinaus enthält der Zustellschein nur noch in der Rubrik „Empfangsbefähigung“ eine Namensfertigung, die aber nicht den Namen des Beschwerdeführers aufweist. Laut § 6 der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, R.-G.-Bl. Nr. 160, ist der die Anforderung ausprechende Beschluß der Gemeinde den Beteiligten, insbesondere auch dem Hauseigentümer bekanntzugeben. Zur Sicherung des Beweises darüber, ob und wann diese Bekanntgabe erfolgt ist, dient gewiß in erster Linie der Zustellschein, doch kann der darin enthaltenen Beurkundung des Zustellungsdatums nur dann rechtliche Bedeutung zukommen, wenn zu entnehmen ist, daß die Beurkundung mit dem Wissen und der Zustimmung desjenigen geschah, der auf die Bekanntgabe, und zwar auf die individuelle Bekanntgabe Anspruch hatte. Ist somit im vorliegenden Falle der Tag der Zustellung nicht durch die Unterschrift des Beschwerdeführers als Hauseigentümer selbst, sondern durch das Zustellungsorgan und die Unterschrift einer anderen Person bestätigt, so hätten daraus Rechtswirkungen gegen den Beschwerdeführer nur dann abgeleitet werden können, wenn erhoben worden wäre, daß der auf dem Zustellscheine Gefertigte von dem Beschwerdeführer zur Entgegennahme solcher Zustellungen bevollmächtigt war.

Da die belangte Behörde — trotz des oberwähnten ein späteres Zustellungsdatum behauptenden Vorbringens des Beschwerdeführers im Ein-

sprache — den 16. August 1919 als Tag der Zustellung angenommen hat, ohne vorher die Berechtigung des auf dem Zustellungsscheine Geseftigten zur Entgegennahme der Verständigung namens des Beschwerdeführers zu prüfen, und da sie hierzu durch die unzutreffende Rechtsanschaung bestimmt wurde, als ob schon die aus dem Zustellungsscheine ersichtliche Angabe des Zustellungsorgans über den Zeitpunkt der Verständigung des Beschwerdeführers von dem Anforderungsbeschlusse Beweis machte, mußte die angefochtene Entscheidung als geseftlich nicht begründet aufgehoben werden.

5.

**Doppelwohnung. Wohnräume, die miteinander zusammenhängen und von einem und demselben Mieter gleichzeitig derart benützt werden, daß sie als geschlossene Einheit seinem Wohnungsbedürfnisse zu dienen haben, bilden nicht mehrere Wohnungen, sondern nur eine einzige Wohnung.**

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1920, Z. 1039.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Richard Z. gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 13. Oktober 1919, Z. 1441/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als geseftlich nicht begründet, aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Unbestrittenermaßen bewohnt Beschwerdeführer in dem Hause . . . die Wohnung Nr. 8, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Vorzimmer und 1 Küche, ferner die Wohnung Nr. 9, bestehend aus 2 Zimmern, Badezimmer und Küche, die beide einen eigenen Eingang besitzen und vor mehreren Jahren laut Auskunft der Hausbesorgerin ohne baubehördliche Genehmigung vereinigt wurden. Mit Bescheid vom 11. September 1919, Z. 1046, wurde die Wohnung Nr. 9 im Grunde der Kundmachung der n.ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie eine entbehrliche Doppelwohnung sei. In dem dagegen erhobenen Einspruche macht Beschwerdeführer geltend, daß es nur darauf ankomme, ob die Wohnung Nr. 9 Bestandteil einer größeren Wohnung und dieser eingegliedert sei, daß dann nicht von einer Doppelwohnung, sondern im ungünstigen Falle etwa vom Standpunkte der maßgebenden Bestimmung von überzähligen Wohnräumen die Rede sein könnte, in welcher Hinsicht besondere Feststellungen erforderlich seien. Hierzu wurde bemerkt, daß Einspruchswerber ein schwer nervenkranker Mensch sei, der während der Nacht unter dem Zwange einer ständigen Ruhelosigkeit in seinem Zimmer herumprobeniere, in diesem Zustande mit einem Schlafzimmer und einem Wohnzimmer nicht auskommen könne und daß überdies ein Zusammenwohnen mit seinem Adoptivsohne in einem zu engen Raume unter solchen Umständen für ihn unerträglich sein müsse. An diese Wohnung sei er gewöhnt und jede Aenderung könnte bei seinem Zustande katastrophale Folgen für ihn haben. Diese Angaben erscheinen durch ein Zeugnis des Polizeioberbezirksarztes bestätigt.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch abgewiesen. In ihr wurde ausgeführt, daß die beiden in Rede stehenden Wohnungen als Doppelwohnungen zu betrachten seien, hinsichtlich deren dem Beschwerdeführer gemäß § 1, Absatz 1 der oberwähnten Kundmachung die Anzeige obzulegen hätte. Diese Anzeige sei ebenso unterblieben, wie die im § 1, Absatz 4 dieser Kundmachung vorgeschriebene Angabe, daß er mehr als eine Wohnung für eigene Wohnzwecke benötige. Ebensonenig sei durch den Beschwerdeführer von dem im § 1, Absatz 4, eingeräumten Wahlrechte Gebrauch gemacht worden, weshalb die Gemeinde Wien in die Lage komme, die Auswahl im Sinne der Anforderung zu treffen. Die angefochtene Anforderung sei darum gerechtfertigt. Auf den geltend gemachten Krankheitszustand des Beschwerdeführers konnte im Sinne des § 1, Absatz 2, keine Rücksicht genommen werden, weil weder berufliche, noch Familienverhältnisse den Einspruchswerber nötigen, in Wien zu wohnen.

Der Gerichtshof hat sich bei der Entscheidung über die Beschwerde von der Erwägung leiten lassen, daß nach der Aufnahme des Wohnungsamtes der Stadt Wien, Beschwerdeführer in dem Hause H.-Platz Nr. 4, ausschließlich miteinander zusammenhängende Wohnräume, somit eine einzige Wohnung bewohnt. In dieser Tatsache vermochte auch der nicht einwandfrei, das ist nicht durch Befragung der zuständigen Baubehörde, sondern nur auf Grund der Aussagen der Hausmeisterin festgestellte Umstand nichts zu ändern, daß diese Wohnung durch Vereinigung zweier, vom Standpunkte der Baubewilligung selbständiger Wohnungen entstanden ist, da Wohnräume, die miteinander zusammenhängen und von einem und demselben Mieter gleichzeitig derart benützt werden, daß sie als geschlossene Einheit seinem Wohnungsbedürfnisse zu dienen bestimmt sind, nicht mehrere Wohnungen, sondern nur eine einzige Wohnung bilden. Für die Frage nach dem Vorliegen von Wohnräumen, die sich zu einer einzigen Wohnung zusammenschließen oder für die Wohnungseinheit ist aber nur die Tatsache eines derartigen Zusammenschlusses, nicht aber der Umstand entscheidend, ob die Gestaltung einer Wohnung auf baubehördlicher Bewilligung beruht. Aber auch der äußerliche Umstand, daß eine Wohnung topographisch zwei Wohnungsnummern aufweist, kann an der sonst gegebenen inneren Wohnungseinheit nichts ändern, da diese Numerierung nur steuerrechtlich in Betracht kommt und auch in dieser Hinsicht nicht aus-

geschlossen ist, daß die räumliche Vereinigung zweier selbständig numerierter Wohnungen zu einer einzigen erfolgt, ehe die Richtigstellung der Numerierung in der Zinsfaktoren vorgenommen wird.

Die angefochtene Entscheidung mußte als geseftlich nicht begründet aufgehoben werden.

6.

**Heimatrecht.**

Die Frist des § 4 der Heimatgesetznovelle ist nur für den Fall des Aufgebens des tatsächlichen Aufenthaltes, nicht aber auch für den Fall gesetzt, daß der Aufenthalt nachträglich aufgehört hat, ein im Sinne des § 2 qualifizierter zu sein.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 1920, Z. 5931/19.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 10. April 1919, betreffend das Heimatrecht der A. K. aus Achau, nach der am 23. Dezember 1919 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Aus den Akten ergibt sich und unbestritten ist, daß A. K. vor dem 1. Juni 1903 sich durch zehn Jahre ununterbrochen, freiwillig und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in Wien aufgehalten, sowie daß sie diesen Aufenthalt auch nachher nicht aufgegeben hat. Unbestritten aber und der angefochtenen Entscheidung als Tatbestandsannahme zugrundegelegt ist weiters auch, daß sie seit dem 1. Juni 1903 im dauernden Genusse einer Pfründe seitens der früheren Heimatgemeinde steht. Das von der Heimatgemeinde Achau am 14. März 1913 gestellte Ansuchen um Aufnahme der A. K. in den Verband der Aufenthaltsgemeinde Wien, wurde von dieser als verspätet gestellt abgewiesen, und diese Abweisung wurde über Rekurs der Gemeinde Achau von der n.ö. Statthalterei bestätigt. Dagegen hat über neuerlichen Rekurs der Heimatgemeinde das Staatsamt für Inneres und Unterricht ausgesprochen, daß A. K. das Heimatrecht in der Gemeinde Wien erworben habe, weil sie nach den Erhebungen bereits vor dem 1. Juni 1903, von welchem Zeitpunkte an ihr eine ständige Armenunterstützung gewährt wurde, sich durch zehn Jahre ununterbrochen und ohne der öffentlichen Armenversorgung anheimgefallen zu sein, in der Gemeinde Wien aufgehalten, sohin gemäß § 2 der Heimatgesetznovelle den Anspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband von Wien erworben habe. Soweit sich die Entscheidung der Landesregierung auf die Rechtsanschauung stütze, daß der seitens der Gemeinde Achau erhobene Anspruch auf Aufnahme der A. K. in den Heimatverband von Wien wegen der ihr vom 1. Juni 1903 an bewilligten dauernden Pfründe im Hinblick auf die Bestimmung des § 4 der Novelle von der Geltendmachung ausgeschlossen sei, wurde bemerkt, daß nach dem klaren Wortlaute der zitierten Bestimmungen, denen der Charakter einer Ausnahme von den allgemeinen Grundregeln des § 2 zukomme und die sohin strikte auszulegen seien, nur im Falle des Aufgebens des Aufenthaltes, beziehungsweise des unfreiwilligen Verlassens des Gemeindegebietes eine Befristung in der Geltendmachung des Anspruches auf die Aufnahme in den Heimatverband eintrete.

Der Verwaltungsgerichtshof hat gestützt, auf den nach Maßgabe der Anordnung des § 8, Absatz 1, Punkt 2 seiner Dienstvorschrift vom 26. Juli 1919, St.-G.-Bl. Nr. 419, eingeholten Beschlusse der zuständigen Abteilungsverammlung die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien aus nachstehenden Erwägungen für unbegründet erkannt.

Die Heimatgesetznovelle vom 5. Dezember 1896, normiert im § 2 die Voraussetzungen, unter denen man durch einen zehnjährigen Aufenthalt in der Gemeinde den Anspruch auf ausdrückliche Aufnahme in ihren Heimatverband erwirbt und enthält anschließend daran im § 3 nähere Bestimmungen über die Legitimation zur Geltendmachung dieses Anspruches, ohne jedoch diese Geltendmachung an eine Frist zu knüpfen. Eine solche Befristung ist vielmehr ausschließlich nur im § 4, und zwar nur für den Fall vorgesehen, daß der Anspruchsberechtigte, nachdem er den Anspruch auf die ausdrückliche Aufnahme im Sinne des § 2 erworben hat, den Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde aufgegeben oder das Gemeindegebiet unfreiwillig verlassen hat. Für diesen Fall, aber nur für ihn, sagt nämlich das Gesetz, daß der Anspruch vom Berechtigten selbst oder seinem Nachfolger im Heimatrechte nur binnen zwei Jahren, von seiner bisherigen Heimatgemeinde aber binnen fünf Jahren nach dem Aufhören des Aufenthaltes in der Gemeinde geltend gemacht werden kann. Sinn und Absicht dieser Anordnung des § 4, Absatz 1 der Novelle, sind klar: Die Loslösung des Anspruchsberechtigten von den bisherigen unmittelbaren Beziehungen zu einer Gemeinde und der damit herbeigeführte endgiltige Abschluß des für die Erwerbung des heimatrechtlichen Anspruches maßgebenden Tatbestandes in Verbindung mit der Möglichkeit, nunmehr wieder in einer anderen Gemeinde den Anspruch im Sinne des § 2 der Novelle zu erwerben, ließen dem Gesetzgeber schon an und für sich die baldige Regelung der rechtlichen Beziehungen zu der früheren Aufenthaltsgemeinde als wünschenswert erscheinen, um die mit einer längeren Dauer dieses schwebenden Rechtszustandes möglicherweise verbundenen Verwicklungen und Schwierigkeiten

hinzuzuhalten. Dazu kommt noch die Erwägung, daß binnen einer nicht allzu langen Frist nach dem Aufhören des Aufenthaltes die Feststellung der Voraussetzungen des § 2 in der Regel noch ohne wesentliche Schwierigkeiten möglich sein wird, wogegen naturgemäß nach Ablauf eines längeren Zeitraumes die Erinnerung an die Person des Anspruchsberechtigten und an die näheren maßgebenden Umstände seines Aufenthaltes dem Gedächtnisse seiner Mitbewohner mehr oder minder entschwunden und auch die Beschaffung der sonstigen für die Begründung seines Anspruches erforderlichen Beweismittel oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein wird.

Also nur für den Fall, daß nach Erwerbung des Anspruches nach § 2 der Aufenthalt tatsächlich, sei es durch freiwilliges, sei es durch unfreiwilliges Verlassen der Aufenthaltsgemeinde, aufgehört hat, ist die Frist des § 4 für die Geltendmachung des Anspruches gesetzt, nicht aber auch für den Fall, als der Aufenthalt fort dauert und er nur nachträglich aufgehört hat, ein im Sinne des § 2 qualifizierter zu sein. Von einer analogen Anwendung und Ausdehnung der Anordnung auf diesen Fall kann aber im Sinne des § 7 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, der eine solche analoge Anwendung nur für den Fall zuläßt, als sich der Rechtsfall weder aus den Worten noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt, als daher eine Lücke im Gesetze vorliegt, darum keine Rede sein, weil hier von einer Lücke in den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 der Novelle nicht gesprochen werden kann. Die Befristung für die Geltendmachung des Anspruches ist vom Gesetze eben nur für den Fall vorgesehen und gewollt, als der Aufenthalt in der Gemeinde tatsächlich aufhört, und die Befristung hat darum nicht auch für den Fall zu gelten, als bei fortwährendem Aufenthalte dieser nach vollstreckter qualifizierter Dezennerung aufhört, ein Aufenthalt im Sinne des § 2 zu sein.

Das Entscheidende für die Erwerbung des Anspruches auf die Aufnahme in den Verband der Aufenthaltsgemeinde nach § 2 ist, daß die dort vorgesehenen positiven und negativen Voraussetzungen (Freiwilligkeit und Ununterbrochenheit des Aufenthaltes, Volljährigkeit des Staatsbürgers und sein Nichtanheimfallen an die Armenversorgung) während der ganzen zehn Jahre, die der Aufenthalt gewährt haben muß, ihm angehaftet haben. War dies der Fall, so ist der Anspruch rite auch schon erworben und er kann, mangels einer entgegenstehenden Anordnung des Gesetzes nicht nachträglich dadurch wieder verloren gehen, daß erst späterhin ein Ereignis eintritt, das allerdings dann, wenn es in die maßgebende Frist des § 2 gefallen wäre, die Erwerbung des Anspruches verhindert hätte.

Auf Grund dieser Erwägungen und des der angefochtenen Entscheidung zugrundegelegten Tatbestandes war die Beschwerde abzuweisen.

## 7.

### Bei Gewerbebeanmeldungen juristischer Personen kommen die Voraussetzungen der §§ 5 u. 6 Gew.-Odg. nicht in Betracht.

Entscheidung der n.-ö. Landesregierung vom 15. April 1920:

Das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk hat mit Bescheid vom 6. Dezember 1919, Z. 2096, die Gewerbebeanmeldung der Kommanditgesellschaft . . . . . zum Gemischtwarenhandel im großen und des Handels mit Holz und Kohle in Wien nicht zur Kenntnis genommen und die Ausstellung des Gewerbescheines im Sinne der §§ 5 u. 6 der Gew.-Odg. mit der Begründung verweigert, daß der als Geschäftsführer namhaft gemachte, persönlich haftende Gesellschafter J. S. zweimal wegen fahrlässiger Krifa und einmal wegen Uebertretung des Betruges, bzw. Veruntreuung gerichtlich vorbestraft erscheint und dadurch Mißbrauch im Gewerbebetriebe zu befürchten wäre.

Die n.-ö. Landesregierung gibt dem eingebrachten Rekurse Folge und hebt vorstehende Entscheidung, weil die Voraussetzungen nach §§ 5 u. 6 der Gew.-Odg. nur hinsichtlich einer physischen, nicht aber einer juristischen Person in Betracht kommen und zu prüfen sind, da sie (die Gesellschaft) und nicht etwa der einzelne Gesellschafter Träger des Gewerberechtes ist, demnach die Berechtigung für die Ausübung eines Gewerbes einer juristischen Person bei Zutreffen der sonstigen solche betreffenden gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 3, 14 c, 23 a) unter Berufung auf §§ 5 u. 6 Gew.-Odg. nicht vorenthalten werden kann.

Entspricht der Stellvertreter (Geschäftsführer) nicht den gesetzlichen Erfordernissen, so steht es jedoch der Gewerbebehörde frei, ihm ihre Genehmigung (§ 55 Gew.-Odg.) zu versagen.

## 8.

### Drogistenkonzession.

Entscheidung der niederösterreichischen Landesregierung vom 13. Februar 1920.

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 4. Juni 1919, Z. 45821/18, die von der offenen Handelsgesellschaft

Felix Süßmann & Sohn am 3. Oktober 1918 erstattete Anmeldung des Großhandels im großen im Standorte Wien, 16. Friedmannsgasse 5, gemäß § 11 der Gewerbeordnung nicht zur Kenntnis genommen, weil beide Gesellschafter als Angehörige des polnischen Staates weder die formelle Reziprozität, noch die förmliche Zulassung besitzen.

Die Landesregierung findet diesen Bescheid als gesetzwidrig aufzuheben, weil die offene Handelsgesellschaft (nicht die einzelnen Gesellschafter) Trägerin des Gewerberechtes und nach erfolgter Protokollierung als österreichisches Rechtssubjekt anzusehen ist, auf sie somit die Bestimmungen des § 8 G.-O. nicht anwendbar seien.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 758/19.

Das magistratische Bezirksamt für den 2. Bezirk erteilt dem Robert Wanitsel die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Schmelzgasse 1. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 5090 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 2. Bezirk, Z. 455.

Auf Grund des Ansuchens vom 29. April 1920 wurde dem Heinrich Tomšit die Konzessionsurkunde für den Betrieb zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 2. Schüttelstraße 67 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeamt unter Z. 5138 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1953/I.

Das Bezirksamt erteilt dem Anton Pabeschitz die Konzession zum Betriebe des Verkaufes von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Erbbergstraße 95. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3458 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 631/120.

Das Bezirksamt erteilt dem Wilhelm Alexander Hofmann, Alleininhaber der Einzelirma Wilhelm A. Hofmann, die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und von zu arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 3. Ertgasse 6. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3471 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 3348/I/1919.

Das Bezirksamt erteilt dem Josef Rosanis, Alleininhaber der Firma Rosanis & Winter, die Konzession zum Betriebe des Verkaufes der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, soweit der Verkauf nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung, im Standorte 3. Bezirk, Marxergasse 8. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 3438 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 791/I/1919.

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Karl Nebel die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 4. Johann Straußgasse 21. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 2010 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 1249/I.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Dr. Moriz Matthias Manfred Damast die Konzession mit der Berechtigung zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate im großen, insoferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, für den Standort 6. Getreidemarkt 15. Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter Z. 2886 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 3278/III/1919.

Ueber die gepflogenen Erhebungen wird dem Camillo Hauert die Konzession zum Betriebe des Großhandels mit Giften und zur arzneilichen Ver-



wendung bestimmten Stoffe und Präparaten einschließlich pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten sowie medikamentös imprägnierter Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, ferner zum Verlaufe von künstlichen Mineralwässern im großen im Standorte 13. Bezirk, Kremjergasse 10, mit dem Besitze erteilt, daß er bei der Ausübung dieser Konzession in jeder Beziehung die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften strengstens einzuhalten hat. Diese Konzession wurde unter Nr. 2091 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 172/L.**

Das Bezirksamt erteilt der Gesellschaft m. b. H. „Droga“, Gesellschaft m. b. H., Schönwald & Komp., verantwortlicher Geschäftsführer Theodor Richard Schönwald, die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 16. Neulerchenfelderstraße 84. Diese Konzession wurde unter der Z. 3008 im Gewereregister eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 939.**

Der Magistrat erteilt der Oesterreichischen Heilmittelstelle gemeinwirtschaftliche Anstalt die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate sowie zum Verlaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist; dann zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern gemäß § 15, Punkt 14 G.-D., im Standorte 3. Rennweg 12. Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Register-Z. 3441 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Reg.-R. Dr. Gustav Rößler zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens genehmigt.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 3. Bezirk, Z. 1883/I/1920.**

Die Anzeige, daß Ludwig Stark sein zuletzt 3. Erdbergstraße 95, betriebenes Drogengeschäft am 27. Juni 1919 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

**9.**

**Erhöhung der Verpflegungsgebühren.**

**Wiener öffentliche Fondskrankenanstalten.**

Die niederösterreichische Landesregierung hat die Lage für die Verpflegung und Behandlung von Kranken in den zehn Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Franz Josefs-Hospital, Elisabeth-Hospital, Stephanien-Hospital, Wilhelminenhospital, St. Rochus-Hospital, die Krankenanstalt Sophien-Hospital und Orthopädisches Spital 5. Gasse 44/46, vom 1. Juli 1920 angefangen für die 3. Verpflegungsklasse mit 40 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 80 K und für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die dem niederösterreichischen Landesfonds für die in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten nach der 3. Verpflegungsklasse verpflegten, in Wien und Niederösterreich heimatberechtigter Kranken, sowie allen in Niederösterreich nach dem Gesetze vom 30. März 1888 eingerichteten Krankenkassen für die auf ihre Rechnung in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten nach der letzten Verpflegungsklasse verpflegten Kassenangehörigen ohne Unterschied ihrer Zuständigkeit für den Verpflegungstag bisher (zuletzt mit Erlaß vom 10. Jänner 1920) zugestandene Vergütung von 6 K wird ab 1. Juli 1920 nicht mehr gewährt.

**Niederösterreichische Landes-Siechenanstalten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren der Landes-Siechenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach sowie der Abteilung für süde Kinder in der Anstalt zu Allentsteig mit Rücksicht auf den durch die allgemeine Preisverhältnisse neuerlich bedeutend erhöhten Betriebsaufwand vom 1. Juni 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflanzling mit täglich 16 K, für Selbstzahler nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des Betreffenden mit einer Tagesgebühr von je 16 K aufwärts festgesetzt.

**Katholische Krankenhäuser Baden.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das katholische allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 50 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Klosterneuburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 60 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 35 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Korneuburg.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren der allgemeinen Verpflegungsklasse für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Korneuburg für die Dauer eines Jahres mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Krems.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 70 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 45 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Lilienfeld.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 60 K, für die 2. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Melk.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Melk für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 40 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Neunkirchen.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 100 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 50 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus St. Pölten.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 60 K und für die 3. Verpflegungsklasse mit 22 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.**

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya für die Dauer eines Jahres für die 1. Verpflegungsklasse mit 80 K, für die 2. Verpflegungsklasse mit 40 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegungsklasse mit 20 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**II. Normativbestimmungen.**

**10.**

**Beschleunigte Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen.**

**Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Karl Hartl vom 15. Juni 1920, M. D. 3145/20:**

Der Herr Bürgermeister hat zur Pr. Z. 9160/20 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

„Obwohl ich und meine Vorgänger bereits zu wiederholten Malen darauf gedrungen haben, daß die Rechnungen der Gewerbetreibenden, die für die Gemeinde Wien Arbeiten und Lieferungen ausgeführt haben, stets mit aller nur möglichen Beschleunigung behandelt und der raschesten Begleichung zugeführt werden, scheint in diese Angelegenheit noch immer keine Ordnung gekommen zu sein.“

„So wurde erst kürzlich in der Sitzung der Bezirksvertretung Alsergrund in der bezeichneten Richtung laute Klage geführt und mit Recht darauf verwiesen, daß die Gewerbetreibenden namentlich in der Jetztzeit bei den hohen Preisen der Rohmaterialien und den gesteigerten Arbeitslöhnen durch den schleppenden Gang der Behandlung der der Gemeinde vorgelegten Rechnungen einen bedeutenden Schaden erleiden.“

„Ich ersuche Sie daher, Herr Magistratsdirektor, mit aller Energie dafür vorzusorgen, daß die Auszahlung der Kontrahenten-Rechnungen ohne jede unnütze Verzögerung erfolge.“

„Indem ich diesen Erlaß hiemit zur Kenntnis der Ämter bringe, gebe ich gleichzeitig meinem Bedauern Ausdruck, daß meinem Auftrage vom 14. Juli 1919, M. D. 5193/19 (Norm. Bl. Nr. 22/19), womit ich die rascheste Erledigung der Kontrahenten-Rechnungen angeordnet habe, nicht allseits entsprochen wurde.“

„Ich sehe mich daher veranlaßt, neuerlich jedem einzelnen Angestellten, der Kontrahenten-Rechnungen zu behandeln hat, aufzutragen, diese Rechnungen der schnellsten Erledigung zuzuführen. Gegen Dawiderhandelnde wäre ich gezwungen, nach den Bestimmungen der Dienstordnung strafweise vorzugehen. Gleichzeitig weise ich die Herren Amtsleiter an, die rasche Behandlung der Kontrahenten-Rechnungen persönlich zu überwachen und mir jeden Fall einer ungerechtfertigten Verzögerung sofort anzuzeigen.“

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

**A. Staatsgesetzblatt.**

211. Vollzugsanweisung, betreffend Verwendung ungestempelter Noten.  
 212. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionsgesetzes.  
 3. Hauptstück.  
 213. Vollzugsanweisung über die für die Zeit vom 31. März bis einschließlich 29. Juni 1920 maßgebenden Umrechnungsturse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen.  
 214. Vollzugsanweisung, betreffend eine Ergänzung der Vollzugsanweisungen über Umrechnungsturse für in fremder Währung gutgebrachte Zinsen.  
 215. Vollzugsanweisung vom 11. Mai 1920 über die Regelung des Reiseverlebens im Jahre 1920.  
 216. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollausschlages.  
 217. Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung der Zölle für verschiedene Waren.  
 218. Vollzugsanweisung über die Regelung der Altpensionen (provisionen) der Finanzwachangestellten und ihrer Hinterbliebenen, ferner über Teuerungsmassnahmen für Finanzwachpensionisten (provisionisten).  
 219. Vollzugsanweisung über die Exelution auf die Bezüge der in den Dienst der österreichischen Staatsbahnen übernommenen Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.  
 220. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.  
 221. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Einschränkungen im Kraftwagenverkehr.  
 222. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Zollamtes in Wien, von Straßenzollämtern in St. Jakob im Defregental, Nauders, Gries am Brenner, Mayrhofer und Arzbach, dann von Zweigstellen des Zollamtes Innsbruck in Steinach am Brenner und des Zollamtes Wien in Sillian.  
 223. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.  
 224. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).  
 225. Vollzugsanweisung, betreffend die Zuständigkeit des Staatsamtes für Inneres und Unterricht in Angelegenheiten, welche die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für blinde und taubstumme Kinder betreffen.  
 226. Spielabgabengesetz.  
 227. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Befoldungsübergangsgesetzes abgeändert werden.  
 228. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Bezugsverhältnisse der gegen Dienstvertrag bestellten Eichmeister.  
 229. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwaltung der ehemals hofärztlichen Theater.  
 230. Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20.  
 231. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.  
 232. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionistengesetzes hinsichtlich der staatlichen Salinenarbeiter, deren Witwen und Waisen.  
 233. Vollzugsanweisung, betreffend die Taxen für die an den Mittelschulen stattfindenden Prüfungen.  
 234. Kundmachung, betreffend den Beitritt der Republik Oesterreich zur Internationalen Arbeitsorganisation.  
 235. Heeresgebührengesetz.  
 236. Vollzugsanweisung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den nach dem Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Renten.  
 237. Gesetz über die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerexekutoren.  
 238. Kundmachung, mit welcher die Kundmachung, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von bestimmten Typen von Seife und Seifenpulver, abgeändert wird.  
 239. Vollzugsanweisung, womit auf Grund des Pensionistengesetzes die Rechtsstellung der Zivilangestellten der ehemaligen l. u. l. Behörden und Aemter, sowie die Ruhe(Versorgungs)genüsse dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen geregelt werden.  
 240. Vollzugsanweisung, mit der die Handelsministerialverordnung, betreffend das Wartepersonal von Dampfbetrieben, teilweise abgeändert wird.  
 241. Vollzugsanweisung, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Veibringung einer Bewilligung gebunden ist.  
 242. Vollzugsanweisung, betreffend die Errichtung eines Einigungsamtes für Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen in Salzburg.  
 243. Vollzugsanweisung über die nicht gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung.  
 244. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Abgabe von Acidum acetylo salicylicum und „Aspirin“ gegen ärztliche Verschreibung.  
 245. Vollzugsanweisung über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes.  
 246. 1. Vollzugsanweisung zum Spielabgabengesetz, Spielabgabenordnung.  
 247. Vollzugsanweisung, betreffend Erleichterungen bei der Einfuhr von Waren im Postverkehr.  
 248. Vollzugsanweisung, betreffend die Verwendbarkeit der von der „Bereinigten Leder- und Schuhfabriken g. w. A.“ auszugebenden Leischuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.  
 249. 1. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.  
 250. Zollgesetz.  
 251. Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.  
 252. 6. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.  
 253. 7. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.  
 254. Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.  
 255. Vollzugsanweisung über die Errichtung eines Einigungsamtes in Salzburg.  
 256. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Knochenverordnungen.  
 257. Gesetz, betreffend die Stellung und Bezüge der Professoren in den vom Staate erhaltenen Hebammenlehranstalten.  
 258. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.  
 259. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankentaxentaxe).  
 260. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.  
 261. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.  
 262. Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungs-vorschriften.  
 263. Vollzugsanweisung, womit die Gemeinden bezeichnet werden, in denen die Bestimmungen des Wiederbesiedlungsgesetzes keine Anwendung finden.  
 264. Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.  
 265. Vollzugsanweisung, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach der ersten Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetze gebührenden Vergütungen.  
 266. Vollzugsanweisung über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz.  
 267. Vollzugsanweisung über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes und die Aenderung der Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.  
 268. Gesetz über die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Suchfragen.  
 269. Vollzugsanweisung über den Schutz von Dienstnehmern bei Veräußerung von Betriebsmitteln ins Ausland.  
 270. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung von Ruhe-(Versorgungs)genüssen der Staatseisenbahnbediensteten und ihrer Hinterbliebenen.  
 271. Vollzugsanweisung, betreffend die vorläufige Regelung der Versorgungs-genüsse der Witwen und Waisen von Staatseisenbahnbediensteten.  
 272. Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen für Baugewerbeprüfungen.  
 273. Vollzugsanweisung über die Bildung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Suchfragen.  
 274. Vollzugsanweisung wegen Ausgabe von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in veränderter Ausstattung.  
 275. Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. bis 31. Juli 1920.  
 276. Vollzugsanweisung, betreffend die Exelution auf Abfertigungen und Uebergangsgebühren der ausscheidenden Berufsmilitärpersonen.  
 277. Vollzugsanweisung, betreffend den Gebührentarif der staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.  
 278. Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, ergänzt wird. (Erfassungsforderung.)  
 279. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920.  
 280. Vollzugsanweisung, womit die Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Fleischverkehrs in Wien sowie die Abänderung einiger Bestimmungen der Marktordnung für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx ergänzt wird.  
 281. Vollzugsanweisung über die Gebühren der Geschwornen, Schöffen und Vertrauenspersonen.  
 282. Vollzugsanweisung über das Recht der Versicherungsanstalten zur Einhebung von außerordentlichen Verwaltungsgebühren.  
 283. Gesetz, womit die Gesetzgebungsperiode der konstituierenden Nationalversammlung abgekürzt wird und einstweilige Bestimmungen für die Wahl der Staatsregierung getroffen werden.  
 284. Vollzugsanweisung, betreffend die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Veibringung einer Bewilligung gebunden ist.

**285.** Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Aenderung des Dienstverhältnisses der Diener (Unterbeamten) des Justizressorts als Vollstreckungsorgane.

**286.** Strafgesetznovelle vom Jahre 1920.

**287.** Gesetz, mit welchem die Regierung ermächtigt wird, ein Zahlungs- und Annahmeverbot zu erlassen.

**288.** Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

**289.** Vollzugsanweisung, betreffend neue Preise für gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe.

**290.** Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Pensionistengesetzes hinsichtlich der staatlichen und fondsherrschaftlichen Forst- (Rechen)arbeiter, deren Witwen und Waisen.

**291.** Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Dienstverhältnisses der Steuerrektoren.

**292.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einreihung von Dienstorten in höhere Bezugsklassen.

**293.** Vollzugsanweisung über die Errichtung von Arbeiterkammern.

**294.** Vollzugsanweisung, betreffend die Anforderung von Liegenschaften und Baulichkeiten aus dem Bereiche der Sachdemobilisierung.

**295.** Vollzugsanweisung über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung.

**296.** Vollzugsanweisung über die Wahl der Betriebsräte.

**297.** Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Handelsministers, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Altpapier, außer Kraft gesetzt wird.

**298.** Vollzugsanweisung (vierter Nachtrag zur Weinsteuervollzugsanweisung).

**299.** Gesetz, betreffend die Aenderung einiger Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren sowie über den Spielartenstempel.

**300.** Vollzugsanweisung über die Gewährung von Gebührens- begünstigungen für das Verfahren, betreffend die Aufhebung und Auflösung der Jagdrechte auf fremdem Grunde und Boden im Lande Salzburg.

**301.** Vollzugsanweisung, betreffend die Ankerkraftsetzung der Ministerial- verordnungen, betreffend den Schutz des Nutzbaumes und betreffend die Neu- regelung des Verkehrs mit Edelkastanienholz und die Festsetzung von Höchstpreisen.

**302.** Vollzugsanweisung, betreffend die Neuordnung der Agrarbehörden die Kosten des Agrarverfahrens und das von Amtswegen einzuleitende Zu- sammenlegungsverfahren.

**303.** Staatsvertrag von St. Germain.

**304.** Vollzugsanweisung, betreffend das Inkrafttreten gewisser inter- nationaler Kollektivverträge.

**305.** Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Zucker und Zuckerrübe sowie den Neben- und Abfall- produkten der Zuckerverzeugung.

**306.** Gesetz über die Anwendung einzelner den gewerblichen Rechts- schutz regelnder Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

**307.** Gesetz zur Durchführung des § 24 des Anhangs zu Artikel 248 und der Artikel 254 und 256 des Staatsvertrages von St. Germain.

**308.** Gesetz, betreffend Aenderung der Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung der Arbeiter.

**309.** 5. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz.

**310.** Gesetz, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

**311.** Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Staatsbediensteten.

**312.** Kundmachung, betreffend die Bezeichnung der Mittlerstellen für den Grundverkehr in Tirol.

**313.** Gesetz über Steuerbegünstigungen aus Anlaß volkswirtschaftlich wichtiger Institutionen.

**314.** Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Verwendungsbefchränkungen für bestimmte Metalle und Legierungen.

**315.** Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten.

**316.** Gesetz über die Wahlordnung für die Nationalversammlung.

**317.** Gesetz über die Wahl und die Einberufung der Nationalver- sammlung.

**318.** Vollzugsanweisung, mit welcher die Vollzugsanweisung, betreffend die Heimgewerbetreibendensvorschrift abgeändert wird.

**319.** Vollzugsanweisung über ein Zahlungs- und Annahmeverbot.

**320.** Vollzugsanweisung über den Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

**174.** Gesetz über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren.

**175 bis 179.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage in Siebenbrunn, St. Pölten, Piesing, Kaltenleutgeben und Preßbaum.

**180 bis 201.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage in den Gemeinden Sulz-Stangau, Zisterndorf, Reisenberg, Pörschach, Schönau im Gebirge, Geras, Unter-Piesing (auch Markt Piesing), Kasten, Pörsdorf, Poigen, Hohenwarth, Ober-Piesing, Kürnbach, Hollenstein an der Ybbs, Grünau, Griesbach, Brand-Laaben, Mauerbach, Magendorf, Stollhof, Preßbaum und Seibersdorf.

**202 bis 210.** Kundmachungen der niederösterreichischen Landes- regierung vom 17. April, betreffend die den Gemeinden Heitmannsdorf, Michelhausen, Neu-Algen, Reichauerau, Thomasberg, Eirnik, Röttlach, Willendorf und Bogenneufiedl-Streifung erteilten Bewilligungen zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1919 übersteigenden Um- lagen.

**211.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Amstetten.

**212.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen und Operationsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Ober- hollabrunn.

**213.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 24. April, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge in Oesterreich unter der Enns.

**214 bis 234.** Gesetze, betreffend die Bewilligungen zur Einhebung einer Umlage in den Gemeinden Lindabrunn, Breitenreich, Alentfing, Schaggs, Kirchberg an der Pielach, Fuchsenbühl, Böllersdorf, Thaura bei Litschau, Bogenneufiedl, Neulengbach, Altdorf, Jarolden, Waidhofen an der Thaya, Altenmarkt an der Triefing, Mollram, Arbesbach, Leiben, Hainfeld, Petronell, Maisbirbaum und Heiligentanz.

**235.** Gesetz, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Wien zu einer Kreditoperation.

**236.** Verordnung der Landesregierung, betreffend die Regelung des Schweineverkehrs in Niederösterreich.

**237.** Verordnung, mit welcher Höchstpreise für den Kleinverkauf von Rind- und Kalbfleisch, sowie von Rinds- und Kalbsinnereien für Nieder- österreich, mit Ausnahme von Wien, festgesetzt werden.

**238.** Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Schweinefleisch in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

**239.** Verordnung, betreffend die Regelung des Rinderverkehrs in Niederösterreich.

**240.** Kundmachung, betreffend die Verpflegsggebühren im niederöster- reichischen Landeszentralinderheime in Gerstthof.

**241 bis 245.** Gesetze, betreffend Einhebung von Mietzinsauflagen in den Gemeinden Maria-Lanzendorf, Stein an der Donau, Weidling, Hainburg an der Donau und Korneuburg.

**246.** Gesetz, betreffend Trennung der Gemeinden Leiding und Inzen- dorf von der Gemeinde Pitten.

**247 bis 252.** Gesetze, betreffend Teilung der Gemeinden Hausleiten, Herzogbirbaum, Altpölla, Pringendorf, Kirchberg an der Wild und Stetteldorf am Wagram.

**253 bis 279.** Gesetze, betreffend Einhebung von Umlagen in Ge- meinden Niederösterreichs.

**280.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer 7-pro- zentigen Mietzinsauflage für das Jahr 1920 in der Gemeinde Erlaa bei Wien.

**281.** Gesetz, mit welchem das Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen in Wien, teilweise abgeändert wird.

**282.** Verordnung, betreffend die Aufbringung des für das Land Niederösterreich erforderlichen Brennholzes.

**283.** Kundmachung, betreffend die Verlegung des öffentlichen Landungs- platzes Hainburg.

**284.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Verschönerungstaxe.

**285.** Kundmachung, betreffend die mehrerer Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1919.

**286.** Gesetz, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden.

**287.** Gesetz, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Baden.

**288.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren durch die Markt- gemeinde Bodfließ anlässlich der Errichtung einer Wasserleitung.

**289.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wasserleitungsgebühren in Risselbach.

**290.** Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Ortswasser- leitung der Gemeinde Payerbach, Niederösterreich.

**291.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffent- lichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen im Lande Niederösterreich.

**292.** Vollzugsanweisung, betreffend Bemessung, Sicherstellung, Ein- hebung und Kontrolle der Landes-Ergänzungslustbarkeitsabgabe.

**B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

**170 bis 173.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsauflagen in Waidhofen an der Thaya, Böhmzeil, Wiener-Neustadt und Krems an der Donau.

**293.** Kundmachung, betreffend die neuen Verpflegsgeldern in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geistes Kranke und für schwachsinnige Kinder.

**294.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Verschönerungssteuer.

**295.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Spitz an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**296 bis 300.** Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegstagen in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Krems, Egenburg, Gars, Allentsteig und Zwettl.

**301.** Kundmachung, mit welcher eine Berichtigung der Vollzugsanweisung zum Bodenwertabgabegesetz vorgenommen wird.

**302.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Gopprechts.

**303.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Weiferslag.

**304 und 305.** Gesetz, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

**306.** Lehrer-Altpensionistengesetz.

**307.** Gesetz, betreffend Änderungen des Gemeindestatuts und der Gemeindevahlordnung für die Stadt Wien.

**308.** Verordnung, mit welcher neue Höchstpreise für den Verkauf von Milch festgesetzt werden.

**309.** Verordnung, betreffend Aufhebung der staatlichen Bewirtschaftung für inländisches Schweinefleisch in Niederösterreich.

**310.** Verordnung, betreffend die Aufhebung von Durchführungsbestimmungen zur Vollzugsanweisung über Einschränkungen im Kraftwagenverkehr.

**311.** Verordnung, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbetammer.

**312 bis 319.** Kundmachungen, betreffend die Einhebung von Umlagen in Gemeinden Niederösterreichs.

**320.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Bautaxen, Kanaleinmündungs- und Standgebühren in dem Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

**321 bis 336.** Gesetze, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren und Totenbeschaugengebühren in Gemeinden Niederösterreichs.

**337.** Kundmachung, betreffend die in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen zu verwendenden Sachverständigen.

**338.** Kundmachung, betreffend die Verpflegsgeldern in den Landeshegeanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mikelsbach.

**339.** Kundmachung, betreffend die Einhebung von Einbindungsgebühren im Krankenhause in Krems.

**340.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Weidling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**341.** Kundmachung, betreffend die Landesfondszuschläge.

**342.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer 8 prozentigen Mietzinsauflage.

**343.** Gesetz, betreffend die Regulierung des Moßbaches in der Ortsgemeinde Asperhofen.

**344.** Gesetz, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Suttendbrunn.

**345.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Anknüpfungen im Gebiete der Stadt Wien.

**346.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien (Pferdeabgabe).

**347.** Gesetz, betreffend die Fuhrwerksstandplatzabgabe im Gebiete der Stadt Wien.

**348.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien.

**349.** Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter städtischer Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Kautensteuer im Gebiete der Stadt Wien.

**350.** Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein in der Stadt Wien.

**351.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbemäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

**352.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Lauterbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen.

**353.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Böslau erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Auflage von 7 Heller von jeder Mietzinskrone.

**354.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 26 prozentigen Armenumlage.

**355.** Kundmachung, womit § 4 der Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

**356.** Kundmachung über die Aufhebung des Zwanges zur Beschickung der Wiener Gemüsesammelmärkte.

**357.** Kundmachung, betreffend die Abänderung der Marktgebühren für den Pferdemarkt und den Kontumazschlächter-Pferdemarkt der Gemeinde Wien.

**358.** Gesetz, betreffend Ermächtigung der Gemeinde Wien zur Vornahme einer Kreditoperation.

**359 bis 384.** Gesetze, betreffend Trennung und Teilung von Gemeinden Niederösterreichs.

**385.** Gesetz, betreffend Abänderung des § 7, al. b des Gesetzes vom 22. Dezember Nr. 10, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 256.

**386.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Wassergebühren durch die Gemeinde Bruck an der Leitha.

**387 bis 394.** Gesetze, betreffend die Teilung von Gemeinden Niederösterreichs.

**395 bis 478.** Gesetze, betreffend die Einhebung von Umlagen und Auflagen in Gemeinden Niederösterreichs.

**479 und 480.** Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein.

**481.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Breitenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**482.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**483.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegstagen in den zehn öffentlichen Wiener Fondskrankenanstalten.

**484.** Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Gemeinden Niederösterreichs.

**485.** Gesetz, mit welchem der Absatz 3 des § 7 des Strafgesetzes abgeändert wird.

**486.** Gesetz, betreffend die Regulierung des Pielachflusses in der Ortsgemeinde Gerersdorf.

**487.** Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Stadtgemeinde Gmünd.

**488.** Gesetz, betreffend die Verbauung des Haßbaches in der Gemeinde Kirchau.

**489.** Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinverkauf von Kalbfleisch.

**490.** Verordnung, betreffend die Regelung des Käiberverkehrs.

**491 bis 500.** Kundmachungen, betreffend Erhöhung der Verpflegstagen im Jubiläumshospitale der Stadt Wien und in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Baden, Litsienfeld, Waidhofen a. d. Thaya, St. Pölten, Neunkirchen, Korneuburg, Melk, Krems und Klosterneuburg.

**501.** Verordnung, betreffend die Bestimmung der Mäflergebühren.

**502.** Gesetz, betreffend die Abtrennung der Katastralgemeinde Voimanns.

**503.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Mistelbach.

**504.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Klosterneuburg.

**505.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Wein- aufgabe in der Gemeinde Stammersdorf.

**506.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Wein- aufgabe in der Gemeinde Aggersdorf.

**507.** Verordnung, betreffend die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

**508.** Verordnung, betreffend Neufestsetzung der Höchstpreise für Bier.

**509.** Kundmachung, betreffend die Vereinigung der Gemeinden Dunkelstein, Rohrbach am Steinfeld und St. Johann am Steinfeld im politischen Bezirke Neunkirchen.

**510.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**511.** Kundmachung, betreffend die Verpflegsgeldern in der niederösterreichischen Landesgebirgsanstalt.

**512.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungssteuer.

**513.** Verordnung, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für das Gebiet der Gemeinde Wien.

**514.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen für das Jahr 1920 in Krems.

**515.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugelbühr in Sallingstadt.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen.
2. Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonalen.
3. Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes.
4. Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.
5. Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke.
6. Erhöhte Zuschläge zur Grund-, Erwerb- und Rentensteuer.

7. Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen.
8. und 9. Mieterschutzverordnung.
10. Wohnungsanforderung.
11. Drogistenkongessionen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

Die nachstehend verlautbarten Gesetze sind vom Landtage beschlossen worden, haben jedoch noch keine Wirksamkeit, da sie im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich noch nicht publiziert sind.

## Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen (Konzessionsabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von den Inhabern nachstehender Erwerbsunternehmungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe einzuhoben.

§ 1. Gegenstand der Abgabe. Der Abgabe unterliegt jeder, der im Gebiete der Stadt Wien um des Erwerbes willen eine oder mehrere der nachstehenden Unternehmungen betreibt: Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buchhandlungen einschließlich der Antiquarbuchhandlungen, Kunsthandlungen, Musikalienhandlungen, Leihbibliotheken, Lesekabinette, Stellwagenunternehmungen, Rauchfangkehrergewerbe, Abdeckergewerbe, Tröbbergewerbe, Pfandleihergewerbe, Gast- und Schankgewerbe, Dienst- und Stellenvermittlungen, Leichenbestattungsunternehmungen, Verkauf von Giften und zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, Vermittlung in anderen als Handelsgeschäften, Unternehmungen zur Erzeugung und Leitung von Elektrizität, Informationsbureau zum Zwecke der Austunfterteilung über die Kreditverhältnisse, Reisebureau, Telegraphenagenturen, Telegraphenbureau und Telegraphenkorrespondenzbureau, Privatbedektivunternehmungen, Handel mit Zelluloidabfällen, Erzeugung von Bündwaren, Verarbeitung von Erdöl und Vertrieb von Petroleum mittels Tankwagen, Sodawassererzeugung, Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten (sofern sie unter Verwendung von Hilfskräften betrieben wird), Erwerb von aus dem Frachtgeschäfte stammenden Forderungen gegen Transportunternehmungen behufs Geltendmachung für eigene Rechnung, Kinematographenunternehmungen und Apotheken.

§ 2. Höhe der Abgabe. (1) Als Abgabe ist zu entrichten: 1. Eine Jahresabgabe, 2. eine Abgabe gelegentlich von Besitzveränderungen (Uebertragungsabgabe).

Ad 1. Die Jahresabgabe beträgt: a) bei den in Erwerbsteuerebenen eingereihten Unternehmungen der I. Erwerbsteuerebene 6000 K, II. Erwerbsteuerebene 4000 K, III. Erwerbsteuerebene 2000 K, IV. Erwerbsteuerebene 500 K. Für abgabepflichtige Unternehmungen,

die in eine Erwerbsteuerebene noch nicht eingereiht sind, ist bis zur Einreichung als Anzahlung die Abgabe zu entrichten, die sich aus dem Vergleiche mit anderen gleichartigen Unternehmungen ergibt; b) bei den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften 200 K; c) bei allen anderen, dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen 6000 K.

(2) Im Falle des Nichtbetriebes ist die Abgabe in jedem Falle mit 500 K zu bemessen. (3) Für das Jahr 1920 ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu entrichten. (4) Ist nur ein Zweig eines Unternehmens, für das die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, abgabepflichtig, so kann, wenn dies durch das Verhältnis des Ertrages des abgabepflichtigen Zweiges der Unternehmung zum Ertrage des ganzen Unternehmens begründet erscheint, die Abgabe in Bruchteilen der vorstehenden Sätze bemessen werden. (5) Werden mehrere abgabepflichtige Unternehmungen von derselben Person betrieben, so ist die Abgabe, auch wenn für alle diese Unternehmungen die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, für jede Unternehmung im vollen Ausmaße zu entrichten. Sind diese Unternehmungen in einer einheitlichen Betriebsstätte vereinigt, so kann, wenn die Erwerbsteuer einheitlich bemessen ist, eine Ermäßigung der Abgabe bis zum Betrage der einfachen Jahresabgabe (a bis c) Platz greifen.

Ad 2. Die Uebertragungsabgabe ist unabhängig von der Jahresabgabe im Falle der Uebertragung eines abgabepflichtigen Unternehmens zu entrichten und beträgt die vierfache Jahresabgabe.

(6) Bei Verpachtungen mit Ausschluß der Zwangsverpachtungen ist die halbe Uebertragungsabgabe zu entrichten. (7) Der Uebergang eines Unternehmens gemäß § 56, Absatz 4, 5 und 6 der Gewerbeordnung begründet keine Verpflichtung zur Entrichtung der Uebertragungsabgabe, desgleichen Uebertragungen zwischen Ehegatten und Verwandten ersten Grades.

§ 3. Abgabepflichtige. (1) Die Jahresabgabe ist von dem Inhaber der Konzession, der Lizenz oder des Realgewerbes zu entrichten. Im Falle der Verpachtung haftet der jeweilige Pächter mit dem Gewerbehhaber zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der vollen Jahresabgabe ohne Unterschied, ob der Pachtbetrieb zu Beginn oder während eines Abgabejahres angetreten worden ist. (2) Die Uebertragungsabgabe (§ 2, Punkt 2) ist von demjenigen zu entrichten, der das Unternehmen überträgt; jedoch haftet derjenige, der das Unternehmen übernimmt, mit ihm zur ungeteilten Hand. (3) Die Abgabe für Verpachtungen (§ 2 ad 2, Absatz 2) hat der Pächter zu entrichten.

§ 4. Ausnahmen. Ausgenommen von der Abgabe sind die Unternehmungen des Staates, des Landes Niederösterreich und der Gemeinde Wien.

§ 5. Entrichtung der Abgabe. (1) Die Jahresabgabe ist für jedes Abgabe(Kalender)jahr im Laufe des Monats Jänner, erstmalig

für das Jahr 1920 im halben Ausmaße innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kassa zur Einzahlung zu bringen. (2) Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt. (3) Wird ein abgabepflichtiges Unternehmen übertragen, wofür die Jahresabgabe für das laufende oder für die vorherigen Abgabefahre noch nicht entrichtet worden ist, so ist die laufende Jahresabgabe, beziehungsweise der Abgaberückstand gelegentlich der Uebertragung des Unternehmens zu entrichten und deren Entrichtung auszuweisen. (4) Im Falle des Ueberganges eines Unternehmens kann der neue Unternehmer unbeschadet seines Rechtes zum Rückgriffe auf seine Vorgänger zur Entrichtung der von dem(n) letzterem(n) noch nicht abgestatteten Abgabe herangezogen werden. (5) Wird eine abgabepflichtige Unternehmung im Laufe eines Jahres auf Grund einer neuen Berechtigung in Betrieb gesetzt, so ist, wenn dies während des ersten Kalenderhalbjahres erfolgt, die ganze, sonst die halbe Jahresabgabe zu entrichten und deren Entrichtung vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen. (6) Die Uebertragungsabgabe sowie die Abgabe anlässlich von Verpachtungen ist mit der Erteilung der Berechtigung fällig; ihre Zahlung ist vor Erhalt der Berechtigungsurkunde auszuweisen.

**§ 6. Anmeldepflicht.** (1) Zum Zwecke der erstmaligen Bemessung der Abgabe hat jeder Abgabepflichtige innerhalb eines Monats nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes seine abgabepflichtige(n) Unternehmung(en) der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen. Zu dieser Anzeige ist, wenn ein Pachtbetrieb vorliegt, auch der Pächter verpflichtet. (2) Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die sonstigen zum Zwecke der Bemessung der Abgabe notwendigen Anmeldungen sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen. (3) Bringt ein Abgabepflichtiger die ihm obliegenden Anzeigen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht ein, so kann, abgesehen von den Straffolgen, die Bemessung der Abgabe von Amtswegen auf Grund der der Bemessungsbehörde vorliegenden Befehle vorgenommen werden. (4) Einer solchen Bemessung hat jedoch die an den Abgabepflichtigen unter ausdrücklichem Hinweise auf diese Rechtsfolge gerichtete Aufforderung voranzugehen, binnen einer mindestens 14 tägigen Frist die Anzeige einzubringen und die für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Befehle vorzulegen.

**§ 7. Änderungen im dem Ausmaße der Abgabe.** (1) Veränderungen in der Bemessungsgrundlage bewirken auch eine entsprechende Änderung des Ausmaßes der Abgabe; treten solche Änderungen während eines Abgabefahres ein, so wird eine Erhöhung oder Verminderung der Abgabe erst vom Beginne des Kalenderviertels wirksam, welches auf den die Erhöhung oder Verminderung begründenden Umstand folgt. (2) Eine Verminderung der Abgabe tritt aber nur über Ansuchen des Abgabepflichtigen ein, der hiebei die die Verminderung der Abgabe begründenden Umstände nachzuweisen hat. (3) Die Herabsetzung der Jahresabgabe wegen Nichtbetriebes tritt nur ein, wenn dieser gleichzeitig mit der Einstellung des Betriebes der Bemessungsbehörde angezeigt worden ist. Die Wiederaufnahme des Betriebes ist ungesäumt der Bemessungsbehörde anzuzeigen. (4) Alle Veränderungen im Ausmaße der Abgabe werden mittels Zahlungsauftrages vorgeschrieben. Bis zur Wirksamkeit des neuen Zahlungsauftrages ist die Jahresabgabe auf Grund der bisherigen Bemessung fortzubezahlen.

**§ 8. Erlöschen der Abgabepflicht.** (1) Die Abgabepflicht erlischt hinsichtlich der Jahresabgabe mit der gänzlichen Einstellung der Unternehmung bei gleichzeitiger unbedingter Zurücklegung der Berechtigung. (2) Der Abgabepflichtige hat von diesen Vorgängen binnen vier Wochen die Anzeige an die Bemessungsbehörde zu erstatten. Durch ein solches Erlöschen bleibt jedoch die Verpflichtung zur Entrichtung rückständiger Abgaben unberührt. Erfolgt die Einstellung und Zurücklegung aber während des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die Hälfte der letzten Jahresabgabe abzuschreiben, beziehungsweise rückzuvergüten. (3) Die Löschung der Jahresabgabe ist von Amtswegen zu verfügen, wenn die abgabepflichtige Unternehmung eingestellt und der Abgabepflichtige verstorben ist.

**§ 9. Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumigen eingetrieben werden.

**§ 10. Rechtsmittel.** (1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufchiebende Wirkung.

**§ 11. Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt nach einem Jahre. (5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

**§ 12. Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

**§ 13. Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Art der Bemessung und Entrichtung der Abgabe sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

**§ 14. Wirksamkeitsbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

## 2.

### Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonale (Hauspersonalabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, von Personen, die in ihrem Haushalte Personen zur Leistung von Diensten verwenden, eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

**§ 1. Abgabepflicht.** (1) Wer im Gebiete der Stadt Wien zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Personen verwendet, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. (2) Zur Beurteilung der Abgabepflicht werden alle in einem Haushalte derartig verwendeten Personen zusammengerechnet, ohne Rücksicht darauf, welches Mitglied des Hausstandes der Dienstgeber ist. Abgabepflichtig ist stets der Haushaltungsvorstand, als solcher gilt im Zweifel der Wohnungsmieter. (3) Es ist für die Abgabepflicht ohne Belang, ob es sich hiebei um Verrichtung körperlicher oder geistiger Arbeiten handelt und ob die Entlohnung nur in Naturalbezügen oder in Naturalbezügen und Geld besteht. (4) Durch den Umstand, daß der Dienstgeber mit seinem Hausstande vorübergehend von Wien abwesend ist, bleibt die Abgabepflicht unberührt, wenn aus den Umständen die Absicht erhellt, den Haushalt in Wien nicht aufzugeben. (5) Die vorübergehende Verpflegung des Dienst-

personales außerhalb des Haushaltes begründet keinen Anspruch auf Befreiung oder Ermäßigung der Abgabe.

§ 2. **Höhe der Abgabe.** (1) Die Höhe der Abgabe wird nach der Anzahl der verwendeten Personen in der Weise berechnet, daß eine im Hausstande verwendete Person abgabefrei ist; die Abgabe für eine zweite verwendete Person wird mit 600 K bemessen; für jede weitere verwendete Person beträgt die Abgabe um 600 K mehr als für die unmittelbar vorhergehende, so daß für drei weibliche Personen 1800 K, für vier 3600 K u. s. f. zu zahlen sind. (2) Die Abgabe für männliches Hauspersonal beträgt das Doppelte der obigen Ansätze, wobei das männliche Dienstpersonal in der erwähnten Reihenfolge der Abgabestufen immer an letzter (oberster) Stelle zu rechnen ist. (3) Für die Zeit vom Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1920 ist der vierte Teil der nach diesem Gesetze entfallenden Abgabe zu entrichten. (4) Eine Aenderung in der Zahl der verwendeten Personen wird für die Abgabepflicht und die Höhe der Abgabe erst vom nächsten Kalenderviertel an wirksam.

§ 3. **Ausnahmen.** Ausgenommen von der Abgabepflicht sind Personen, denen die Befreiung auf Grund von Staatsverträgen oder sonst nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zusteht.

§ 4. **Anmeldepflicht.** (1) Haushaltungsvorstände, die der Abgabepflicht im Sinne dieses Gesetzes unterliegen, haben die Zahl der von ihnen verwendeten Personen innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeitsbeginn der Bemessungsbehörde, als welche der Wiener Magistrat fungiert, anzuzeigen. (2) Künftighin ist jede Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb 14 Tagen anzuzeigen. Wird hiedurch ein Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe oder Abgabefreiheit begründet, so ist unter Nachweis des Anspruches darum anzufuchen.

§ 5. **Entrichtung der Abgabe.** Die Abgabe ist erstmalig für das Jahr 1920 binnen einem Monate nach Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes, in der Folge alljährlich im Laufe des Monats Jänner bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. Zahlungsaufträge ergehen nur, wenn die Bemessungsbehörde die geleistete Zahlung nicht als richtig erkennt.

§ 6. **Auskunftspflicht.** Das Meldungsamt der Polizeidirektion in Wien ist über Ersuchen der Bemessungsbehörde verpflichtet, die zur Veranlagung der Abgabe und zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7. **Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Wenn die Abgabe nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet wird, kann sie gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

§ 8. **Rechtsmittel.** (1) Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen, ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. **Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber vier Wochen nicht übersteigen. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungs-falle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretung erlischt

nach einem Jahre. (5) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10. **Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 11. **Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Anmeldung, die Entrichtung der Abgabe, ihre Bemessung im Falle der Aenderung im Stande der verwendeten Personen innerhalb eines Abgabejahres, sowie über die Kontrolle erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 12. **Wirksamkeitsbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

### 3.

#### Abänderung des Mietzinsabgabegesetzes.

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Artikel I. Die §§ 2, 5, 6, 8 und 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10 aus 1920, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien, treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft und haben zu lauten wie folgt:

§ 2. (1) Zur Entrichtung der Abgabe sind die Mieter hinsichtlich der einzelnen Mietobjekte, ferner die Hauseigentümer rücksichtlich der von ihnen selbst benützten Räumlichkeiten verpflichtet. (2) Als Mietobjekt gilt in der Regel das vom Hauseigentümer in Bestand gegebene Objekt. (3) Wird aber ein ganzes Haus in Bestand gegeben und gibt der Bestandnehmer einzelne Wohnungen oder Geschäftslokale in Untermiete, so gelten als Mietobjekte im Sinne dieses Gesetzes die in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten. Die nicht in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten gelten als ein Mietobjekt. Der der Abgabebemessung zugrundezulegende Mietzins für dieses Objekt wird durch Aufteilung des Gesamtzinses des Hauptbestandnehmers nach dem Verhältnisse des Mietwertes der Räumlichkeiten ermittelt. Rucksichtlich der in Untermiete gegebenen Räumlichkeiten ist der Mieter hinsichtlich der aus diesem Gesetze entspringenden Verpflichtungen und Haftungen dem Hauseigentümer gleichzuhalten. (4) Die Ausnahmsbestimmung des vorhergehenden Absatzes hat keine Anwendung zu finden, wenn diese Untermieten im Betriebe eines Erwerbsunternehmens (zum Beispiel Fremdenbeherbergung, Sanatorium, Pension, Schülerinternat) abgeschlossen werden. (5) Die näheren Bestimmungen hierüber sind durch Vollzugsanweisung zu erlassen. (6) In anderen Fällen von Untermieten ist der abgabepflichtige Mieter berechtigt, die Abgabe oder deren auf die untervermieteten Räumlichkeiten nach dem Mietwerte verhältnismäßig entfallenden Teil sich vom Untermieter ersetzen zu lassen.

§ 5. (7) Die Abgabe beträgt bei einem Jahresmietzinse (Mietwerte) oder auf das Jahr umgerechneten Mietzins (Mietwerte) von

	900 K bis	1200 K	5 Prozent
mehr als	1200	1500	10
" "	1500	2000	15
" "	2000	2500	20
" "	2500	3000	30
" "	3000	4000	40
" "	4000	5000	50
" "	5000	6000	60
" "	6000	7000	70
" "	7000	8000	80
" "	8000	9000	90
" "	9000	10.000	100
" "	10.000	11.000	110
" "	11.000	12.000	120
" "	12.000	13.000	130
" "	13.000	14.000	140
" "	14.000	15.000	150
" "	15.000	16.000	160
" "	16.000	17.000	170
" "	17.000	18.000	180

mehr als	18.000 K	bis	19.000 K	190	Prozent
"	"	19.000	"	20.000	" 200 "
"	"	20.000	"	21.000	" 210 "
"	"	21.000	"	22.000	" 220 "
"	"	22.000	"	23.000	" 230 "
"	"	23.000	"	24.000	" 240 "
"	"	24.000	"	25.000	" 250 "
"	"	25.000	"	26.000	" 260 "
"	"	26.000	"	27.000	" 270 "
"	"	27.000	"	28.000	" 280 "
"	"	28.000	"	29.000	" 290 "
"	"	29.000	"	300	" dieses Mietzinses (Mietwertes).

(8) Bei der Auswahl des Abgabefalles werden mehrere Mietobjekte desselben Inhabers, die sich in dem gleichen Hause befinden und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhange stehen, als ein Mietobjekt gerechnet. Diese Bestimmung greift nicht Platz, wenn Wohnung und Geschäftslokal (Kanzlei, Ordinationszimmer) räumlich zusammenhängen. (9) Wird hierfür ein einheitlicher Mietzins entrichtet, so ist eine entsprechende Aufteilung vorzunehmen. Die diesbezüglichen Bestimmungen sind in der Vollzugsanweisung zu treffen.

**§ 6. Art der Einhebung und Abfuhr.** (1) Die Einhebung der Abgabe obliegt dem Hauseigentümer (Hausverwalter) gleichzeitig mit der Einhebung des Mietzinses. (2) Der Hauseigentümer (Hausverwalter) hat die eingehobene Abgabe zu denselben Terminen wie die Hauszinssteuer an die städtische Steueramtsabteilung abzuführen. Er ist verpflichtet, dem Magistrat alle Nachweise über die zahlungspflichtigen Mietparteien sowie über die Bemessungsgrundlage der Abgabe und deren Veränderungen zu liefern. (3) Die näheren Bestimmungen hierüber werden in der zu erlassenden Vollzugsanweisung festgesetzt. (4) Die erstmalige Entrichtung der Abgabe nach den im § 5 enthaltenen erhöhten Sätzen hat im November 1920 zum Hauszinssteuertermine nach dem Stande vom 1. November 1920 zu erfolgen. Gleichzeitig ist eine neue Mietzinsabgabenerklärung (§ 8 dieses Gesetzes) nach dem Stande der Zinsse vom 1. November 1920 einzubringen.

**§ 8. Bemessung der Abgabe.** (1) Die Abgabe wird vom Wiener Magistrat auf Grund der vom Hauseigentümer (Hausverwalter) zu liefernden Mietzinsabgabenerklärung (§ 6) bemessen. Diese Erklärung hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) durch entsprechende Ausfüllung der hierfür amtlich aufgelegten Vordrucke in zwei Gleichschriften abzugeben. Eine Gleichschrift erhält er nach Nichtigstellung, beziehungsweise Nichtigbefund der entfallenden Abgabe und Einsetzung der entfallenden Abgabebeträge von der Bemessungsbehörde zurück. Diese hat er, sofern die von der Behörde bekanntgegebene Abgabe mit der Erklärung nicht übereinstimmt, sämtlichen Mietern binnen längstens acht Tagen nach Zustellung zur Kenntnis zu bringen. (2) Die von der Behörde bekanntgegebenen Abgabebeträge sind solange fortanzahlen, als sich keine Aenderung in der Bemessungsgrundlage ergibt (§ 6, Absatz 2). (3) Ergeben sich Aenderungen in der Höhe des Mietzinses (Mietwertes), so hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) binnen acht Tagen nach Eintritt der Aenderung dem Magistrat eine neue Mietzinsabgabenerklärung für das ganze Haus zu liefern. Bis zum Einlangen der Vorschreibungen oder Aenderungen an ihn hat der Hauseigentümer (Hausverwalter) die Abgabe auf Grund seiner Angaben (§ 6, Absatz 2) einzuhoben und einzuzahlen. (4) Der Hauseigentümer (Hausverwalter) ist unbeschadet seiner Haftpflicht (§ 7) gehalten, Zahlungsverweigerungen einzelner Mieter unter Angabe des Namens der Mieter und der Bezeichnung des Mietobjektes dem Magistrat gleichzeitig mit der Abfuhr der übrigen für das Haus geleisteten Abgaben zur Anzeige zu bringen. (5) Im Falle solcher Zahlungsverweigerungen oder bei Zahlungssäumnissen wird die Abgabe zwangsweise bei den Mietern eingehoben.

**§ 10. Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf. Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der

auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstmaß von 14 Tagen geahndet. (3) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (4) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt nach einem Jahre. Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

**Artikel II. Vollzugsvorschriften.** Die Vollzugsanweisung zu diesem Gesetze wird über Antrag des Wiener Magistrates von der niederösterreichischen Landesregierung im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzlandesdirektion erlassen.

**Artikel III. Wirksamkeitsdauer.** (1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1920 in Wirksamkeit. Seine Wirksamkeit erlischt, wenn die Bestimmungen über den Mieterschutz in Wien, betreffend die Beschränkung der Mietzinssteigerungen, aufgehoben werden, mit dem Ende des Zinsquartales, in dem diese Aufhebung in Kraft tritt, sonst mit 31. Oktober 1923. (2) Die Wirksamkeitsdauer des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 10 aus 1920, wird bis zu dem im ersten Absätze angegebenen Zeitpunkte erstreckt.

## 4.

#### Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, eine Abgabe von der Verabreichung genussfertiger Speisen oder Getränke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

**§ 1. Abgabepflicht.** (1) Wer im Gemeindegebiete von Wien genussfertige Speisen oder Getränke im Betriebe eines Erwerbunternehmens verabreicht, das sich nach den Preisen, der Ausstattung des Lokales oder dem gebotenen Komfort als Luxusbetrieb darstellt, hat eine Abgabe an die Gemeinde Wien zu entrichten. Als solche Betriebe gelten jedenfalls alle eigentlichen Nachtlokale, wie Bars, Kabarettis. (2) Ueber die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines Betriebes oder eines Teiles eines Betriebes entscheidet der Wiener Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen. (3) Weitere Merkmale solcher Betriebe können mittels Vollzugsanweisung festgesetzt werden.

**§ 2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe.** (1) Bemessungsgrundlage ist die Summe des für die abgegebenen Speisen oder Getränke erzielten Entgeltes. Die Abgabe beträgt 10 Prozent dieses Entgeltes. (2) Bei abgabepflichtigen Unternehmungen, die für die Vermietung von Wohnräumen und Verabreichung der Verpflegung ein Gesamtentgelt verlangen, sind als Bemessungsgrundlage zwei Drittel des geforderten Gesamtentgeltes anzusehen.

**§ 3. Zahlungs- und Haftungs-pflicht.** (1) Zur Zahlung der Abgabe ist der Veräußerer der im § 1 genannten Waren verpflichtet. (2) Der Wiener Magistrat ist berechtigt, die Bewilligung zum Betriebsbeginn des Nachfolgers von der Einzahlung der ausstehenden Rückstände abhängig zu machen.

**§ 4. Zeitpunkt des Eintrittes der Abgabepflicht und deren Erlöschen.** (1) Die Abgabepflicht tritt 14 Tage nach Zustellung der Entscheidung nach § 1, Absatz 2, ein. Die Abgabe wird in dem Zeitpunkte fällig, in dem die Leistung des Entgeltes durch Barzahlung oder in anderer Art stattfindet. (2) Ueber begründetes Ansuchen des Abgabepflichtigen entscheidet der Magistrat nach Anhörung der betreffenden Genossenschaft nach freiem Ermessen über das Erlöschen der Abgabepflicht.

**§ 5. Rechnungslegung.** (1) Der Abgabepflichtige hat für jeden Monat bis längstens 10. des unmittelbar darauffolgenden Monats dem Wiener Magistrat eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hiernach sich ergebende Abgabesumme bei der in der Vollzugsanweisung zu bezeichnenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. (2) Der Magistrat ist jedoch berechtigt, nach freiem Ermessen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen an-



zuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist. (3) Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. (4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Ueberprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zuviel entrichtete Betrag rückvergütet, beziehungsweise bei Fortdauer der Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

**§ 6. Buchführungspflicht.** (1) Jeder Abgabepflichtige ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus denen die abgabepflichtigen Verarbeitungen von Speisen und Getränken sowie das hiefür vereinnahmte Entgelt zuverlässig ersichtlich ist. (2) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Form dieser Bücher vorzuschreiben oder die Führung amtlich aufgelegter gegen Ersatz der Gestehungskosten von ihr zu beziehender Bücher zu verlangen. (3) Diese Bücher sowie sonstige auf den Betrieb sich beziehende Aufzeichnungen und Belege sind unbeschadet weitergehender Bestimmungen anderer Gesetze wenigstens fünf Jahre lang aufzubewahren. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Jahres, auf das sich die letzte Eintragung bezieht.

**§ 7. Auskunftspflicht.** Der Abgabepflichtige, seine Angestellten und Lieferanten sind verpflichtet, dem Magistrat auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind sowie die in ihrem Besitze befindlichen, für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe, insbesondere die im § 6 vorgeschriebenen Bücher, vorzulegen.

**§ 8. Kontrolle.** (1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. (2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten. (3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten.

**§ 9. Amtswegige Bemessung.** (1) Wenn der Abgabepflichtige: 1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, 2. die im § 7 auferlegte Auskunftspflicht sowie die im § 8 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt oder 3. die im § 6 vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder mangelhaft führt, wird die Abgabe, und zwar, wenn es der Magistrat für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. (2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

**§ 10. Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundsätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Die Abgabe sowie die Kosten für die Verwendung von Sachverständigen (§ 9) können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstands- ausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

**§ 11. Rechtsmittel.** (1) Gegen die Entscheidung über die Abgabepflicht, die Bemessung der Abgabe sowie gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, R.-G.-u. V.-M. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. (2) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

**§ 12. Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf aber drei Monate nicht übersteigen. (3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 2000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (5) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt nach einem Jahre. (6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

**§ 13. Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

**§ 14. Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Merkmale der Betriebe für die Abgabepflicht, die Abrechnung und Buchführungspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

**§ 15. Wirksamkeitsbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

## 5.

### Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke (Fürsorgeabgabe).

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Die Gemeinde Wien wird ermächtigt, zu Fürsorgezwecken eine Abgabe nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuhoben.

**§ 1. Abgabepflicht.** Wer im Gemeindegebiete von Wien zur Ausübung seiner auf Erwerb abzielenden Tätigkeit fremde Arbeitskraft verwendet, hat an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten.

**§ 2. Befreiung.** Von der Abgabe sind befreit: Der Staat, das Land Niederösterreich und die Gemeinde Wien.

**§ 3. Bemessungsgrundlage.** (1) Bemessungsgrundlage ist die geleistete Lohn(Gehalts)summe. (2) Als Lohnsumme gilt die Gesamtheit aller in Geld oder Geldeswert bestehenden Bezüge der Arbeiter und Angestellten eines Betriebes mit Einschluß des Mietwertes von Naturalwohnungen und sonstiger Leistungen des Arbeit(Dienst)gebers, die dem Arbeit(Dienst)nehmer auf Grund des Arbeits(Dienst)vertrages oder auf Grund besonderer Zuwendungen zukommen. (3) Die vom Arbeit(Dienst)geber übernommenen gesetzlichen Leistungen der Arbeit(Dienst)nehmer für öffentlich-rechtliche Versicherungen werden in die Lohnsumme nicht eingerechnet.

**§ 4. Höhe der Abgabe.** Die Abgabe beträgt zwei Prozent der Bemessungsgrundlage.

**§ 5. Entrichtung der Abgabe. Rechnungslegung.** (1) Der Abgabepflichtige hat bis 10. jedes Monats für den unmittelbar vorangehenden Monat dem Wiener Magistrat eine Abrechnung über die in der Berrechnungsperiode geleistete Lohnsumme (§ 3) vorzulegen und die hienach sich ergebende Abgabensumme innerhalb der gleichen Frist bei der in der Vollzugsanweisung zu beziehenden städtischen Kasse zur Einzahlung zu bringen. (2) Die Entrichtung der Abgabe darf nicht zum Anlasse von Lohn- oder Gehaltskürzungen genommen werden. (3) Der Magistrat ist berechtigt, nach freiem Ermeßen für einzelne Abgabepflichtige kürzere Abrechnungsperioden und Zahlungsfristen anzuordnen, soweit es zur Sicherung der Abgabe erforderlich ist. (4) Die eingelangte Abrechnung wird vom Magistrat überprüft. (5) Erhält der Abgabepflichtige binnen drei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keine Beanstandung, so gilt die Abrechnung als genehmigt. Erweist sich auf Grund der amtlichen Ueberprüfung die

Aufstellung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen. (4) Hat der Abgabepflichtige nach dem Ergebnisse der Ueberprüfung eine zu hohe Abgabe bezahlt, so ist der zuviel entrichtete Betrag rückzuvergüten, beziehungsweise bei fortdauernder Zahlungspflicht unter gleichzeitiger Verständigung des Abgabepflichtigen für die nächstfolgende Rechnungsperiode gutzuschreiben.

§ 6. **Auskunftspflicht.** (1) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten haben die Verpflichtung, dem Magistrat über Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen, die für die Bemessung der Abgabe von Belang sind sowie die in ihrem Besitze befindlichen für die Bemessung und Kontrolle der Abgabe in Betracht kommenden Behelfe vorzulegen. (2) Alle öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten sind verpflichtet, dem Magistrat in die ihnen in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereiche zukommenden geschäftlichen Aufzeichnungen (Kohnlisten u. dgl.) Einsicht zu gewähren, sofern nicht eine gesetzlich festgesetzte Geheimhaltungspflicht entgegensteht.

§ 7. **Kontrolle.** (1) Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen. (2) Der Abgabepflichtige sowie seine Angestellten sind gehalten, den Zutritt zum Betriebe und die Einsichtnahme in die Geschäftsaufzeichnungen jederzeit zu gestatten. (3) Die mit der Bemessung und Kontrolle der Abgabe betrauten Beamten sind verpflichtet, die in ihrer amtlichen Tätigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten.

§ 8. **Amtswenige Bemessung.** (1) Wenn der Abgabepflichtige: 1. trotz Aufforderung mit der Vorlage der ihm im § 5 aufgetragenen Abrechnung im Verzuge ist, oder 2. die im § 6 auferlegte Auskunftspflicht oder die im § 7 vorgesehene Verpflichtung zur Duldung der Kontrolle nicht erfüllt, wird die Abgabe, und zwar, wenn der Magistrat es für notwendig hält, unter Zuziehung von Sachverständigen unter Festsetzung einer Zahlungsfrist amtlich bemessen. (2) Die allfälligen Kosten der Sachverständigen hat der Abgabepflichtige zu tragen. Sie werden gleichzeitig mit der Abgabe fällig, deren Bemessung sie verursacht hat.

§ 9. **Verzinsung und Eintreibung.** (1) Rückständige Abgabebeträge sind vom Tage der Fälligkeit, beziehungsweise dem Beginne der Zahlungsfrist in der jeweils für die staatlichen Erwerbsteuern geltenden Höhe zu verzinsen. (2) Für ungebührlich entrichtete Abgabebeträge leistet die Gemeinde Vergütungszinsen im Ausmaße der obigen Verzugszinsen nach den Grundätzen der kaiserlichen Verordnung vom 16. Juli 1904, R.-G.-Bl. Nr. 79. (3) Die Abgabe sowie die Kosten für die Verwendung von Sachverständigen (§ 8) können gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Wiener Magistrat bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege bei dem Säumnigen eingetrieben werden.

§ 10. **Rechtsmittel.** Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist innerhalb der Frist von 30 Tagen die Beschwerde an die im § 20 des Landesgesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 460, vorgesehene Kommission zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11. **Strafen.** (1) Handlungen oder Unterlassungen des Abgabepflichtigen oder seines verantwortlichen Stellvertreters, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Uebertretungen mit 20 K bis zum Fünffachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. (2) Im Falle der Aneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf drei Monate nicht übersteigen. (3) Die sonstigen Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen werden mit Geldstrafen bis 1000 K, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen geahndet. (4) Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen in erster Instanz der Wiener Magistrat vorzunehmen, und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Uebertretungsfällen bestehenden Vorschriften. (5) Die Strafbarkeit der Uebertretungen erlischt

nach einem Jahre. (6) Die Geldstrafen fließen in den Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 12. **Verjährung.** Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 13. **Durchführungsbestimmungen.** Die näheren Bestimmungen über die Abrechnung und die Auskunftspflicht sowie die Kontrollvorschriften erläßt die niederösterreichische Landesregierung über Antrag des Wiener Magistrates.

§ 14. **Wirksamkeitbeginn.** Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

## 6.

### **Erhöhte Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen und zur Rentensteuer.** Landesgesetz vom 4. August 1920.

§ 1. Die Gemeinde Wien wird in teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 17. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 164, beziehungsweise des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. 349, ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 die Zuschläge: 1. zur Grundsteuer im Ausmaße von 300 Prozent; 2. zur allgemeinen Erwerbsteuer von allen vier Klassen im Ausmaße von 300 Prozent; 3. zur Erwerbsteuer von den nach § 85 des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschußklassen im Ausmaße von 80 Prozent, von den übrigen nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behandelnden Unternehmungen im Ausmaße von 200 Prozent und 4. zur Rentensteuer im Ausmaße von 300 Prozent einzuheben. Die Gemeinde Wien ist berechtigt, die auf Grund der obigen Erhöhung der Zuschläge zur Rentensteuer vorgeschriebenen Beträge insoweit nachzusehen, als die Erhöhung eine gesetzlich zulässige Steigerung der Mietzins rechtfertigen würde.

§ 2. Der Absatz 2 des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.-Bl. Nr. 349, tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1920 außer Kraft.

§ 3. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge ist der Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.

## 7.

### **Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1920, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe).**

Landesgesetz vom 4. August 1920.

Artikel 1. Der zweite Satz des § 2 des Gesetzes vom 29. April 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbsmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, wird als überflüssig gestrichen.

Artikel 2. Dieses Gesetz tritt am Monatsersten nach seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Niederösterreich in Wirksamkeit.

### **Mieterschutzverordnung.**

## 8.

Als Mietzins, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, ist nur jener zu verstehen, der nach den Bestimmungen über den Mieterschutz als zulässig erkannt wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. März 1920, Z. 1043, Wohn N. Z. 3555.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Geza B. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 3. Bezirk

in Wien vom 9. Oktober 1919, betreffend eine Mietzinssteigerung, über Verzicht der Parteien auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Der Beschwerdeführer, der die Wohnung Nr. 5 in dem Hause 3. C.-Gasse 13 ab August 1918 um den Jahreszins von 2500 K gemietet hatte, stellte bei dem Mietamt in Wien 3 den Antrag, daß die Steigerung des Mietzinses gegenüber dem vom früheren Vermieter ursprünglich entrichteten Mietzinses jährlich 1875 K als unzulässig erklärt werde. Dieser Antrag wurde vom Mietamt mit der Entscheidung vom 9. Oktober 1919 mit der Begründung zurückgewiesen, daß der frühere Mieter die Steigerung des ursprünglich entrichteten Mietzinses jährlich 1875 K auf 2500 K ab Februar 1918 angenommen und den letztbezeichneten Mietzins bis zu dem im August 1919 erfolgten Aufkündigung des Mietvertrages entrichtet, mithin eine Erhöhung des Mietzinses im Sinne des § 2 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, nicht stattgefunden habe. Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als geschwehrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die bei dem früheren Mieter in ungesetzlicher Weise durchgeführte Zinssteigerung dem späteren Mieter nicht zum Nachteil gereichen könne und weil diese vor der belangten Behörde zur Geltung gebrachte Einwendung in der Begründung der angefochtenen Entscheidung keine Berücksichtigung gefunden habe.

Hierüber hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen: Die Mieterschutzverordnungen, von denen die erste am 28. Jänner 1917 in Wirksamkeit getreten ist, enthalten sämtlich das Verbot einer nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses, indem sie eine Zinssteigerung nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem näher bezeichneten Maße als zulässig erkennen. Um diesem Verbote volle Wirksamkeit zu sichern, werden alle damit im Widerspruch stehenden Vereinbarungen als ungültig erklärt und wird den betreffenden Vorschriften mit Rücksicht auf das hiebei in Betracht kommende öffentliche Interesse ein derart zwingender Charakter zuerkannt, daß einem vorausgehenden Verzicht auf die Rückforderung des entzogenen Mietzinses die Wirksamkeit abgesprochen wird (§§ 2 bis 6 der Ministerialverordnungen vom 26. Jänner 1917, R.-G.-Bl. Nr. 34, vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, und vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381.)

Wenn daher die Mieterschutzverordnung vom 20. Jänner 1918, R.-G.-Bl. Nr. 21, unter deren Wirksamkeit der Beschwerdeführer die Vereinbarung mit dem Vermieter über die Höhe des für seine Wohnung zu entrichtenden Mietzinses getroffen hatte, im § 2, Abs. 1, die Bestimmung enthält, daß die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem näher bezeichneten Maße vereinbart werden darf, so kann die Berufung auf den Mietzins, den der letzte Mieter zu zahlen hatte, nur die Bedeutung haben, daß darunter der Mietzins zu verstehen ist, den der letzte Mieter nach den Bestimmungen über den Mieterschutz zulässigerweise zu zahlen hatte, weil es als geschlossen gelten muß, daß das Gesetz eine unter Verletzung zwingender Vorschriften zustandgekommene, auf einer absolut ungültigen Vereinbarung beruhende Zinssteigerung als gültige Grundlage für die Bestimmung der Zulässigkeit einer weiteren Zinssteigerung anerkenne. Die gegenteilige Anschauung würde — ganz abgesehen von der Begünstigung des unzulässigen Einverständnisses zwischen dem Vermieter und dem jeweiligen Mieter zum Schaden seines Nachfolgers — zu der ganz unhaltbaren Schlussfolgerung führen, daß trotz einer von dem Vermieter nach Beginn der Wirksamkeit der Bestimmungen über den Mieterschutz mit dem letzten Mieter vereinbarten, das zulässige Maß erschöpfenden Zinssteigerung der Vermieter einem späteren Mieter gegenüber immer noch die in den Mieterschutzbestimmungen bezeichneten Voraussetzungen zum Anlasse einer neuerlichen Zinssteigerung nehmen könnte, so daß die Mieterschutzbestimmungen in ihr Gegenteil verkehrt würden, indem sie eine nochmalige Berücksichtigung derselben Umstände zu bedürften hätten.

Im gegebenen Falle hatte der Vermieter mit dem früheren Mieter eine Zinssteigerung vereinbart, die der Beschwerdeführer gegenüber dem Mietamt als unzulässig, das ist den Bestimmungen der Mieterschutzverordnung widersprechend, bezeichnet hatte. Die belangte Behörde konnte daher bei der Beschlussfassung über den vom Beschwerdeführer gestellten Antrag nicht einfach von der Tatsache ausgehen, daß der frühere Mieter den gleichen Mietzins entrichtet hatte, um deshalb den Antrag als unzulässig zurückzuweisen, sondern sie hätte zu untersuchen, ob und in welcher Höhe die mit dem früheren Mieter vereinbarte Zinssteigerung nach den Bestimmungen über den Mieterschutz zulässig war, um hiernach beurteilen zu können, ob und in welchem Maße der für die Wohnung dergestalt zu entrichtende Mietzins eine nach den Bestimmungen über den Mieterschutz unzulässige Zinssteigerung enthalte.

Indem die belangte Behörde, von einer unrichtigen Rechtsanschauung ausgehend, es unterlassen hat, in eine Prüfung der bezeichneten Vorfrage einzugehen, war die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

**9.**

Die Bestimmung des Mietzinses unterliegt, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung keiner Beschränkung. Ein Parifiktionszins ist hiebei

nicht einem Mietzins im Sinne der Mieterschutzverordnung gleichzuachten.

**Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. März 1920, Z. 1242, Wohn. A. Z. 3025.**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Wiener Baugesellschaft gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 vom 29. November 1919, betreffend Herabsetzung eines Mietzinses, nach der am 24. März 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Die Wiener Baugesellschaft hat im Herbst 1918 käuflich von Marie W. das Haus 6, Neulengasse 3 erworben und sich hiebei verpflichtet, der Verkäuferin die bisher im Hause von ihr selbst benützte, zur Hauszinssteuer mit einem Mietwerte von jährlich 1100 K einbekannte Wohnung im 1. Stock, Tür Nr. 6, um einen jährlichen Zins von 4040 K mietweise zu überlassen. Im Mai 1919 kündigte Frau W. dieses Mietverhältnis, worauf die Wohnung von der Wiener Baugesellschaft ab Augusttermin 1919 um den gleichen Mietzins per jährlich 4040 K an Josefine R. vermietet wurde, die aber die Wohnung nur etwa sechs Wochen inne hatte, worauf sie von der Hauseigentümerin ab 15. September 1919 mietweise abermals um den Jahreszins von 4040 K an den Oberbaurat Adolf R. überlassen wurde. Ueber den von letzterem gestellten Antrag auf Erlassung der Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung hat das Mietamt 6 der Stadt Wien entschieden, daß die Wiederherstellung des früheren Mietzinses per 1100 K jährlich, der nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzverordnung von der drittlezten Partei (der früheren Hauseigentümerin) entrichtet wurde und bis zum Verlaufe des Hauses gegolten habe und ohne Ueberprüfung seitens des Mietamtes freiwillig im Einverständnis mit der neuen Hausinhabung auf 4040 K jährlich erhöht wurde, gemäß der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, zulässig erscheine.

Der Gerichtshof hat über die gegen diese Entscheidung erhobene, ihre Gesetzmäßigkeit unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 2, Absatz 1, und § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung bestreitende Beschwerde der Hauseigentümerin folgenden Erwägungen Raum gegeben: Gemäß § 10 der Mieterschutzverordnung hat das Mietamt auf Antrag des Vermieters oder des Mieters darüber zu entscheiden, ob eine Erhöhung des Mietzinses gemäß §§ 2 bis 2b und § 7, Absatz 2, Z. 7, angemessen sei. Nach § 2, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung darf eine Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, unter den im Absätze 4 bestimmten Voraussetzungen (maximale Höhe des Mietzinses bei Inkrafttreten der Mieterschutzverordnung) nur in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die in den Punkten 1 bis 3 des § 2, Absatz 1, näher bestimmten Umstände näher begründet ist. Nach § 3 der Mieterschutzverordnung unterliegt die Bestimmung des Mietzinses, falls der Mietgegenstand seit Kriegsbeginn nicht vermietet war, für die erste Vermietung nach Beginn der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen keiner Beschränkung. Als Zeitpunkt des Beginnes der Anwendbarkeit der Mieterschutzbestimmungen für Wien ist im Hinblick auf die Bestimmungen der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 und der Ministerialverordnung vom 31. Jänner 1917, der 1. Februar 1917 als Tag der Kundmachung dieser Verordnung anzusehen.

Für den gegenständlichen Fall kommt nun in Betracht, daß unbestrittenemassen die Wohnung seit Kriegsbeginn bis zum Verlaufe des Hauses im Herbst 1918 nicht vermietet war, sich daher als erste Vermietung im Sinne des § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung die Vermietung der Wohnung an Frau W. anlässlich dieses Verkaufes an die Beschwerdeführerin darstellte. Weiters kommt in Betracht, daß bei den dieser ersten Vermietung nachgefolgten weiteren Vermietung an Frau R. und sodann jener an Oberbaurat R. eine Erhöhung des zwischen der Beschwerdeführerin und Frau W. vereinbarten Jahresmietzinses per 4040 K überhaupt nicht mehr Platz ge-griffen hat.

Hiernach entbehrt angesichts der klaren und unzweideutigen Bestimmungen der § 2, Absatz 1, und § 3, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung die angefochtene Entscheidung jeder gesetzlichen Begründung; sie steht vielmehr in direktem Widerspruch mit den angeführten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung, weshalb sie gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben war, ohne daß es noch einer Widerlegung der ihr zugrundeliegenden Anschauung bedürfte, daß der von Frau Marie W. zu der Zeit, als sie noch die Wohnung als Hauseigentümerin selbst benützte, hierfür zur Hauszinssteuerbemessung einbekannte Parifiktionszins einem „Mietzins“ im Sinne der Mieterschutzverordnung gleichzuachten sei.

**10.**

**Wohnungsanforderung.**

Infolge ständiger Weitervergebung gegen Entgelt. Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis vom 12. März 1920, Z. 48, Wohn. Amt Z. 3159.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Flora B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Be-

zirk (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 17. November 1919 als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat die von der Beschwerdeführerin im Hause Wien, 19. D. Gasse Nr. 24, gemietete, aus einem Zimmer und einer Küche bestehende Wohnung, weil als Ganzes untervermietet, auf Grund der Bestimmung des § 4, Punkt 6 der n. b. Landesregierung vom 30. Juni 1919, für in Wien heimatberechtigte oder durch zwingende Gründe zu wohnen genötigte Personen angefordert.

In dem dagegen erhobenen Einsprache machte die Beschwerdeführerin geltend, daß sie infolge Kränklichkeit genötigt war, die fräuliche Wohnung zu verlassen und bei ihrer Tochter Wohnung zu nehmen. Während dieser Zeit habe sie ihre Wohnung aus Gefälligkeit gegen jederzeitigen Widerruf bis zu ihrer Genesung dem Volkwehrcapitän Karl W. überlassen, weshalb eine Untervermietung ihrer Wohnung nicht vorliege. Bei der mündlichen Verhandlung über den Einspruch wiederholte sie diese Angaben, welche ihre als Zeugin beigebrachte Entlassene bestätigte, gab jedoch zu, die Wohnung in der Zeit vom Juni bis zum Dezember 1918, in welcher letzterem Monate sie an Karl W. vergeben wurde, nacheinander an verschiedene Untermieter überlassen zu haben. Die als Zeugin vernommene Mutter des Karl W., welche im Dezember 1918 die Unterhandlungen mit der Beschwerdeführerin geführt hatte, bestritt den von der Beschwerdeführerin behaupteten Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Das Enigelt, welches Karl W. für die von der Beschwerdeführerin selbst um 42 K gemietete Wohnung bezahlte, betrug einschließlich der Benützung der Möbel monatlich 120 K. Karl W. hatte die Wohnung vom Dezember 1918 bis zu der im August 1919 erfolgten Anforderung inne.

Das Mietamt wies mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung den Einspruch mit der Begründung ab, daß der Tatbestand im Sinne des § 4, Punkt 6 der zitierten Kundmachung erwiesen sei, da die Beschwerdeführerin ihre Wohnung laut eigenem Geständnis seit Juni 1918 ständig gegen Entgelt weiter vergeben habe, wobei die erhobene Einwendung des Precariums angesichts der Aussage der Zeugin Frau W. und beim Vorliegen aller gesetzlichen Erfordernisse eines Bestandvertrages im Sinne des § 1090 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht stichhältig erscheine.

Die Beschwerde macht die Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtige rechtliche Beurteilung der Sache geltend, erstere in der Richtung, daß die von der Beschwerdeführerin angebotenen Beweise durch Vernehmung einer Zeugin und durch Parteivernehmung nicht zugelassen worden seien, letztere im Sinne der bereits im Einsprache erhobenen Einwendungen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde nach beiden Richtungen als unbegründet. Die zur Begründung der Einwendung des mangelhaften Verfahrens aufgestellte Behauptung erweist sich angesichts der Tatsache, daß sowohl die von der Beschwerdeführerin beantragte Zeugin wie auch die Beschwerdeführerin selbst als Partei bei der mündlichen Einspruchsverhandlung vorgenommen worden sind, als unrichtig. Eine irrtümliche rechtliche Beurteilung der Sache kann in der Subsumtion des von der belangten Behörde in freier Würdigung der erhobenen Umstände unter Berufung auf die Angaben der Zeugin Frau W. angenommenen Tatbestandes unter die Norm des § 4, Punkt 6 der mehrerwähnten Kundmachung und in der rechtlichen Beurteilung des zwischen der Beschwerdeführerin und Karl W. bestehenden Rechtsverhältnisses als Untermiete ebenfalls nicht erblickt werden, weshalb die Beschwerde nach beiden Richtungen als unbegründet abzuweisen war.

## 11.

### Drogistenkonzessionen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 76/I.**

Das magistratische Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt der offenen Handelsgesellschaft S. u. J. Drmezowski die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Karolimgasse 17. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2042 eingetragen. Zugleich wird die Bestellung des Johann Drmezowski als Geschäftsführer genehmigt.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 13. Bezirk, Z. 2404/III.**

Das Bezirksamt erteilt der Firma Georg Wograndl (Alleinhaber Georg Wograndl) die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß pharmazeutischer Zubereitungen und Spezialitäten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 13. Kuhofstraße 92. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2055 eingetragen.

**Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 700.**

Das magistratische Bezirksamt für den 16. Bezirk hat dem Franz Ludwig Reudel die Konzession zum Verschleiß von Giften, von zur arzneilichen Ver-

wendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern nach § 15, Punkt 14 G. D. im Standorte Wien, 16. Brunnergasse 53 erteilt. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 3023 k eingetragen.

## Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### A. Staatsgesetzblatt.

321. Zweite Strasprozeßnovelle vom Jahre 1920.  
 322. Gesetz über die Uebernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.  
 323. Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.  
 324. Vollzugsanweisung, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.  
 325. Gesetz über Änderungen des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.  
 326. Jahntechnikergesetz.  
 327. Krankenanstaltengesetz.  
 328. Genossenschaftsgesetznovelle 1920.  
 329. Vollzugsanweisung, betreffend die Auflösung des Kriegswirtschaftsverbandes der Kartoffelstärkeindustrie.  
 330. Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. August bis 31. Dezember 1920.  
 331. Vollzugsanweisung über die Gebührenbefreiung von Biehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.  
 332. Gesetz, betreffend die Dienstverhältnisse der Postdienerschaft mit Postdienerprüfung.  
 333. Gesetz, betreffend Abänderung der den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zukommenden Begünstigungen in Ansehung der Stempel- und der unmittelbaren Gebühren.  
 334. Spielplatzschutzgesetz.  
 335. Spielplatzanforderungsgesetz.  
 336. Gesetz über die Pupillarischerheit der 4 prozentigen Leihschulverschreibungen des vom Lande Oberösterreich aufzunehmenden Anlehens von 300 Millionen Kronen.  
 337. Gesetz über die Pupillarischerheit des von der Gemeinde Salzburg angenommenen Anlehens.  
 338. Gesetz über eine Verlängerung der Gerichtsserien.  
 339. Vollzugsanweisung zur Durchführung der den Spielkartenstempel behandelnden Bestimmungen.

### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

516. Vollzugsanweisung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Bemessung, Sicherstellung und Einhebung sowie die Kontrollvorschriften der Gemeindeabgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen in der Stadt Wien.  
 517. Kundmachung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.  
 518. Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Thernberg im Gerichtsbezirke Neunkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen.  
 519. Kundmachung, betreffend Bodenständigkeit der Herstellung von Weinmost, Wein, Obstmost und Obstwein im St. Pölterer Bezirke.  
 520. Kundmachung, betreffend die Bezeichnung der landwirtschaftlichen Berufsorganisationen, welche als Fachkörperschaften bei der Feststellung und Verzeichnung der zur Wiederbesiedlung geeigneten Grundstücke mitzuwirken haben.  
 521. Kundmachung, betreffend Aufhebung der Höchstpreise für Himbeerlast.  
 522. Kundmachung, betreffend die Erfordernisse von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in der Gemeinde Pöggstall.  
 523 bis 526. Kundmachungen, betreffend Einhebung von Verschönerungsstegen in Gemeinden Niederösterreichs.  
 527. Kundmachung, betreffend die Bildung einheitlicher Wohngebiete.  
 528. Gesetz, betreffend Einhebung von Umlagen in Oligersdorf.  
 529. Gesetz, betreffend Auflage auf Schaumwein in Baden.  
 530. Gesetz, betreffend Einhebung einer Mietzinsauflage in Habersdorf-Weidlingau.  
 531 bis 538. Gesetze, betreffend die Einhebung einer Beeridigungsgebühr in Krems, Amstetten, Markt Asparn, Kornuburg, Langenlebarn, Pottenstein, Preßbaum und Neunkirchen.  
 539. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gemeindefatutates der Stadt Wien.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutzverordnung.
2. Mietzinssteigerung.
3. Wohnungsanforderung.
4. Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.
5. Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.
6. Erteilung des Exequatur.
7. Fahrverbot für Kraftwagen auf dem Waldgrabenweg im 19. Bezirke.
8. Abspernung eines Teiles der Krugerstraße im 1. Bezirke.
9. Erhöhung der Be. pflegsgebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

10. Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.
11. Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Tarifes für die Augenscheintagen.
12. Vollzugsanweisung, betreffend die Herstellung von Dachbodenwohnungen.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

## I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

### I.

#### Mieterschutzverordnung.

Bei der Beurteilung der Frage, ob der Mietzins im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause als erheblich ermäßigt anzusehen ist, ist die gleiche Größe und Beschaffenheit der zum Vergleiche herangezogenen Räumlichkeiten keine unbedingte Voraussetzung.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 5 Mai 1920, Wohn. N. 3965.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Theodor M. gegen die Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien vom 5. November 1919, betreffend eine Mietzinsserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien vom 5. November 1919 wurde bezüglich der Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses im Hause 5. R.-Straße 5B für ein Parterregeschäftslokal mit Souterrainlokal ausgesprochen, daß die vorgenommene Erhöhung des Mietzinses für die angeführten Räumlichkeiten von 1200 K auf 4800 K jährlich gemäß § 4, Absatz 3, und § 10 der Ministerialverordnung vom 25. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, unzulässig ist, weil ein Vergleich mit anderen Mietzinsen im Hause mangels vergleichbarer Mietobjekte nicht möglich sei. Das im Hause vorhandene zweite Geschäftslokal ist deshalb nicht vergleichbar, weil es nicht von gleicher Größe mit dem in Rede stehenden Gasthauslokale ist, keine Nebenräume wie dieses besitzt und das Gasthauslokal sich teilweise noch unfertigem Bauzustande befindet. Insofern ein höherer Zins aus dem vorgelegten Vertrage gefordert wird, wäre zur Entscheidung das ordentliche Gericht zuständig.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Hauseigentümers als Vermieter. Sie führt aus, daß der Sinn des § 4, Absatz 3, Mieterschutzverordnung keineswegs der sei, daß nur Lokale gleicher Größe und Beschaffenheit zum Vergleiche herangezogen werden könnten, da diese Gesetzesbestimmung in diesem Falle überhaupt nicht anwendbar wäre. Dies gelte namentlich von Geschäftslokalitäten, die sich zumeist nur vereinzelt in Miethäusern befinden, umso mehr aber im vorliegenden Falle, wo die fragliche Räumlichkeit mit dem anstößenden, an ein Kino vermieteten Lokale laut liegenden Mietvertrages an den Gastwirt Ferdinand Z. als Einheit um einen von 8000 K auf 14.000 K ansteigenden Mietzins vermietet worden war und von dem ein Teil mit Zustimmung des Z. seither an ein Kinounternehmen für den Mietzins von 7500 K vermietet worden ist. Es müsse bestritten werden, daß ein Vergleich mit dem Kinolokale wegen Mangels an Nebenräumen unmöglich sei, umso mehr, als Vermieter für das Gasthauslokal einen geringeren Zins verlange als für das Kino. Ebensowenig stichhaltig sei die Einwendung über die übrigens unerwiesene Tatsache, daß sich die Gasthausräumlichkeit teilweise

noch in unfertigem Bauzustande befinde, zumal daselbst das Gastgewerbe tatsächlich betrieben werde und durch einen unfertigen Zustand keineswegs eine Vergleichung behindert wird.

Ueber die Beschwerde erhob der Verwaltungsgerichtshof Nachstehendes: § 4 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, normiert eine Reihe von Fällen, in denen aus bestimmten Gründen ein unter dem normalen Ausmaße stehender Mietzins auf dieses hinaufgesetzt, eventuell nach Maßgabe der Mieterschutzverordnung, erhöht werden kann. Der dritte Absatz sieht speziell für den Fall, wenn einem Mieter ein im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen im Hause erheblich ermäßigter Mietzins zugestanden wurde, die Vereinbarung der Erhöhung auf einen jenem Mietzins entsprechenden Betrag vor, der einer eventuellen Berechnung nach § 2 zugrunde zu legen ist. Wenn sich auch die Frage, ob ein Mietzins im Vergleiche zu den anderen Mietzinsen des Hauses als ein erheblich ermäßigter sich darstelle und welcher Betrag der jenen Mietzinsen entsprechende sei, als Frage der Tatbestandswürdigung nach §§ 6 und 3, lit. e, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes der hiergerichtlichen Überprüfung entzibt, so mußte der Gerichtshof dennoch die angefochtene Entscheidung seiner meritorischen Überprüfung unterziehen, da dieselbe nicht in Würdigung der Gründe für die Annahme, daß der Mietzins des Mieters Ferdinand Z. ein erheblich ermäßigter sei, erloschen ist, sondern weil die Entscheidung die Erhöhung des Mietzinses als rechtlich unzulässig erklärt, da ein Vergleich mit anderen Mietzinsen mangels eines vergleichbaren Objektes nicht möglich sei. Zur Begründung dieser Anschauung führt nun das Mietamt an, daß das im Hause befindliche Kino zum Vergleiche deshalb nicht herangezogen werden kann, weil es einerseits nicht von der gleichen Größe und wegen Mangels an Nebenräumen auch nicht von der gleichen Beschaffenheit mit dem Gasthausraume des Z. sei, dieser überdies teilweise noch in unfertigem Bauzustande sich befinde.

Diese Begründung für die Abweisung des Antrages des Vermieters vermochte aber der Gerichtshof nicht für zutreffend zu erachten. Der Sinn der angeführten Bestimmung der Mieterschutzverordnung ist der, daß der Vermieter berechtigt sein soll, eine Erhöhung eines unverhältnismäßig niedrigen Zinses auf den normalen durchzuführen. Als Maßstab für die Beurteilung der Frage, ob der Mietzins ein unverhältnismäßig niedriger ist, führt die Verordnung den Vergleich zu anderen Mietzinsen im Hause an; daß aber ein Vergleich im vorliegenden Falle nicht möglich und somit die Erhöhung des Mietzinses an sich ausgeschlossen war, vermochte der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuerkennen. Die Vergleichung des Mietzinses einer vermieteten Räumlichkeit in einem Hause mit den übrigen Mietzinsen setzt nach Anschauung des Gerichtshofes keineswegs die gleiche Größe und Beschaffenheit der zum Vergleiche herangezogenen Räumlichkeiten voraus. Weder die Verordnung sieht eine derartige Beschränkung der Vergleichsmöglichkeit vor, noch auch ist sie sachlich begründet, da sich doch in einem ganz oder teilweise vermieteten Hause ein solcher Vergleich auch zwischen verschiedenen Zwecken dienenden Räumlichkeiten trotz der Verschiedenheit der Lage, Größe, Verwendbarkeit, Nebenräume und sonstiger Beschaffenheit gewiß durchführen läßt. Außerdem würde, wie die Beschwerde mit Recht hervorhebt, bei Annahme des Standpunktes der Entscheidung auch die Bestimmung des § 4, Absatz 3, in vielen Fällen undurchführbar sein, da sich ja Räumlichkeiten von völlig gleicher Größe und Beschaffenheit, namentlich soweit Geschäftslokalitäten in Betracht kommen, in einem und demselben Hause nicht immer vorfinden werden. Eine Auslegung der fraglichen Bestimmung, welche dieselbe in vielen Fällen undurchführbar machen würde, muß aber schon aus diesem Grunde abgelehnt werden.

Da somit das Mietamt zu Unrecht annahm, daß die Anwendung des § 4, Absatz 3, der Mieterschutzverordnung wegen Unmöglichkeit eines Vergleiches nicht zulässig sei, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden.

## 2.

**Mietzinssteigerung.**

Bei einem Antrage des Hauseigentümers auf Erhöhung der Mietzinse hinsichtlich aller Wohnungen eines Hauses sind sämtliche Mieter zur Mietamtsverhandlung zu laden. (Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1920, Z. 1977, M. Abt. 15, 5005.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Landstraße Wien vom 12. Jänner 1920, Z. 308/19, betreffend eine Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Wie sich aus den vom belangten Mietamte vorgelegten Akten in Verbindung mit der von diesem Amte erstatteten Gegenschrist ergibt, wurde über Antrag des Mieters Josef Sch. auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Erhöhung des Mietzinses für die von ihm bewohnte Wohnung von 37 auf 39 K monatlich eine Verhandlung auf den 8. Jänner 1920 anberaumt, zu der außer dem Antragsteller der Eigentümer dieses Hauses Wendelin K. geladen wurde. Bei dieser Verhandlung wurde gleichzeitig auch über ein am 17. Dezember 1919 vom genannten Hauseigentümer gestelltes Ansuchen um Erhöhung sämtlicher Mietzinse in seinem Hause, und zwar dahin entschieden, daß die Erhöhung aller Mietzinse in einem Ausmaße von 50 Prozent als zulässig erklärt wurde. Die gegen diese Entscheidung von dem gleichfalls im Hause Nr. 74 E-Strasse wohnhaften Franz M. hiergerichts eingebrachte Beschwerde, in der vor allem die Unterlassung der Verständigung und Ladung aller Mietparteien als Verfahrensmangel gerügt wird, fand der Verwaltungsgerichtshof begründet, wobei Nachstehendes erwogen wurde:

Wenn § 17, Absatz 1, der Mieterschutzverordnung anordnet, daß das Mietamt, dessen Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses angerufen wird, die Parteien mit dem Pächter zu laden hat, daß das Nichterscheinen die Verhandlung und Entscheidung nicht hindert, so wird dem Amte zur Pflicht gemacht, allen Personen, deren Rechte als Vermieter oder Mieter durch die erbetene Entscheidung berührt werden können und die deshalb in dem einzuleitenden Verfahren als Streitparteien erscheinen, durch Verständigung von dem Termine der anzuberaumenden Verhandlung die Möglichkeit zu bieten, bei ihr zu erscheinen und ihre Rechte zu wahren. Ob außer dem Hauseigentümer alle Mietparteien oder nur einzelne zu laden sind, hängt von dem Umfange des Antrages ab, über den das Mietamt zu entscheiden hat. Wird, wie im gegebenen Falle, von dem Hauseigentümer beantragt, die Erhöhung des Mietzinses hinsichtlich aller Wohnungen seines Hauses als zulässig zu erklären, so sind, weil an dem Ausgange der Sache interessiert, alle Mieter zu laden. Es begründete daher einen wesentlichen Verfahrensmangel, wenn das Mietamt die Ladung des Beschwerdeführers Franz M. zur mündlichen Verhandlung unterließ und sich mit der Verständigung und Anwesenheit eines Mieters begnügte, der in seiner eigenen Sache vorgeladen und in seiner Weise bevollmächtigt war, die Interessen auch des Beschwerdeführers zu vertreten, der gegen die Mietzinssteigerung möglicherweise Einwendungen hätte vorbringen können, die von dem Erschienenen vielleicht schon deshalb nicht geltend gemacht werden konnten, weil sie ihm gar nicht bekannt waren.

Die auf einem wesentlich mangelhaften Verfahren beruhende Entscheidung war daher, ohne daß es notwendig gewesen wäre, in eine Erörterung der meritorischen Beschwerdeeinwendungen einzugehen, gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

## 3.

**Wohnungsanforderung.**

Unter Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken kann nur eine solche verstanden werden, die durch bestimmte positive Rechtsnormen unter Verbot und Strafandrohung gestellt wurde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. März 1920, Z. 721, Wohn. A. 3325.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Mathilde M. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 der Stadt Wien vom 17. November 1919, wegen Anforderung einer Wohnung, nach der am 5. März 1920 durchgeführte öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Unterm 17. August 1919 zeigte das Bezirks-Polizeikommissariat Mariahilf dem Wohnungsamte der Stadt Wien an: In der Nacht vom 15. zum 16. August wurde in der von Mathilde M. gemieteten Wohnung im 6. Bezirke, E-Gasse 2 eine aus 28 Personen be-

stehende Gesellschaft bei einem Zechgelage betreten, während die Genannte selbst im 8. Bezirke, R-Gasse 6 wohnt. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Bade-, Diener- und Vorzimmer und Küche.

Mit dem Bescheide vom 3. September 1919 erklärte der Wohnungskommissär für den 6. Bezirk die bezeichnete Wohnung gemäß der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 als durch die Gemeinde Wien angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung als Doppelwohnung erscheint, deren Belassung nicht als notwendig erkannt wird, indem letztere im 8. Bezirke, R-Gasse 6 ihren Wohnort hat.

In ihrem Einspruche führte die Beschwerdeführerin aus, die Wohnung im 8. Bezirke werde seit sechs Jahren von ihrer Schwester Ernestine B. bewohnt, was jederzeit durch den Meldebettel festgelegt werden kann. Da dieselbe seit längerer Zeit schwer krank ist, habe sie, Beschwerdeführerin, ihr durch einige Wochen die Wirtschaft geführt, zu diesem Zwecke tagsüber bei ihr in der Wohnung gewohnt und eine Woche lang auch die Nächte bei ihr zugebracht, ihre eigene Wohnung in der E-Gasse benütze Beschwerdeführerin bereits seit sieben Jahren. Dieselbe wird gegenwärtig auch von ihrer verheirateten Tochter und deren Gatten und einem Fräulein B. bewohnt. Diesem Einspruche hat das Mietamt für den 6. Bezirk nach mündlich durchgeführter Verhandlung nach Anhörung der Einspruchswerberin und des Vertreters des Wohnungsamtes mit der Entscheidung vom 17. November 1919 keine Folge gegeben, da aus den Akten hervorgeht, daß die Wohnung zu unerlaubten Zwecken benützt werde.

Ueber die hiegegen von von Mathilde M. überreichte Beschwerde hat der Gerichtshof Nachstehendes erwogen: Die angefochtene Entscheidung stützt die Abweisung des Einspruches auf die Vorschrift des § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, welche die Anforderung solcher Wohnungen als statthaft erklärt, die nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken (Spielhöhle u. dgl.) verwendet wurden. Und zwar besagt die angefochtene Entscheidung, daß die Benützung der fraglichen Wohnung zu unerlaubten Zwecken aus der Aktenlage hervorgeht. In den Akten findet sich aber diesfalls nur die bereits eingangs angeführte Mitteilung des Bezirks-Polizeikommissariates Mariahilf vom 17. August 1919 des Inhaltes, daß in der betreffenden Wohnung in der Nacht vom 15. auf den 16. August eine aus 28 Personen bestehende Gesellschaft bei einem Zechgelage betreten wurde. Die Veranlassung eines Zechgelages und die Teilnahme an einem solchen vermag nun allenfalls dem ethischen Gefühl, der sittlichen Anschauung oder dem religiösen Empfinden der Gesellschaft eines zivilisierten Volkes zu widersprechen. Sie kann aber wohl nicht als unerlaubt, das heißt als verboten in dem Sinne bezeichnet werden, daß mit der Uebertretung dieses Verbotes ein durch die staatlichen positiven Rechtsnormen, allerdings nur unter dem Zwange außerordentlicher Verhältnisse angeordneter, so tief reichender Eingriff in die Privatatschöpfbare erldict werden könnte. Unter der Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken darf vielmehr, wie dies schon aus der beispielweisen Anführung der Verwendung als Spielhöhle in der angegebenen Gesetzesstelle hervorgeht, nur eine solche verstanden werden, die durch die staatlichen positiven Rechtsnormen, also entweder durch das allgemeine Strafgesetz oder durch Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere durch die während der Kriegszeit zur Sicherung einer gleichmäßigen Versorgung der gesamten Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erlassenen Verfügungen unter Verbot und Strafandrohung gestellt wurde. Die Abhaltung eines Zechgelages und die Teilnahme an einem solchen, bei dem es nach dem allgemeinen Sprachgebrauche in erster Reihe auf den Genuß von Getränken, namentlich von herausgehenden Getränken abgesehen ist, fällt aber an sich nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die bestehende Gesetzgebung als strafbar oder als verboten erklärt werden und es kann daher die Abhaltung eines Zechgelages an sich nicht als unerlaubte Handlung im Sinne der mehrerwähnten, die Anforderung der betreffenden Wohnung behandelnden Kundmachung aufgefaßt werden. Daß aber bei der betreffenden Zusammenkunft der zugegebenermaßen in der fraglichen Nacht in der Wohnung der Beschwerdeführerin angetroffenen 28 Personen irgendwelche besondere Vorschriften übertreten worden wären, welche diese Veranlassung zu einer unerlaubten gemacht hätten, geht aus den Akten, auf die sich die Gründe der angeführten Entscheidung ausdrücklich berufen, nicht hervor.

Bei dieser Sachlage entfiel für den Verwaltungsgerichtshof die Notwendigkeit, auf eine Prüfung der von der Beschwerdeführerin gerügten Verfahrensmängel näher einzugehen. Die angefochtene Entscheidung war vielmehr in der vorangestellten Erwägung gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

## 4.

**Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.**

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 19. Juli 1920.

§ 1. Die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 8. Oktober 1918, Z. W/257, L.-G. u. V.-Bl. Nr. 205, betreffend die Regelung des Verkehrs und Festsetzung von Höchstpreisen für Süßwasserfische, wird hiemit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**5.**

**Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.**

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Oktober 1918.

§ 1. Die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 4. Oktober 1918, betreffend die Regelung des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen, wird hiemit aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**6.**

**Erteilung des Exequatur's.**

Das Staatsamt für Aeußeres hat mit Erlaß vom 15. September 1920 mitgeteilt, daß Herr Hugh Hutchison Cassells zum königlich großbritannischen Konsul in Wien ernannt wurde.

**7.**

**Fahrverbot für Kraftwagen auf dem Waldgrabenweg im 19. Bezirke,**

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird das Befahren des von der Kahlenbergerstraße im 19. Bezirke unterhalb des Gasthauses „Zur Eisernen Hand“ abzweigenden, zum Leopoldsberge führenden sogenannten „Waldgrabenweges“ durch Kraftwagen verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

**8.**

**Absperrung eines Teiles der Krugerstraße im 1. Bezirke.**

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird die Durchfahrt durch die Krugerstraße im 1. Bezirke zwischen Kärntner- und Akademiestraße für Lastfuhrwerk jeder Art verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 2878.)

**9.**

**Erhöhung der Verpflegungsgebühren.**

Wiener Fondskrankenanstalten.

Auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 werden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Stadtverwaltung von Wien die täglichen Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten (Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfsstiftung, Kaiser Franz Josefsstiftung, Kaiserin Elisabethstiftung, Kronprinzessin Stephanienspital, Wilhelminenspital, St. Rochusstiftung, Krankenanstalt Erzherzogin-Sophienstiftung) mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 in folgender Weise festgesetzt: 1. Gebührentasse 150 K, 2. Gebührentasse 100 K, 3. (allgemeine) Gebührentasse 50 K.

Niederösterreichische Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt.

Der niederösterreichische Landesrat hat die Verpflegungskosten für die Zöglinge der niederösterreichischen Landeserziehungsanstalt Eggenburg und für die Korrigenden und Zwänglinge der niederösterreichischen Landeszwangsarbeits- und Besserungsanstalt Korneuburg ab 1. Juli 1920 von 4 K per Kopf und Tag auf 8 K per Kopf und Tag für Oesterreicher und auf 10 K per Kopf und Tag für Ausländer, ferner für die weiblichen Zwänglinge der Zwangsarbeitsanstalt in Wiener-Neudorf ab 1. März 1920 bis auf Widerruf von 3 K auf 50 h auf 10 K per Kopf und Tag erhöht.

Zubildungsspital der Stadt Wien.

Auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920 wird die Verpflegungsgebühr für die 3. (allgemeine) Gebührentasse des Zubildungsspitales der Stadt Wien im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Stadtverwaltung von Wien mit Wirksamkeit vom 10. August 1920 mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Amstetten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Amstetten für die Dauer dieses Jahres vom Tage der Ver-

lautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Verpflegsklasse mit 90 K, für die zweite Verpflegsklasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Rath'sches Krankenhaus Baden.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühren für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Gebührentasse mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Klosterneuburg.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Krankenverpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Klosterneuburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 150 K, für die 2. Gebührentasse mit 100 K, für die 3. Gebührentasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Korneuburg.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühr für die allgemeine Gebührentasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Korneuburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Krems.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Operationsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems wie folgt festgesetzt: In der 1. Verpflegsklasse: Für kleinere Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1000 K, für große Operationen bis 2000 K; in der 2. Verpflegsklasse: Für kleinere Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen bis 400 K, für große Operationen bis 1000 K.

Krankenhaus Mistelbach.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach für die Dauer eines Jahres, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen, für die 1. Verpflegsklasse mit 60 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 35 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Gleichzeitig wurden die Operationsgebühren erhöht und wie folgt festgesetzt: In der 1. Verpflegsklasse: Für leichte Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen bis 1500 K, für schwere Operationen bis 4000 K; in der 2. Verpflegsklasse: Für leichte Operationen bis 300 K, für mittlere Operationen bis 800 K, für schwere Operationen bis 2000 K.

Krankenhaus Mödling.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Bezirkskrankenhaus in Mödling auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegsklasse mit 120 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 80 K und für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Oberhollabrunn.

Die niederösterreichische Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Oberhollabrunn vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Gebührentasse mit 100 K, für die 2. Gebührentasse mit 80 K, für die 3. Gebührentasse mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus St. Pölten.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegstaxen für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in St. Pölten auf die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 80 K für die 2. und mit 40 K für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Verpflegungskosten für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Ybbs für die Dauer eines Jahres vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen für die 1. Verpflegsklasse mit 90 K, für die 2. Verpflegsklasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegsklasse mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Krankenhaus Zwettl.

Der niederösterreichische Landesrat hat im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Landesregierung die Einführung von Operationsgebühren in der 1. Verpflegsklasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Zwettl beschlossen und sie wie folgt festgesetzt: für leichtere Operationen bis 150 K, für mittlere Operationen bis 300 K, für schwere Operationen bis 500 K. In der 2. Verpflegsklasse werden Operationsgebühren nicht eingehoben.

## II. Normativbestimmungen.

### 10.

#### Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 1920.

1. Alle aktiven, nicht bloß nebenberuflich verwendeten Angestellten der Gemeinde Wien einschließlich der dem Gesetze vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen, deren Dienstverhältnis nicht durch Kollektivvertrag geregelt ist und soferne sie nicht Staats-, Landes- oder Gemeindepensionsparteien sind, erhalten eine einmalige, nicht wiederkehrende Zuwendung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, jedoch nur dann, wenn sie nicht bereits auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 1920, P. Z. 13108, eine einmalige Zuwendung erhalten haben. Das Ausmaß der Zuwendung beträgt, wenn der Angestellte die gleitende Zulage nur für sich bezieht, 800 K, sonst 1000 K. Voraussetzung der Zuwendung ist, daß der Angestellte bereits am 1. Mai 1920 im Gemeindedienste gestanden ist und daß er am 28. Juli 1920 noch in diesem Dienste sich befindet. Maßgebend für das Ausmaß der Zuwendung ist der Familienstand am 28. Juli 1920.

2. Den im Punkt 1 bezeichneten aktiven Angestellten wird für ihre Person eine Fahrpreismäßigung auf der städtischen Straßenbahn im Ausmaße von 50 Prozent des Preises der im Vorverkauf zu beziehenden Früh-, Tages- und Abendsfahrtscheine im Tarifgebiete I mit Ausnahme der Sonderfahrpreisstrecken bewilligt, außerdem den ständig im Tarifgebiete II wohnhaften auch für dieses Tarifgebiet. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Wirksamkeitsbeginn und die Durchführungsbestimmungen festzusetzen.

3. a) Die Vorschrift über die Aufwandsgebühren der Angestellten der Gemeinde Wien wird mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in folgender Weise abgeändert:

§ 2. An Stelle des zweiten und dritten Absatzes treten folgende Bestimmungen: Die Zeitgebühr beträgt: Für Angestellte der 1. bis 3. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 12 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 18 K, für Angestellte der 4. bis 6. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 10 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 15 K, für Angestellte der 7. bis 8. Bezugsklasse für die achte Arbeitsstunde 8 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 12 K, für Angestellte der 9. Bezugsklasse für die 8. Arbeitsstunde 6 K, für die neunte Arbeitsstunde und jede folgende 9 K. Für die siebente Arbeitsstunde wird keine Gebühr bezahlt. An dienstfreien Tagen wird für jede Arbeitsstunde die Gebühr für die neunte Stunde vergütet. Der Journaldienst darf an Werktagen und an sonst dienstfreien Tagen nur nach den Gebührensätzen für die achte Arbeitsstunde verrechnet werden.

§ 5, Absatz 2, hat zu lauten: Die Zeitabschnittsgebühr beträgt bei Tag die einfache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2 und 4), bei Nacht in der Zeit von 10 bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr die dreifache und in der Zeit von 1 bis 4 Uhr die vierfache Gebühr für die neunte Stunde (§ 2).

§ 6. Der vierte Absatz entfällt.

§ 7 hat zu lauten: Außer dem Falle des § 6, Absatz 3, kann für eine Dienstleistung, die außerhalb der vorgeschriebenen Dienststunden über drei Stunden dauert, und für eine Dienstleistung, die bei Tag über sieben dauert, anstatt der Zeitabschnittsgebühr die Zeitgebühr verrechnet werden. In die Dauer der Dienstleistung darf die Wegzeit nicht eingerechnet werden. Der Personalausschuß kann auch sonst über einen vom Magistratsdirektor im Einvernehmen mit der Personalvertretung zu stellenden Antrag für bestimmte Angestellte oder für bestimmte Dienstleistungen die Verrechnung der Zeitgebühren anstatt der Zeitabschnittsgebühren anordnen. Die Zeitgebühren betragen für jede Stunde in der Nacht von 10 bis 1 Uhr und von 4 bis 7 Uhr das Einundeinhalbfache und von 1 bis 4 Uhr das Doppelte der Gebühren für die neunte Arbeitsstunde (§ 2).

§ 11. Im Absätze 1 ist statt „von der Magistratsdirektion“ „vom Magistratsdirektor“ und statt „vom Stadtrate“ „vom Personalausschuße“ zu setzen.

§ 12 hat zu lauten: Der Personalausschuß ist ferner berechtigt, über einen vom Amtsdirektor einvernehmlich mit der Personalvertretung im Wege der Magistratsabteilung 2 zu stellenden Antrag . . . auszuwählen ist. Den mit der Rechnungsabnahme bei Gemeindeführung betrauten Rechnungsbeamten sind in jedem Falle solche Vauschbeträge anzuweisen.

§ 16. Die Gebührensätze für die Tagesgebühren werden auf 48 K, jene für den Inspektionsdienst in singelhallenmäßigen Betrieben und Zirkuffen für Abendvorstellungen auf 60 K erhöht.

§ 17 hat zu lauten: Die im § 16 bestimmten Gebühren erhöhen sich um ein Drittel, wenn der Dienst über sieben Stunden dauert und vermindern sich um ein Drittel, wenn . . .

§ 20. Der erste Satz hat zu lauten: Die Taggelber betragen die zwölffache Gebühr für die achte Arbeitsstunde (§ 2, Absatz 2).

§ 31. Der erste Absatz hat zu lauten: Gebühren dürfen nur . . . und deren Vornahme vom Vorstande, vom Amtsdirektor, vom Magistratsdirektor, vom amtsführenden Stadtrate oder vom Bürgermeister . . .

Im § 32 ist im letzten Absätze anstatt „der Personalstelle“ zu setzen „dem Amtsdirektor (Magistratsdirektor)“.

§ 33 hat zu lauten: Die Vorstände und die Amtsdirektoren sind verpflichtet . . .

§ 34 hat zu lauten: Der Magistratsdirektor hat . . . und über Beschwerden gegen die vom Vorstande, vom Amtsdirektor (Magistratsdirektor) oder von der Fachrechnungsabteilung erhobenen Anstände nach Anhörung der Personalvertretung zu entscheiden. Gegen Entscheidungen des Magistratsdirektors ist die Berufung an den Personalausschuß binnen acht Tagen zulässig.

In den §§ 13, 35 und 36 ist statt „Stadtrat“ „Personalausschuß“ zu setzen.

In den §§ 4, 18 und 25 hat es statt „der Stadtrat“ und „von der Magistratsdirektion“ zu heißen „der Personalausschuß“, beziehungsweise „vom Magistratsdirektor“.

Als § 37 ist neu aufzunehmen: Der in dieser Vorschrift dem Magistratsdirektor eingeräumte Wirkungskreis steht hinsichtlich der Angestellten des Kontrollamtes dem Direktor des Kontrollamtes zu. b) Die auf Grund der Gebührevorschriften vom 24. April 1920, P. Z. 6845, bemessenen Gebühren(Dienstes)zulagen werden im Durchschnitt um 150 Prozent, die auf Grund der Gebührevorschriften vom 26. April 1920, P. Z. 2062, bemessenen im Durchschnitt um 50 Prozent erhöht. Beide Erhöhungen wirken ab 1. März 1920. Die Festsetzung der Zulagen im einzelnen Falle bestimmt der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform. c) Die auf Grund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 21. Mai 1920, P. Z. 10158, 10590 und 10516, bemessenen Funktions(Personal)zulagen für die Oberbeamten des Magistrates in der 1., 2. und 3. Bezugsklasse werden ab 1. März 1920 um zwei Drittel erhöht. Ergibt sich hienach eine Zulage, die nicht durch 100 teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag aufzurunden. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. Mai 1920, P. Z. 10158, bemessenen Zulagen sind mit dem halben Betrage, mindestens aber im doppelten Ausmaße wie die entsprechenden Leiterzulagen (Punkt 4) in die Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsgenüsse einrechenbar; hinsichtlich der übrigen Funktionszulagen tritt im Verhältnisse der Anrechenbarkeit für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse keine Änderung ein. d) Punkt 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 23. Juli 1920, P. Z. 3108, hat auf die Angestellten der Lagerhäuser der Stadt Wien und der städtischen Versicherungsanstalt sinngemäße Anwendung finden.

4. Die Ansätze der Leiterzulagen (Chargenzulagen) im Punkte 4, lit. a des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. April 1919, P. Z. 6481, werden mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 in nachstehender Weise erhöht: In der Gruppe I 4200 bis 6000 K, in der Gruppe II a 2400 bis 4200 K, in der Gruppe II b 1 2400 bis 3600 K, in der Gruppe II b 2 1800 bis 2400 K, in der Gruppe III 1200 bis 1800 K, in den übrigen Gruppen (Chargenzulagen) 600 bis 1200 K. Dies gilt aber nicht für jene Angestellten, auf die der Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juli 1920, P. Z. 13108, Anwendung findet. Die erhöhten Ansätze gelten auch hinsichtlich der Anrechenbarkeit für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse (Gemeinderatsbeschluss vom 24. April 1919, P. Z. 6481, Punkt 4, lit. f).



5. Bis zur endgültigen Regelung der Titelfrage wird den Angestellten das Recht zugebilligt, die Titel zu führen, welche der Bezugs(Rangs)klasse nach den früheren Vorschriften entsprechen, jedoch nur in jenen Bezugs(Rangs)klassen, die bis zur Neuregelung vom 24. April 1919 im Wege der Zeitbeförderung erreichbar waren. Desgleichen sind die definitiven Leiter ständiger Abteilungen berechtigt, den betreffenden Rats-, Oberkontrollors-, Oberinspektors-, Direktions-, Adjunktenstitel (Erektionsamt und Wahlkataster) zu führen. Das Zutreffen dieser Ermächtigung ist aber in jedem einzelnen Falle im Leiterbestellungsdekrete zum Ausdruck zu bringen.

6. a) Die städtischen Angestellten im Ruhestande sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen nach solchen erhalten eine einmalige nicht wiederkehrende Zuwendung nach Maßgabe folgender Bestimmungen: Die Zuwendung beträgt für männliche Pensionisten, die die gleitende Zulage nicht nur für ihre Person beziehen, 750 K, für elternlose Waisen ohne Rücksicht auf ihre Anzahl im Einzelfalle 400 K, für alle anderen Pensionsparteien 600 K. Für das Ausmaß der Zuwendungen ist der Familienstand vom 28. Juli 1920 maßgebend. b) Den im Bezuge dauernder Ruhegehälter stehenden städtischen Angestellten mit Ausnahme jener der Unternehmungen wird für ihre Person die im Punkte 2 angeführte Fahrpreisermäßigung auf der Straßenbahn zugebilligt. Der Stadtsenat wird ermächtigt, den Wirksamkeitsbeginn und die Durchführungsbestimmungen festzusetzen. Die unter Punkt 1 und 6 a angeführten einmaligen Zuwendungen sind mit tunlichster Beschleunigung zur Auszahlung zu bringen.

## 11.

### Gesetzentwurf, betreffend Aenderung des Tarifes für die Augenscheinstagen.

Gemeinderatsbeschluss vom 17. September 1920.

§ 1. Die Posten und Ansätze des mit dem Gesetze vom 13. Februar 1866, L.-G.-Bl. Nr. 3, genehmigten Taxtarifes für im Wirkungskreise der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen erhalten die nachstehende Fassung:

1. Für die Bekanntgabe der Baulinie und Höhenlage (§ 1 B.-D.) für jedes Längennmeter der Gassenfront: a) bei Parzellierungen und Unterabteilungen 7 K 50 h, b) sonst 20 K.

2. Für die bauamtliche Ueberprüfung von Parzellierungs- und Unterabteilungsplänen für das Quadratmeter der abzutheilenden Fläche 20 h.

3. Für die bauamtliche Ueberprüfung von Plankopien und für die Pensurierung von Plänen für Grundtrennungen, bei welchen es sich um keine Abteilung auf Baustellen handelt, für jedes Quadratmeter des ganzen Grundkomplexes 20 h.

4. Für die Aussteckung der Baulinie und Höhenlage (§ 26 B.-D.) soviel, wie für die Bekanntgabe der Baulinie und Höhenlage (Post 1 b), aber nicht mehr als 300 K.

5. Für den anlässlich eines Ansuchens um die Bewilligung zu einer Grundabteilung (Parzellierung oder Unterabteilung) abgehaltenen baubehördlichen Augenschein 75 K.

6. Für die Bauverhandlung (§ 21 B.-D.) anlässlich der Abtragung von Gebäuden oder Gebäudeteilen je nach der Größe des abzutragenden Objektes 75, 150 oder 300 K.

7. Für die Bauverhandlung anlässlich der Aufführung eines Neu-, Zu- oder Umbaues für das Quadratmeter der verbauten Stockwerksfläche je 50 h, mindestens aber ein Betrag von 100 K.

8. Für die Bauverhandlung anlässlich der Erbauung hölzerner Werk-, Markt-, Schreiberhütten, Schaubuden, Schuppen u. dgl. für das Quadratmeter der verbauten Fläche 50 h, mindestens aber ein Betrag von 100 K.

9. Für die Bauverhandlung anlässlich sonstiger baulicher Herstellungen oder Umgestaltungen oder anlässlich einer Planauswechslung je nach dem Umfange der geplanten Veränderungen 75, 150 oder 300 K.

10. Zusatzgebühren zu den Posten 7 und 9 in folgenden Fällen: a) bei Errichtung eines Balkons oder Erkers auf Stockwerkshöhe für eine Länge von 1,5 m oder weniger 50 K; b) bei der Anlage einer Kellerlichteinfalls- oder Einwurfsöffnung, eines Kanaldeckels oder -gitters im öffentlichen Straßengrunde für das Quadratmeter der

Ausladefläche über die Baulinie 25 K; c) bei der Anlage eines Wetterfahndaches über öffentlichem Straßengrunde für das Quadratmeter der Ausladefläche 25 K, mindestens aber ein Betrag von 50 K.

11. Für den Augenschein über ein Gesuch um Einräumung eines Materiallager- oder Arbeitsplatzes auf öffentlichem Straßengrunde (§ 35 B.-D.) 75 K.

12. Für die Bornahme jeder Fundament- oder Rohbaubefichtigung 25 K.

13. Für den Augenschein anlässlich der Bornahme von Belastungsproben (§§ 37 und 100 B.-D.) oder der Prüfung von als feuersicher angegebenen Materialien, Gegenständen oder Einrichtungen je nach Umfang und Dauer der Erprobung 150 bis 1000 K.

14. Für den Augenschein wegen Erteilung der Benützungsbewilligung bei einem Neu-, Zu- oder Umbau, je nachdem es sich um ein kleines, mittleres oder großes Gebäude handelt, 100, 200 oder 400 K.

15. Für die Wiederholung eines solchen Augenscheines 100 K.

16. Für den Augenschein wegen Erteilung der Benützungsbewilligung bei sonstigen baulichen Herstellungen oder Umgestaltungen je nach dem Umfange (entsprechend der Taxe unter Post 9) 75, 150 oder 300 K.

17. Für den Augenschein, betreffend die Genehmigung, die Aenderung oder die Ueberprüfung einer gewerblichen Betriebsanlage je nach deren Umfange 150, 300 oder 600 K, bei besonders umfangreichen Betriebsanlagen 1200 K.

18. Für einen sonst über ein Ansuchen im Wirkungskreise des Magistrates abgehaltenen behördlichen Augenschein, soweit nicht besondere, gesetzlich festgesetzte Gebühren bestehen, nach Maßgabe vom Gemeinderate zu erlassender näherer Bestimmungen 25 bis 400 K.

§ 2. Der neue Tarif tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Landesgesetzblatte in Kraft.

Anmerkungen: Wird das Ersuchen bei der Verhandlung oder darnach zurückgezogen oder diese vertagt oder wird das Ansuchen nach der Verhandlung abgewiesen, so ermäßigen sich die sonst nach Post 6 bis 9, 11, 14—18 anzurechnenden Gebühren, sofern sie den Betrag von 75 K übersteigen würden, auf diesen Betrag, eine Anrechnung der Post 10 findet in solchen Fällen nicht statt. Wird aber dem Ansuchen über Berufung in höherer Instanz stattgegeben, ist der Unterschied nachzuzahlen.

Zu Post 7: Keller und Dachboden werden nur insoweit, als sie selbständig benützbare Räume (Magazine, Ateliers, Wohnräume) enthalten, in die Berechnung einbezogen; ein Sockelgeschöß (Souterrain) ist in seiner ganzen Ausdehnung in Rechnung zu stellen.

Zu Post 14: Uebersteigt die Summe der verbauten Stockwerksflächen — über die Einrechnung der Keller- und Dachbodenfläche vergleiche Anmerkung 2 — das Ausmaß von 720 m<sup>2</sup> nicht, ist das Gebäude als ein kleines, beträgt sie mehr als 1800 m<sup>2</sup>, ist es als ein großes anzusehen.

Zu den Posten 6, 11 und 12: Für den Eingang dieser Gebühren haften Bauherr und Bauführer zur ungeteilten Hand.

## 12.

### Vollzugsanweisung, betreffend die Herstellung und Benützung von Dachbodenwohnungen.

Gemeinderatsbeschluss vom 24. September 1920, P. J. 13597.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 17. Juni 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 547, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bautätigkeit daselbst, wird folgende, mit dem Tage ihrer Kundmachung im Amtsblatte der Stadt Wien in Kraft tretende Vollzugsanweisung erlassen:

I. Die Herstellung und Benützung von Wohnungen in Dachbodenräumen in Wien wird, soweit dies nicht schon nach der Bauordnung für Wien statthaft wäre, unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen für zulässig erklärt:

1. Der Einbau solcher Wohnungen ist nur in Häusern statthaft, deren Zustand in gesundheits-, bau- und feuer-

polizeilicher Beziehung den bestehenden Vorschriften entspricht und welche kein Verkehrshindernis bilden.

2. Die Wohnungen müssen unmittelbar über dem letzten Geschosse liegen.

3. Besitzen bestehende Häuser bereits die nach dem Gesetze oder nach den örtlichen Verbauungsbestimmungen zulässige höchste Geschoszahl, dürfen neue Aufbauten nur dann angebracht werden, wenn die Rücksichtnahme auf die Belichtung und Belüftung der unteren Geschosse desselben Hauses oder jener der unmittelbar benachbarten Häuser diese Aufbauten als zulässig erscheinen läßt.

4. Für den gemeinsamen Gebrauch der Hausparteien vorhandene oder bestimmte Anlagen (Waschküche u. dgl.) dürfen in ihrer Benützbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt oder es muß für diese ausreichender und zweckmäßiger Ersatz geschaffen werden.

5. Die lichte Höhe der Räume muß über der halben Fußbodenfläche wenigstens 2.60 m betragen; im übrigen ist die für Kleinwohnungshäuser und Kleinhäuser erlassene Vorschrift (§ 89, Abs. 3 der V.-O.) nach dem Ermessen der Baubehörde anzuwenden.

6. Die Wohnungen sind gegen den verbleibenden Dachbodenraum feuersicher abzuschließen, mit einem feuersicheren Abgang zu versehen und gegen Kälte, Hitze und Nässe ausreichend zu schützen.

7. Werden in den Dächern bestehender Wohnhäuser Dachwohnräume eingebaut, so ist a) für deren Verbindung mit dem unmittelbar darunterliegenden Stockwerke die Verwendung der bestehenden Bodenstiege zulässig, b) die Verbindung der Dachstuhlholzer (zwecks Auswechslung der Bundträme) mit der darunter befindlichen Decke der Wohnräume im Sinne der für den Kleinwohnungs- und Kleinhäuserbau zulässigen Erleichterungen gestattet, c) die Verwendung von unverkleideten hölzernen Fensterrahmen und Fenstereinfassungen, welche zum Zwecke der Belichtung der Dachbodenräume geschaffen werden, gestattet.

8. Unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen ist auch die Benützung schon vorhandener, bisher anderer Bestimmung gewidmeter Räume zu Wohnzwecken statthaft.

9. Im übrigen finden auf solche Wohnungen, für deren Anlage und Benützung fallweise die baubehördliche Genehmigung zu erwirken ist, die Bestimmungen der Bauordnung für Wien Anwendung. Die Wirksamkeit der Baubewilligung (§ 32 V.-O. für Wien) erlischt jedoch schon mit dem Ablaufe von sechs Monaten. Wird der Bau zwar fristgerecht begonnen, aber später unterbrochen und binnen einer von der Baubehörde zu bestimmenden angemessenen Frist nicht vollendet, kann die Baubewilligung zurückgenommen werden.

II. Durch diese Vollzugsanweisung bleiben die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, und der Vollzugsanweisungen vom 26. Dezember 1918, St.-G.-Bl. 7/19, und vom 22. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 611, unberührt.

III. Die Siltigkeit dieser Vollzugsanweisung erlischt, falls sie nicht früher aufgehoben werden sollte, mit dem 31. Dezember 1925. Auf Grund der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung geschaffene und zur Benützung zugelassene Räume behalten jedoch die Eigenschaft der Bewohnbarkeit so lange, als sie dieser Verordnung und der Bau- und Benützungsbewilligung entsprechen und es ist auch die Zulässigkeit späterer baulicher Veränderungen an solchen Wohnungen nach dieser Vollzugsanweisung zu beurteilen.

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

A. Staatsgesetzblatt.

340. Vollzugsanweisung, mit der das willkürliche Ueberdrucken der Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank verboten wird.

341. Gesetz wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

342. Vollzugsanweisung zum Gesetze wegen Erhöhung einiger Verbrauchsabgaben.

343. Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln.

344. Vollzugsanweisung, betreffend Kartoffelübernahmepreise.

345. Vollzugsanweisung, mit welcher die Uebernahmepreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden.

346. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

347. Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

348. Vollzugsanweisung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Achtstundentag.

349. Erste Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagsgesetz.

350. VI. Vollzugsanweisung zum Invalidenentschädigungsgesetz.

351. Vollzugsanweisung, womit der demaltes in Geltung stehende Wortlaut des Gesetzes über die Wahlordnung verlaublich wird.

352. Vollzugsanweisung über die Durchführung der Wahl in der Nationalversammlung.

353. Gesetz über die Voraussetzungen der Uebernahme österreichischer Kriegsanleihe als Schuld der Republik Oesterreich.

354. Vollzugsanweisung, betreffend Regelung des Verkehrs mit Wollstoffen von Kindern und Schafen.

355. Vollzugsanweisung über den Verkehr mit Edelmetallen und Edelmetallwaren.

356. Vollzugsanweisung über die Erhöhung der Tabakerzeugungsgebühren.

357. Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Sechsbüchlingsentwöhnungsgesetz.

358. Gesetz über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats (Staatsbahn)angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.

359. Gesetz, betreffend die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen.

360. Gesetz über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Graz auszugehenden Teilschuldverschreibungen zur fruchtbringenden Anlage von Eisenbahnen, Puffar- und ähnlichen Kapitalien.

361. Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe.

362. Krankenlaffentaxe.

363. Gesetz über die Gewährung von Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Vereinheitlichung des Krankenlaffenwesens.

364. Gemeindefürsorgegesetz.

365. Gesetz über die allgemeine Erwerbsteuer und Grundsteuer.

366. Staatszuschlagsgesetz vom Jahre 1920.

367. Nachtrag zum Militärabbaugesetz.

368. Heeresdisziplinargesetz.

369. Gesetz, betreffend den Gewerbeantritt durch berufswechslernde Militärveteranen.

370. Gesetz, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten.

371. Gesetz über die große Vermögensabgabe.

372. Personalsteuernovelle vom Jahre 1920.

373. Gesetz über die bedingte Verurteilung.

374. Vollzugsanweisung über Umrechnungskurse für Zinsen.

375. Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen der Satzungen des Abrechnungsamtes.

376. Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen.

377. Kundmachung, betreffend Abänderung der Vorschriften für die Preisberechnung von Schuhwaren.

378. II. Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.

379. Anlage 3 zur Vollzugsanweisung zum Zollgesetz.

380. Vollzugsanweisung, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung.

381. II. Vollzugsanweisung zum Journalistengesetz.

382. Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, betreffend den Verkehr mit Asbest und Asbestabfällen, sowie die Verordnung des Handelsministers vom 31. Oktober 1917, betreffend die Errichtung eines Kriegsverbandes der Asbestindustrie, außer Kraft gesetzt werden.

383. Vollzugsanweisung wegen Änderung einiger Bestimmungen der Vollzugsanweisung über die Effektenumsatzsteuer.

384. Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Verschleißpreises für handelsstatistische Anmeldeformulare.

385. Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an französische Staatsangehörige.

386. Vollzugsanweisung, womit im Verhältnis zu Frankreich die Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1920 über ein Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

387. Vollzugsanweisung über die Außerverkehrsetzung der ungestempelten Banknoten zu 1 K und zu 2 K.

388. Vollzugsanweisung über die Auszahlung der Zinsen und Gewinne von vintulierten Schuldverschreibungen der Losanleihe 1920 durch die Postsparkasse.

389. Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Geschäfte des Stempelzeichenaufdruckes sowie der Spielkartenabstempelung an die Finanzlandeskasse in Innsbruck.

- 390.** Vollzugsanweisung über die Verlängerung der Frist zur Herabsetzung von Kleinwohnungshäusern.
- 391.** Neue Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle der Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- 392.** Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in öffentlichen Betrieben.
- 393.** Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung der Taxen für die Erhebung akademischer Grade und für die Staats- und Lehramtsprüfungen an Hochschulen.
- 394.** Vollzugsanweisung, betreffend die Amtszulagen der akademischen Funktionäre an den Hochschulen.
- 395.** Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.
- 396.** 2. Vollzugsanweisung zum Militärabbaugesetz.
- 397. 398.** Vollzugsanweisung zum Heeresdisziplinargesetz.
- 399.** Vollzugsanweisung, betreffend die Anwendung der Vertragszölle der Zollbegünstigungen bei der Einfuhr zur See.
- 400.** II. Vollzugsanweisung zum Gehaltsstufengesetz.
- 401.** III. Vollzugsanweisung zum Gehaltsstufengesetz.
- 402.** Vollzugsanweisung über die Teilung des Landesgerichtes in Wien in selbständige Gerichtsböfe.
- 403.** VIII. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungs-
- 404.** Vollzugsanweisung, betreffend die Verwendbarkeit der von der kerr. Heilmittelstelle, „Gemeinwirtschaftliche Anstalt“ auszugebenden Leit- und Versuchsbeschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stützungs-, Pflanz- und ähnlichen Kapitalien
- 405.** Vollzugsanweisung, betreffend Forderungen in alter Kronenrechnung gegenüber Angehörigen der anderen Nachfolgestaaten.
- 406.** Vollzugsanweisung über die Zusammensetzung der Kommissionen zur Bildung der Geschworen- und Schöffenslisten.
- 407.** Vollzugsanweisung, betreffend die der Verkehrsregelung unterliegenden Arzneimittel.
- 408.** Vollzugsanweisung, betreffend die Auflassung der Bewirtschaftung von Gummisaugern.
- 409.** Vollzugsanweisung über die Befristung von Ansprüchen auf Gegenstände, die sich aus einem Dienstverhältnisse in der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ergeben.
- 410.** Vollzugsanweisung, betreffend die Ausschreibung des ehemaligen kaiserlichen Gebäudes in Wien aus dem ehemals kaiserlichen Vermögen.
- 411.** Vollzugsanweisung, betreffend die Festsetzung von Preisen für kerosin.
- 412.** Vollzugsanweisung zur Durchführung des Zahntechnikergesetzes.
- 413.** Vollzugsanweisung über Maßnahmen zum Zwecke der Feststellung der Auftrags- und Kartoffelzucht in Oesterreich.
- 414.** Vollzugsanweisung, betreffend die industrielle Verarbeitung von Getreide.
- 415.** Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung und die Lehrtätigkeit von Privatdozenten an den Hochschulen.
- 416.** Vollzugsanweisung über Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß des Umtausches der Noten zu 1 K und zu 2 K.
- 417.** Vollzugsanweisung, betreffend den Text des Urheberrechtes.
- 418.** Vollzugsanweisung zur Durchführung der Bestimmungen des Anstaltengesetzes hinsichtlich der Angehörigen des staatlichen niederen technischen- und Wasserbaupersonales und ihrer Hinterbliebenen.
- 419.** Vollzugsanweisung über die Einhebung und Abschreibung der letzten Steuern in den durch die Kämpfe mit den südslavischen Streitkräften durch die südslavische Besetzung betroffenen Gebieten des Landes Kärnten.
- 420.** Vollzugsanweisung, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von pharmazeutischen Spezialitäten.
- 421.** Vollzugsanweisung, betreffend die Aenderung der bisherigen Titel der staatlichen land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalten.
- 422.** Vollzugsanweisung über die Ausgabe neuer amtlicher Promessen- und Einblanckette.
- 423.** Vollzugsanweisung über die Ausgabe von neuen amtlichen Wechselblanckette.
- 424.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatt.
- 425.** Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern und britische Staatsangehörige.
- 426.** Vollzugsanweisung, womit im Verhältnis zu Großbritannien die Vollzugsanweisung über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abändert wird.
- 427.** Vollzugsanweisung über die Anmeldung der in Frankreich und Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.
- 428.** Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Bezirk Landstraße an das Bezirksgericht Leopoldsdorf.
- 429.** Vollzugsanweisung, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Favoriten und Simmering.
- 430.** Vollzugsanweisung, betreffend vorübergehende Aenderungen des Eisenbahnbetriebsreglements.
- 431.** Vollzugsanweisung zur Durchführung des Pensionistengesetzes hinsichtlich der im Vertragsverhältnisse als besoldete Steuerzufutoren gestandenen Personen, deren Witwen und Waisen.

- 432.** Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der achten Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
- 433.** Vollzugsanweisung, betreffend das Schulgeld und die sonstigen von den Schülern an den staatlichen Mittelschulen, Gymnasien aller Arten und Realschulen zu entrichtenden Zahlungen.
- 434.** Vollzugsanweisung, betreffend die Zulassung von Lehrbüchern und Lehrheften an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten sowie die Einsetzung einer Kommission zu deren Begutachtung.
- 435.** Zwischenstaatliche Vereinbarungen zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst.
- 436.** Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien.
- 437.** Vollzugsanweisung, betreffend die Gewährung eines Teuerungszuschusses zu den nach der 3. Vollzugsanweisung zum Invalidentenschädigungsgesetze zu § 8 gebührende Vergütungen.
- 438.** Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung.
- 439.** Vollzugsanweisung zu dem Gesetze über die Errichtung von Jugendgerichten.
- 440.** Zehnte Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.
- 441.** Vollzugsanweisung, betreffend die Neuerrichtung der Grundlagen für den Gülttarif der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatseisenbahnverwaltung das freie Tarifsetzungsrecht zusteht.

**B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.**

- 540.** Verordnung, betreffend Freigabe des Verkehrs hinsichtlich einiger Wildgattungen.
- 541.** Verordnung, betreffend Freigabe des Verkehrs mit Süßwasserfischen.
- 542.** Verordnung, betreffend Verabreichung von mit geschmolzenem Fett oder Öl zubereiteten Speisen.
- 543.** Kundmachung, betreffend Zuschläge zu den Taxen für Baugewerbeprüfungen.
- 544.** Kundmachung, womit der Erlaß, betreffend die Wahlordnung für die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien, verlaublich wird.
- 545.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung des Termines zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.
- 546.** Verordnung, betreffend die Einführung von Transportbescheinigungen von Holz.
- 547.** Gesetz, betreffend die Abänderung der Bauordnung für Wien und Maßnahmen zur Behebung der Wohnungsnot und Förderung der Bauertätigkeit.
- 548.** Gesetz, betreffend die Einhebung der Totenbeschau- und Totenbeschreibgebühr sowie der Gebühr für sanitärpolizeiliche Amtshandlungen städtischer Aerzte bei Leichen und Leichenbegängnissen.
- 549.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren auf den Friedhöfen der Gemeinde Wien.
- 550.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für Leichenüberführungen in Wien und für die Beistellung von Särgen.
- 551.** Gesetz, betreffend die von der Stadt Wiener-Neustadt einzuhaltenden Kanzleigebühren.
- 552.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.
- 553.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für das Halten von Hunden.
- 554.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Auflage von Wohnungsaufwand bei vorübergehendem Aufenthalt durch die Gemeinden Niederösterreich mit Ausnahme der Stadt Wien.
- 555.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in St. Pölten.
- 556.** Verordnung, betreffend die Erweiterung der Geschäftsbefugnisse des Eichamtes in St. Pölten.
- 557.** Kundmachung, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 30prozentigen Straßenumlagen.
- 558.** Kundmachung, betreffend die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Neunkirchen zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in den Gemeinden Enzenreith, Rösach und Grafenbach.
- 559.** Kundmachung, betreffend Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Neufeld zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in Ybbs an der Donau.
- 560.** Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in Tiefenbach.
- 561.** Kundmachung, betreffend die Einbeziehung der Gemeinde Bösendorf im politischen Bezirke Sieging-Umgebung in das Wohngebiet der Stadt Wien.
- 562.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxen im Krankenhaus St. Pölten.
- 563.** Gesetz, betreffend die Regulierung des Michelfstettergrabens in Michelfstetten.
- 564.** Gesetz, betreffend die Verbauung des Ortgrabens in Petronell.
- 565 bis 594.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in Neudorf, Schaggs, Flatz, Immenndorf, Oberkreuzstetten, St. Leon-

hard am Forst, Marbach a. d. Kleinen Krems, Mallersbach, Markt, Peisching, Naglitz, Gerasdorf, Goggitsch, Jilmanns, Karlstift, Klein-Wiesendorf, Kronberg, Lichtenegg, Reichenau, Neubau, Edlitz, Fels am Wagram, Reihenschlag Seeb, Siebenhirten, Obersteinbrunn, Stidberg, Thallern, Großwolfgers.

**595.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Getränkeauslagen in Wiener-Neustadt.

**596.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung erhöhter Gemeindeabgaben von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, Bier, Wein und Schaumwein in der Stadt Wien.

**597.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien.

**598.** Kundmachung, betreffend die Einführung von Operationsgebühren im Krankenhaus Zwettl.

**599 bis 603.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in den Gemeinden Mauer bei Wien, Gresten, Biedermannsdorf, Laa an der Thaya und Kieseling.

**604.** Gesetz, betreffend Fremdzimmerabgabe im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

**605.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Kottlingbrunn.

**606.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen durch die Gemeinde Perchtoldsdorf.

**607.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage in der Gemeinde Trumau.

**608.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage und von Getränkeauslagen in der Gemeinde Böslau.

**609.** Vollzugsanweisung, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 11. März 1920 über die Leistung eines Beitrags der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Oesterreich unter der Enns.

**610.** Verordnung, mit welcher provisorische einschränkende Bestimmungen für den Lastkraftwagenverkehr auf öffentlichen Straßen und Wegen erlassen werden.

**611.** Verordnung, betreffend der Verabreichung von Milch und Milchgetränken in Gast- und Säntgewerbebetrieben.

**612.** Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum.

**613.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

**614 bis 619.** Kundmachungen, betreffend die Erhöhung der Verpflegungskosten in Mistelbach, Amstetten, Waidhofen an der Ybbs, Krems, in der dritten (allgemeinen) Gebührenklasse des Jubiläumsspitales der Stadt Wien und in der niederösterreichischen Landesgebührenanstalt.

**620 bis 638.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Kleinzell, Ulrichskirchen, Tärnit, Thernberg, Böbern, Eggern, Wopfing, Waidendorf, Waidmannsft., Warth, Vesentitting, Stidberg, Dreifetten, Weissenbach, Speisendorf, Wilhelmtdorf, Alt-Weitra und Rohr im Gebirge.

**639.** Gesetz, womit § 4 des Gesetzes vom 6. Mai 1908, betreffend die Ueberbeschau des nach Wien eingeführten Fleisches von Einhufern und die dafür zu entrichtenden Gebühren, abgeändert wird.

**640.** Gesetz, betreffend die Einhebung von Gebühren für die Ausstellung von Viehpässen und für die Vornahme der Vieh- und Fleischschau durch Gemeinden.

**641 bis 647.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Pfaffenschlag, Rabenstein, Meckenbrechts, Schrattenbach, Höbenbach, Furch an der Triesting und Obermeisling.

**648.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer außerordentlichen Landesarmenumlage in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

**649.** Gesetz, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Gemeinden Weigenkirchen, Würmla, Michelhausen und Agenbrugg.

**650.** Gesetz, betreffend die Verbauung des Wilfersdorfer Ortsgrabens in der Gemeinde Chorherrn.

**651.** Gesetz, betreffend die Ergänzungsarbeiten bei der Verbauung des Reifbaches in St. Anton an der Jeßnitz.

**652.** Gesetz, betreffend die Räumung des Donaugrabens in der Gemeinde Obergänserndorf.

**653.** Gesetz für die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Jayakade.

**654 bis 660.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in den Gemeinden Grimmenstein, Großriedenthal, Hasning, Hausleiten, Jilmau, Inzersdorf an der Traisen und Kaumberg.

**661.** Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes, betreffend die Einführung einer Bodenerwerbsteuer im Gebiete der Stadt Wien.

**662.** Vollzugsanweisung, betreffend die näheren Bestimmungen über die Standortabgabe im Gebiete der Stadt Wien.

**663.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Pferden für Personenbeförderung im Gebiete der Stadt Wien.

**664.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wien.

**665.** Kundmachung zur Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes.

**666 bis 668.** Kundmachungen, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen in den Gemeinden St. Valentin, Peisching und in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Bruck an der Leitha.

**669.** Gesetz, mit welchem die Gültigkeit der Bestimmung über die Befreiung der Herstellungs- und Erhaltungskosten der Leitharegulierung in der Strecke von Trautmannsdorf abwärts verlängert wird.

**670.** Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Gemeinde Brunn am Gebirge.

**671.** Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen in den Gemeinden Niederösterreichs mit Ausschluß von Wien.

**672 bis 678.** Gesetze, betreffend Einhebung von Umlagen an Gemeinden Niederösterreichs.

**679.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Mauer bei Wien.

**680.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Wassergebühren in der Gemeinde Laa an der Thaya.

**681.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen für das zweite Halbjahr 1920 in der Gemeinde Siebenhirten bei Wien.

**682.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Stadtgemeinde Oberhollabrunn für das Jahr 1920.

**683.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauflage für das Jahr 1920 in der Gemeinde Potischach.

**684.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in der Gemeinde Stockerau für die Jahre 1920 und 1921.

**685.** Kundmachung, betreffend die Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft in Oberhollabrunn zur Ausübung des Wohnungsanforderungsrechtes in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Oberhollabrunn.

**686.** Kundmachung, betreffend die Verichtigung von Druckfehlern in den Verordnungen der Landesregierung vom 11. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 390, und vom 8. Juli 1920, L.-G.-Bl. Nr. 513.

**687.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in St. Pölten.

**688 bis 695.** Kundmachungen, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühr in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Korneuburg, Wiener-Neustadt, Krems, Gars, Mösling, Klosterneuburg, Waidhofen an der Thaya und Zwettl.

**696.** Kundmachung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Petroleum in Wien und Niederösterreich.

**697.** Kundmachung, betreffend die Auffassung der niederösterreichischen Landesdirektionsanstalt Klosterneuburg und die Neuregelung der Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesanstalten für Geisteskranken und für schwachsinrige Kinder ab 1. September 1920.

**698.** Gesetz, womit der § 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 10 ex 1920, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird.

**699.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Auflage vom Wohnungsaufwande bei vorübergehendem Aufenthalt durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien.

**700.** Kundmachung, betreffend die Inkraftsetzung der Marktordnung für den Jung- und Stechviehmarkt auf dem Zentralviehmarkt in Wien-St. Marx.

**701.** Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mösling.

**702.** Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in mehreren Gemeinden des politischen Bezirkes Gänserndorf.

**703.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegestaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Neunkirchen.

**704 bis 706.** Kundmachungen, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern in Oberhollabrunn, Horn und Baden.

**707.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer zehnprozentigen Mietzinsauflage für die Jahre 1920, 1921 und 1922 in der Gemeinde Deutsch-Wagram.

**708.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Ankündigungen im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt.

**709.** Gesetz, mit welchem das Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalitateur- und Buchmacherwetten, teilweise abgeändert wird.

**711.** Gesetz, betreffend den Schutz des Maulwurfs.

**714.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ebenfurth.

**712 bis 723.** Gesetze, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in den Gemeinden Eberding, Enzersfeld, Ernsbrunn, Gänserndorf, Klein-Böfritz, Kleinmotten, Ragendorf, Unterreebach, Riedenthal, Suntenbergeramt, Straßhof und Suntramsdorf.

**724.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien. (Konzeptionsabgabe.)

**725.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien. (Hauspersonalabgabe.)

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bundesverfassungsgesetz.
2. bis 5. Wohnungsanforderungen.
6. Angemessenheit des Untermietzinses.
7. Wohnungszuweisung.
8. Milchbezug.
9. Erteilung des Exequatur.
10. Drogistenkonzession.
11. Absperrung der Drorgasse im 3. Bezirke.
12. Reinigen der Gchwege.

#### II. Normativbestimmungen:

13. Maßnahmen zugunsten der der Dienstordnung unterstehenden Angestellten.
14. Leistäge für Arbeitsverträge.
15. Staatsbürgerschaftserklärung.
16. Unterstellung der städtischen Humanitätsanstalten unter die M. Abt. 9.
17. Betriebseinrichtung des Südbestriedhofes.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz).\*

Artikel 2. Oesterreich ist ein Bundesstaat. Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg.

Artikel 3. Das Bundesgebiet umfaßt die Gebiete der Bundesländer. Eine Aenderung des Bundesgebietes, die zugleich Aenderung eines Landesgebietes ist, ebenso die Aenderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes kann — abgesehen von Friedensverträgen — nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Aenderung erfährt. Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 5. Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe ist Wien.

Artikel 6. Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Lande gleich. Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben. Jeder Bundesbürger hat in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.

Artikel 25. Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien. Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

Artikel 34. Im Bundesrate sind die Länder im Verhältnisse zur Bürgerzahl im Lande gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten. Für die Vertretung und Stellung im Bundesrate gelten Wien und Niederösterreich-Land (Artikel 108 und 114) als selbständige Länder. Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Lande gebührt jedoch eine Ver-

tretung von mindestens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Die Zahl der demnach von jedem Lande zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

Artikel 108. Der Landtag von Niederösterreich gliedert sich in zwei Kurien, die eine (Kurie Land) wird gebildet von den Abgeordneten des Landes ausschließlich Wien. Die Wahl der anderen (Kurie Stadt) wird durch die Verfassung der Bundeshauptstadt geregelt. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die beiden Kurien im Verhältnisse der Bürgerzahl zu verteilen.

Artikel 109. Als Landtag von Niederösterreich treten beide Kurien zur Gesetzgebung in allen Angelegenheiten der ehemals autonomen Landesverwaltung zusammen, die von der gemeinsamen Landesverfassung für gemeinsam erklärt werden. Zu diesen Angelegenheiten gehört insbesondere die gemeinsame Landesverfassung selbst.

Artikel 110. In den nicht gemeinsamen Angelegenheiten hat jeder der beiden Landesteile die Stellung eines selbständigen Landes. In diesen Angelegenheiten hat für Wien der Gemeinderat der Stadt Wien, für Niederösterreich-Land die Kurie Land die Stellung des Landtages. Die Bestimmungen des Artikels 57 gelten sinngemäß auch für die Mitglieder des Wiener Gemeinderates.

Artikel 111. Zu den nicht gemeinsamen Angelegenheiten gehören die Verfassung jedes der beiden Landesteile sowie die Wahl der Mitglieder zum Bundesrate (Artikel 35). Ebenso steht die Gesetzgebung hinsichtlich der Abgaben, soweit sie in den Wirkungsbereich der Länder fällt, dem Gemeinderate der Stadt Wien und dem Landtage (Kurie Land) zu. Die Aufbringung der Kosten für die gemeinsamen Angelegenheiten regelt die gemeinsame Landesverfassung.

Artikel 112. Für beide Landesteile gelten die allgemeinen Bestimmungen dieses Hauptstückes. Für Wien hat dabei der vom Gemeinderate gewählte Bürgermeister auch die Stellung eines Landeshauptmannes, der vom Gemeinderate gewählte Stadtsenat auch die Stellung einer Landesregierung und der Magistratsdirektor auch die eines Landesamtsdirektors.

Artikel 113. Die gemeinsamen Angelegenheiten werden durch eine vom Landtage von Niederösterreich aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrechte zu wählende Verwaltungskommission verwaltet. Der Bürgermeister der Stadt Wien und der Landeshauptmann von Niederösterreich-Land gehören der Verwaltungskommission an und führen abwechselnd den Vorsitz.

Artikel 114. Ein selbständiges Land Wien kann durch übereinstimmende Gesetze des Wiener Gemeinderates und des Landtages von Niederösterreich-Land gebildet werden.

\* Auszug der besonders für Wien wichtigen Bestimmungen.

Artikel 115. Die allgemeine staatliche Verwaltung in den Ländern wird gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nach dem Grundsatz der Selbstverwaltung eingerichtet.

Artikel 116. Verwaltungssprengel und Selbstverwaltungskörper, in die sich die Länder gliedern, sind die Ortsgemeinden und die Gebietsgemeinden. Die Ortsgemeinden sind den Gebietsgemeinden und diese den Ländern untergeordnet.

Artikel 117. Ortsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind auf ihren Antrag zu Gebietsgemeinden zu erklären. Bei ihnen fällt die Bezirksverwaltung mit der Gemeindeverwaltung zusammen. Die bisherigen Städte mit eigenem Statute werden Gebietsgemeinden.

Artikel 118. Die Ortsgemeinden und Gebietsgemeinden sind auch selbständige Wirtschaftskörper; sie haben das Recht, Vermögen aller Art zu besitzen und zu erwerben und innerhalb der Schranken der Bundes- und Landesgesetze darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben einzuhoben.

Artikel 119. Die Organe der Ortsgemeinde sind die Ortsgemeindevertretung und das Ortsgemeindeamt, die Organe der Gebietsgemeinde die Gebietsgemeindevertretung und das Gebietsgemeindefürsorgeamt. Die Wahlen in alle Vertretungen finden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Bundesbürger statt, die im Bereiche der zu wählenden Vertretung ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Erlassung der Wahlordnungen liegt der Landesgesetzgebung ob; in diesen Wahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein als in der Wahlordnung zum Landtage. Die Wahlordnung kann bestimmen, daß die Wähler ihr Wahlrecht in Wahlkreisen ausüben, von denen jeder ein geschlossenes Gebiet umfassen muß. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig. Für die Wahlen in die Gebietsgemeindevertretungen ist der Gerichtsbezirk Wahlkreis. Die Zahl der Abgeordneten ist auf die Wahlkreise im Verhältnis der Bürgerzahl zu verteilen. In die Gebietsgemeindevertretungen sind nur Personen wählbar, die im Bereiche der Gebietsgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und zum Landtage wählbar sind. Die Vertretungen können nach dem Grundsatz der Verhältniswahl aus ihrer Mitte für die einzelnen Zweige der Verwaltung besondere Verwaltungsausschüsse bestellen, die, soweit bestimmte Berufs- oder Interessentengruppen in Betracht kommen, auch noch durch die Heranziehung von Vertretern dieser Berufs- oder Interessentengruppen erweitert werden können. Die Leiter der Gebietsgemeindefürsorgeämter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.

Artikel 120. Die Festsetzung der weiteren Grundsätze für die Organisation der staatlichen Verwaltung in den Ländern nach den Artikeln 115 bis 119 ist Sache der Bundesverfassungsgesetzgebung; die Ausführung liegt den Landesgesetzgebungen ob. Welche Verwaltungsgeschäfte sachlich und instanzmäßig den Vertretungen und Verwaltungsausschüssen sowie den Ämtern zukommen, bestimmen die Bundesgesetzgebung und die Landesgesetzgebungen innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit. Hierbei ist jedoch den Ortsgemeinden ein Wirkungsbereich in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten gewährleistet: 1. Ob- und Aufsicht für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei); 2. Hilfs- und Rettungswesen; 3. Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Gemeinde; 4. örtliche Straßenpolizei; 5. Flurschutz und Flurpolizei; 6. Markt- und Lebensmittelpolizei; 7. Gesundheitspolizei; 8. Bau- und Feuerpolizei.

## Wohnungsanforderungen.

### 2.

Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juli 1920:

Die Gemeinde Bösendorf im politischen Bezirke Hitzing-Umgebung wird in das mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 12. Juli 1920, Z. VI 818/2, L.-G.-u. B.-Bl. Nr. 527, verlautbarte Wohngebiet der Stadt Wien einbezogen.

### 3.

Tatbestandsfragen sind von der Behörde in ordnungsmäßig durchgeführten, die Parteienrechte währenden Verfahren zu beantworten. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Margarete W. in Saaz gegen die Entscheidung des Mietamtes 4 vom 12. März 1920, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die von der Beschwerdeführerin gemietete Wohnung wurde vom Wohnungsamte der Stadt Wien unterm 13. Jänner 1920, gemäß § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert, da die Wohnung als Ganzes weiter vermietet ist. Dem Einspruche wurde vom Mietamte mit folgender Begründung keine Folge gegeben: „Der vom Wohnungsflorist bezogene Anforderungsgrund wurde nicht widerlegt. Es steht fest, daß die angeforderte Wohnung als Ganzes an Frau Ella M. untervermietet ist, da der Vorbehalt eines Zimmers dieser Wohnung durch Fräulein B. nicht nachgewiesen erscheint.“

In der hiegegen erhobenen Beschwerde macht letztere geltend, sie habe bei der Verhandlung vor dem Mietamte den Beweis darüber angeboten, daß sie sich für den Fall ihrer zeitweiligen Anwesenheit in Wien das Alleinwohnrecht in einem Räume der sonst an Frau M. weiter vermieteten Wohnung vorbehalten habe; der Mietamat lehnte den angebotenen Beweis ab, erklärte aber gleichwohl in den Entscheidungsgründen, daß der behauptete Vorbehalt eines Zimmers nicht bewiesen worden sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Einwendung der Beschwerde, die in diesem Vorgang einen Verfahrensmangel erblickt, begründet. Denn, daß die Beschwerdeführerin durch ihren Vertreter bei der Einspruchsverhandlung den im Vorstehenden näher bezeichneten Vorbehalt in Ansehung der sonst untervermieteten Wohnung machte, geht aus der Fassung der Begründung in der angefochtenen Entscheidung hervor, andernteils läßt aber diese Entscheidung oder sonst ein Stück der dem Verwaltungsgerichtshofe vorgelegten Amtsschriften nicht erkennen, auf welchem Wege, durch welche Beweismittel sich der Mietamat die Überzeugung verschaffte, daß die ganze Wohnung der Beschwerdeführerin ohne Einschränkung auf bestimmte, vom Vorbehalte der eigenen Benützung ausgenommene Teile, somit als Ganzes untervermietet war. Ob aber eine Wohnung als Ganzes untervermietet ist, ist eine Tatbestandsfrage, die von der Behörde nur in ordnungsmäßig durchgeführten, die Parteienrechte währenden Verfahren zu beantworten ist.

Da dieser Voraussetzung in folgendem Falle nicht Genüge getan erscheint, so war die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

### 4.

1. Die Anforderung eines Geschäftsraumes mit dazugehörigem anschließenden Wohnraume ist nur dann zulässig, wenn beide Räume in ihrem Zusammenhange als Wohnraum in Betracht kommen. 2. Zur Entscheidung über die Kuratorkosten ist das Mietamt nur im Falle des § 7 (Bestimmung der Vergütung für eine angeforderte Wohnung) zuständig. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920, Z. 2755, M. Abt. 15, 5697.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Josef B. namens der Marie K. wider die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk in Wien, Senat für Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung in Betreff der Kuratorkosten als im Gesetze nicht begründet aufgehoben, jedoch im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Gemeinde Wien hat mit Beschluß vom 22. November 1912, Z. 103/19, die von Marie K. in dem Hause 19. B. Straße Nr. 79 a, Tür 3, gemieteten zwei Räumlichkeiten (Küche und Geschäftsraum) auf Grund des § 4, Punkt 3, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 L.-G.-Bl., angefordert, weil sie seit mindestens vier Wochen zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen. Der zur Vertretung der abwesenden Wohnungsinhaberin bestellte Sachwalter erhob dagegen Einspruch, indem er geltend machte, daß diese Räumlichkeiten — als Geschäftszwecken dienend — nur unter der Voraussetzung des § 4 a der erwähnten Kundmachung hätten angefordert werden können. Das Mietamt in Wien 19 gab jedoch mit der Entscheidung vom 28. Jänner 1920 dem Einspruche aus nachstehenden Gründen keine Folge: Laut Bauplanes sei der Gastenladen nicht ausdrücklich als Geschäftsraum genehmigt, sondern es fehle jede Verwendungsbezeichnung. Da aber auch eine Küche an den Gastenladen anschließe, sei baubehördlich die Verwendung des Ladens für Wohnzweck nicht ausgeschlossen. Unbestritten sei, daß die Einspruchswerberin in dieser Küche mit einem Kinde gewohnt und geschlafen habe, weshalb diese Wohnküche unter die Voraussetzung der genannten Kundmachung falle. Der Gastenladen sei aber in innigem räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit dieser Küche und teile daher ihr Schicksal.

Der Anforderungstitel nach § 4, Punkt 3 lit. a, und auch lit. b der Kundmachung treffe zu, da unbestritten sei, daß die Wohnungsinhaberin nur wegen Mangel an Ware, also aus Geschäftsrücksichten seit längerer Zeit in Ungarn weilte. Die Kosten der Kuratelbestellung fallen der Einspruchswerberin zur Last, zumal sie durch konkludente Handlungen, wie Besuch bei dem Kurator, sich mit seiner Bestellung einverstanden erklärt habe.

Gegen diese Entscheidung wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß der Gastenladen und mit ihm die anstoßende Küche als unbestritten Geschäftszwecken dienend nur auf Grund des § 4 a der Kundmachung hätte angefordert werden können. Aber selbst wenn man diese Räumlichkeiten als Wohnung ansehen wollte, fehle für eine Anforderung auf Grund des § 4, Punkt 3 lit. b, der Nachweis, daß die Abwesenheit der Wohnungsinhaberin zu Erbolszwecken bereits drei Monate überstiegen habe. Der Ausspruch in der Kostentrage aber sei gescheitert, weil das Mietamt entgegen der Bestimmung des § 10 der Zivilprozessordnung den Sachwalter der Abwesenden hinsichtlich seines Kostenanspruches unmittelbar an seine im Auslande weilende Kurandin gewiesen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus folgenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Die Anwendung des § 4 a der Kundmachung setzt voraus, daß die angeforderte Wohnung bisher, das ist im Zeitpunkt der Anforderung, zu Geschäftszwecken benützt wurde. Diese Voraussetzung wurde im vorliegenden Falle von der belangten Behörde nicht als gegeben angesehen, weil die betreffenden Räumlichkeiten unbestrittenweise zur Zeit der Fassung des Anforderungsbeschlusses durch die Gemeinde seit mindestens vier Wochen überhaupt nicht benützt waren, indem sie lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienten, die nach ihrer Zahl und Art nicht zu dem zwingenden Schlusse nötigten, daß ihre Wiederverwendung zu Geschäftszwecken in Aussicht genommen sei. Mit Rücksicht auf diesen durch Augenschein festgestellten Tatbestand sowie in Anbetracht des Umstandes, daß der Gastenraum in den Bauplänen nicht als für Geschäftszwecke bestimmt bezeichnet ist und daß dieser mit einer Küche in einem unmittelbaren baulichen Zusammenhange steht, könnte die anfordernde Behörde mit Recht davon ausgehen, daß beide Räume in ihrem Zusammenhange derzeit als Wohnung in Betracht zu kommen haben. Unter Zugrundelegung dieser Annahme hat sie die Anforderung auf die Bestimmung des § 4, Punkt 3 lit. a der Kundmachung gestellt, wonach Wohnungen angefordert werden können, die seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen. Da das Vorhandensein der letztbezeichneten Voraussetzungen unbestritten feststeht, indem die Räumlichkeiten bei der Besichtigung in keinem solchen Zustande vorgefunden wurden, der sie als zur Verwendung eingerichtet hätte gelten lassen können, so erwies sich schon dieser Anforderungsgrund als zutreffend, und es fiel die Notwendigkeit, in eine Untersuchung der Frage einzugehen, ob auch der weitere Anforderungsgrund (§ 4, Punkt 3, lit. b) gegeben sei.

Dagegen erwies sich der Ausspruch des Mietamtes über die Kuratalkosten als im Gesetze nicht begründet, weil zur Entscheidung in einem derartigen Ansprüche das Mietamt gemäß § 18, vorliegend Absatz der erwähnten Kundmachung nicht berufen war und die von dem Mietamte bezogene Bestimmung des § 7 dieser Kundmachung nur auf den hier nicht zutreffenden Fall der Bestimmung der Vergütung für eine angeforderte Wohnung Anwendung zu finden hat.

**5.**

Wenn die Mietamtsentscheidung keinerlei nähere Begründung enthält und die Vorgänge bei der Verhandlung auch sonst nicht niedergelegt sind, so begründet dieses einen Mangel des Verfahrens. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Juni 1920, Z. 1750, M. Abt. 15, 5139/20).

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Emil A. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 in Wien vom 13. Dezember 1919, Z. VI WaG 82, 79, 81, 34 III 19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Infolge einer Mitteilung des Polizeikommissariates Mariabühl an das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk hat in der Nacht vom 14. auf den 15. September 1919 eine Verwendung der vom Beschwerdeführer Emil A. gemieteten und an die Beschwerdeführerin Johanna B. zum Teile untervermieteten Wohnung 6. G. Straße 111. Tür 3, zu unerlaubten Zwecken, und zwar durch Abhaltung, beziehungsweise Ueberlassung der Wohnräume zur Abhaltung von Gelagen, durch unbefugten Gewerbebetrieb mittels Verabreichung von Getränken und Speisen, Ueberlassung eines Wohnraumes als Abtheilungsquartier an Adolf St. stattgefunden.

Mittels des Beschlusses vom 29. Oktober 1919 hat der Wohnungs-Kommissär für den 6. Bezirk die bezeichnete Wohnung unter Berufung auf § 4, Absatz 6 c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. M. Nr. 160, angefordert, weil die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu unerlaubten Zwecken verwendet wurde. In dem dagegen erhobenen Einspruche führte Emil A. aus, daß sein Untermieter Josef L. an eine Gesellschaft von Angehörigen der Entente in seiner Wohnung Selt gegen Entgelt verabreichte, und zwar zur Nachtzeit, während der Beschwerdeführer schlief. Er brachte ferner ein ärztliches Zeugnis bei, demzufolge er schwer nervenkrank sei, sowie ein Zeugnis des Portiers, daß gegen ihn, so lange er im Hause wohnte, nie ein Anstand obwaltete und daß er dem Untermieter L. am Tage nach dem Festgelage die Wohnung verwies.

Die belangte Behörde wies diesen Einspruch sowie jenen der Beschwerdeführerin Johanna B. aus den Gründen des Anforderungsbeschlusses ab.

Die Beschwerde macht gegenüber dieser Entscheidung Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend, weil sie jeder Begründung entbehre und weil die Protokollierung der Vorgänge bei der gesetzlich vorgeschriebenen Kommissionsverhandlung unterblieben sei, wodurch es unmöglich gemacht werde, sich über die Verantwortung des Beschwerdeführers und ihre Grundhaltigkeit ein Urteil zu bilden.

Der Verwaltungsgerichtshof fand diese Einwendung begründet.

Weber der Anforderungsbeschleid noch die angefochtene Entscheidung bezeichnen die Tatsache oder die Tatsachen, aus denen die Verwendung der angeforderten Wohnung zu unerlaubten Zwecken geschlossen werden kann, sie lassen nicht erkennen, welche von den im Berichte des Polizeikommissariates angeführten Tatsachen sie sich zu eigen gemacht haben, sondern begnügen sich mit dem Hinweise auf die Bestimmung der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, bezugnehmend die Verwendung einer Wohnung zu unerlaubten Zwecken die Befugnis zur Anforderung begründet. Desgleichen liegt auch kein Protokoll über den Vorgang bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor, aus welchem festgestellt werden konnte, ob und welche Tatsachen, als den Tatbestand der unerlaubten Verwendung begründend, dem Beschwerdeführer vorgehalten und welches der Inhalt seiner Verantwortung war.

Da auf einer so unzulänglichen Grundlage die Überprüfung der materiellen Befugnisfähigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht möglich ist, so mußte sie gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufgehoben werden.

**6.**

**Angemessenheit des Untermietzinses.**

Die vom Mietamte zu fällende Entscheidung, ob ein Mietzins oder sonstiges Entgelt nach § 2 b und § 7, Z. 7 M. Sch. Vdg. angemessen ist, beziehungsweise darüber, ob ein vom Hauptmieter geforderter Untermietzins sich als unverhältnismäßig hohe Gegenleistung darstellt, liegt im freien Ermessen des Mietamtes.

Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 20. Mai 1920, Z. 1917, M. Abt. 15, 4739.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Rudolf C., Hausbesitzer in Wien, gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 28. Jänner 1920, betreffend Angemessenheit eines Afterbstandzinses zurückgewiesen.

Gründe: Der Beschwerdeführer hat die in seinem Hause Wien, 21. Z. Gasse 42, q. eigenen Säle um einen Jahreszins von 3500 K zusätzlich eines jährlichen Mobilarzinses von 500 K an Franziska S. vermietet. Diese gab das Mietobjekt unter Bestellung weiterer Einrichtungsgegenstände an die Dr. Gruppe XXI des Zentralverbandes der Invaliden um den Jahreszins von 7000 K in Untermiete, worauf ihr der Beschwerdeführer die Hauptmiete unter Berufung auf die Bestimmung des § 7, Absatz 2, P. 7 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918 kündigte. Im Laufe des über diese Kündigung anhängig gewordenen Rechtsstreites wendete sich das Prozeßgericht gemäß § 18 der Mieterschutzverordnung an das belangte Mietamt um seine Entscheidung über die Angemessenheit des Untermietzinses.

Mit der nun hiergerichts angefochtenen Entscheidung erklärte das Mietamt denselben im Hinblick auf die durch die Untervermietung bedingte Beeinträchtigung des eigenen Geschäftsbetriebes der Untervermieterin, auf die von der Untervermieterin erzielten Einnahmen an Saalmiete und endlich auf die ihr von der Untermieterin als Entgelt für die Gestattung der Aufstellung eines Büfets bei Veranstaltungen in den Mietobjekten zu leistenden Beträge als angemessen.

Der Gerichtshof fand seine Zuständigkeit zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde nicht als gegeben. Die vom Mietamte in Gemäßheit der §§ 10 und 18 der Mieterschutzverordnung zu fällende Entscheidung darüber, ob ein Mietzins oder sonstiges Entgelt nach § 2 b und § 7, Absatz 2, Punkt 7 der Mieterschutzverordnung angemessen sei, beziehungsweise darüber, ob im Sinne der letzteren Bestimmung der vom Hauptmieter geforderte Untermietzins sich als eine im Vergleiche zu dem von ihm zu entrichtenden Mietzins unverhältnismäßig hohe Gegenleistung darstelle, ist dem freien Ermessen des Mietamtes anheimgegeben, das hier nicht über vom Gesetze an bestimmte tatsächliche Voraussetzungen geknüpfte Rechtsfolgen, sondern über die unter Abwägung aller hierfür in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse zu ersichtliche Angemessenheit oder Ungemessenheit einer Leistung abzusprechen hat.

Hiernach erweist sich die Beschwerde nach den §§ 3, lit. e und 21 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als unzulässig.

**7.**

**Wohnungszuweisung.**

Die Beurteilung der Billigkeitsgründe gemäß § 11, Absatz 1, fällt in das freie Ermessen.

(Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. September, Z. 3658, M. Abt. 15, 6880.)

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde der Assicurazioni Generali in Triest gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungszuweisungen) vom 26. August 1920, betreffend eine Wohnungs-

zuweisung, nach den §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die unterlassene Berücksichtigung des von der Beschwerdeführerin als Hauseigentümerin geltend gemachten Wunsches auf Zuweisung der in ihrem Hause Wien I. angeforderten Wohnung an eine bestimmte Partei gerichtet ist, die Beurteilung der Billigkeit derartiger Wünsche aber nach § 11, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mangels irgendwelcher bindender Vorschriften in dieser Richtung sowie über das hiebei einzuhaltende Verfahren dem freien Ermessen der Behörde anheimgegeben ist.

## 8.

**Milchbezug für Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe.**

Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 31. August 1920:

§ 1. Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, welche bei deren Bewirtschaftung nicht selbst an Ort und Stelle tätig sind, haben für sich und alle mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Personen den Anspruch auf den Bezug von so viel Milch aus dem ihnen gehörigen landwirtschaftlichen Betriebe, als die Nichtselbstversorger in jenem Bezirke, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb liegt, Anspruch haben.

§ 2. Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe, welche außerhalb des Bezirkes wohnen, in welchem der landwirtschaftliche Betrieb gelegen ist, sind berechtigt, die laut § 1 ihnen zustehende Milchmenge aus ihrem landwirtschaftlichen Betriebe, beziehungsweise Besitzer mehrerer Betriebe aus einem derselben zu beziehen; um die Bewilligung hiezu haben sie unter Nachweis der Berechtigung bei der politischen Behörde I. Instanz des Bezirkes, wo der landwirtschaftliche Betrieb liegt, einzuschreiten. Besitzer, welche von dieser Begünstigung Gebrauch machen, verlieren den bisherigen allfälligen Anspruch auf den Milchbezug auf Grund der Rationierungsvorschriften des Wohnortes und haben die Milchkarte bei der Ausstellungsbehörde zurückzulegen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 10.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Hinsichtlich des Verfalles der verbotswidrig versendeten Milch und des Verlustes einer Gewerbeberechtigung finden die §§ 43, beziehungsweise 44 der eingangs zitierten Verordnung analog Anwendung.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1920 in Kraft.

## 9.

**Erteilung des Exequatur.**

Der Leiter des deutschen Konsulates in Wien Dr. Franz Eder v. Bivonci wurde zum Konsul des Deutschen Reiches in dieser Stadt ernannt. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt Nieder- und Oberösterreich sowie Salzburg.

Herr Felix Charles Jean de Saint-Sauveur ist zum französischen Konsul in Wien ernannt worden. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

Mit Erlaß des Staatsamtes für Äußeres vom 4. September 1920, Z. 5228/6, wird mitgeteilt, daß Herr Fernando de Mesquita Braga zum brasilianischen Konsul in Wien ernannt wurde. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

Der Präsident der Nationalversammlung hat dem österreichischen Staatsangehörigen Rudolf Spielmann in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines Honorargeneralkonsuls der Republik Honduras in Wien bewilligt und dem bezüglichen Bestallungsdiplom des Genannten das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulates umfaßt ganz Oesterreich.

## 10.

**Drogistenkonzession.**

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 10. Bezirk, Z. 1006:

Das Bezirksamt erteilt dem Ing. Viktor Alder die Konzession zum Verschleiß von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern diese nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten sind, im Standorte 10. Bezirk, Humboldtgasse 42.

Wichtig wird die Verpachtung dieser Konzession an Rudolf Alder, wohnhaft 10. Bezirk, Sudrunstraße 120, gemäß § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 4. Bezirk, Z. 80/I:  
Das mag. Bezirksamt für den 4. Bezirk erteilt dem Wilhelm Martinek die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilicher Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, mit Einschluß der mercuriell impurierten Verbundstoffe, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbe-

halten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 4. Wiedner Hauptstraße 40. Diese Konzession wurde im Gewerberegister unter Z. 2047 eingetragen.

Erlaß des mag. Bezirksamtes für den 1. Bezirk:

Mit dem Bescheide vom 10. August 1914, M.B.A. I, 15030, wurde der Firma „Drogerie zum Samariter“ Wizinger & Komp., Ges. m. b. H., die Konzession zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern diese nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I. Teinfaltstraße 4 erteilt.

Die Anzeige, daß laut Bescheides des Handelsgerichtes Wien der Firmenwortlaut geändert worden ist in „Drogerie zum Samariter“ Camillo Barber, Ges. m. b. H., wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

## 11.

**Absperrung der Drorygasse im 3. Bezirke.**

Auf Grund der §§ 46 und 101 des Wiener Gemeindestatutes vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird das Befahren der Drorygasse im 3. Bezirke in dem Teile zwischen der Erdberggasse und der Dietrichgasse durch Fuhrwerke jeder Art verboten. Diesen Teil der genannten Gasse dürfen bloß die Fuhrwerke der Firma Skop & Winter und Siemens & Halste behufs Zufahrt zu ihren Plätzen benützen.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

(M.Abt. 52, 3030.)

## 12.

**Reinigen und Bespritzen der Gehwege vor Häusern und Grundstücken und Säuberung der Gehwege und Dächer bei Schneefällen und Eisbildung.**

1. Auf Grund der §§ 46 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 29. April 1920, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 307, wird unter Aufhebung der denselben Gegenstand betreffenden Magistratskündmachungen vom 3. Jänner 1918, M.Abt. IV, 19/18, und vom 24. Juni 1918, M.Abt. IV, 1792/18, angeordnet:

Die Eigentümer oder Verwalter sämtlicher Gebäude und Grundstücke in den Bezirken 1 und 3 bis 9 sowie in den verbauten Teilen der Bezirke 2 und 10 bis 21 sind verpflichtet, alljährlich in der Zeit vom 1. November bis 31. März die an diesen Gebäuden oder Grundstücken vorbeifahrenden, dem öffentlichen Verkehre dienenden gepflasterten und ungepflasterten Gehwege in der ganzen Länge ihrer Liegenschaft, und zwar im 1. Bezirke täglich zwischen 8 und 10 Uhr abends, in den übrigen Bezirken täglich zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh vom Staub oder Kot gründlich säubern zu lassen. Wo keine abgegrenzten Gehsteige bestehen, ist längs der einzelnen Liegenschaften der Weg in einer Breite von mindestens 1/4 m zu reinigen.

Bei trockener Witterung sind die Gehwege erst zu bespritzen und sodann zu kehren, damit Staubeentwicklung vermieden werde. Bei Frostwetter ist die Bespritzung zu unterlassen. Nach jedem Schneefalle sind die Genannten verpflichtet, diese Gehwege, und zwar die gepflasterten in einer Breite von 2 m, die anderen bis zu einer Breite von 1/4 m, innerhalb der Zeit von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr nachts vom Schnee gründlich säubern und sofort ausgiebig mit Sand (ohne Steine) oder Asche bestreuen zu lassen. Ebenso sind die Gehwege bei Glatteisbildung zu bestreuen. Bei der Säuberung ist insbesondere darauf zu achten, daß keine Schneehöcker übrigbleiben. Die nach 10 Uhr nachts entstandenen Schneedecken oder Eiskrusten sind bis 7 Uhr morgens vollständig zu beseitigen; bei Gefriertemperatur sind die Gehwege hierauf sogleich ordnungsmäßig zu bestreuen. Die Rinnsale der Straßen dürfen auf keinen Fall durch Schnee oder weggehackte Schnee- oder Eiskrusten verlegt und müssen insbesondere auch die Wasserlaufgitter freigehalten werden.

11. Die zur Vermeidung des Absturzes größerer Schneemassen und zur Hintanhaltung der Gefährdung des Straßenverkehrs notwendige Freimachung der Dächer vom Schnee, insbesondere der Dachsäume von überhängenden Schneemengen und Eisbildungen, darf nur nach Aufstellung von Warnungszeichen und Abschränkung des etwa gefährdeten Weges und tunlichst nur in Zeiten geringeren Verkehrs durch-



führt werden. Hierbei ist jede Beschädigung von Leitungsdrähten und feuerlichen Beleuchtungseinrichtungen zu vermeiden.

III. Auf öffentlichen Verkehrsflächen darf Schnee aus Häusern und von Grundstücken nur mit Genehmigung der Gemeinde abgelagert werden.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. Die Sicherheitswache und die städtischen Straßenaufsichtsorgane sind auftrag, durch Läuten an der Hausglocke oder auf eine andere Art an die Befolgung dieser Kundmachung zu erinnern.

## II. Normativbestimmungen.

### 13.

#### Maßnahmen zugunsten der Angestellten.

Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920.

§. 3. 15482. Die Bezüge der in das Gehaltschema eingereihten oder nach ihm entlohnten Angestellten der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen einschließlich der dem Besetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen und der bei den Unternehmungen in das Schema für Oberbeamte eingereihten Angestellten, sowie die Bezüge der Pensionsparteien werden nachstehend erhöht:

##### I. Abschnitt, Bezüge der aktiven Angestellten.

1. Die Gehaltsbezüge (Gemeinderatsbeschuß vom 24. April 1919, P. 3. 6481, Beilage C) werden um 100 Prozent erhöht.

2. Der Ortszuschlag wird unbeschadet der einschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der 2. Stufe der 1. Bezugsklasse mit Dreiviertel dieses erhöhten Gehaltes bemessen. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 7014, M.D. 1912, genehmigten Personalauslagen haben infolgedessen zu entfallen. Der Quartiergehalt des Ortszuschlages bleibt in der bisherigen Höhe als solcher bestehen, fällt aber mit Wirksamkeit vom 1. November 1920 gleichzeitig mit dem Gehalte an und wird wie dieser ausbezahlt.

3. Die Feuerungszulagen werden um 120 Prozent erhöht.

4. Die Frauenzulage wird um 150 Prozent erhöht.

5. Die Kinderzulage wird um 250 Prozent erhöht. Diese erhöhte Kinderzulage wird den Angestellten bis auf weiteres auch für jene Kinder gewährt, für welche sie nach dem Gemeinderatsbeschuß vom 20. März 1920, P. 3. 6508, Anspruch auf eine gleitende Zulage hatten.

6. Die Bestimmungen der Punkte 1, 5 und 6 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, über die gleitenden Zulagen und Zuschüsse werden aufgehoben.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten für die am 1. Oktober 1920 in aktiver Dienstleistung gestandenen städtischen Angestellten einschließlich der dem Besetze vom 3. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 193, unterstehenden Lehrpersonen — für letztere unvorgreiflich der gesetzlichen Regelung — mit diesem Tage in Kraft.

8. Der Gemeinderatsausschuß für Personalangelegenheiten und Verwaltungsreform wird ermächtigt, für die übrigen Angestellten mit Ausnahme jener, deren Dienstverhältnis durch Kollektivvertrag geregelt ist, innerhalb des Rahmens der vorstehenden Maßnahmen über Antrag der Magistratsabteilung 1 entsprechende Erhöhungen ihrer Bezüge zu beschließen.

##### II. Abschnitt, Bezüge der Pensionsparteien.

A. Pensionserhöhung. Die normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgehälte werden um 75, beziehungsweise 85 Prozent erhöht, je nachdem sie auf Grund der vor dem 1. Jänner 1920 oder der in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. September 1920 in Geltung gestandenen Bestimmungen bemessen sind oder künftig bemessen werden. Dies jedoch mit der Maßgabe, daß die Gesamtbezüge einer nach früheren Bestimmungen zu behandelnden Pensionspartei nicht über das bei Anwendung der späteren Bestimmungen gebührende Ausmaß erhöht werden.

B. Feuerungszulagen. 1. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, den Angestellten im Ruhestande gewährten Feuerungszulagen werden um je 3000 K jährlich erhöht. Die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzten Angestellten erhalten zu ihren dauernden normalmäßigen Ruhebezügen bis auf weiteres eine Feuerungszulage von 3600 K.

2. Die auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508, den Witwen nach Angestellten gewährten Feuerungszulagen werden um je 3000 K jährlich erhöht. Zu den dauernden normalmäßigen Bezügen von Witwen nach Angestellten, die nach dem 30. September 1920 in den Ruhestand versetzt wurden oder gestorben sind, wird bis auf weiteres eine Feuerungszulage von 3000 K jährlich ausbezahlt.

3. Die mit Gemeinderatsbeschuß vom 30. März 1920, P. 3. 6508, Punkt II C 3, den Vollwaisen bewilligte Ergänzung der Feuerungszulage im Ausmaße von 1200 K für jede Vollwaise wird auf je 4200 K jährlich erhöht.

4. Die Kinderzulage (Punkt II C 1 und 2 des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1920, P. 3. 6508) wird um 250 Prozent erhöht und das Bezugsrecht ebenso wie bei den aktiven Angestellten (I. Abschnitt, Punkt 5) erweitert.

5. Allen Angestellten im Ruhestande wird die Frauenzulage unter den gleichen Bedingungen und im selben Ausmaße, wie sie den aktiven Angestellten zukommt, bewilligt.

6. Die Bestimmungen des Punktes II C 4 des bezogenen Gemeinderatsbeschlusses über die gleitenden Zulagen und Zuschüsse werden aufgehoben.

C. Ausdehnungen früherer Begünstigungen. 1. Die Bestimmung des § 53 der allgemeinen Dienstordnung, womit das Ausmaß der Witwenversorgung erhöht wurde, hat auch auf die Witwen der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten am 1. Oktober 1920 noch am Leben befindlichen Angestellten Anwendung zu finden.

2. Die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 52 der allgemeinen Dienstordnung, wonach unter gewissen Voraussetzungen auch dann ein Anspruch auf Witwenversorgung besteht, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Angestellten geschlossen wurde, wird auf die Witwen der vor dem 1. Mai 1919 in den Ruhestand versetzten Angestellten ausgedehnt.

3. Die Bestimmung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 1911, P. 3. 18744, mit welcher der für das Sterbequartal mit 1200 K festgesetzte Höchstbetrag aufgehoben wurde, hat auch hinsichtlich der vor dem 1. Jänner 1912 in den Ruhestand versetzten Angestellten Anwendung zu finden.

D. Außerordentliche Zuwendungen (Gnadengaben) werden um 75 Prozent, mindestens aber um 1800 K jährlich erhöht.

E. Wirksamkeit. Diese Bestimmungen (A bis D) treten am 1. Oktober 1920 in Kraft.

### 14.

#### I. Zeitsähe für Arbeitsverträge.

Gemeinderatsbeschuß vom 9. Oktober.

1. Arbeitsverträge werden mit jener gewerkschaftlichen Berufsorganisation von Arbeitnehmern abgeschlossen, welche von der Mehrheit der in dem betreffenden Gemeindebetriebe beschäftigten Arbeitnehmer namhaft gemacht wird. Es bleibt der selbständigen Entscheidung der Arbeitnehmer überlassen, Vertreter einer gewerkschaftlichen Berufsorganisation für die sich eine Minderheit der Arbeitnehmer ausgesprochen hat, den Vertragsverhandlungen beizuziehen.

2. Soweit örtlich zwischen Unternehmern und Arbeitnehmerorganisationen Arbeitsverträge bestehen, die für den Vertragsabschluss in Betracht kommen, sollen sie — unter Anpassung an etwa vorhandene besondere Verhältnisse — als Grundlage für die Verhandlungen herangezogen werden.

3. Die Arbeitsverträge haben die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, insbesondere Arbeitszeit, Arbeitslohn, Zulagen, Ueberstundenentlohnung, Urlaub u. s. w. zu regeln.

4. Abgesehen von den Arbeitsverträgen sind im Einvernehmen mit den Betriebsräten, Personalausschüssen und den vertragschließenden Organisationen die Dienst- und Arbeitsordnungen aufzustellen.

#### II. Allgemeine Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis jener Arbeitnehmer, welche Arbeitsverträgen unterliegen.

##### A. Bezeichnung und Einteilung der Arbeitnehmer.

Die Arbeitnehmer werden in nichtständige, ständige und definitive eingeteilt. Nichtständige Arbeitnehmer sind solche, die nicht für eine dauernde Beschäftigung oder für eine bestimmte Zeit aufgenommen werden oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollstreckt haben. Ständige Arbeitnehmer sind diejenigen, die als solche bei ihrer Aufnahme in Aussicht genommen wurden und bereits ein Jahr vom Tage ihres Eintrittes an ununterbrochen im Gemeindedienste stehen. Wenn ein Arbeiter als ständig in Aussicht genommen ist, so wird ihm dies schriftlich mitgeteilt.

##### B. Definitivum.

Ständige Arbeitnehmer werden nach fünfjähriger ununterbrochener Verwendung im Gemeindedienste definitiv, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und soferne die in der Dienst- oder Arbeitsordnung etwa aufgestellten besonderen Bedingungen erfüllt sind. Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres vollstreckte Dienstzeit bleibt außer Betracht.

Die vor Einrückung zu einer Militärdienstleistung vollstreckte Dienstzeit wird in die zur Erlangung des Definitivums festgesetzte Frist eingerechnet.

### C. Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

#### a) Nichtständige und ständige Arbeitnehmer.

Für nichtständige und ständige Arbeitnehmer gelten bezüglich der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfrist und der vorzeitigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses die gesetzlichen Bestimmungen.

#### b) Definitive Arbeitnehmer.

1. Definitive Arbeitnehmer können das Arbeitsverhältnis in gleicher Weise auflösen wie die ständigen.

2. Seitens der Betriebsleitung kann das Arbeitsverhältnis definitiver Arbeitnehmer aufgelöst werden:

##### a) auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses,

b) durch Entlassung ohne Disziplinarerkenntnis, die aber nur zulässig ist, wenn der Arbeitnehmer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist oder wenn er, ohne durch Krankheit verhindert oder ordnungsgemäß beurlaubt zu sein, länger als 72 Stunden oder nach Erhalt einer Aufforderung, den Dienst zu leisten, länger als 24 Stunden vom Dienste wegbleibt und sein Wegbleiben nicht innerhalb weiterer 24 Stunden durch stichhaltige Gründe rechtfertigt.

Als solcher stichhaltiger Grund gilt auch ein auf Grund des Koalitionsrechtes gefasster Beschluß auf Arbeitseinstellung durch jene Gewerkschaft, welche den Kollektivvertrag abgeschlossen hat oder die Mehrheit der Bediensteten umfaßt. Streiktage werden nicht bezahlt.

c) Durch Kündigung, wenn der Arbeitnehmer über ein Jahr krank oder sonst arbeitsunfähig ist.

Es steht dem Stadtsenate frei, einen auf Grund dieser Bestimmung entlassenen Arbeiter über dessen Ansuchen zu reaktivieren. In diesem Falle gelangt bei Bemessung der Leistungen und Ansprüche die früher im Betrieb zurückgelegte Dienstzeit zur Anrechnung.

d) Durch Kündigung, wenn der Arbeitnehmer durch Auflösung des Betriebes oder durch Veränderung in dem Betriebe oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird oder wenn die berufene Behörde auf Grund der bestehenden Gesetze die Abziehung von seinem Dienstposten verlangt.

e) Durch Kündigung, wenn eine solche Abziehung infolge nachweisbaren Mangels der Verlässlichkeit im Dienste nötig wird.

3. Ein gekündigter Arbeitnehmer erhält, wenn eine Weigerung gemäß Punkt 5 nicht vorliegt, falls er bereits Anwartschaft auf einen Ruhegenuß hat, die normalmäßigen Ruhebezüge, sonst die normalmäßige Abfertigung.

4. Die Kündigung nach Punkt 2 d ist nur dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer ohne Verminderung seiner Bezüge anderweitig im Dienste der Gemeinde oder ihrer Unternehmungen und Betriebe verwendet werden kann und er einen angemessenen Dienst zugewiesen erhält, diesen aber nicht antritt. Ueber die Angemessenheit eines zugewiesenen Dienstes wird im Einvernehmen mit dem Betriebsrat (Hauptauschuß) entschieden.

5. Nimmt ein nach 2 d gekündigter Arbeitnehmer eine ihm zugewiesene anderweitige angemessene Verwendung nicht an, so verliert er den Anspruch auf Ruhegenuß oder Abfertigung.

6. Gegen eine ohne Disziplinarerkenntnis erfolgte Entlassung steht dem Betriebsrat (Hauptauschuß) die Beschwerde an den Stadtsenat zu, der endgültig entscheidet.

### D. Ruhe- und Versorgungsgenüsse.

1. Die Arbeitnehmer haben nach einer zehnjährigen ununterbrochenen und anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Ruhegenüsse, ihre Hinterbliebenen auf Versorgungsgenüsse, wenn sie die festgesetzten Einzahlungen an den Pensionsfonds geleistet haben und nach Ablauf der erwähnten Zeit entweder ohne ihr Verschulden dauernd arbeitsunfähig oder auf Grund eines dahinlautenden Disziplinarerkenntnisses in den dauernden Ruhestand versetzt werden oder wenn das Arbeitsverhältnis durch Kündigung gemäß C, Punkte 2 d und 4 aufgelöst wird und die im Punkt C 3 erwähnte Voraussetzung erfüllt ist.

2. Die Grundlage für die Bemessung des Ruhegenusses bilden jene Einkommensteile des letzten Jahres, die im Arbeitsvertrag vom Gemeinderat ausdrücklich als für die Pension anrechenbar erklärt wurden.

Hat innerhalb des letzten Jahres vor Versetzung in den Ruhestand eine Herabsetzung der anrechenbaren Bezüge stattgefunden, so der Ruhegenuß auf Grundlage der zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand geltenden anrechenbaren Bezüge, auf ein Jahr umgerechnet zu bemessen.

Die Einteilung der Arbeitnehmer nach Kategorien und die Festsetzung der für jede Gruppe für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge hat im Arbeitsvertrage zu erfolgen. Diese Einteilung kann einerseits unter Bedachtnahme auf die Qualifikation der Arbeitnehmer (Ausscheidung der Professionisten, qualifizierte Hilfsarbeiter, Hilfsarbeiter, Frauen u. s. w.) andererseits nach der größeren oder geringeren Gefährdung und Anstrengung des Dienstes erfolgen.

3. Der Ruhegenuß beträgt nach Vollstreckung von zehn anrechenbaren Dienstjahren 40 Prozent der Bemessungsgrundlage und steigt für jedes weitere Dienstjahr im allgemeinen um 2,4 Prozent für gewisse vom Gemeinderate nach Einvernehmen der Betriebsräte (Hauptauschuß) zu bestimmende Kategorien von Arbeitnehmern, die durch ihre Dienstleistung einer besonderen Gefährdung der Gesundheit ausgesetzt sind, um 2,66 Prozent oder 3 Prozent. In den beiden letzten Fällen jedoch nur für jene Zeit, die in der betreffenden Verwendung verbracht wurde, wobei Bedingung ist, daß die Verwendung mindestens ein halbes Jahr gedauert hat.

4. Dienstjahre, die unmittelbar vor der Gemeindedienstzeit bei einer von der Gemeinde übernommenen Unternehmung zurückgelegt wurden, werden — falls nicht besondere Bestimmungen bestehen — nur mit den halben Prozentsätzen, sonstige Privatdienstzeiten überhaupt nicht gerechnet.

5. Den Arbeitnehmern, die in den Jahren 1914 bis 1918 im Gemeindedienste gestanden haben, wird für die Erlangung des Anspruchs auf einen Ruhegenuß und für die Prozentermittlung für jedes der Kalenderjahre 1914 bis 1918 in das mindestens ein halbes Dienstjahr fällt, ein halbes Dienstjahr zugerechnet.

6. Der Ruhegenuß darf in keinem Falle die Höhe der anrechenbaren Gesamtbezüge übersteigen.

7. Wenn das Arbeitsverhältnis eines definitiven Arbeitnehmers vor Erreichung der Mindestquote des Ruhegenusses wegen einer ohne sein Verschulden eingetretenen dauernden Arbeitsunfähigkeit oder durch Kündigung nach C 2 d und 4 aufgelöst wird und eine Weigerung nach C 5 nicht vorliegt, erhält er für jedes anrechenbare und tatsächlich vollstreckte Dienstjahr 10 Prozent der für den Ruhegenuß anrechenbaren Jahresbezüge als Abfertigung.

8. Die Witwe eines bei seinem Tode pensionsberechtigten oder bereits pensionierten Arbeitnehmers hat Anspruch auf eine Witwenpension, wenn die Ehe vor oder während der aktiven Dienstleistung des Mannes geschlossen wurde; der Anspruch entfällt aber, wenn der Arbeitnehmer zur Zeit der Eheschließung bereits das 60. Lebensjahr überschritten hatte und mit seiner Frau nicht durch wenigstens ein Jahr im Ehestande gelebt hat.

9. Die Witwenpension beträgt 50 Prozent jener Pension, die der Gatte bezog oder im Falle seiner Pensionierung zu beziehen berechtigt gewesen wäre. Sie wird eingestellt, wenn sich die Witwe wieder verheiratet.

10. Die Witwe eines definitiven Arbeitnehmers, die nur wegen der Kürze der Dienstzeit ihres Gatten keinen Anspruch auf eine Witwenpension hat, erhält eine Abfertigung in derselben Höhe, wie sie ihrem Gatten nach Punkt 7 zugefallen wäre.

11. Jedem unverfögten ehelichen Kinde eines verstorbenen pensionsberechtigten oder pensionierten Arbeitnehmers gebührt ein Erziehungsbeitrag.

Dieser Beitrag wird mit 10 Prozent der Pension, die der Vater bezog oder zu beziehen berechtigt gewesen wäre, bemessen; gänzlich verwaiste Kinder erhalten einen 50prozentigen Zuschuß. Die Erziehungsbeiträge dauern bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder bis zu einer früher eintretenden Versorgung.

Uneheliche Kinder, die nach dem Gesetze in der Versorgung des Verstorbenen standen, sind den ehelichen gleichzuhalten. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann vom Stadtsenate auch den leiblichen Kindern einer weiblichen Angestellten, wenn ihre Versorgung von der Verstorbenen bestritten wurde, die Waisenversorgung bewilligt werden.

12. Kinder eines definitiven Arbeitnehmers, denen nur wegen Kürze der Dienstzeit des Vaters Erziehungsbeiträge nicht gebühren, halten, wenn nicht ihrer Mutter ein Anspruch auf eine Abfertigung nach Punkt 10 zusteht, eine Waisenabfertigung, die für jedes Kind ein Fünftel der Witwenabfertigung beträgt, wobei aber die Summe der den Kindern zukommenden Abfertigungen die Höhe der Witwenabfertigung nicht übersteigen darf.

13. Die Witwenpension und die Erziehungsbeiträge dürfen zusammen nicht die Höhe der Pension des Arbeitnehmers, die Erziehungsbeiträge für alle Kinder einschließlich eines allfälligen Aufschusses nicht die Höhe der Witwenpension überschreiten.

14. Wenn nach Zuerkennung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse die einrechenbaren Bezüge jener Arbeitnehmerkategorie, welcher der Pensionsempfänger angehört hat, herabgesetzt werden, werden die bereits zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse dementsprechend neu bemessen.

16. Den Hinterbliebenen eines definitiven Arbeitnehmers gebührt, und zwar zunächst der Witwe, als Beitrag zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten ein Viertel der zur Pension anrechenbaren Jahresbezüge, beziehungsweise der festgesetzten Höchstbeträge, jedoch ohne Berücksichtigung eines Mietzinsbeitrages oder einer Naturalwohnung, beziehungsweise ein Viertel der von diesen Bezügen bemessenen Pension, einestfalls aber mehr als 6000 K.

16. Zur Deckung der Kosten der Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird ein Fonds geschaffen, zu dem die Arbeitnehmer und die Gemeinde in gleichem Maße Beiträge leisten. Die Beträge der Arbeitnehmer werden vorläufig mit 7 Prozent der für den Ruhegenuß anrechenbaren Bezüge festgesetzt.

#### E. U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

Bis zum Inkrafttreten der Pensionsstatuten dienen im allgemeinen die Pensionsnormen für die Bediensteten der Straßenbahn als Richtlinien und ist insbesondere über die dort festgesetzten Maximalbeiträge der anrechenbaren Bezüge nicht hinauszugehen.

Bei Schaffung der Pensionseinrichtungen sind für die noch im Dienste stehenden Arbeitnehmer, die bis dorthin bereits zurückgelegten Dienstjahre so einzurechnen, als ob sie während derselben die Einzahlungen in den Pensionsfonds geleistet hätten.

#### 15.

### Einfluß des Staatsvertrages von St. Germain auf die Staatsangehörigkeit durch Staatsbürgerschaftserklärung.

Kunderlaß der niederösterreichischen Landesregierung vom 16. September 1920, Z. XI a—4000 (M. Abt. 50/7401):

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 5. September 1920, Z. 36964, Abt. 6, Inneres, nachstehendes erlassen:

„Seitens mehrerer Landesstellen wurde hiezu die Anfrage gestellt, welchen Einfluß das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain in Lave auf die durch Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G. Bl. Nr. 91, erworbene Staatsangehörigkeit habe.“

Hierüber wird folgendes eröffnet:

Der Artikel 64 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 (St.-G. Bl. Nr. 503 ex 1920), der am 16. Juli 1920 in Wirksamkeit getreten ist, erklärt grundsätzlich alle jene Personen als österreichische Staatsangehörige, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages das Heimatrecht auf dem österreichischen Staatsgebiete besitzen und nicht Angehörige eines anderen Staates sind. Nach Artikel 70 dieses Staatsvertrages erwerben ohneweiters und unter Ausschluß der österreichischen Staatsangehörigkeit alle Personen, die das Heimatrecht in einem Gebiete besitzen, das früher zu den Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörte, die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiete die Souveränität ausübt.

Hiermit fallen alle in einer außerhalb der Republik Oesterreich gelegenen Gemeinde des ehemaligen Staates Oesterreich zuständigen Personen, welche auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.-G. Bl. Nr. 91, die österreichische Staatsbürgerschaft ohne eine hierländische Zuständigkeit erworben haben, von selbst wieder an jenen Staat zurück, dem sie nach ihrer Zuständigkeit vor der Abgabe der Erklärung angehörten.“

#### 16.

### Unterstellung der städtischen Humanitätsanstalten unter die Magistratsabteilung 9. — Aenderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 22. Oktober 1920, M. D. 4293/1920:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 28. September 1920, Pr. Z. 14009/20, die Unterstellung folgender Anstalten der Gemeinde Wien unter die Magistratsabteilung 9 vom 1. November 1920 an angeordnet:

Waisenhäuser,  
städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes,  
Kinderberbergen,  
Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung),  
städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee,  
Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen,  
Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Ischl, San Pelagio,  
Lungenheilstätte Steinklamm,  
Ayl- und Werkhaus.

Der Magistratsabteilung 9 wird die Behandlung aller obige Anstalten betreffenden Angelegenheiten mit den im folgenden Absätze festgesetzten Ausnahmen übertragen.

Den bisher zuständigen Magistratsabteilungen 7, 8 und 12 verbleiben hinsichtlich obiger Anstalten lediglich die Aufnahme, Zuweisung und Entlassung der Pflinglinge, der Magistratsabteilung 7 noch die Einbringung der Verpflegskosten und die Rechtshilfeangelegenheiten, insbesondere die vormundtschaftliche und gerichtliche Vertretung der Kinder; der Magistratsabteilung 8 noch die Einbringung der Verpflegskosten hinsichtlich der in der Kinderpflegeanstalt und in den Kinderheimen Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee verpflegten Kinder; ebenso bleibt hinsichtlich der in die Gruppe V fallenden Angelegenheiten die bisherige Zuständigkeit der einzelnen technischen Abteilungen und hinsichtlich der Ueberwachung in gesundheitlicher Beziehung und der Beaufsichtigung des ärztlichen Dienstes die der Magistratsabteilung 12 unberührt. Wegen Uebergabe, beziehungsweise Uebernahme der Agenden haben sich die Herren Vorstände der Magistratsabteilungen 7, 8 und 12 sofort mit dem Herrn Vorstande der Magistratsabteilung 9 in Verbindung zu setzen.

Wegen Beistellung der Amtskafalitäten für die Magistratsabteilung 9 hat diese nötigenfalls mit der Magistratsabteilung 46 das Einvernehmen zu pflegen.

Durch obige Verfügung wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Bei den Agenden der Magistratsabteilung 7 hat der dritte Absatz zu lauten:

„Kinderergärten, Kindererholungsheime, Tageserholungsstätten, Jugendheim Ob- u. Nollersbrunn mit Ausnahme der ärztlichen Ueberwachung.“

Als vierter Absatz ist neu einzufügen:

„Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen, Kinderberbergen, Kinderheilanstalten; Aufnahme und Entlassung der Kinder, Einbringung der Verpflegskosten, Rechtshilfeangelegenheiten, insbesondere vormundtschaftliche und gerichtliche Vertretung.“

Bei der Magistratsabteilung 8 hat der Absatz „Stiftungen für Waisenhäuser, Personierung“ und der Absatz „Geschlossene Armenkinderpflege“ zu entfallen.

Der Absatz Ayl- und Werkhaus hat zu lauten:

„Ayl- und Werkhaus; Zuweisung von Pflinglingen.“

An Stelle des dritten Absatzes haben nachfolgende zwei Absätze zu treten:

„Kinderübernahmestelle (Expositur der Magistratsabteilung 8).“

„Waisenhäuser, Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee; Zuweisung der Kinder, Verfügung über Entlassung und anderweitige Unterbringung, Einbringung der Verpflegskosten.“

Bei der Magistratsabteilung 12 hat der Absatz „Lungenheilstätte Steinklamm“ zu lauten: „Lungenheilstätte Steinklamm der Gemeinde Wien; Aufnahme und Entlassung.“

Bei der Magistratsabteilung 9 ist am Schlusse anzufügen:

„Waisenhäuser, städtisches Erziehungsheim für Kinder des Mittelstandes, Kinderberbergen, Kinderpflegeanstalt (Säuglingsabteilung), städtische Kinderheime Grinzing, Unter-Meidling und Jedlesee, Erziehungsheim für Kinder in St. Andrä a. d. Traisen, Kinderheilanstalten in Bad Hall, Sulzbach-Ischl, San Pelagio, Lungenheilstätte Steinklamm und Ayl- und Werkhaus; alle Angelegenheiten, mit Ausnahme der in die Magistratsabteilungen 7, 8, 12 und der in die Gruppe V fallenden Geschäfte.“

Hievon ergeht hiemit die Verständigung.

#### 17.

### Betriebseinrichtung des Südwestfriedhofes.

Der Wiener Gemeinderat hat am 17. September 1920, P. Z. 14373, folgendes beschlossen:

Als Sprengel für den neu zu errichtenden Südwestfriedhof wird das Gebiet der Gemeindebezirke 12, 13, 14, 15 und 16 bestimmt. Grundsätzlich sind daher alle aus diesen Bezirken stammenden Leichen dem Südwestfriedhofe

zugewiesen. Die Beerdigung auf diesem Friedhofe findet nach den für den Zentralfriedhof geltenden Gebühren statt. Die Bewohner der früheren Zuweisungssprengel der Friedhöfe Meidling, Baumgarten und Döbling sind auch weiterhin bis auf Widerruf berechtigt, Leichen ihrer Angehörigen in gemeinsamen Gräbern auf diesen Friedhöfen beerdigen zu lassen. Die Zuweisung der Leichen aus den Bezirken 12 bis 16 zum Zentralfriedhofe hört mit dem Tage der Eröffnung des Südwestfriedhofes auf.

Ferner hat der Gemeinderatsausschuß der Gruppe IV in seiner Sitzung vom 7. September 1920 zu Ausf. Z. IV 439 folgendes beschloffen:

Die Dienstgeschäfte für das Beerdigungswesen für den Südwestfriedhof werden dem städtischen Totenbeschreibeamte zur Versorgung zugewiesen. Die Beerdigungsgeschäfte für die übrigen in den Bezirken 12 bis 16 gelegenen Friedhöfe bleiben wie bisher im Wirkungsbereiche der zuständigen Konzeptionsamtsabteilungen. Die Sprengfeinteilung für die Leichenkammern ist mit Rücksicht auf die Errichtung einer neuen Leichenkammer im Südwestfriedhofe sinngemäß zu ändern. Die Verwaltung des Südwestfriedhofes ist in eigener Regie der Gemeinde zu führen und die Gräberaus schmückung vom Zentralfriedhofe als Filialbetrieb zu übernehmen. Der Magistrat wird beauftragt, das Geeignete zur Durchführung dieser grundlegenden Bestimmungen für den Betrieb des Südwestfriedhofes zu veranlassen.

## Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### A. Staatsgesetzblatt.

**442.** Uebereinkommen zwischen der österreichischen und der tschechoslowakischen Republik über die rechtliche Behandlung von Produktions- und Transportunternehmungen.

**443.** Heeresgebührengesetz.

**444.** Vollzugsanweisung über den Wortlaut des Gerichtsgebührentarifes.

**445.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen, welche von Bewerbern um Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der Ziviltexnikerbefugnis zu entrichten sind.

**446.** Vollzugsanweisung über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben.

**447.** Dritte Vollzugsanweisung zum Wehrgesetz.

**448.** und **449.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

**450.** Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Oesterreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundesverfassungsgesetz).

**451.** Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

**452.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Staatsgesetzblatte.

**453.** Vollzugsanweisung über die von den Kandidaten der theoretischen Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft zu entrichtenden Prüfungstaxen.

**454.** Vollzugsanweisung, womit die Postordnung abgeändert wird.

**455.** Vollzugsanweisung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des Invalidenentschädigungsgesetzes gebührenden Renten.

**456.** Vollzugsanweisung über Ausnahmestimmungen auf den Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

**457.** Erste Vollzugsanweisung zur zweiten Pensionsversicherungsnovelle.

**458.** Gesetz, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von St. Germain.

**459.** Invalidenbeschäftigungsgesetz.

**460.** Vollzugsanweisung über die Hemmung des Fristenlaufes durch den Krieg.

**461.** Vollzugsanweisung, betreffend die Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken vorgenommenen Taxierung ärztlicher Arzneimittelverschreibungen.

**462.** Dritte Verfassungsgerichtshofnovelle.

### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**726.** Gesetz, womit die Höhe der Abgabefäge und einige andere Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, L. G. u. B. Bl. Nr. 10 aus 1920 (Mietzinsabgabegesetz), abgeändert werden.

**727.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen oder Getränken.

**728.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe).

**729.** Gesetz, betreffend die Einhebung erhöhter Zuschläge zur Grundsteuer, zur allgemeinen Erwerbsteuer, zur Erwerbsteuer von den nach dem zweiten Hauptstücke des Personalsteuergesetzes zu behebenden Unternehmungen und zur Rentensteuer im Gebiete der Stadt Wien.

**730.** Gesetz, womit das Gesetz vom 29. April 1920, L. G. u. B. Bl. Nr. 351, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gewerbmäßiger Vermietung von Wohnräumen (Fremdenzimmerabgabe) im Gebiete der Stadt Wien, abgeändert wird.

**731.** Verordnung, betreffend den Milchbezug nicht mittätiger Besitzer landwirtschaftlicher Betriebe.

**732.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause der St. Ulrichs-Stiftung Allensteig.

**733.** Kundmachung, betreffend Neufestsetzung der Höchstpreise für Vieh.

**734.** Gesetz, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Wasserwerke der Stadtgemeinde Ybbs.

**735.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ossarn.

**736.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen für das Jahr 1920 in der Gemeinde Ehrnsdorf.

**737.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Roiten.

**738.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Siebenbrunn.

**739.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Weitra.

**740.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Totenbeschaugebühr in der Gemeinde Lausendblum.

**741.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Gumpoldskirchen.

**742.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Beerdigungsgebühr in der Gemeinde Stranang.

**743.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer erhöhten Musik- und Verschönerungstaxe für das Jahr 1920.

**744.** Kundmachung, betreffend die Erfordernisse von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Buchberg und Siebrunn des politischen Bezirkes Neunkirchen.

**745.** Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung der Jagdbarkeit für Armenzwecke.

**746.** Gesetz, betreffend die Einführung einer Bodenwertabgabe in Gebiete der Stadt St. Pölten.

**747.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.

**748.** Gesetz, betreffend die Einführung einer Abgabe von höheren Mietzinsen im Gebiete der Gemeinde St. Pölten.

**749.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage für die Jahre 1921 und 1922 in der Gemeinde Reichenau.

**750.** Gesetz vom 29. Juli 1920, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Mietzins- und einer Wennaufgabe für das Jahr 1920 in der Gemeinde Maria-Engersdorf.

**751.** Gesetz, betreffend die Verbauung des Neubauergrabens in der Gemeinde Krügendorf.

**752.** Gesetz, betreffend die Regulierung des Triefingflusses in den Gemeinden Pottenstein und Berndorf.

**753.** Verordnung, betreffend die Vermahlung und Verschrotung der für den Wirtschaftsbetrieb der Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe betrafene Getreidemengen eigener Ernte.

**754.** Kundmachung, betreffend die Anforderung von Wohnungen in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Waidhofen an der Thaya.

**755.** Gesetz, womit mehrere Bestimmungen der Gesetze vom 19. März 1908, L. G. Bl. Nr. 90, und des Gesetzes vom 11. Februar 1920, L. G. Bl. Nr. 150, abgeändert werden.

**756.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdartenentaxe in der Stadt Wien.

**757.** Gesetz, betreffend die Erhöhung der Jagdartenentaxe für das Land Niederösterreich.

**758.** Verordnung, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

**759.** Vollzugsanweisung, betreffend die Vereinigung der Bezirksgerichte Favoriten und Simmering.

**760.** Vollzugsanweisung, betreffend die Uebertragung der Gerichtsbarkeit in Straßaden für den Bezirk Landstraße an das Bezirksgericht Leopoldstadt.

**761.** Kundmachung, betreffend die mehreren Straßenbezirken in Niederösterreich erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 200prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1920.

**762.** Kundmachung, betreffend die Verpflegungsgebühren in den niederösterreichischen Landesstettenanstalten in Allensteig, St. Andra vor dem Hagental und Mistelbach ab 1. Oktober 1920.

**763.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Greifenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

**764.** Kundmachung, betreffend die Enthebung des Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Baden, Wödling, Neunkirchen, Wiener-Neustadt und Stadtgebiet von Wiener-Neustadt und die Bestellung eines neuen Dampfesselprüfungs-Kommissärs sowie von zwei Stellvertretern für die vorgenannten politischen Bezirke.

**765.** Kundmachung, mit welcher eine Berichtigung des § 29 des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften im Gebiete der Stadt Wiener-Neustadt, vorgenommen wird.

**766.** Kundmachung, betreffend die Bestellung von zwei Stellvertretern des Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Amstetten, Pötenfeld, Weiskirchen, St. Pölten und den Stadtbezirk Waidhofen an der Ybbs.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. und 2. Mieterschutz.
3. bis 5. Mietzinssteigerung.
6. bis 9. Wohnungsanforderung.
10. Erhöhung der Verpfleggebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

11. Dienstzeitanrechnung.
12. Gehaltsschema.

Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

#### Mieterschutz.

##### 1.

Bei Untermieten sind die Rechtsverhältnisse zwischen Hauseigentümer, Haupt- und Untermieter einwandfrei festzustellen.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. März 1920, Z. 898, Wohn.Amt Z. 2787.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gisela L., verehelichten R. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes II der Stadt Wien vom 1. November 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Ueber Anzeige, daß die vom Wohnungsinhaber F. gemietete Wohnung im 2. Bezirke, A.-Straße 10, 1. Stock, Tür 17, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche sechs Wochen unbenützt und zum Teile leer stehe, wurde seitens des Wohnungskommissärs festgestellt, daß der Wohnungsinhaber F. am 17. September 1919 nach Galizien zurückgefahren sei und der Schwester seiner Frau Gisela L. — der heutigen Beschwerdeführerin — als Untermieterin die Wohnung belassen habe. Dieselbe stehe in ärztlicher Behandlung und könne daher vorläufig nicht wegfahren; sie habe keine Aufenthaltserlaubnis. Die Wohnung wurde sohin mit der Entscheidung des Wohnungsamtes, beziehungsweise des Wohnungskommissärs für den 2. Bezirk vom 27. Oktober 1919 auf Grund des § 4, Absatz 1, Punkt 6 a, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 angefordert.

In dem von der Beschwerdeführerin am 6. November 1919 erhobenen Einsprache hebt dieselbe hervor, daß sie „in der bezeichneten Wohnung über zwei Jahre gemeinschaftlich mit ihrer Schwester F. wohnte“, welche jedoch abreißen mußte, während sie krankheitsbedingt zurückblieb, weshalb sie die Bitte stelle, daß ihr die Wohnung belassen werde. Nach durchgeführter Einspracheverhandlung hat das Mietamt, Senat für Wohnungsanforderungen, mit der heute hiergerichts angefochtenen Entscheidung vom 21. November 1919, dem Einsprache keine Folge gegeben, weil die Anforderung aus dem Titel des § 4, erster Absatz, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 erfolgte und die Wohnung ganz untervermietet sei. Mit Rücksicht auf den Krankheitszustand der derzeitigen Wohnungsinhaberin — Frau Gisela R. — wurde der Räumungstermin auf den 15. Jänner 1920 festgesetzt.

In der schriftlichen Beschwerde wird zunächst die Kompetenz des Mietamtes deshhalb bestritten, weil nicht durch ein Gesetz der Nationalversammlung, sondern durch eine Verordnung eine Institution geschaffen wurde, welche in den Kreis verfassungsmäßiger Rechte der Staatsbürger eingreife. Im übrigen stellt die Beschwerde fest, daß die Wohnung nicht seitens der Frau Frieda F., beziehungsweise seitens des Mieters in Untermiete gegeben worden, sondern vom Hauseigentümer selbst vermietet worden sei; auch sei es nicht richtig, daß die Beschwerdeführerin Ausländerin sei, da sie durch Verehelichung mit Jonas Michael R. deutschösterreichische Staatsangehörige geworden sei.

Der Gerichtshof hat über die Beschwerde folgendes erwogen: Was zunächst die Einwendung der Beschwerde anbelangt, daß die gesetzliche Grundlage für die angefochtene Entscheidung deshhalb nicht gegeben sei, weil die Verordnung,

auf welche sich dieselbe stützt, nicht auf einem Gesetze der Nationalversammlung beruhe, so wurde dieser Beschwerdepunkt vom Beschwerdeführer bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich zurückgezogen und entfiel daher der Stellungnahme des Gerichtshofes.

In der Sache selbst ist der Gerichtshof von folgenden Erwägungen ausgegangen: Die angefochtene Entscheidung fußt auf § 4, Punkt 6 a der Kundmachung vom 30. Juni 1919, wonach Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, angefordert werden können, und geht von dem Tatbestande aus, daß eine solche Untervermietung tatsächlich stattgefunden hat. Die Behörde stützt sich dabei, wie der Gerichtshof aus den Akten entnommen hat, auf die Annahme, daß schon aus dem Umstande, daß die Beschwerdeführerin laut der in den Akten erliegenden Auskunft des Zentralmeldeamtes mit blauem Zettel gemeldet war, gefolgert werden müsse, daß sie nur als Untermieterin in der Wohnung sich aufgehalten haben könne. Bereits in dem Einsprache hat die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, daß sie die Wohnung gemeinsam mit ihrer Schwester gemietet habe und daß sie nach der Abreise ihrer Schwester, beziehungsweise ihres Schwagers mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand allein zurückgeblieben sei. In der Beschwerde wird behauptet, daß die Beschwerdeführerin die Wohnung vom Hauseigentümer direkt gemietet habe und der Mietzins von ihr auch unmittelbar an den Hauseigentümer entrichtet werde. Der Umstand allein, daß die Beschwerdeführerin mittels blauen Meldezettels gemeldet wurde, gestattet nun keineswegs den Schluß auf das Vorliegen einer Untermiete, da nach den Meldevorschriften jedes zu einem Haushalte gehörende Mitglied mittels dieses Meldezettels zu melden ist. Es ist daher nicht zulässig, von der Anschauung auszugehen, daß in der Zeit vom 3. Juli 1917 bis zum Verlassen der Wohnung durch den bisherigen Mieter F. ein Untermietverhältnis der Beschwerdeführerin gegenüber dem bisherigen Wohnungsmieter b. stand habe.

Ueber den Umstand, daß die Wohnung von dem letzteren Zeitpunkt angefangen seitens der Beschwerdeführerin vom Hauseigentümer direkt in Miete genommen und auch der Mietzins unmittelbar von ihr an den Hauseigentümer entrichtet wurde, bieten die Akten weder in der einen noch in der anderen Richtung einen Anhaltspunkt. Es liegt diesbezüglich nur die unter Berufung auf das Zeugnis des Hauseigentümers aufgestellte Behauptung der Beschwerdeführerin vor, wonach sie die Wohnung unmittelbar vom Hauseigentümer anlässlich der Abreise ihrer Schwester in Miete genommen habe. Ueberdies hat der Gerichtshof aus den vom Vertreter des belangten Mietamtes bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Verlesung gebrachten Schriftsätzen entnommen, daß auch der Hauseigentümer bei der Einspracheverhandlung das Bestehen einer Hauptmiete durch die Beschwerdeführerin bestätigt hat. Wenn die Behörde demgegenüber trotzdem von der Annahme ausgehen wollte, daß ein Untermietverhältnis stattgefunden habe, so hätte sie, um zu der Abweisung des Einspruches zu gelangen, die bezüglichen Verhältnisse durch weitere zuverlässige Erhebungen zweifellos feststellen müssen.

Hierüber, sowie für die Motive, welche die Behörde im direkten Widerspruch mit den aus keinem Protokolle und keiner Notiz ersichtlichen aber bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung mitgeteilten Feststellungen der Einspracheverhandlung zur Aufrechterhaltung der Wohnungsanforderung veranlaßten, geben die Akten keinerlei Aufschluß; der der hiergerichtlichen Kognition unterbreitete Tatbestand erweist sich daher als in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig.

Dies — insbesondere das Unterbleiben jeder zuverlässigen Feststellung bezüglich des von der Beschwerdeführerin behaupteten Zutreffens eines direkten Mietverhältnisses — läßt die angefochtene Entscheidung mit so wesentlichen, die Rechte der Partei beeinflussenden Mängeln des Verfahrens behaftet erscheinen, daß dieselbe nach § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 aufgehoben werden mußte.

## 2.

Der Umstand, daß die entgeltliche Ueberlassung des Mietobjektes an mehrere Personen in besonderen Verträgen erfolgt, steht der rechtlichen Natur eines Mietvertrages ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß noch Nebenleistungen ausbedungen sind, die für sich betrachtet aus den verschiedenartigsten Obligationen rechtlichen Verhältnissen entspringen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. September 1920, Z. 2958, M. Abt. 15, Z. 7773.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Matthias S. und Genossen in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 10 der Stadt Wien vom 8. März 1920, Z. 55, betreffend Mieterschutz, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung hat sich das Mietamt 10 der Stadt Wien über den Antrag der heutigen Beschwerdeführer auf Entscheidung über die Zulässigkeit einer Erhöhung des Mietzinses im Hause 10, E.-Gasse 5 (Garage) nach durchgeführter öffentlicher Streitverhandlung als zur Entscheidung in dieser Sache für unzuständig erklärt, weil kein Mietvertrag, sondern ein dem Mieterschutz nicht unterliegender Pachtvertrag, der aber der Hauptsache nach einem Verwahrungsvertrage nahekomme, vorliege. Des näheren wurde diese Ablehnung der Entscheidung noch folgendermaßen begründet:

Punkt 4 der zwischen der Firma R. und den einschreitenden Autotaxibesitzern geschlossenen Verträge stelle als Vertragsrechte der Taxibesitzer das der Einstellung der Wagen in die gedeckten und nach außen abgeschlossenen Räume der Garage, die Reinigung der Automobile, endlich die Haftung des Garagebesitzers für jede durch Verschulden eines Angestellten zugefügte Beschädigung eines Wagens, wenn er durch den heimkehrenden Chauffeur dem diensthabenden Garagemeister persönlich übergeben und von diesem der klaglose Zustand des Wagens bestätigt wurde, fest. — Punkt 6 verpflichtete die Firma R., eine Kontrolle der Aus- und Einfahrtszeiten der eingestellten Wagen einzuführen, wofür ein besonderes Entgelt nicht angesprochen werde dürfe. — Wenn nun auch dieser Vertrag als „Mietvertrag“ bezeichnet und im Punkte 1 von einem „Garagemietvertrage“ gesprochen werde, so liege nach Ansicht des Mietamtes doch zweifellos nach dem in den Punkten 4 und 6 niedergelegten Vertragsinhalte der Hauptsache und dem Wesen nach ein Verwahrungsvertrag vor, auf den die Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes keine Anwendung finden. — Gerade die Bestellung eines vertragsmäßig festgelegten Pfandrechtes deutet darauf hin, daß den Kontrahenten bei Abschluß des Vertrages nicht ein Mietvertrag vorzuschwebt, weil ja in diesem Falle die Pfandrechtsbestellung überflüssig gewesen wäre. Wenn der Vertreter der Autotaxibesitzer auf eine beim Bezirksgerichte Favoriten anhängige Kündigung des Vertrages hinweise, so sei dem entgegenzuhalten, daß in der Kündigung wohl mit Absicht das Wort „Garagenmietung“ eingesetzt wurde und es nach Ansicht des Mietamtes ohne weiteres möglich sei, auch andere als Bestandverträge zu kündigen. Es habe sich daher das Mietamt auf Grund des Verhandlungsergebnisses im vorliegenden Falle als unzuständig erklären müssen.

Über die Beschwerde des Matthias S. und Genossen hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die Beschwerde bemängelt zunächst das Verfahren, indem sie rügt, daß der Streitakt des Bezirksgerichtes Favoriten nicht eingeholt worden sei, aus dem sich ergeben hätte, daß nicht nur zur Zeit der Eingabe des Vertrages, sondern auch jetzt die Gegenseite (das ist die mittelangehe Firma R.) sich voll dessen bewußt gewesen sei, daß sie mit den Beschwerdeführern einen Mietvertrag abgeschlossen habe. Hierzu war folgendes aus den Akten zu konstatieren: Bei der Verhandlung vom 28. Februar 1920 wies der Vertreter der Autotaxibesitzer darauf hin, daß die genannte Firma wider einen der Autotaxibesitzer beim Bezirksgerichte Favoriten eine Kündigung eingebracht und damit selbst den Bestand eines Mietvertrages zugegeben habe. Bei der fortgesetzten Verhandlung vom 8. März legte der Vertreter der Firma die gerichtliche Aufkündigung vom 1. März 1920 vor und bemerkte hierzu, daß sich die Kündigung ausdrücklich nicht auf ein Geschäftskolal, sondern auf die „Garagenmietung“ beziele. Abgesehen also davon, daß die gerichtliche Aufkündigung dem Mietamte ohnehin vorlag und abgesehen weiters davon, daß die heutigen Beschwerdeführer eine Requisition des ganzen Streitaktes nicht verlangten, ist zu erwägen, daß das Mietamt seine Zuständigkeit zur Entscheidung jedenfalls von amtswegen zu wahren und auf Grund seiner eigenen Rechtsanschauung zu prüfen hat, keinesfalls aber hierbei an eine Rechtsanschauung gebunden ist, die von einer Partei in irgend einem Verfahren geäußert worden ist.

In der Sache selbst konnte jedoch der Gerichtshof der Anschauung des Mietamtes nicht beitreten.

Die Vereinbarung, welche von beiden Seiten in den abgeschlossenen Verträgen als Mietvertrag bezeichnet wird, stellt sich nach der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes auch in Wirklichkeit als Mietvertrag (§§ 1090 und 1091 des a. b. G.-B.) dar, indem gegen einen bestimmten Preis die zeitliche Benützung einer unverbrauchbaren Sache, hier eines ganz bestimmten Lokales, überlassen wurde.

Der Umstand, daß die entgeltliche Ueberlassung der Benützung an mehrere Personen in besonderen Verträgen erfolgte, steht der rechtlichen Natur eines Mietvertrages ebensowenig entgegen, wie der Umstand, daß den Autotaxibesitzern für die Einstellung ihres Wagens nicht ein ganz bestimmter Platz in

der Garage zugewiesen ist, was nur zum Ausdruck bringt, daß eben die Benützung des ganzen Lokales jedem der Wagenbesitzer neben dem anderen eingeräumt worden ist. Die von der Firma eingegangene Verpflichtung, die nötige Reinigung der Wagen vorzunehmen, auf Verlangen die Ein- und Ausfahrt der Wagen zu überwachen, endlich für jede durch Verschulden eines Angestellten der Firma einem Wagen zugefügte Beschädigung zu haften, beinhaltet Nebenleistungen, die zum Hauptvertrage hinzukommen, wie denn auch sonst häufig zu Mieten Nebenleistungen hinzutreten, die, für sich betrachtet, aus den verschiedenartigsten obligationenrechtlichen Verhältnissen entspringen können. Daß aber auch solche Nebenleistungen es nicht ausschließen, daß das in erster Linie eingegangene Vertragsverhältnis unter den Mieterschutz gestellt wird, beweist § 2 b, Absatz 3 der Mieterschutzverordnung vom 28. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, welcher „von anderen Leistungen“ spricht, für welche ein angemessenes Entgelt vereinbart werden darf. Die besondere Einräumung des Pfandrechtes für den Garagebesitzer an den eingestellten Wagen, obschon nach § 1101 des a. b. G.-B. ein gesetzliches Pfandrecht des Vermieters an den eingebrachten Fahrnissen besteht, findet ihre ungezwungene Erklärung in der vorgesehenen Lieferung von Automobilbedarfs- und Zugehörartikeln von Seite des Garagebesitzers und in den aus dieser Lieferung entstandenen Forderungen.

Liegt somit nach Anschauung des Gerichtshofes ein Mietverhältnis vor, so unterliegt dieses, falls die Voraussetzungen der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, so die des § 2, Absatz 4, zutreffen, dem Mieterschutz, denn der Gegenstand der Miete ist aber eine Geschäftsräumlichkeit im Sinne des § 1 der Verordnung. Daß hier eine Geschäftsräumlichkeit vorliegt, ergibt sich daraus, daß die Autotaxibesitzer, welche Gewerbetreibende sind, eines Lokales zur Unterbringung ihrer Kraftwagen, der Mittel ihres Geschäftsbetriebes, während jener Zeit bedürfen, in welcher Fahrten nicht stattfinden.

Da also das Mietamt, von einer unrichtigen Anschauung ausgehend, sich als unzuständig in der Sache selbst erklärt hat, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich unbegründet aufgehoben werden.

## Mietzinssteigerung.

## 3.

Bei Berechnung der Steigerungsprozente ist auf erst künftighin zu bestreitende Kosten für Ausbesserungen kein Bedacht zu nehmen. — Die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinssteigerung zu bilden hat, fallen in das freie Ermessen der Gemeinde.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Juni 1920, Z. 2439, M. Abt. 15, 4977.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde des Eduard K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 31. Jänner 1920, Z. 780, 785/19 und 4/20, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Als Miteigentümer des Hauses Nr. 1 D.-Gasse und als Bevollmächtigter der übrigen Miteigentümer erhobte der Beschwerdeführer zum Februartermine des Jahres 1920 die in dem bezeichneten Hause bis dahin geltenden Mietzinse um 40 Prozent.

Von den Wohnungsparteien Franz L., Alois J., Johanna W. zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser Mietzinssteigerung angerufen, erkannte das belagte Mietamt für den 15. Bezirk mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung dahin, daß die Erhöhung der Mietzinse nur bis zum Ausmaße von 15 Prozent zulässig sei, weil nach den vor dem Senate gemachten Parteiangaben, nach den vorgelegten Schriftstücken unter Berücksichtigung der Steuerquote, unter teilweiser Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre und unter schätzungsweise Feststellung der Erhöhung der einzelnen Erhaltungsanlagen nur eine 15 prozentige Erhöhung der Mietzinse der Steigerung der Erhaltungsanlagen entspricht. Hierzu wurde bemerkt, daß auf die vorgelegten Kostenvorschläge keine Rücksicht genommen wurde, da nach Ansicht des Mietamtes nur Auslagen für tatsächlich ausgeführte Reparaturen einen Anspruch auf Erhöhung des Mietzinses begründen können, nicht aber bloß für projektierte Arbeiten, da dieselben nicht zur Ausführung zu kommen brauchen und außerdem die Preise für die ausgeführten Arbeiten mit den projektierten Preisen wesentlich differieren können. Die behauptete Erhöhung der Verwaltungsauslagen sei mangels Belegen nicht berücksichtigt worden.

In der gegen den abweislichen Teil der angefochtenen Entscheidung gerichteten Beschwerde wird die Verteilung der tatsächlichen Haushaltungsausgaben für 1919 auf mehrere Jahre als gesetzlich nicht begründet bekämpft und ein Mangel des Verfahrens insbesondere auch darin erblickt, daß auf die vom Beschwerdeführer vorgelegten Kostenvorschläge keine Rücksicht genommen wurde und ein Antrag, das Haus durch Sachverständige besichtigen zu lassen, unberücksichtigt geblieben sei.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei nachstehendes erwogen wurde:

Nach § 2, Abs. 1, Z. 1 der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, darf die Erhöhung des Mietzinses samt Nebengebühren, den der Mieter bisher oder den der letzte Mieter zu zahlen hatte, unter den im Absatz 4 bezeichneten — vorliegenden Falles zutreffenden — Voraussetzungen nur in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die

nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses einschließlich der Wassergebühren, der Kanalisierungsgebühren oder dergleichen sowie für die Bereisung von Licht und Heizung begründet wird. In Vergleich zu ziehen sind demnach die regelmäßigen jährlichen Auslagen, die vor Kriegsbeginn für die bezeichneten Zwecke bestritten wurden, mit den gleichartigen Ausgaben, die für die gleichen Zwecke in dem der beabsichtigten Erhöhung der Mietzinse vorangegangenen Jahre tatsächlich gemacht wurden. Daß hierbei auf erst künftighin zu bestrittende Kosten für Ausbesserungen kein Bedacht zu nehmen ist, läßt sich schon daraus erschließen, daß die Verordnung nicht schlechthin von notwendigen Aufwendungen, sondern von Auslagen spricht, worunter nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nur solche Beträge verstanden werden können, die entweder tatsächlich verausgabt wurden oder zu deren Bezahlung der Hauseigentümer nach Leistung der Arbeiten bereits rechtlich verpflichtet erscheint. Aus diesem Grunde kann darin, daß das Mietamt die ihm vorgelegten Kostenvorschläge und den zum Nachweise der am Hause erforderlich gewordenen Ausbesserungen gestellten Antrag auf Vornahme eines Augenscheines unter Zugiehung von Sachverständigen unberücksichtigt gelassen hat, ein Mangel des Verfahrens nicht erblickt werden, weil für erforderlich gewordene Ausbesserungen in einem späteren Zeitpunkte zu bestrittende Auslagen für die vorliegende in Frage stehende Erhöhung der Mietzinse nicht in Betracht kommen konnten.

Die übrigen Einwendungen der Beschwerde gelten im wesentlichen dem Vorgange, den das Mietamt einschlug, um sich über die Steigerung der regelmäßigen jährlichen Erhaltungsauslagen und die sich hiernach richtende Zulässigkeit der Erhöhung der Mietzinse ein Urteil zu bilden. Es ist, wenn die Tendenz des § 2 der Mieterschutzverordnung im Auge behalten wird, einerseits dem Hauseigentümer unter den dort umschriebenen Voraussetzungen — im Wege einer Erhöhung der mit Bedacht auf die Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen, wie sie vor dem Kriege zu bestritten waren, bestimmten Mietzinse — die Überwälzung der seit Kriegsbeginn in diesen Auslagen eingetretenen Steigerungen auf die Mieter zu ermöglichen, andererseits aber der Mieter vor jeder nicht gerechtfertigten Erhöhung des Mietzinses zu schützen, von vornerein klar, daß für die Frage der Zulässigkeit einer Mietzinserhöhung nicht unbedingt alle jene Erhaltungsauslagen in Betracht gezogen werden können, die in einem der beabsichtigten Erhöhung der Mietzinse vorangegangenen Zeitraum eines Jahres tatsächlich bestritten wurden. Eine solche Auslegung der Mieterschutzverordnung würde es dem Vermieter ermöglichen, auch solche Auslagen, die nicht regelmäßig und jährlich, sondern von Zeit zu Zeit zu leisten sind oder in einem bestimmten Zeitraum nur deshalb in einem erhöhten Ausmaße erforderlich wurden, weil die regelmäßige Vornahme der bezüglichen Erhaltungsarbeiten aus irgendwelchen Gründen unterblieben war, zur Grundlage einer dauernden Erhöhung der Mietzinse und einer hierdurch bedingten Wertsteigerung seines Hauses zu machen. Darüber, wie das Mietamt vorzugehen hat, um das Ausmaß der in Vergleich zu ziehenden regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses vor und nach Kriegsbeginn festzustellen, enthält die Mieterschutzverordnung keinerlei Vorschriften und es muß daher angenommen werden, daß die Feststellung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Mietzinserhöhung zu bilden haben, auch im Bereiche des § 2 der Mieterschutzverordnung in das — auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu überende — freie Ermessen der zuständigen Behörde fallen und vom Verwaltungsgerichtshof nur in der Richtung überprüft werden können, ob diese Ermittlung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, insbesondere dem Grundsätze des Parteigebühres Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Beziehung ergeben sich aber weder aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers noch aus dem Urteile selbst, der dargetut, daß das Mietamt bei der vor ihm durchgeführten Verhandlung auf Grund der ihm vorgelegten Beweise eingehende Berechnungen ange stellt hat, irgend welche Bedenken.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

4.

Es liegt ein Mangel des Verfahrens vor, wenn eine Mietamtsentscheidung nicht begründet ist.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. Mai 1920, Z. 2012, W. Abt. 15, 4811/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gerhard Ernst K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk in Wien vom 18. Dezember 1919, Z. IV, Rg. 175/19, betreffend Mietzinssteigerung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Eingabe vom 30. Juli 1919 haben die im Hause des Beschwerdeführers wohnhaften Mietparteien gegenüber einer ihnen vom Beschwerdeführer zum Novembertermine 1919 angeforderten 50prozentigen Erhöhung der Mietzinse die Entscheidung des Mietamtes über die zulässige Höhe der vorzunehmenden Steigerung angezweifelt.

Ueber Auftrag des Mietamtes legte der Beschwerdeführer die Rechnungen über die ihm an der Reparaturung seines Hauses erwachsenen Auslagen im Gesamtbetrage von 92.061 K 13 h vor und stellte in der bezüglichen Eingabe den Antrag auf Festsetzung des Ausmaßes der nach dem Besche zulässigen Zinssteigerung. Der vom Mietamte im Einverständnisse mit dem Beschwerde-

führer mit der Überprüfung der vorgelegten Rechnungen betraute Sachverständige errechnete aus denselben eine pro Jahr auf den Mietzins anrechenbare Summe von 8600 K.

Mit Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 79, erkannte das Mietamt dahin, daß die vom Beschwerdeführer auf den von ihm richtiggestellten Termin — 1. Februar 1920 — vorgenommene Erhöhung der Mietzinse um 50 Prozent gemäß §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R. G. Bl. Nr. 381, zulässig sei und begründete diesen Ausspruch damit, daß der ziffermäßige Nachweis der allgemeinen jährlichen Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen eine solche Steigerung als gerechtfertigt erscheinen lasse.

Nach Erlassung dieser unangefochten gebliebenen Entscheidung stellte der Beschwerdeführer mit der am 26. November 1919 überreichten Eingabe das Begehren, es wolle eine weitere Erhöhung der Mietzinse um mindestens 50 Prozent, sohin die Erhöhung der ursprünglichen Jahreszinse um 100 Prozent bewilligt werden. Zur Begründung dieses Antrages brachte er folgendes vor:

Das zur früheren Verhandlung eingeholte und bezüglich seiner Richtigkeit von den Parteien nicht bestrittene Sachverständigengutachten habe die für ein Jahr zulässige Erhöhung der Mietzinse mit 8600 K beziffert, wonach sich unter Hinzurechnung des 60prozentigen Steuerzuschlages ein Betrag von 13760 K ergebe, der gegenüber den bisherigen Mietzinzen per zusammen 13.500 K eine mehr als 100prozentige Steigerung als zulässig erscheinen lasse. Trotzdem habe das Mietamt in seiner früheren Entscheidung im Hinblick auf den vorliegenden Parteienantrag nur eine 50prozentige Steigerung als zulässig erklärt.

Er habe sich im Mai 1919 von seinem Baumeister über die beabsichtigte Adaptierung seines Hauses einen Kostenvorschlag geben lassen, der eine runde Summe von 28.000 K aufwies. Die Mietparteien hätten sich unter der Bedingung, daß er auch das Gas und das elektrische Licht in das Haus (mit einem Kostenverderbnisse von rund 22.000 K) einleiten werde, mit einer Steigerung der Mietzinse um 50 Prozent einverstanden erklärt, hiernach aber trotz dieser Zusage die Zulässigkeit einer solchen Steigerung bestritten. Er habe nun noch weitere Reparaturarbeiten vornehmen lassen, sodaß sich die gesamten Adaptierungskosten auf 92.061 K 23 h belaufen. Mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der Mietparteien gegenüber einer auch nur 50prozentigen Steigerung habe er schon bei der ersten Verhandlung über den von den Parteien unter dem 30. Juli 1919 gestellten Antrag sein Begehren auf eine 50prozentige Zinssteigerung zurückgezogen und bei der zweiten Verhandlung erklärt, daß er die Feststellung der Zinssteigerung in jenem Ausmaße beantrage, das auf Grund des Sachverständigengutachtens gerechtfertigt erscheine.

Er halte sich nun seinerseits für berechtigt, mit Rücksicht auf die ihm erwachsenen Gesamtauslagen sowie die neu geltend gemachten erhöhten Auslagen für die Rauchfangkehrerarbeiten und die Erhöhung der Kosten der Gasbeleuchtung eine weitere Erhöhung um mindestens 50 Prozent, sonach gegenüber den ursprünglichen Zinsen um 100 Prozent zu beantragen.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 18. Dezember 1919, Z. 175, erkannte das Mietamt: 1. eine weitere Erhöhung des Bruttozinses um weitere 50 Prozent (sohin die Erhöhung des ursprünglichen Bruttozinses nach dem Stande vom 1. November 1919 um 100 Prozent) wird für unzulässig erklärt. 2. Mit Rücksicht darauf, daß der Hauseigentümer sein Begehren um eine 50prozentige Zinssteigerung zurückgezogen hat (Eingabe des präz. 26. November 1919) wird entschieden, daß die Steigerung des ursprünglichen Bruttozinses eventuell ab 1. Mai 1920 nur bis zu einem Betrage von 43 Prozent des ursprünglichen Mietzinses im Sinne der §§ 2 und 10 der Mieterschutzverordnung zulässig ist.

Zum ersten Punkte dieser Entscheidung wurde eine Begründung überhaupt nicht gegeben; der zweite wurde damit begründet, daß von den gesamten Auslagen per 92.061 K 23 h an laufenden regelmäßigen jährlichen Erhaltungsauslagen ein Betrag von 3700 K und hiezu ein 60prozentiger Steuerzuschlag von 2256 K, zusammen 5957 K angerechnet wurde, welcher Betrag gegenüber dem Gesamtbruttozins per 13.800 K die als zulässig erklärte Steigerung von 43 Prozent ergebe. Dieses Erkenntnis wird von der vorliegenden Beschwerde wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Akten- und Geschwindrigkeit, angefochten.

Der Gerichtshof hat über die Beschwerde folgendes erwogen: Das Mietamt ist bei Fällung seiner unangefochten gebliebenen Entscheidung vom 22. November 1919, Z. 79, die sich aus deren unzweideutigem Wortlaute ergibt, lediglich davon ausgegangen, daß eine von den Mietern als unzulässig befämpfte Steigerung ihrer Mietzinse zum 1. Februar 1920 per 50 Prozent vorliege, und hat sonach darauf, daß der Beschwerdeführer in einer vor der Verhandlung vom 22. November 1919 überreichten Eingabe seinerseits die die Festsetzung des Ausmaßes der nach dem Besche zulässigen Zinssteigerung beantragte, nicht Bedacht genommen. Hiernach blieb es dem Beschwerdeführer unverwehrt, unter Hinweis auf die Höhe der ihm erwachsenen Adaptierungsauslagen und das Ergebnis des in früheren Verfahren aufgenommenen Sachbefundes, sowie unter Hervorhebung weiterer Mehrauslagen für Rauchfangkehrerarbeiten und die erhöhten Kosten der Gasbeleuchtung um die Erklärung der Zulässigkeit einer weiteren 50prozentigen Steigerung der ursprünglichen Mietzinse zum Maitermine 1920 einzuschreiten.

Die von der Beschwerde erhobene Einwendung des mangelhaften Verfahrens fand der Gerichtshof deshalb begründet, weil die belangte Behörde es unterlassen hat, diesen Anspruch irgendwie zu begründen, obschon derselbe im Widerspruche mit dem Ergebnisse des in früheren Verfahren aufgenommenen Sachbefundes steht und der Beschwerdeführer überdies in seiner Eingabe, über welche die Entscheidung erging, zur Begründung des von ihm erhobenen Anspruches neue Umstände angeführt hat.

Dieser Mangel einer Begründung für den die pro 1. Mai 1920 begehrte Zinssteigerung als unzulässig erkennenden Teil der angefochtenen Ent-

scheidung machte es dem Beschwerdeführer unmöglich, diese wirksam zu bekämpfen. Der Hinweis von der belangten Behörde erstatteten Gegenschrist auf das Recht des Mietamtes, nach freiem Ermessen zu entscheiden, erscheint gegenüber diesem wesentlichen Mangel deshalb als unzutreffend, weil dem Mietamte wohl das Recht zusteht, in freier Würdigung des ihm vorliegenden Beweismaterials die Höhe der eine beantragte Zinserhöhung rechtfertigenden Auslagen des Vermieters festzustellen, es aber, wenn es in Ausübung dieses Rechtes zu einem von den Anträgen der Partei und dem Ergebnisse der aufgenommenen Beweise abweichenden Resultate gelangt, nicht der Verpflichtung entbehrt, seinen Ausspruch zu begründen und damit dem Betroffenen die Möglichkeit einer wirksamen Verteidigung seiner Ansprüche zu wahren.

Es mußte daher mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens vorgegangen werden.

## 5.

Der Mieter hat nur einen Anspruch auf richtige Berechnung des Steigerungsprozentes, nicht aber auf Einbeziehung aller übrigen Mieter des Hauses in die Steigerung. Die Mieterschutzverordnung nennt kein Maximalsteigerungsprozent.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Juni 1920, Z. 2260, W. Abt. 15/4879.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Hans W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes vom 22. Oktober 1919 Z. 127, betreffend eine Mietzinssteigerung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Auf Antrag der mitbeteiligten Marie S. hat das belangte Mietamt mit dem angefochtenen Erkenntnis in Hinblick auf die von der Genannten erbrachten Beweise über die Kosten der Erhaltung und Verwaltung ihres Hauses Nr. 65 Sch.-Straße die jährlichen Auslagen für diesen Zweck mit 5900 K berechnet und diesen Betrag zuzüglich des 61 prozentigen Steuerzuschlages auf den Gesamtzins von 18.560 K aufgeteilt. Auf Grundlage dieser Aufteilung ist die Erhöhung des Zinses vom 1. Februar 1919 für die Wohnungen, wie sie in einem der Entscheidung beigefügten Verzeichnisse angeführt sind, mit den dort angeführten Beträgen für die einzelnen Wohnungen gemäß der Ministerialverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, für zulässig erklärt worden.

Dagegen hat der von dieser Steigerung betroffene Beschwerdeführer die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingebracht. In dieser macht er geltend:

1. Es sei in die umgelegten Auslagen ein höherer Betrag für die Renovierung des Hauses aufgenommen worden. Das Gesetz lasse aber nur eine Aufteilung von normalen Erhaltungskosten zu, nicht aber von Auslagen für eine gänzliche Renovierung, die sich als Wertvermehrung darstelle.

2. Es seien nicht alle Mietparteien von der zuständigen Steigerung betroffen worden. Die Wohnungen Nr. 9, 14, 15 und 26 seien in die Steigerung nicht einbezogen worden.

3. Es liege ein Verfahrensmangel vor, weil die Notwendigkeit einer durchgreifenden Renovierung nicht festgestellt wurde. Diese Feststellung hätte mit Hilfe von Sachverständigen vorgenommen werden müssen. Der Besitzer aus dem Kreise der Vermieter sei, weil er Hausbesitzer sei, noch nicht Sachverständiger. Auch die Nichtigkeit der Aufteilung der Renovierungskosten auf acht Jahre, wie sie in dem angefochtenen Erkenntnis erfolgt sei, hätte mit Hilfe von Sachverständigen festgestellt werden müssen. Die regelmäßige Dauer der Haltbarkeit einer Renovierung betrage 15 Jahre.

Eine 50prozentige Erhöhung des Mietzinses, wie sie in der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen wird, widerspricht der Mieterschutzverordnung.

Der Gerichtshof hat folgendes erwogen:

Den Gegenstand der im § 16 der Mieterschutzverordnung vorgesehenen mündlichen Verhandlung vor dem belangten Mietamte hat der Steigerungsantrag des mitbeteiligten Hausbesitzers gebildet, zu dessen Begründung dieser behauptet hat, daß er bei der Renovierung seines Hauses nur die unbedingt zu dessen Erhaltung notwendigen Arbeiten habe vornehmen lassen, und worin er die Aufteilung der Renovierungskosten auf acht Jahre beantragt hatte. Der Vertreter der belangten Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung die Auskunft erteilt, daß Beschwerdeführer die Nichtigkeit der Behauptung des Mitbeteiligten über die Beschränkung der Renovierung auf die notwendige Instandhaltung und die Angemessenheit seines Aufstellungsantrages in der mündlichen Verhandlung, die doch die Vorbringung und Erörterung der Einwendungen der Mietparteien gegen die Anträge des Vermieters zum Gegenstande hatte, nicht bestritten habe. Die Beschwerde hat eine entgegengesetzte Behauptung nicht aufgestellt. Es liegt also nicht vor, daß Beschwerdeführer diese Einwendung zur administrativen Ausprägung gebracht habe. Damit erledigt sich auch der Beschwerdepunkt, es liege in jeder Renovierung eine Melioration. Ist diese Behauptung schon vom Standpunkte des Sprachgebrauches aus nicht richtig, der unter Renovierung eines Gebäudes die Erneuerung seiner schadhaften Bestandteile versteht, so hat im vorliegenden Falle der Mitbeteiligte die bestimmte Behauptung aufgestellt, daß er sich nur auf die notwendigen Erhaltungskosten beschränkt habe, von welcher nicht vorliegt, daß sie vom Beschwerdeführer vor dem Mietamte bestritten worden sei.

Was die Einwendung anbelangt, daß die für zulässig erklärte Steigerung nicht auf alle Mieter ausgedehnt worden sei, so erweist sich dieser Beschwerdepunkt als hinfällig, weil die Steigerung in vollem Einklange mit § 2, Z. 3, Alinea 2, der Verordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. 381, nach dem Verhältnisse der Jahresquote der Auslagen zuzüglich des 61 prozentigen Steuer-

zuschlages zu dem Gesamtbruttozins berechnet wurde und weil die Mieter nach § 2, Punkt 3, Absatz 2, der Mieterschutzverordnung nur einen Anspruch auf richtige Berechnung des Steigerungsprozentes, nicht aber auf Einbeziehung aller übrigen Mieter eines Hauses in die Steigerung haben.

Was endlich den Beschwerdepunkt wegen Unzulässigkeit einer 50prozentigen Mietzinssteigerung anbelangt, so bildet die Schranke der Mietzinssteigerung lediglich das Ergebnis der nach dem zitierten § 2, Z. 3, Alinea 2, vorzunehmenden Berechnung, nicht aber irgend ein im vorhinem aufgestelltes, der Mieterschutzverordnung unbekanntes Maximalsteigerungsprozent.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

## Wohnungsanforderung.

## 6.

Voraussetzungen für die Anforderung einer Wohnung müssen im Zeitpunkte der Anforderung gegeben sein.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1920, Z. 2031, W. Abt. 15, 4892.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Julius G. gegen die Entscheidung des Mietamtes 6 (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 26. November 1919, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadtgemeinde Wien hat mit Beschluß vom 20. November 1919 die im Hause Wien, 6. G.-Straße 76, Tür 3, befindliche, an Julius G. vermietete Wohnung auf Grund des § 4, Absatz 3, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, angefordert, weil festgestellt erscheine, daß die Wohnung seit mehr als drei Monaten von dem Wohnungsinhaber nicht benützt werde. Dem dagegen von dem Vertreter des Mieters erhobene Einspruch, worin geltend gemacht wurde, daß Julius G. etwa drei Monate vorher nur eine Geschäftsreise nach Budapest unternommen habe und infolge der dort eingetretenen politischen Wirren an der Rückreise nach Wien verhindert sei, gab das Mietamt in Wien 6 mit der Entscheidung vom 26. November 1919 aus dem Grunde der erstinstanzlichen Entscheidung keine Folge. Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil sich die angefochtene Entscheidung mit Unrecht auf die Bestimmung des § 4, Absatz 3, der obbezeichneten Kundmachung stütze, weil ferner die belangte Behörde die Berufs- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt und die bei der Einspruchsverhandlung gestellten Beweisangebote, welche die näheren Umstände der Abwesenheit des Mieters dartun sollten, abgelehnt habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4, Absatz 1, Post 3, lit. b, der ob erwähnten Kundmachung können Wohnungen angefordert werden, die zwar zum Bewohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden. Da der Beschluß, womit eine Wohnung angefordert wird, rechtsbegründender (konstitutiver) Art ist, so ist für die Frage der Zulässigkeit der Anforderung der Sachstand maßgebend, wie er sich im Zeitpunkte der Fällung der angefochtenen Entscheidung darstellt. Im gegebenen Falle hat der Beschwerdeführer im Nachhinein zu seinem Einspruche der belangten Behörde angezeigt, daß seine Frau am 29. Oktober 1919, er selbst aber am 15. November 1919 in die Wohnung zurückgekehrt ist, was als unbestritten bezeichnet wurde. Da sonach nicht nur zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung, sondern sogar schon bei der Fassung des Anforderungsbeschlusses die gegenständliche Wohnung von dem Beschwerdeführer tatsächlich benützt wurde, so war die Voraussetzung des § 4, Absatz 1, Post 3, lit. b, der erwähnten Kundmachung für die Zulässigkeit der Anforderung nicht gegeben, weshalb die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes als im Gesetze nicht begründet aufgehoben werden mußte.

## 7.

Erlässe der Wohnungskommissäre, betreffend die Räumung von Wohnungen, die auf Grund der Magistratskündigung vom 15. Juli 1920, Z. 15, 4666/III, als angefordert zu gelten haben, sind keine selbständigen Verfügungen, sondern lediglich Erinnerungen zum Vollzuge der durch die Kündigung verfügten Wohnungsanforderung und können daher nicht durch eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde angefochten werden.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 1. Oktober 1920, Z. 4049 ex 1920.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die am 28. September 1920 eingelangte Beschwerde des D. T. in Wien, gegen den Erlaß des städtischen Wohnungskommissärs für den 9. Wiener Gemeindebezirk vom 22. September 1920, betreffend Räumung einer als bereits angefordert angesehenen Wohnung, nach den §§ 2, 5 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil der angefochtene Erlaß sich nicht als neue selbständige Verfügung, sondern lediglich als Erinnerung zum Vollzuge einer Wohnungsanforderung darstellt, die als bereits mit der auf Grund des § 4 d der durch Kündigung vom 10. Juni 1920, R.-G.-



und B.-Bl. Nr. 355, ergänzten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vom Wiener Magistrat am 15. Juli 1920 erlassenen allgemeinen Anordnungen verfügt, und seither in Rechtskraft getreten, angesehen wird, und auch als Vollzugsmaßregel erst im administrativen Instanzenzuge insoweit bekämpft werden durfte, als es überhaupt zulässig ist; sofern aber die Beschwerde gegen die Wohnungsanforderung selbst gerichtet ist, ist sie deshalb unzulässig, weil die Angelegenheit nicht auf dem im § 18 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 bezeichneten Wege des Einspruches ausgetragen worden ist.

**8.**

Die Unterlassung der Anzeige des Besitzes einer Doppelwohnung hat nicht zur Folge, daß der Besitzer von der Geltendmachung des Eigenbedürfnisses für immer ausgeschlossen ist.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 6. Juli 1920, Z. 2831, W. Abt. 15, 5514.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Salomon P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 18 der Stadt Wien vom 22. November 1919, Z. 59/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: In der Aufnahmeschrift des Wohnungsamtes Wien für den 18. Bezirk, Z. 992/19, wurde festgestellt, daß in dem Hause 18. G.-Straße Nr. 18, Wien, sich zwei Wohnungen befinden, die beide vom Beschwerdeführer gemietet sind. Die eine habe der Beschwerdeführer inne, während die andere unvermietet sei. Beschwerdeführer wolle beide Wohnungen vereinigen und habe darum der Untermieterin gekündigt.

Mittels Bescheides vom 30. Oktober 1919, Z. 393, forderte das Wohnungsamt Wien für den 18. Bezirk die Wohnung Nr. 4, die ganz in Untermiete gegeben sei — während der Wohnungsinhaber im selben Hause eine zweite Wohnung Nr. 5 besitze — auf Grund der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, an. Laut der Aufnahmeschrift vom 11. November 1919 hat Antonie F., die bisherige Untermieterin die Zuweisung dieser angeforderten Wohnung als einer für die Ausübung ihres Berufes notwendigen, für sich begehrt.

In dem gegen die Anforderung erhobenen Einspruche führt Beschwerdeführer aus, er habe, weil er in dem bezüglichen Hause ein Geschäftstokal und zu weit von diesem im 20. Bezirke seine Wohnung besitze, diese nur gegen die Wohnung Nr. 4 und 5 in dem bezüglichen Hause, die Giovanni B. gehörte, getauscht. Dabei habe er die Absicht gehabt, die aus zwei Zimmern und zwei Küchen bestehende Wohnung für sich und seine aus Frau und zwei Kindern bestehende Familie zu benutzen. Deshalb habe auch B., der die Wohnung als eine einseitliche inne hatte, die Verpflichtung übernommen, seine Untermieterin zu kündigen. Diese Kündigung wurde auch mit Urteil des Bezirksgerichtes Währing vom 17. Oktober 1919, C II 1014/15, als zu Recht erfolgt, anerkannt. Dieser Einspruch wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen.

In den Gründen wird ausgesprochen, daß die Anforderung gemäß § 4, Abs. 2 und 6 a, Pkt. 1 der obervährten Verordnung erfolgte, weil der Wohnungsinhaber im selben Hause noch eine zweite Wohnung besitze, während die von ihm gemietete Wohnung derzeit als Ganzes an Antonie F. untervermietet sei. Die vom Stiegenhause zugänglichen, aus je einer Küche und einem Zimmer bestehenden Wohnungen seien nach dem vorliegenden Bauplane als zwei getrennte Wohnungen zu betrachten. Daran vermöge der Umstand nichts zu ändern, daß sie einige Zeit durch Durchbruch der Wohnungsmauer in eine einzige umgewandelt waren und sich immer in Händen eines und desselben Mieters befanden. Dagegen ist die Beschwerde gerichtet.

Der Gerichtshof nahm an, daß im vorliegenden Falle eine Doppelwohnung vorliege. Es handelt sich um zwei kleine Wohnungen, deren jede einen selbständigen Eingang hat und deren Verbindungsmauer keine Türe aufweist. Nichtsdestoweniger ist der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gelangt, wobei er von der in seinem Erkenntnis vom 9. Juni 1920, Z. 2354, ausgesprochenen und näher begründeten Rechtsanschauung ausgegangen ist.

Demnach hat die Unterlassung der Anzeige des Besitzes von Doppelwohnungen gemäß § 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 keinesfalls die Wirkung, daß der Besitzer von der Geltendmachung des Eigenbedürfnisses im Sinne des § 4, Z. 2 der Kundmachung für immer ausgeschlossen wäre. Die Wirkung der Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige besteht in der Straffälligkeit im Sinne des § 20 der Kundmachung. Was aber die Frage des Eigenbedürfnisses anbelangt, welches der Beschwerdeführer in seinem Einspruche dargelegt hat, so durfte das belangte Mietamt über diese Frage nicht früher entscheiden, ehe nicht die Gemeinde über diese Frage im Sinne des § 4, Z. 2 sich ausgesprochen hat.

Da die belangte Behörde zu ihrem Erkenntnis nur auf Grund der irrthümlichen Rechtsanschauung gelangt ist, daß die Unterlassung der rechtzeitigen Anzeige des Besitzes einer Doppelwohnung präklusive Wirkung hat, so mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

**9.**

Zwei verschiedene Wohnungen von Ehegatten, zwischen denen solche Mißhelligkeiten bestehen, daß sie nicht gemeinsam wohnen können, obwohl sie das gerichtliche Scheidungsverfahren nicht einleiten lassen, sind nicht als Doppelwohnungen zu qualifizieren, wenn die eine Wohnung auf den Mann, die andere auf die Frau gesondert gemeldet ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1920, Z. 3880.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des August N. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 15. Bezirk in Wien vom 6. April 1920, Z. 1676, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Einspruche des Beschwerdeführers gegen die Wohnungsanforderung, welche aus dem Grunde erfolgte, weil die Wohnung seit Monaten nicht benutzt wird und als Doppelwohnung erscheine, keine Folge gegeben.

Ueber die hiergerichts eingebrachte Beschwerde hat der Gerichtshof hier folgendes erwogen:

Die angefochtene Entscheidung beruht zunächst auf der Annahme, daß eine Doppelwohnung vorliege. In der von der belangten Behörde erstatteten Gegenschrist wird ausgeführt, daß das Ehepaar N. zur Zeit der Anforderung zwei Wohnungen besaß, daß aber die eine Wohnung im 7. Bezirke, W.-Straße Nr. 27 auf dem Namen der Ehegattin des August N. angemeldet ist. Bei diesem Sachverhalte vermochte der Gerichtshof sich nicht ohneweiters der Anschauung der belangten Behörde anzuschließen, daß eine Doppelwohnung vorliege. Bezüglich der Wohnung im 7. Bezirke, W.-Straße 27, erscheint als Wohnungsinhaberin und Verfügungsberechtigte die Gattin des Beschwerdeführers, während bezüglich der Wohnung in der 3.-Straße der Beschwerdeführer Inhaber und Verfügungsberechtigter ist. Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle um Ehegatten. Allein der Meinung der belangten Behörde, daß die Anmeldung der Wohnungen auf verschiedene Namen irrelevant sei, da die Ehegatten, solange sie nicht geschieden sind, als eine Person zu betrachten seien, konnte nicht beigetreten werden. Nach der Behauptung des Beschwerdeführers bestehen zwischen ihm und seiner Ehegattin solche Mißhelligkeiten, daß er mit seiner Gattin nicht gemeinsam wohnen könne, wenn sich die Ehegatten bisher auch nicht entschlossen haben, das gerichtliche Scheidungsverfahren einleiten zu lassen. Der Gerichtshof war der Anschauung, daß es im vorliegenden Falle auf das tatsächliche Verhältnis ankomme und daß, wenn Umstände zugagelommen, welche es begründlich erscheinen lassen, daß die Ehegatten nicht zusammen wohnen können, es nicht ongehe, die auf den Namen jedes der einzelnen Ehegatten gesondert angemeldeten Wohnungen als eine Doppelwohnung der Ehegattin zu qualifizieren. Die Behauptung in der Gegenschrist, der Umstand, daß Beschwerdeführer mit seiner Gattin in einem solchen Unfrieden lebe, daß für ihm eine getrennte Wohnung notwendig sei, konnte als durch keine Zeugen erwiesen, nicht berücksichtigt werden, ist nicht stichhältig, da ein solches behauptetes mißliches Verhältnis zwischen Ehegatten nicht nur durch die Gattin des Beschwerdeführers, sondern auch durch Hausgenossen zweifellos erweisbar war.

Da in dieser Richtung Erhebungen nicht gepflogen worden sind, erschien das Verfahren ergänzungsbedürftig und darum mangelhaft.

Auch im zweiten Abweisungsgrunde, nämlich, daß die Wohnung seit Monaten nicht benutzt werde, liegen keinerlei Feststellungen vor, welche diese Annahme rechtfertigen könnten. Der Beschwerdeführer selbst erwähnte in seinem Einspruche, daß er wohl in der Zeit von Weihnachten 1919 bis Mitte Februar 1920 den Versuch gemacht habe, mit seiner Gattin wieder zusammenzuleben, daß dieser Versuch jedoch mißlungen sei und er von Mitte Februar 1920 an wieder seine eigene Wohnung bezogen habe.

Im Zeitpunkte des Lokalangenscheines — 20. Februar 1920 — beziehungsweise der Fällung der angefochtenen Entscheidung — 27. Februar 1920 — wohnte also der Beschwerdeführer nach seiner Angabe nicht mehr mit seiner Gattin zusammen, sondern in seiner eigenen Wohnung in der 3.-Straße. Den Umstand, daß von diesem Zeitpunkte an die Wohnung kurze Zeit tatsächlich nicht bewohnt war, rechtfertigt der Beschwerdeführer mit dem Hinweis darauf, daß er sich auf Geschäftsreisen, unter anderem auf der Leipziger Messe befunden habe. Die Relation auf dem Zustellungsbogen vom 26. März 1920, wonach die Wohnung gesperrt gefunden und angeführt wurde, daß Adressat nicht zu Hause schlafte, höchstens alle 8 bis 14 Tage nachhause komme, fällt offenbar in die Zeit der oben erwähnten Geschäftsreisen und ist an und für sich viel zu unbestimmt, als daß sie ausreiche, um das Vorliegen einer unzulänglich benutzten Wohnung annehmen zu können.

Der Tatbestand erschien daher auch diesbezüglich einer Ergänzung bedürftig, so daß die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden mußte.

**10.**

**Erhöhung der Verpflegsgelühren.**

N.-ö. Landesanstalten für Geistesranke und für schwachsinnige Kinder.

Der n.-ö. Landtag hat mit dem Sitzungsbeschlusse vom 5. August 1920 die Aufassung der Landesirrenanstalt Klosterneuburg genehmigt und die Verpflegsgelühren in den übrigen Landesanstalten für Geistesranke und in den

Landesanstalten für schwachsinige Kinder ab 1. September 1920 bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, und zwar:

A. Landesheil- und Pflegeanstalten am Steinhof in Wien:

a) Sanatorium: 1. Klasse mit eigener Pensionärwohnung täglich je 300 K, 1. Klasse mit eigenem Zimmer täglich je 200 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson täglich je 100 K, 2. Klasse täglich je 100 K, 2. a Klasse täglich je 70 K, nebstdem für eine etwaige Begleitperson 70 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegers in allen Fällen mindestens monatlich 1500 K; b) Heil- und Pflegeanstalten: 3. Klasse täglich je 60 K, 4. Klasse täglich je 50 K.

B. Landes-Heil- und Pflegeanstalt Mauer-Dehling: 1. Klasse täglich je 100 K, 2. Klasse täglich je 70 K, 3. Klasse täglich je 50 K. Für die etwaige Beistellung eines Extrapflegers in allen Fällen mindestens monatlich 1200 K.

C. Landespflegeanstalt für Geisteskrante in Ybbs: 2. Klasse täglich je 60 K, 3. Klasse täglich je 50 K.

D. Landesirrenanstalt in Gugging: 3. Klasse täglich je 50 K.

E. Landesanstalten für schwachsinige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn: Allgemeine Klasse täglich je 50 K.

Zu A bis D Betrag der Armenbehörden für die Verpflegung Geisteskranker in allen Anstalten (Am Steinhof, Mauer-Dehling, Ybbs und Gugging) in der Höhe der Hälfte der vollen Gebühren demnach täglich je 25 K.

Weiters hat der n.-ö. Landtag in der Sitzung am 5. August 1920 seinen Beschluß vom 6. Februar 1896 und die Bestimmungen der mit dem letzteren Beschlusse, beziehungsweise dem Landtagsbeschlusse vom 19. November 1910 genehmigten Statuten der n.-ö. Landesanstalten für schwachsinige Kinder in Gugging und Oberhollabrunn, womit seinerzeit der ganze Verpflegungskostenaufwand für die Unterbringung mittelloser schwachsiniger Kinder aus Niederösterreich in Anstalten freiwillig unter Verzicht auf den Regreß an die Armenbehörden auf den n.-ö. Landesfonds übernommen worden ist, dahin abgeändert, daß ab 1. September 1920 von den Verpflegungskosten für zahlungsunfähige in Niederösterreich heimatberechtigte schwachsinige Kinder, die in den beiden eben genannten Anstalten oder auf Landesplätzen in Privatinstanzen untergebracht sind, höchstens die Hälfte auf den n.-ö. Landesfonds übernommen wird, während die Deckung der restlichen Kosten für zahlungsfähige n.-ö. Pflegelinge anderweitig, beziehungsweise durch entsprechende Beitragsteilungen der zuständigen Armenbehörden zu erfolgen hat.

Die Höhe der diesbezüglichen Beiträge wurde mit Landtagsbeschlusse vom 5. August 1920 für die Anstalten in Gugging und Oberhollabrunn auf Grund der neuen Gebührensätze ab 1. September 1920 mit mindestens 15 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Wiener öffentliche Fonds-Krankenanstalten.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate und der Stadtverwaltung von Wien gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die täglichen Verpflegungsgebühren in den Wiener öffentlichen Fonds-Krankenanstalten (Allgemeines Krankenhaus, Krankenhaus Wieden, Krankenanstalt Rudolfstiftung, Kaiser Franz Josephspital, Kaiserin Elisabethspital, Kronprinzessin Stephanienspital, Wilhelminenspital, St. Rochusspital, Krankenanstalt Erzherzogin Sophienspitalstiftung) vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an in folgender Weise festgesetzt: 1. Gebührentasse 240 K, 2. Gebührentasse 150 K, 3. (allgemeine) Gebührentasse 50 K.

Landessiechenanstalten in St. Andrä, Allentsteig und Mistelbach.

Die Verpflegungsgebühren der n.-ö. Landessiechenanstalten in Allentsteig, St. Andrä vor dem Hagental und Mistelbach, sowie der Abteilung für stehende Kinder in der Anstalt zu Allentsteig werden mit Rücksicht auf den durch die allgemeinen Preisverhältnisse bedingten, neuerlich erhöhten Betriebsaufwand vom 1. Oktober 1920 an bis auf weiteres für jeden in Armenfürsorge stehenden Pflegefall mit täglich 30 K, für Selbstzahler nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes und der Zahlungsfähigkeit des Betreffenden mit einer Tagesgebühr von je 30 K aufwärts festgesetzt.

#### Heilanstalt Alland.

Die Verpflegungsgebühren in der Heilanstalt Alland werden mit Gültigkeit vom 1. September 1920 wie folgt festgesetzt: 1. Klasse (Männer und Frauen) täglich 150 K, 2. Klasse (Frauen) täglich 100 K, 3. Klasse (Männer und Frauen) täglich 55 K.

Hievon wird die Landesregierung mit dem Bemerkten verständigt, daß die 2. Verpflegungskasse für Männer aufgehoben ist und daß ferner selbstzahlende Patienten nur auf eine Mindestdauer von drei Monaten bei Ertrag der vollen Verpflegungsgebühren der betreffenden Klasse im vorheinein aufgenommen werden.

Die Aufenthaltsdauer für Zivilpatienten in der Heilanstalt Alland wird grundsätzlich auf drei Monate festgesetzt. Verlängerungen können nur in besonders berücksichtigungswerten Fällen über Vorschlag der Anstaltsdirektion vom Volksgesundheitsrat bewilligt werden. Selbstzahlende Patienten haben vor ihrer Aufnahme die Verpflegungsgebühr der betreffenden Klasse für mindestens einen Monat zu erlegen und auch weiterhin jeweils für einen Monat voraus zu bezahlen.

#### Krankenhaus Allentsteig.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für die allgemeine Verpflegungskasse im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus der St. Ulrichstiftung in Allentsteig auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 317, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 27 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Gars.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für die allgemeine öffentliche Krankenanstalt im öffentlichen Krankenhaus in Gars auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres mit 33 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Horn.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Horn auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen in der 1. Gebührentasse mit 60 K, in der 2. Gebührentasse mit 25 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Krems.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 100 K, für die 2. Gebührentasse mit 60 K, für die 3. (allgemeine) Gebührentasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die n.-ö. Landesregierung hat gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate und nach Anhörung der Ärztkammer für Niederösterreich die Entbindungsggebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Krems für die 1. Gebührentasse mit 200 K, für die 2. Gebührentasse mit 140 K per Kopf und Tag vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an festgesetzt. In der 3. (allgemeinen) Gebührentasse werden Entbindungsggebühren nicht eingehoben.

#### Krankenhaus Mistelbach.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen mit 70 K in der 1. Gebührentasse, mit 50 K in der 2. Gebührentasse und mit 35 K in der 3. Gebührentasse per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Bezirkskrankenhaus Mödling.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling im Sinne der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres in die 1. Gebührentasse mit 150 K, in die 2. Gebührentasse mit 100 K, in die 3. Gebührentasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Neunkirchen.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Neunkirchen auf Grund des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen in der 1. Gebührentasse mit 160 K, in der 2. Gebührentasse mit 80 K, in der 3. Gebührentasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Scheibbs.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Scheibbs auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse auf 120 K, 2. Gebührentasse auf 80 K, 3. Gebührentasse auf 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Waidhofen a. d. Thaya auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse auf 120 K, 2. Gebührentasse auf 80 K, 3. Gebührentasse auf 40 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Wiener-Neustadt.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Wiener-Neustadt auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührentasse mit 200 K, 2. Gebührentasse mit 100 K, 3. (allgemeine) Gebührentasse mit 50 K per Kopf und Tag festgesetzt.

#### Krankenhaus Zwettl.

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landessrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in

Zweifel auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührenklasse mit 80 K, 2. (allgemeine) Gebührenklasse mit 37 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Eggenburg.**

Die u.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Eggenburg auf Grund der Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung angefangen bis auf weiteres für die 1. Gebührenklasse mit 50 K, für die 2. (allgemeine) Gebührenklasse mit 30 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Krankenhaus Stockerau.**

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Verpflegungsstufe mit 150 K, für die 2. Verpflegungsstufe mit 100 K, für die 3. (allgemeine) Verpflegungsstufe mit 45 K per Kopf und Tag festgesetzt.

**Katholisches Krankenhaus in Baden.**

Die n.-ö. Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate gemäß § 41 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, die Verpflegungsgebühren für das katholische öffentliche Krankenhaus in Baden vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an für die 1. Gebührenklasse mit 120 K, für die 2. Gebührenklasse mit 80 K per Kopf und Tag festgesetzt.

Die Operationsgebühren in diesem Krankenhause werden im Einvernehmen mit dem n.-ö. Landesrate und nach Einholung des Gutachtens der Ärztekammer für Niederösterreich mit Ausnahme von Wien festgesetzt, wie folgt: In der 1. Gebührenklasse: für kleine Operationen bis 500 K, für mittlere Operationen von 500 bis 1000 K, für große Operationen von 1000 bis 3000 K; in der 2. Gebührenklasse: für kleine Operationen bis 200 K, für mittlere Operationen von 200 bis 500 K, für große Operationen von 500 bis 1200 K festgesetzt.

**II. Normativbestimmungen.**

**11.**

**Dienstzeitanrechnung für ehemalige kriegsprovvisorisch Angestellte.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 23. Oktober 1920, M. D. 6255:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1920 zur Pr. Z. 15447 beschlossen:

Der Gemeinderatsbeschuß vom 30. Jänner 1920, Pr. Z. 12194/19, wird durch folgende Absätze ergänzt:

„Nach erlangtem Definitivum wird den oben bezeichneten Angestellten (Bediensteten), sofern sie seinerzeit bei der Gemeinde, beziehungsweise ihren Unternehmungen tatsächlich Dienst geleistet haben, auch die nachgewiesenermaßen im Militärdienste zugebrachte Zeit (ohne Kriegsmehrdienstzeit) für die Berücksichtigung in die höheren Bezüge einschließlich des Wohnungsgeldes und für die Bemessung des Ruhegeldes angerechnet. Die höheren Bezüge sind von dem Definitivum nächstfolgenden Monats an zu zahlen, jedoch frühestens vom 1. November 1920 an anzusetzen.“

Bei den städtischen Straßenbahnen sind die hiedurch jeweils vom Unternehmen zu zahlenden Prämien zur Pensionsversicherung auf einmal an die Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen zu entrichten.

Die von den Bediensteten zu leistenden Nachzahlungen an Prämien zur Pensionsversicherung haben ratenweise zu erfolgen, wobei dem Verwaltungsausschusse der Pensionskasse der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen die Entscheidung über die Höhe der zu zahlenden Raten zusteht.“

Behufs Durchführung wird unter Hinweis auf das Normativblatt Nr. 3 ex 1920 verfügt:

Obiger Beschuß ist allen in Betracht kommenden Angestellten, das ist den ehemaligen Kriegsaushefern, die wegen ihrer militärischen Einberufung entlassen werden mußten und nach ihrer Rückkehr aus dem Felde wieder in den städtischen Dienst gerufen sind, bekanntzugeben.

Die genannten Angestellten haben in ihren künftigen nach Zurücklegung der vorgeschriebenen provisorischen Dienstzeit zu überreichenden Ansuchen um Zuerkennung des Definitivums, falls sie aber das Definitivum schon erlangt haben, sogleich unter Anschluß entsprechender Belege um die Anrechnung der im Militärdienste zugebrachten Zeit anzusuchen.

Die Bestimmung des für die Berücksichtigung in höhere Bezugsstufen und -Stufen maßgebenden Tages, allenfalls die Anweisung der nach den bestehenden Berücksichtigungsbestimmungen gebührenden höheren Bezüge — nach Maßgabe des obigen Gemeinderatsbeschlusses — hat in beiden Fällen unmittelbar durch die hiezu berufenen Dienststellen zu erfolgen.

**12.**

**Gehaltschema.**

(Gemeinderatsbeschuß vom 22. Oktober 1920, Pr. Z. 15482. \*)

Klasse	Stufe	Gehalt	Ortszuschlag	Quartiergeldteil des Ortszuschlages
1	2	60.000	42.200	6.000
	1	52.000	39.000	
2	2	48.000	36.000	3.000
	1	42.000	31.500	
3	3	32.800	24.600	2.500
	2	30.400	22.800	
	1	28.000	21.000	
4	4	25.600	19.200	2.200
	3	23.200	17.400	
	2	21.200	15.900	
	1	19.200	14.400	
5	3	17.600	13.200	1.900
	2	16.000	12.000	
	1	14.400	10.800	
6	4	13.800	10.350	1.500
	3	13.200	9.900	
	2	12.600	9.450	
	1	12.000	9.000	
7	4	11.400	8.550	1.200
	3	10.800	8.100	
	2	10.200	7.650	
	1	9.600	7.200	
8	4	9.000	6.750	1.000
	3	8.400	6.300	
	2	7.800	5.850	
	1	7.200	5.400	
9	6	6.800	5.100	600
	5	6.400	4.800	
	4	6.000	4.500	
	3	5.600	4.200	
	2	5.200	3.900	
	1	4.800	3.600	

**Verzeichnis der im Staatsgesetzblatte für den Staat Deutschösterreich und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen und Verordnungen.**

**A. Staatsgesetzblatt.**

- 463. Dritter Nachtrag zum Befoldungsübergangsgesetz.
- 464. Gesetz über die Regelung von Ruhegeldern.
- 465. Gesetz über die Beitragsleistung des Staates zu dem Aufwande der autonomen Körperschaften für die Bezüge der aktiven und pensionierten Lehrpersonen.
- 466. Vollzugsanweisung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats(Staatsbahn-)angestellter aus Anlaß ihrer Uebernahme in den Dienst der Republik Oesterreich.
- 467. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Invalidenentschädigungsgesetzes abgeändert und ergänzt werden.
- 468. Gesetz betreffend die Rechtsanwalts- und Notarsgehilfen.
- 469. Gesetz betreffend die Abänderung des Arbeiterkammergesetzes.
- 470. Gesetz betreffend die Abänderung des Zahntechnikergesetzes.
- 471. Vollzugsanweisung, betreffend die Erzeugung von Edelbranntwein.
- 472. Gesetz über Kreditoperationen.
- 473. Gesetz zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung.

\* Der Gemeinderatsbeschuß war im Verordnungsblatt X abgedruckt.

**474.** Gesetz womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung von Einigungsämtern für Streitigkeiten aus bestimmten Lieferungsverträgen abgeändert und ergänzt werden.

**475. und 476.** Entpragmatisierungsgesetz.

**477.** Unfallhinterbliebenenrente.

**478.** Übereinkommen zwischen der österreichischen und der großbritannischen Regierung, betreffend die Regelung der Vorkriegsschulden.

**479.** Übereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und der tschechoslowakischen Republik, betreffend die Durchführung einzelner Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain.

**480.** Vollzugsanweisung, betreffend die Verlängerung der Fristen für die Anmeldung der in Frankreich und in Großbritannien und Irland und deren Ueberseegebieten befindlichen Aktiven österreichischer Staatsangehöriger.

**481.** Vollzugsanweisung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung der vor und während des Krieges entstandenen Schulden von Oesterreichern an Staatsangehörige Indiens und Neuseelands.

**482.** Vollzugsanweisung, womit im Verhältnisse zu Indien und Neuseeland die Vollzugsanweisung über das Zahlungs- und Annahmeverbot teilweise abgeändert wird.

**483.** Vollzugsanweisung, betreffend die Weitergewährung des Zuschusses zu Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

**484.** Vollzugsanweisung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

**485.** Vollzugsanweisung, betreffend Errichtung eines Beirates für Handelsstatistik.

**486.** Kundmachung, betreffend das Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

**487.** Gesetz, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit auswärtigen Staaten.

**488.** Vollzugsanweisung, betreffend Abänderung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Weibringung einer Bewilligung gebunden ist.

**489.** Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye im Verhältnisse zu Belgien.

**490.** Vollzugsanweisung, betreffend gewerberechtliche Begünstigungen auf Grund der Abgangszeugnisse einer Fachschule für Modistenarbeit in Wien.

**491.** Kundmachung, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse für den Eintritt des Frauen- und Kinderkleidermacher-gewerbes Begünstigungen gewähren.

**492.** Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Abfallprodukten aus staatlich bewirtschaftetem Getreide.

**493.** Vollzugsanweisung, betreffend die Ueberprüfung der in öffentlichen Apotheken, Anstaltapotheken oder ärztlichen Hausapotheken verabfolgten Arzneimittel auf ihre Zusammensetzung und Beschaffenheit.

**494.** Erste Vollzugsanweisung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe.

**495.** Vollzugsanweisung, mit welcher die Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Durchführung des Artikels IV des Gesetzes vom 19. Februar 1907, enthaltend Änderungen von Bestimmungen über die Regelung der Bezüge und Dienstverhältnisse von Staatsangestellten, teilweise abgeändert wird.

**496.** Vollzugsanweisung, betreffend den Vollzug von Zahlungen für Rechnung des Staatsamtes für Herwerfen durch die Postparafasse.

**497.** IX. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

**498.** X. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetze.

**499.** Vollzugsanweisung über die für die Zeit vom 30. September bis einschließlich 30. Dezember 1920 maßgebenden Umrechnungskurse für die in fremder Währung gutgebrachten Zinsen von Geldern, welche durch gewerbmäßig von Bankergeschäfte betreibende Unternehmungen gegen Verzinsungsverpflichtung entgegengenommen wurden.

**500.** Vollzugsanweisung, betreffend die Wiederbesetzung der zugunsten bevorzugter Personen vertragsmäßig gekündigte Labalverschleißgeschäfte.

**501.** Vollzugsanweisung zum Pensionsgesetze, IV. Hauptstück.

**502.** Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier.

**503.** Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatt.

**504.** Vollzugsanweisung, betreffend die Aenderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

**505.** Vollzugsanweisung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).

**506.** Vollzugsanweisung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 22. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 272.

**507.** Vollzugsanweisung, betreffend die Guthaben alter Kronenrechnung von Altausländern.

#### B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

**767.** Kundmachung, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den Taxen, welche von Bewerbern um Zulassung zur Prüfung für die Erlangung der Ziviltchnikerbefugnis zu entrichten sind.

**768.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer außerordentlichen Landesarmenumlage in Niederösterreich mit Ausnahme von Wien.

**769.** Gesetz, betreffend die Beschaffung der Mittel zur Durchführung des Krankenanstattengesetzes.

**770.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Umlagen in der Gemeinde Pottschach.

**771.** Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung hinsichtlich der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Photographengewerbe.

**772.** Kundmachung, mit welcher das von der Gemeinde Gerersdorf mit dem niederösterreichischen Landesrate und der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Regulierung des Pielachflusses in den Katastralgemeinden Loipersdorf und Böllersdorf, verlautbart wird.

**773.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Schreibbs.

**774.** Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in der Gemeinde Ennsdorf des politischen Bezirkes Amstetten.

**775.** Kundmachung, betreffend die Einhebung einer Bierauslage in der Gemeinde Walpersbach.

**776.** Kundmachung, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Bier- und Branntweinauslage in der Stadtgemeinde Klosterneuburg.

**777.** Verordnung, betreffend den Ladenschluß im Handelsgewerbe und in verwandten Geschäftsbetrieben sowie die Sonntagsruhe in Handelsgewerben für Niederösterreich mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Wien.

**778.** Gesetz, womit die §§ 50 und 51 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, betreffend die Errichtung und die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

**779.** Dienstanweisung zur Durchführung des Landesgesetzes vom 17. Juni 1920.

**780.** Vollzugsanweisung zum Gesetze, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für öffentliche Fürsorgezwecke im Gebiete der Stadt Wien (Fürsorgeabgabe).

**781.** Vollzugsanweisung zur Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Verabreichung von Speisen und Getränken.

**782.** Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften durch die Gemeinden Niederösterreichs mit Ausnahme von Wien und Wiener-Neustadt.

**783.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung einer Weinauslage in der Gemeinde Höllein.

**784.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in Pottenstein.

**785.** Gesetz, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Getränkeauslagen in Amstetten.

**786.** Verordnung, betreffend die Festsetzung eines Produktionszuschlages zum Kartoffelgrundpreis.

**787.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von bestimmten Erwerbsunternehmungen im Gebiete der Stadt Wien. (Konzessionsabgabe).

**788.** Vollzugsanweisung, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für die Haltung von Hauspersonal im Gebiete der Stadt Wien (Hauspersonalabgabe).

**789.** Die Vollzugsanweisung zum Mietzinsabgabegesetze.

**790.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Wolkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

**791.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Entbindungsgebühren im Krankenhause in Krems.

**792.** Kundmachung, betreffend die Einhebung von Bierauslagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

**793.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren im Krankenhause in Mistelbach.

**794.** Verordnung, mit welcher die Verordnung vom 5. Mai 1920, betreffend Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien teilweise abgeändert wird.

**795.** Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Verschleiß von Fleisch- und tierischen Fettwaren für das Gebiet der Stadt Wien.

**796.** Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Wirlsach und Hettmannsdorf.

**797.** Kundmachung, betreffend Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in den Gemeinden Lunz, Göstling, Neustift, Schreibbs und Purgstall.

**798.** Kundmachung, betreffend die Ersatzanforderung von Wohnungen durch die politische Bezirksbehörde in sämtlichen Gemeinden des politischen Bezirkes Floridsdorf-Umgebung.

**799.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegs- und der Operationsgebühren im katholischen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.

**800.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung des Zuschlages zu den Taxpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken in der Stadt Wien.

**801.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühren im Krankenhause in Stoderau.

**802.** Kundmachung, betreffend die Erhöhung der Verpflegsgebühren im Krankenhause in Eggenburg.

**803.** Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

**804.** Kundmachung, betreffend die der Gemeinde Woppling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe.

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mietzinssteigerung.
2. bis 16. Wohnungsanforderung.
17. Drogistenkonzessionen.
18. Erhöhung der Verpflegungsgebühren.

#### II. Normativbestimmungen:

19. Legitimationsvorschriften.
20. Uebertragung des Siedlungswesens in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18.

21. Vereinigung der Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle.
22. Angliederung der M. Abt. 12 und 13 an die Gruppe III.
23. Errichtung der M. Abt. 55 und 56. Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landesbehörde.
24. Unterstellung der Geschäftseinteilung der Sanitätsstationen unter die M. Abt. 30.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen

### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

#### 1.

#### Mietzinssteigerung.

Die Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Zinserhöhung zu bilden haben, fallen in das auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende freie Ermessen der zuständigen Behörden und können vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden, ob die Festsetzung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsatz des Parteigehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Oktober 1920, Z. 4393, M. Abt. 15, 8802.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Alois De in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 13 vom 6. Mai 1920, Z. Rg. 178, betreffend die Zulässigkeit einer Mietzinshöhe, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Am 9. Februar 1920 teilte der Beschwerdeführer den in seinem Hause wohnhaft gewesenen, mittlerweile verstorbenen Hugo Ph. brieflich mit, daß er sich infolge der stets steigenden Lasten benötigt sehe, den Mietzins der von ihm innegehabten Wohnung Tür Nr. 3 vom 1. Mai 1920 angefangen von 108 K auf 130 K monatlich zu erhöhen.

Von Hugo Ph. zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser ungefähr 20 Prozent betragenden Mietzinssteigerung angerufen, erkannte das Mietamt für den 13. Bezirk bei der auf den 6. Mai 1920 anberaumten mündlichen Verhandlung, daß die Erhöhung des Mietzinses für die Wohnung Tür Nr. 3 gemäß §§ 2 und 10 der Ministerialverordnung vom 20. Jänner 1918, M. G. Bl. Nr. 21, nur bis zum Betrage von 17 Prozent zulässig sei, weil der Hauseigentümer jährlich anrechenbare Mehrauslagen von 2362 K nachgewiesen habe, der Steuerzuschlag 779 K betrage und die Summe von 3141 K bei einem Bruttozins von 18.226 K zu einer 17prozentigen Steigerung berechtige.

In der gegen den abweislichen Teil dieser Entscheidung hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird deren Aufhebung zunächst aus dem Grunde begehrt, weil Hugo Ph. laut Totenschein schon am 1. April 1920 gestorben und der Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Mietzinssteigerung demnach von einer unberechtigten Person gestellt worden sei. Ferners wird die Herabsetzung der Erhöhung des Zinses von 20 Prozent auf 17 Prozent auch als sachlich nicht begründet erklärt und unter Bemängelung einzelner vom Mietamt in Rechnung gestellter Posten darzutun versucht, daß die Summe der anrechenbaren Auslagen 6359 K betragen habe. Es sei daher entweder die angefochtene Entscheidung als auf Antrag eines Nichtbefugten erlassen aufzugeben oder doch mindestens die Erhöhung des Mietzinses um 34 Prozent als gerechtfertigt und zulässig zu erklären.

Ueber diese Beschwerde wurde nachstehendes erwogen:

Wie der Verwaltungsgerichtshof den Administrativakten entnommen hat wurde das Verfahren über einen den Akten angehängten, an Hugo Ph. gerichteten Brief des Beschwerdeführers vom 9. Februar 1920 eingeleitet und die Vorladung zu der am 6. Mai stattgefundenen mündlichen Verhandlung der Olga Ph. zugestellt. In der Gegenschrist wird amtlich festgestellt, daß der bezeichnete Brief laut Eingangsbuches von Hugo Ph., der am 9. Februar 1920 noch lebte, persönlich überreicht wurde, und bemerkt, daß in die Verhandlung eingezogen gewesen sei, da die Rechte der Verlassenschaft in Frage kamen. Daß bei der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschwerdeführer geladen war, gegen diesen Vorgang eine Einwendung erhoben worden wäre, ist den Akten nicht zu entnehmen und auch in der Beschwerde selbst wird dies nicht behauptet und auch nicht geltend gemacht, daß dem Beschwerdeführer der Tod seines Mieters Hugo Ph. erst nach der mündlichen Verhandlung bekannt geworden wäre. Angesichts dessen kann die erst in der Beschwerde erhobene Einwendung, der der Entscheidung des Mietamtes zugrundeliegende Antrag sei nach Ableben des Hugo Ph. von einem Unberechtigten gestellt worden, so daß schon aus diesem Grunde die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden müsse, als nicht im Zuge des Administrativverfahrens vorgebracht, vom Verwaltungsgerichtshofe nicht weiter beachtet werden (§ 5, Absatz 2, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes).

Insoweit die Beschwerde aber in der Sache selbst zu einer von den Annahmen der angefochtenen Entscheidung abweichenden Berechnung der Auslagen dadurch gelangt, daß sie einerseits die Auslagen für die elektrische Beleuchtung an Hand der im Jahre 1919 verbrauchten Leistungswertstunden nicht nach den jeweilig gen früheren Strompreisen, sondern unter Zugrundelegung des erst im Jahre 1920 in Kraft getretenen Preises von 66 h berechnet und auch für die Glühlampen den dormaligen Preis zugrunde legt, andererseits aber die Kosten der in Rechnung gestellten Herstellungsarbeiten zum Teile anders als bei der mündlichen Verhandlung beziffert und auf eine geringere Anzahl von Jahren verteilt wissen will, erscheint sie unzulässig, da, wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 17. Juni 1920, Z. 2439, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 42, Absatz 2 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof verwiesen wird, ausgesprochen und näher begründet hat, die Festsetzung und allfällige Aufteilung nachgewiesener Auslagen, welche die Grundlage der Zinserhöhung zu bilden haben, in das — auf Grund sachlicher Würdigung der maßgebenden Verhältnisse zu übende — freie Ermessen der zuständigen Behörden fallen und vom Verwaltungsgerichtshofe nur in der Richtung überprüft werden können, ob die Festsetzung der nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen in einem formell einwandfreien, dem Grundsatz des Parteigehörs Rechnung tragenden Verfahren erfolgt ist. In dieser Richtung wurden aber irgend welche Bedenken von der Beschwerde nicht geltend gemacht und haben sich solche auch für den Verwaltungsgerichtshof aus den Akten nicht ergeben.

Die Beschwerde war demnach teils als unbegründet, teils als unzulässig abzuweisen.

#### Wohnungsanforderung.

#### 2.

Die Abhaltung eines Zechgelages und die Teilnahme daran, wenn es nur auf den Genuß von Getränken abgesehen ist, fällt nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die Gesetzgebung

als strafbar oder verboten erklärt werden. Sie rechtfertigt daher an sich nicht eine Anforderung gemäß § 4, Punkt 6, der lit. c.

Verwaltungsgerichtshofers Erkenntnis vom 19. Oktober 1920, Z. 2960, W. Abt. 15, 8450.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der J. K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 27. Februar 1920, Z. 2002, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Die unbefristete Anforderung der Wohnung der heutigen Beschwerdeführerin wurde vom Wohnungsamt unter Hinweis auf § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, ausgesprochen und mit der angefochtenen Entscheidung des Mietamtes befähigt — lediglich aus dem Grunde, weil die Wohnung zur Veranstaltung von Zechgelagen, somit zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei. Auch nach der vom belangten Mietamt erhaltene Gegenschrist war der von ihm als erwiesen angenommene Tatbestand nur der, daß in jener Wohnung in der Nacht vom 14. zum 15. Oktober 1919 ein Zechgelage stattgefunden habe. Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof schon in seinem Erkenntnis vom 5. März 1920, Z. 791, ausgesprochen und begründet, daß die Veranstaltung eines Zechgelages in einer Wohnung an sich den Tatbestand der Verwendung der Wohnung zu einem unerlaubten Zwecke im Sinne der bezogenen Norm nicht begründen kann und an dieser Rechtsanschauung hat der Gerichtshof auch heute festgehalten. Die Abhaltung eines Zechgelages und die Teilnahme an ihm, bei dem es nach dem allgemeinen Sprachgebrauche in erster Linie auf den Genuß von Getränken, namentlich von berausenden Getränken abgesehen ist, fällt hienach nicht unter jene Handlungen, die an sich durch die Gesetzgebung als strafbar oder als verboten erklärt werden. Daß aber bei der Zusammenkunft der zugegebenermaßen in der fraglichen Nacht in der Wohnung der Beschwerdeführerin angezogenen Personen irgend welche besondere Vorschriften übertreten worden wären, die diese Zusammenkunft zu einer unerlaubten gemacht hätten — eine einschlägige Annahme wurde der angefochtenen Entscheidung nicht zugrundegelegt und darf daher im Sinne der Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes nicht zugrundegelegt werden.

### 3.

Die Schwierigkeit der baulichen Umgestaltung vermag die Gesetzmäßigkeit der Wohnungsanforderung nicht in Frage zu stellen. Ob aber die Kosten der baulichen Umgestaltung zweckmäßig erscheinen lassen, unterliegt dem freien Ermessen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1920, Z. 4062.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Rosa K. in B. und Marie F. in B. gegen die Entscheidung des Mietamtes in Purkersdorf vom 27. Juni 1920, Z. 30, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes der Gemeinde Purkersdorf vom 21. Juni 1920, Z. 48 WA., wurde die von Rosa K. bewohnte, in ihrem Hause Pf.-Gasse 7 befindliche Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, 1 Küche und 1 Vorzimmer als unzulänglich bemittelt (und auch als Doppelwohnung) angefordert. Dem dagegen erhobenen Einsprache, in dem Rosa K. ausführte, daß die ihre Wohnung bildenden Räumlichkeiten ihrer baulichen Anlage nach nicht teilbar seien, gab das Mietamt Purkersdorf mit der Entscheidung vom 27. Juni 1920, Z. 30, keine Folge und beauftragte die Rosa K. als bisherige Mieterin, diese Wohnung der Gemeinde mit 15. September zur Verfügung zu stellen.

Gegen diese Entscheidung brachte sowohl Rosa K. als auch Marie F., Notarswitwe, wohnhaft in Wien, hiergerichts die Beschwerde ein, in der behauptet wird, daß die Wohnung, von welcher die Küche samt Speise, sowie zwei Zimmer der Rosa K. belassen werden sollen, ohne unverhältnismäßige Kosten nicht teilbar sei und daß die angefochtene Entscheidung die ganze von Rosa K. benötigte Wohnung anforderte, während doch nur unzureichend benötigte Bestandteile angefordert werden dürfen.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde in nachstehenden Erwägungen unbegründet:

Was zunächst den an zweiter Stelle erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint derselbe insofern unschlüssig, als in der Beschwerde selbst angegeben wird, daß die Küche mit der darin eingebauten Speise sowie zwei Zimmer der derzeitigen Bewohnerin belassen werden sollen, daß also nicht die ganze Wohnung angefordert wurde, sondern nur die übrigen Wohnräume, wie ja auch der ersinstanzliche Bescheid des Wohnungsamtes Purkersdorf ausdrücklich die Anforderung auf die Tatsache der Ueberzähligkeit von Wohnräumen stützte, wie es im § 4, Absatz 1, Punkt 5 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, als zulässig bezeichnet wird. Daß aber die von Rosa K. allein bewohnte Wohnung, die in der Anforderung angeführte Anzahl von Wohnräumen besitze, wurde

weder im Laufe des Administrativverfahrens bestritten, noch in der Beschwerde in Abrede gestellt, ebensowenig, als behauptet wurde, daß die Zahl der Bewohner dieser Wohnung eine so große sei, daß sich die angesprochenen Räumlichkeiten nicht als überzählig im Sinne der bezogenen Vorschrift darstellen. Vielmehr wurde nur immer darauf hingewiesen, daß eine Teilung der Wohnung durch deren bauliche Umgestaltung nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten und Kosten durchführbar wäre. Zur Vornahme solcher baulicher Veränderungen ist aber die anfordernde Gemeinde durch § 10 der zugrundegelegten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung ermächtigt.

Die Schwierigkeit der baulichen Umgestaltung vermag daher die Gesetzmäßigkeit der Wohnungsanforderung nicht in Frage zu stellen. Ob aber die bauliche Umgestaltung und die Höhe der hierdurch verursachten Kosten die Anforderung der betreffenden Wohnungsteile als zweckmäßig erscheinen läßt, ist, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 463, näher begründete, von der ansprechenden Gemeinde nach freiem Ermessen zu beantworten und entzieht sich daher der Beurteilung durch den Gerichtshof.

### 4.

Für die Anforderung einer Wohnung wegen Nichtbenützung (§ 4, Z. 3 b) genügt die objektive Tatsache, daß die Wohnung nicht benützt sei, es kommt nicht darauf an, ob die tatsächliche Nichtbenützung eine vom Inhaber gewollte oder durch unabwendbare Verhältnisse aufgedrängte sei.

Verwaltungsgerichtshofers Entscheidung vom 16. September 1920, Z. 3767, W. Abt. 15, 7775.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des St. B. in Wien als Kurator der G. T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 9 der Stadt Wien vom 27. Jänner 1920, Z. 37 IX/1, betreffend Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Das Wohnungsamt Wien hat mit Bescheid vom 17. Dezember 1919 die an die Beschwerdeführerin vermietete, aus zwei Zimmern, Vorzimmer, Küche und Nebenräumen bestehende Wohnung im Hause Wien, 9. K.-Gasse 10, Tür 17, gemäß § 4, 1. Absatz, Z. 3 und 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt sei, daß diese Wohnung unbenützt, beziehungsweise unzulänglich benützt sei.

In dem dagegen erhobenen Einsprache macht der gerichtlich bestellte Kurator der Beschwerdeführerin geltend:

Beschwerdeführerin habe die angeforderte Wohnung seit fast 17 Jahren inne, sie habe diese Wohnung gemietet, um ihrer in demselben Hause wohnenden Schwester nahe zu sein, woraus zu schließen sei, daß ihr der Wille fehle, die Wohnung nicht zu benützen, daß im Gegenteile ihr Wille ganz besonders darauf gerichtet war, gerade in dieser Wohnung zu wohnen.

Ende Oktober 1918 habe sich Beschwerdeführerin für einen nur vorübergehenden Aufenthalt nach Siebenbürgen zu ihrem Sohne begeben. Zunächst sei nun das Besitztum ihres Sohnes während ihres Aufenthaltes von der rumänischen Bevölkerung vollständig ausgeplündert worden. Beschwerdeführerin sei genötigt gewesen, aller Habe entblößt, bei Verwandten in Klausenburg Aufenthalt zu nehmen. Ihre Absicht sei aber wegen ihrer durch die Aufregung erschlafferten Gesundheit gewesen, sobald als möglich in ihre Wohnung nach Wien zurückzukehren. Aber schon am 24. Dezember 1918 sei der Einmarsch der rumänischen Armee in Klausenburg erfolgt. Seit jener Zeit sei der Reise- und Postverkehr von und nach Siebenbürgen vollkommen unmöglich. Seit Jänner 1919 seien lediglich vier Briefe von der Beschwerdeführerin eingelangt, in denen sie stets den Wunsch ausdrückte, wieder in ihre Wohnung zurückkehren zu können; bei Freigabe des Verkehrs wolle sie die erste Gelegenheit benützen, um in ihre Wohnung zurückzukehren. Beschwerdeführerin sei somit gegen ihren Willen in Klausenburg festgehalten. Es liegt somit ein Fall höherer Gewalt vor.

Dieser Einspruch wurde mit der angefochtenen Entscheidung verworfen, weil der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht widerlegt werden konnte.

In der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde werden dieselben Einwendungen erhoben wie im Einsprache und es als Mangel des Verfahrens gerügt, daß über die zur Erklärung der Abwesenheit der Beschwerdeführerin von ihrer Wohnung gemachten Angaben des Einspruches keine Erhebungen gepflogen worden seien.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß die Tatsache, daß Beschwerdeführerin am Tage der Anforderung fast ein- und einviertel Jahre außerhalb der angeforderten Wohnung in Siebenbürgen gewirkt habe, aus der eigenen Darstellung des Kurators der Beschwerdeführerin hervorgeht. Damit ist aber der Tatbestand des § 4, Absatz 1, Z. 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung, demgemäß eine zwar zum Bewohnen eingerichtete, aber tatsächlich nicht benützte Wohnung, von dem Falle einer dreimonatlichen Abwesenheit des Inhabers zu Kur- und Erholungszwecken abgesehen, der Anforderung unterliegt, gegeben.

Nach der klaren Fassung dieser Bestimmung genügt aber, wie der Gerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6623, ausgeführt hat, für die Anforderung die objektive Tatsache, daß eine Wohnung nicht benützt wird und es kommt nach dieser Bestimmung, von dem dort angeführten, hier nicht zutreffenden Ausnahmefalle abgesehen, gar nicht darauf

an, ob die tatsächliche Nichtbenützung der Wohnung eine vom Inhaber gewollte oder ihm durch widrige, durch ihn nicht abzuwendende Verhältnisse aufgebrängte sei.

Mit der Würdigung der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung durch die Beschwerdebeteiligten erhobenen Einwendung, daß in der Befassung einer Dienstperson in der angeforderten Wohnung ein Akt ihrer Benützung gelegen sei, konnte sich der Gerichtshof, da diese Tatsache im Verwaltungsverfahren nicht geltend gemacht wurde, gemäß § 5 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes nicht befassen.

Die Beschwerde mußte darum als unbegründet abgewiesen werden.

**5.**

**Aufhebung einer Mietamtsentscheidung wegen mangelhaften Verfahrens, weil die Akten über relevante, von der Partei ausdrücklich behauptete Umstände keinen Aufschluß bieten. (M. Abt. 15, Z. 7991/20.)**

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Gustav F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 1 der Stadt Wien vom 10. Juni 1920, Z. 110, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Beim Wiener Wohnungsamt langte am 30. April 1920 eine Anzeige ein, daß Gustav F. seine Wohnung in Wien, 1. R.-Ring 22, nicht benütze; er wohne seit zwei Jahren in Mödling. Es findet sich in den Akten eine undatierte Aufnahmeschrift, in der es heißt: „Gustav F., Rentier, seit zwei Jahren nicht hier, hat in Mödling, B.-Gasse 6 und 8 eine Villa. Soll außerdem in Mödling ein Haus besitzen. Mitbesitzer der großen Drogerie in der B.-Straße (geleitet von seinem Bruder). Alleinstehend (Haushälterin, deren Schwester als Stubenmädchen und eine Köchin). Ueber 60 Jahre alt; Wohnungsgröße: 4 Zimmer, Kabinette, Küche, 2 Vorzimmer, Dienstabotenzimmer (ein ganzes Stodwerk). Zins 8500 K. Brot- und Lebensmittelkarten von Wien abgeholt. Herr F. kommt nur an Donnerstagen nach Wien, um nachzusehen. Seit zwei Jahren hat er seinen dauernden ordentlichen Wohnsitz in Mödling. Es sind zwar zwei Untermieter gemeldet. Allein dieselben sind nicht hier.“

1. Kapellmeister Karl P. wurde hier nie gesehen. Er ist unbekannt.

2. Der Militärbeamte Adolf G. ist seit zwei Monaten nicht mehr hier. Er dürfte in Pulkersdorf wohnen. Für die Untermieter wurden keine Lebensmittelkarten bezogen. Mit dem Bescheide des Wohnungskommissärs für den 1. Bezirk vom 27. Mai 1920, Z. 544, wurde die Wohnung angefordert, da festgestellt erscheine, daß sie ganz unzulänglich benützt sei. Herr F., der seinen ordentlichen Wohnsitz in Mödling habe, benütze die Wiener Wohnung lediglich als Absteigequartier (§ 4, Absatz 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Nr. 160 Landesgesetzblatt). Gustav F. führte in seinem Einspruche unter anderem aus, seine Mödlinger Wohnung sei lediglich eine beschränkte Sommerwohnung in seinem eigenen Hause B.-Gasse 6, die er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand „durch einige Monate im Jahre benütze“; diese Umstände würde er bei der mündlichen Verhandlung durch Vorlage der diesbezüglichen Dokumente beweisen. Der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 4, liege daher nicht vor. Ueber die mündliche Einspruchsverhandlung und ihren Verlauf finden sich in den Akten keinerlei Aufzeichnungen vor. Mit der heute angefochtenen Entscheidung wurde dem Einspruche keine Folge gegeben; die Anforderung sei darauf gestützt, daß die angeforderte Wohnung unzulänglich benützt werde; auf Grund des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung sei der Senat zur Ueberzeugung gekommen, daß der Anforderungsgrund des § 4, Absatz 1, Punkt 4 der vorzitierten Kundmachung gegeben sei. Nach Anschauung des Senates lagen auch keine solchen Umstände vor, die im Sinne des Absatzes 2 des § 4 eine Abstandnahme von der Anforderung gerechtfertigt hätten.

Zu seiner Beschwerde führt Gustav F. neuerdings unter anderem aus, daß er allerdings auch eine Wohnung in Mödling habe, daß diese jedoch nur eine beschränkte Sommerwohnung im eigenen Hause sei, die er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nur durch einige Monate im Jahre benütze. Daß über die gleichen tatsächlichen Ausführungen, die im Einspruche mit dem Bescheide gebracht worden waren, daß der Einspruchswerber für ihre Richtigkeit bei der mündlichen Verhandlung den Beweis erbringen werde, irgend welche Feststellungen unter Wahrung des Parteigehöres vorgenommen worden wären, läßt sich aus den Akten, wie dies aus dem Obgesagten sich ergibt, nicht konstatieren. Insbesondere findet sich nichts über eine Erhebung darüber, wie lange der Einspruchswerber jährlich aus den behaupteten Rücksichten auf seinen Gesundheitszustand aus der angeforderten Wohnung abwesend ist. Da sonach die Akten über relevante, von der Partei ausdrücklich behauptete Umstände keinen Aufschluß bieten können, mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

**6.**

Erst nach Erließen der angefochtenen Mietamtsentscheidung vorgebrachte Behauptungen können vom Verwaltungsgerichtshofe

gemäß § 5 des Gesetzes über seine Errichtung nicht berücksichtigt werden.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 30. September 1920, Z. 2560, M. Abt. 15, 7990/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Antonie G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 9, Z. IX, 44, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

**Entscheidungsgründe:** Mit Bescheid vom 1. Jänner 1920, Z. 541/19, wurde die an die heutige Beschwerdeführerin vermietete Wohnung in Wien, 9. S.-Gasse 24, Tür 5, bestehend aus 2 Zimmern, Kabinett und Küche unter Berufung des § 2, Absatz 1, Punkt 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160, L.-G.-Bl., mit der Begründung angefordert, daß diese Wohnung in Asternmiete gegeben sei. Dagegen wurde von Th. H. namens seiner Schwester, der Wohnungsinhaberin, der Einspruch überreicht, in dem ausgeführt wurde, daß diese nach Wien zuständig, Witwe nach einem Militäroffiziere und im Genusse einer monatlichen Pension von 74 K 60 h, schwer leidend und derzeit nicht in der Lage sei, hierher zu kommen. Die Wohnung sei anfangs Mai aus dem einzigen Grunde vermietet worden, weil im Monate April ein Einbruch verübt wurde, wodurch die Wohnungsinhaberin um den größten Teil ihrer Habsgüter verlor. Sobald sie wieder gesund sei, werde seine Schwester die Wohnung wieder beziehen. Dem Einspruche lag ein Zeugnis eines Arztes in L., wonach A. G. derzeit reisunfähig sei, und weiters ein Schreiben der Wohnungsinhaberin selbst, gerichtet an die Wohnungskommission, bei, worin sie die gleichen Angaben macht, wie sie im Einspruche ihres Bruders enthalten waren. Das belangte Mietamt gab mit Entscheidung vom 30. Jänner 1920 dem Einspruche mit der Begründung keine Folge, daß der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht habe widerlegt werden können.

Ueber die Beschwerde A. G. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Es ist richtig, daß im Sinne der bezogenen Norm eine Wohnung aus dem Grunde der Untervermietung nur dann angefordert werden kann, wenn sie „als Ganzes“ untervermietet worden ist, und daß daher die Anforderung der aus zwei Zimmern und einem Kabinette bestehenden Wohnung, deren Inhaberin früher die Beschwerdeführerin war, wenn wirklich nur zwei Zimmer in Untermiete gegeben waren, das Kabinett aber von der Wohnungsinhaberin für eigene Zwecke zurückbehalten werden und aus der Untermiete ausgenommen war, durch die Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a der bezogenen Kundmachung nicht gerechtfertigt wäre. Allein aus dem oben wiedergegebenen Tatbestande ergibt sich, daß eine derartige Einwendung, wie sie nun von der Beschwerde erhoben wird, im Zuge des der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegenden Verfahrens nicht vorgebracht worden ist. Im Anforderungsbescheide war ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß „diese Wohnung“, das heißt also wohl die Wohnung als Ganzes und nicht etwa ein Teil derselben in Untermiete gegeben sei und dieser Annahme wurde im Einspruche mit keinem Worte widersprochen. Bei Fällung der angefochtenen Entscheidung hatte also das belangte Mietamt keinen Anlaß, von einer anderen Tatbestandsannahme auszugehen, als jene es war, auf Grund deren der Anforderungsbescheid ergangen war, und an diese Tatbestandsannahme war auch der Verwaltungsgerichtshof zufolge der Anordnung des § 6 des Gesetzes über seine Errichtung bei der Schöpfung seines Erkenntnisses gebunden. Die erst nach Erließen der angefochtenen Entscheidung in mehreren Eingaben dem Mietamte vorgebrachten einschlägigen Behauptungen konnten daher heute nicht mehr berücksichtigt werden und es kann auch keine Rede davon sein, daß das Verfahren darum an einem Mangel leide, weil Erhebungen darüber, daß die Beschwerdeführerin die Wohnung nur zum Teile untervermietet habe, nicht gepflogen wurden. Ein Anlaß zu solchen Erhebungen war nach dem Obgesagten eben nicht gegeben.

**7.**

Mehrere im selben Hause befindliche Wohnungen einer Partei, die zusammen das durch die Anforderungskundmachung als zulässig erkannte Ausmaß der Räume, die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen sollen, nicht überschreiten, können nicht als Doppelwohnungen bezeichnet werden. Auch können Wohnungsbestandteile nicht aus dem Titel der Unbenützteit angefordert werden, da sich § 4, Punkt 3 nur auf Wohnungen, nicht auf einzelne Wohnungsbestandteile bezieht.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 16. September 1920, Z. 3783, M. Abt. 15, 7770.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Sch. T. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 17. Februar 1920, Z. II/1214, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Mit der angefochtenen, im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung wurde die von der Beschwerdeführerin im Hause Wien,

2. R.-Gasse 10, gemietete, aus zwei Zimmern, Küche und Vorzimmer bestehende Wohnung Tür 5, von der jedoch festgestelltemaßen der Beschwerdeführerin, abgesehen von der Küche und dem Vorzimmer, nur mehr ein Zimmer zur Verfügung steht, angefordert, trotzdem die Beschwerdeführerin behauptet hatte, daß sie dieses Zimmer, in Verbindung mit der von ihr in demselben Hause vom Hauseigentümer eingeräumten, aus einem Zimmer samt Küche bestehenden Wohnung Tür 3 zur Unterbringung ihres mindestens drei Personen zählenden Hausstandes benötige.

Die angefochtene Entscheidung stützt sich sowohl auf die von den Doppelwohnungen als auch auf die von den unbenützten Wohnungen handelnde Bestimmung des Punktes 2, beziehungsweise des Punktes 3 in § 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160. Allein mit Unrecht. Denn in dem Verfahren wurde festgestellt, daß der Beschwerdeführerin von der Wohnung Tür 5 nur mehr ein Zimmer verblieben ist und dieses in Verbindung mit der gleichfalls nur ein Zimmer umfassenden Wohnung Tür 3 zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Beschwerdeführerin und ihres Hausstandes in Anspruch genommen wird. Die von der Beschwerdeführerin und ihrem Hausstande beanspruchte Zahl von zwei Wohnräumen geht aber über das im Punkt 5 des § 4 der zitierten Kundmachung als zulässig anerkannte Ausmaß der Räume, die zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses dienen sollen, nicht hinaus. Es liegt also keine Doppelwohnung, sondern eine einheitliche Wohnung vor. Ist dies aber der Fall, dann kommt eine Anforderung des einen zur Wohnung Tür 5 gehörigen Zimmers aus dem Titel der Unbenütztsein überhaupt nicht mehr in Betracht, weil aus diesem Titel gemäß § 4, Punkt 3 der Kundmachung nur „Wohnungen“, nicht einzelne Wohnungsbestandteile angefordert werden können.

### 8.

Bei einer zur Gänze untervermieteten Wohnung ist die Behörde nicht verhalten, über die Gründe, welche diese Untervermietung veranlaßt haben, Erhebungen zu pflegen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 1920, Z. 2542, M. Abt. 15, 7989.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der F. J. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien für den 2. Bezirk vom 19. Februar 1920, Z. II/1205, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide vom 23. Dezember 1919, Z. 1002, hat das Wohnungsamt der Stadt Wien die im Hause 2. F.-Gasse 1, Tür 15, beständige, aus zwei Zimmern und Küche bestehende Wohnung der Beschwerdeführerin gemäß § 4, Absatz 1, Z. 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnung seit fünf Jahren zur Gänze in Untermiete gegeben wird.

In dem hiegegen gerichteten Einsprache sagt F. J.: „Wohl ist es richtig, daß ich seit längerer Zeit die mir gehörige Wohnung in Wien, 2. F.-Gasse 1, Tür 15, in Untermiete gegeben habe. Ich war jedoch hierzu bemüht, da mein Gatte eingerückt war und mit Rücksicht darauf außerstande war, für meinen Unterhalt zu sorgen.“ Während der Vermietung ihrer eigenen Wohnung wohnte die Beschwerdeführerin mit ihrem Kinde und nach dessen Primarlehr auch mit dem Gatten bei ihrer Mutter, die sie jedoch nicht weiter bei sich wohnen lassen könne, weshalb sich Beschwerdeführerin werde bemüht, ihre Wohnung in der F.-Gasse wieder zu beziehen.

Das Mietamt der Stadt Wien hat dem Einsprache mit Entscheidung vom 19. Februar 1920, Z. II/1205, keine Folge gegeben, weil die Tatsache, daß die Wohnung seit fünf Jahren tatsächlich in Untermiete gegeben ist, nicht widerlegt wurde.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die dagegen erhobene Beschwerde der F. J. in nachstehender Erwägung unbegründet:

Zusolge Z. 6 a im § 4, Absatz 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, können von der Gemeinde jene Wohnungen angefordert werden, welche als Ganzes untervermietet sind. Dieser Bestimmung liegt der Gedanke zugrunde, daß der Hauptmieter einer Wohnung, der diese an einen anderen Mieter als Unter- oder Astermieter überläßt, diese Wohnung tatsächlich nicht benötigt. Diese Bestimmung hilft über die Zulässigkeit der Anforderung einer solchen Wohnung an die nackte Tatsache, daß dieselbe als Ganzes untervermietet ist, ohne näher zu untersuchen, aus welchen Beweggründen die Untervermietung erfolgte. Es genügt somit für die Zulässigkeit der Anforderung die Tatsache, daß die betreffende Wohnung im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung über die Anforderung als Ganzes untervermietet ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Hauptmieter etwa in einem der Entscheidung nachfolgenden Zeitpunkte das Asterbestandsverhältnis zu lösen beabsichtigt.

Daß die in Streit stehende Wohnung seit längerer Zeit untervermietet ist, wird von der Beschwerdeführerin ausdrücklich zugegeben, es ist also der gesetzlichen Voraussetzung für die Anforderung bei diesem Sachverhalte vollumfänglich entgegen, die Anforderung somit gesetzlich begründet, ohne daß das Wohnungs- oder Mietamt verhalten gewesen wäre, über die Gründe, welche die Beschwerdeführerin zur Astermietung, sowie zu der geplanten Wiederbeziehung dieser Wohnung veranlaßt, Erhebungen zu pflegen. Die Unterlassung dieser Erhebungen vermochte auch nicht den von der Beschwerde gerügten Verfahrensmangel zu begründen.

### 9.

Wenn eine Wohnung als Ganzes untervermietet ist und Sachen des Vermieters in derselben — sei es auch in einem versperrten Raume — aufbewahrt werden, so ist die Anforderung gemäß § 4 : 6 a gerechtfertigt und kommen dem Untermieter bezüglich dieser Sachen die Rechte und Pflichten eines Verwahrers zu.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 8. Oktober 1920, Z. 4147, M. Abt. 15, 7992.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Josef K. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes 6 in Wien vom 27. Dezember 1919, Z. 345/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschlusse vom 22. November 1919, B. K. 345/19, die von Josef K. in dem Hause Wien 6. G.-Straße 81, Tür 36, gemietete, aus einem Zimmer, zwei Kabinetten und einer Küche samt Zubehör bestehende Wohnung angefordert, weil sie zur Gänze untervermietet ist (§ 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). Dem von dem Wohnungsinhaber sowie von den Untermietern Samuel und Rosa K. dagegen erhobenen Einsprache gab das Mietamt in Wien 6 mit der Entscheidung, vom 27. Dezember 1919, Z. 345, nach durchgeführter mündlicher Verhandlung aus dem Grunde der ersinstanzlichen Entscheidung keine Folge.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wegen Gesetzwidrigkeit und wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil der Wohnungsinhaber nicht die Wohnung als Ganzes untervermietet, sondern nur einen Teil davon den Eheleuten K. abgegeben habe und weil das Mietamt die hierüber angebotenen Beweise nicht zugelassen habe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber Nachstehendes erwogen:

Gemäß § 4, Punkt 6 a der erwähnten Kundmachung können Wohnungen angefordert werden, welche als Ganzes untervermietet sind. Im gegebenen Falle wurde bei der von der Gemeinde Wien durchgeführten Wohnungsaufnahme am 20. November 1919 festgestellt, daß der Wohnungsinhaber samt Frau bereits seit 1. September 1919 nach Sizilien verreist war und daß er die in Rede stehende Wohnung samt Einrichtungsküchen an Samuel und Rosa K. untervermietet hatte. Diese Feststellungen in der Aufnahmechrift sind von Rosa K. gefertigt. In dem von Samuel und Rosa K. gegen die Anforderung erhobenen Einsprache machten diese geltend, daß sie die Wohnung von Josef K. gemietet haben und daß dieser keine Sachen in einem abgesperrten Kabinett „bei ihnen“ zurückgelassen habe. Diesen Tatbestand hat das Mietamt seiner Annahme zugrundegelegt, daß die Wohnung zur Gänze untervermietet war. Der Beschwerdeführer glaubt nun, einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblicken zu können, daß das Mietamt die von seinem Vertreter beantragte Vertagung der Einspracheverhandlung zwecks Einvernahme der Eheleute K. über ihr rechtliches Verhältnis zum Wohnungsinhaber abgelehnt hat. Einen solchen Verfahrensmangel vermochte jedoch der Verwaltungsgerichtshof in der unterlassenen Aufnahme dieses Beweises nicht zu erkennen, weil über die Umstände, welche nach den Ausführungen der Beschwerde durch die Einvernahme der Eheleute K. hätten festgestellt werden sollen, das von Rosa K. unterfertigte Wohnungsaufnahmeblatt und die Ausführungen der Eheleute K. in ihrem Einsprache hinreichenden Aufschluß boten. Hiernach konnte aber das Mietamt als feststehend annehmen, daß die Eheleute tatsächlich die ganze Wohnung von Josef K. in Untermiete genommen hatten, wobei ihnen hinsichtlich der in einem versperrten Kabinett verwahrten Sachen ihres Vermieters die rechtliche Stellung von Verwahrern zuzum, wie sie dies in ihrem Einsprache selbst mit den Worten zum Ausdruck bringen, daß der Wohnungsinhaber seine Sachen bei ihnen zurückgelassen habe.

Gegenüber der Einwendung des Beschwerdeführers, daß ihm eine Ladung zur Einspracheverhandlung nicht zugestellt wurde, ist darauf hinzuweisen, daß sein Vertreter unbestrittenerweise an dieser Verhandlung teilgenommen hat, demnach eine Verletzung seiner Rechte in dieser Richtung nicht stattgefunden hat.

Die belangte Behörde hat daher mit Recht die auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6 a der Kundmachung gestützte Anforderung der Wohnung aufrechterhalten, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

### 10.

Die Wohnungsanforderung ist eine rechtsbegründete Verfügung und ist daher jener Tatbestand maßgebend, wie er sich im Zeitpunkt der letztinstanzlichen Entscheidung (Mietamtsentscheidung) darstellt.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. September 1920, Z. 3866, M. Abt. 15, 8131.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Marie Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 19 in Wien vom 22. Jänner 1920, Z. 78/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.



**Entscheidungsgründe:** Das Wohnungsamt der Stadt Wien forderte mit Beschluß vom 18. November 1920 die von Marie Sch. in dem Hause, Wien, 19. B.-Gasse 4, Tar. Nr. 10, gemietete Wohnung mit der Begründung an, daß sie zwar zum Wohnen eingerichtet, aber tatsächlich nicht benützt werde (§ 4, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160). Da die Wohnungsinhaberin unbekanntes Aufenthalts war, bestellte das Bezirksgericht Döbling auf Antrag des Wohnungsamtes zur Wahrung ihrer Rechte einen Sachwalter in der Person des Rechtsanwaltes Dr. A. F. Lehnerer verständigte die Wohnungsinhaberin telegraphisch von der Anforderung. Diese Verständigung kam ihr, wie sie in der Beschwerde selbst angibt, am 7. Dezember 1919 zu. Am 9. Dezember 1919 erschien sie persönlich bei dem Wohnungsamt, worauf die Bestellung des Sachwalters widerrufen wurde, und am 11. Dezember 1919 überreichte sie persönlich den Einbruch gegen die Wohnungsanforderung. Auf Grund des Ergebnisses der am 22. Jänner 1920 durchgeführten Einspruchsverhandlung erließ die Entscheidung des Mietamtes vom 22. Jänner 1920, Z. 78/18, womit dem Einspruche keine Folge gegeben wurde.

In der Begründung wird ausgeführt, daß der Einspruch verspätet überreicht worden sei und daß, abgesehen davon, die Anforderung auch in materieller Hinsicht gerechtfertigt sei, weil die Einspruchswerberin selbst zugebe, daß sie die Wohnung als Ganzes in der Zeit vom 1. November 1917 bis 3. November 1919 an ihrem Bruder astervermietet habe und diese Wohnung vom 3. November 1919 noch 33 Tage unbenützt gestanden sei. Die Anforderung sei daher gemäß § 4, Punkt 3 b und Punkt 6 der erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung begründet.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst wegen altenwidriger Annahme des Tatbestandes angefochten, weil der Anforderungsbescheid weder an den Sachwalter, noch an die Wohnungsinhaberin zugestellt worden sei, die belangte Behörde daher mit Unrecht den Lauf der Einspruchsfrist vom 7. Dezember 1919 an berechne. In materieller Hinsicht wendet die Beschwerde Geschwindigkeit ein, weil am Anforderungsstage die Wohnung erst 13 Tage unbenützt, demnach die dreimonatige Frist des § 4, Punkt 3 b der Kundmachung noch nicht verstrichen war und weil das Mietamt einen neuen, von dem Wohnungsamt nicht angeführten Anforderungsgrund (Untervermietung) zur Geltung gebracht habe, der übrigens auch in den tatsächlichen Verhältnissen keine Stütze finde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erlogen:

Die Abweisung des Einspruches stützt sich zwar in erster Linie auf die Verspätung dieses Rechtsmittels, allein die belangte Behörde hat sich mit der Redewendung „abgesehen davon“ auch in die materielle Überprüfung der geltend gemachten Einwendungen eingelassen und hat dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sie die notwendige Schlussfolgerung aus der Verspätung des Einspruches nicht ziehen wollte, wonach sie jedes Eingehen in die Sache selbst hätte absehen müssen.

Sie hat also von den Rechtsfolgen der Verspätung abgesehen und die Beurteilung der Sache in materieller Hinsicht als für die Entscheidung in erster Linie maßgebend erachtet. Geht man nun von dieser dem Wortlaut und Inhalt der angefochtenen Entscheidung entsprechenden Auslegung aus, dann ist es für den Verwaltungsgerichtshof entbehrlich, in eine Überprüfung der Frage einzugehen, ob der Einspruch tatsächlich verspätet eingebracht wurde oder nicht. Es kommt vielmehr nur eine Überprüfung der materiellen Abweisungsgründe in Betracht. In dieser Hinsicht aber war zunächst die Berufung auf § 4, Punkt 3 b der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung als verfehlt zu erkennen, weil bei einer Wohnungsanforderung mit Rücksicht auf ihren Charakter als rechtsbegründete Verfügung jener Tatbestand maßgebend ist, wie er sich im Zeitpunkt der Fällung der letztinstanzlichen Entscheidung darstellt (zu vergleichen das hiergerichtliche Erkenntnis vom 20. März 1920, Z. 2031). Im gegebenen Falle aber im Zeitpunkt der Entscheidung des Mietamtes (22. Jänner 1920) die angeforderte Wohnung unbesfrittenerweise bereits wieder von der Wohnungsinhaberin benützt wurde, daher die Voraussetzung des § 4, Punkt 3 b der Kundmachung nicht erfüllt war, wonach jene Wohnungen angefordert werden können, die zwar zum Wohnen eingerichtet sind, aber tatsächlich nicht benützt werden.

Aus dem gleichen Grunde konnte die angefochtene Entscheidung auch nicht auf die Bestimmung des § 4, Punkt 6 der Kundmachung gestützt werden, welche die Anforderung von Wohnungen zuläßt, die als Ganzes untervermietet sind, denn diese Voraussetzung war nicht einmal zur Zeit der Fassung des Anforderungsbeschlusses des Wohnungsamtes (18. November 1919) mehr gegeben, weil die Untervermietung unbesfrittenerweise bereits am 3. November 1919 ihr Ende gefunden hatte.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgegangen werden.

## II.

Die Gültigkeit der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, wird dadurch nicht berührt, wenn die Regierung nach § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, die Vorlage dieser Verordnung an den Reichsrat, beziehungsweise an die Nationalversammlung unterläßt. Diese Unterlassung bewirkt nicht automatisch die Wirkungslosigkeit der Verordnung, vielmehr sind alle Behörden solange an solche Verordnungen gebunden, als sie nicht durch Veröffentlichung im Staatsgesetzblatte von der Regierung aus-

drücklich außer Kraft gesetzt worden sind. Es spielt auch keine Rolle, daß die Anforderungsverordnung erst nach Beendigung des Krieges erlassen wurde, denn das oben erwähnte Gesetz ermächtigt die Regierung, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse (also auch in der Nachkriegszeit) die nötigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens zu treffen.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 25. September 1920, Z. 3904, M. Abt. 15, 7734.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des G. H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 17 der Stadt Wien vom 17. Februar 1920, Z. Rg. 261/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

**Entscheidungsgründe:** Vom Wohnungskommissär für den 17. Bezirk wurde dem Beschwerdeführer die gegenüber im Hause Nr. 54 der A.-Gasse, 17. Bezirk, in Wien befindliche Wohnung angefordert, da festgestellt erscheine, daß die Wohnung leerstehe (§ 4, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160).

Im Einspruche gegen diese Wohnungsanforderung wurde von G. H. geltend gemacht, daß er die Villa in der A.-Gasse in den Frühlings- und Sommermonaten mit seiner Familie benütze — im letzten Jahre durch mehr als vier Monate — und daß die Wohnung auch nicht leerstehe, weil das eine beheizbare Zimmer der Villa von seinem Sohne während des ganzen Jahres fortwährend bewohnt werde. Das Mietamt 17 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) hat dem Einspruche keine Folge gegeben, weil es sich im vorliegenden Falle, wie festgestellt worden sei, um eine Doppelwohnung handle. Es sei somit der Tatbestand des § 4, Punkt 2 der zitierten Kundmachung gegeben.

In der Beschwerde wird vor allem die Gültigkeit der Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1912, der ihr zur Vast dienenden Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 223, beziehungsweise der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St.-G.-Bl. Nr. 22, angefochten, und zwar aus dem Grunde, weil der deutschösterreichische Staatsrat, beziehungsweise das Staatsamt für soziale Verwaltung nicht die Befugnis gehabt hätten, derartige Vollzugsanweisungen zu erlassen, wodurch der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung die rechtliche Grundlage entzogen sei.

Dieser Beschwerdepunkt wurde bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerde zurückgezogen. Dagegen wurde unter Hinweis auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, mit welchem die Regierung ermächtigt wurde, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen, geltend gemacht, daß die Regierung es unterlassen habe, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen über die Wohnungsanforderung gemäß der für sie im § 3 des zitierten Gesetzes normierten Pflicht dem Reichsrat, beziehungsweise der Nationalversammlung vorzulegen, wodurch diese Vollzugsanweisungen, beziehungsweise die darauf basierende Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung ihre Wirksamkeit verloren hätten, ferner wurde eingewendet, daß die bezüglichen Vollzugsanweisungen und die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung auch schon deshalb auf das Gesetz vom 24. Juli 1917, R.-G.-Bl. Nr. 307, nicht gestützt werden können, weil sie erst nach dem Ende des Krieges erlassen worden seien.

Zu der ersten Einwendung ist zu bemerken, daß die Regierung allerdings nach § 3 des Gesetzes zur Vorlage ihrer Verordnungen, beziehungsweise Vollzugsanweisungen an den Reichsrat, beziehungsweise an die Nationalversammlung verpflichtet war; ob sie aber dieser Pflicht Genüge geleistet hat oder nicht, ist für die Fortdauer der rechtsverbindlichen Kraft der Vollzugsanweisungen ohne Bedeutung.

Im § 5 des zitierten Gesetzes wird weiter bestimmt, daß die Regierung verpflichtet ist, solche Verordnungen über Verlangen des Reichsrates (jetzt Nationalversammlung) außer Wirksamkeit zu setzen, und daß die gleiche Verpflichtung die Regierung hinsichtlich solcher Verordnungen trifft, welche dem Reichsrat (der Nationalversammlung) nicht termingerecht gemäß § 3 vorgelegt worden sind. Die Verordnungen treten also keinesfalls von selbst außer Kraft, die Parteien, die Gerichte und die Verwaltungsbehörden sind daher an solche Verordnungen solange gebunden, als diese Normen nicht durch einen im Reichsgesetzblatte, beziehungsweise jetzt Staatsgesetzblatte zur allgemeinen Kenntnis gebrachten Akt der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt worden sind. Dies ist bis nun nicht geschehen. Ebenso ist die durch das Gesetz vom 24. Juli 1917 der Regierung erteilte Ermächtigung durch die Beendigung des Krieges nicht abgelaufen, denn das Gesetz ermächtigt die Regierung, während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse durch Verordnung die notwendigen Verfügungen zur Förderung und Wiederaufrichtung des wirtschaftlichen Lebens, zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, auf welches hiemit nach Zulaß des § 42 der Dienstvorschrift für den österreichischen Verwaltungsgerichtshof hingewiesen wird, näher ausgeführt hat, hat im Gefolge des Krieges und der

durch ihn gezeitigten außerordentlichen Verhältnisse auch eine allgemeine, stets anwachsende Wohnungsnot um sich gegriffen, die geeignet war und noch geeignet ist, auf die wirtschaftliche Existenz ganzer Bevölkerungsschichten einzuwirken. In seinem Erkenntnis vom 18. März 1920, Z. 1125, auf welches gleichfalls verwiesen wird, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, daß im § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1917 der ganze Komplex der sogenannten Übergangswirtschaft der Regelung durch Verordnungsgewalt der Regierung unterworfen werden sollte. Es ist also die Annahme haltlos, daß die der Regierung erteilte Ermächtigung zur Erlassung von Vollzugsanweisungen auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge als mit der Beendigung des Krieges abgelaufen zu betrachten sei.

Die zwei Einwendungen erwiesen sich daher als unbegründet. Die Beschwerde macht weiter geltend, daß Sommerwohnungen, wenn sie vom Hauseigentümer benützt werden, überhaupt nicht unter den Begriff der Doppelwohnungen fallen. Diese Einwendung ist haltlos, denn § 4, Absatz 1, Punkt 4 der zitierten Kundmachung spricht davon, daß vom Hauseigentümer selbst benützte Sommerwohnungen von der Anforderung ausgeschlossen sind, wenn sie jährlich durch mindestens drei Monate benützt werden und nicht unter Punkt 2 oder 5 fallen. Punkt 2 handelt von Doppelwohnungen und unterwirft sie der Anforderung, wenn sie der Wohnungsinhaber in der Anzeige (§ 1) nicht als für eigene Wohnzwecke benötigt bezeichnet hat oder deren Verlassung nicht als notwendig anerkannt worden ist (§ 2). Es ist also klar, daß Sommerwohnungen auch des Hauseigentümers im Sinne der Kundmachung als Doppelwohnungen anzusehen sind und daß die Anforderung der Sommerwohnung auch ihm gegenüber unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Darüber aber, ob die eine oder die andere dieser Voraussetzungen vorliegt, ob also die Anforderung aus dem Gesichtspunkte der Doppelwohnung aufrecht erhalten werden konnte, hatte sich das Mietamt unter Wahrung des Parteigebüdes auszusprechen und dies umso mehr, als ja der heutige Beschwerdeführer in seinem Einsprache betont hatte, daß er die Sommerwohnung im letzten Jahre durch vier Monate benützt habe und daß ein Zimmer dieser Sommerwohnung von zwei Personen seiner Familie durch das ganze Jahr bewohnt werde.

Da die Entscheidung nicht erkennen läßt, welche Sachlage das Mietamt als gegeben und dazu geeignet erachtet hat, um die Anforderung nach § 4, Absatz 1, Punkt 2 der öfter zitierten Kundmachung gerechtfertigt erscheinen zu lassen, mußte die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben werden.

## 12.

Eine Wohnungsanforderung gemäß § 4, Abs. 1, Punkt 10 der Anforderungskundmachung stellt sich nicht als eine der in den §§ 26 und 225 des Strafgesetzes erwähnten, unmittelbar und von selbst eintretenden Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern als eine administrative Maßregel dar, die allerdings eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat, und die getroffen werden kann, aber nicht getroffen werden muß.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 8. Oktober 1920, Z. 4011, M. Abt. 15, 8130.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Nathan G. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 2 vom 16. März 1920, Z. 994, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Vom Wohnungskommissär für den 2. Bezirk in Wien wurde gemäß § 4, Absatz 1, Punkt 10 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, die von dem nach Baleszkyt zufälligen Beschwerdeführer Nathan G. im Hause Nr. 33, B.-Gasse innegehabte Wohnung — bestehend aus zwei Zimmern und 1 Küche — angefordert, weil der Wohnungsinhaber mit Urteil des Landesgerichtes in Strassaden Wien vom 8. April 1919 wegen Vergehens der Preistreiberei zu einer Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen und zu einer Geldstrafe von 300 K verurteilt worden war.

In dem gegen diese Anforderung eingebrachten Einsprache machte der Beschwerdeführer geltend, das Erkenntnis sei ebenso wie die Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung, auf welche es sich stütze, gesetzlich nicht begründet und im Widerspruch mit der Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes; es richte sich überdies nicht nur gegen ihn, sondern auch gegen seine unschuldigen Haus- und Familiengenossen, deren Gesundheit der Vollzug des Erkenntnisses schweren Schaden zufügen könne.

Das Mietamt wies diesen Einspruch unter Hinweis darauf ab, daß der Beschwerdeführer Ausländer sei und die oben angeführte Bestrafung erlitten habe.

In der hiergegen hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird geltend gemacht, daß die angefochtene Entscheidung, deren Aufhebung beantragt wird, mit den Bestimmungen des Strafgesetzes (§ 225) und des Staatsvertrages von Saint-Germain im Widerspruch stehe und sich auf eine im Verordnungswege ergangene Verfügung der niederösterreichischen Landesregierung stütze, die ungesetzlich sei, weil sie den Rahmen des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, überschreite.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde unbegründet, wobei Nachstehendes erwogen wurde:

Was zunächst den letzterwähnten Einwand gegen die Rechtsgiltigkeit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, von welcher übrigens der Beschwerdeführer anfangs seiner Beschwerde selbst zugibt, daß sie im allgemeinen formell zu Recht besteht und auf Grund derselben Wohnungen zu Recht angefordert werden können, da sie sich auf das Ermächtigungsgesetz vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, stützt, anlangt, so hat der Verwaltungsgerichtshof in diesem Belange an der in seinem Erkenntnis vom 8. Jänner 1920, Z. 5813/19, ausgesprochenen und daher näher begründeten Rechtsanschauung festgehalten, derzufolge die innerhalb des Rahmens des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassene Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, auf gesetzlicher Delegation beruht und daher zu Recht besteht. Letzteres gilt aber auch von der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L. G. Bl. Nr. 160, mit welcher auf Grund der durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, St. G. Bl. Nr. 223, den Landesregierungen erteilten Ermächtigung angeordnet wurde, da mit der Wirksamkeit vom 15. Juli 1919 die Bestimmungen der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, in geänderter Fassung zu gelten haben. Auf die allgemein gehaltene Bestreitung der Rechtsgiltigkeit der Kundmachung vom 30. Juni 1919 vermochte der Verwaltungsgerichtshof daher umso weniger einzugehen, als in dieser Beziehung ein den Anforderungen des § 18 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes entsprechender deutlicher Beschwerdepunkt nicht formuliert und in keiner Weise angegeben wurde, in welchen Punkten diese Kundmachung den Rahmen des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, überschreite. Daß dies hinsichtlich der hier in Frage stehenden Bestimmungen des § 4, Absatz 1, Punkt 10 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht der Fall ist, ergibt übrigens schon die Erwägung, daß die Regierung in dem bezogenen Gesetze ermächtigt wurde, die notwendigen Verfügungen, unter anderem auch zur Abwehr wirtschaftlicher Schädigungen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und anderen Bedarfsgegenständen zu treffen, und daß die bezogene Bestimmung des § 4 beiden Zwecken dient, indem sie ermöglicht, eine von einem Ausländer, der sich der Preistreiberei schuldig hat, innegehabte Wohnung einem ihrer bedürftenden Inländer zuzuweisen.

Insofern die Beschwerde sich auf den Friedensvertrag von St. Germain beruht, mußte die Beschwerde als unbegründet erkannt werden, weil dieser Friedensvertrag zur Zeit der Durchführung des Administrationsverfahrens im Staatsgesetzblatte noch nicht kundgemacht worden war. Daß die angefochtene Entscheidung aber auch nicht gegen die Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes verstößt, hat der Verwaltungsgerichtshof in dem einen analogen Fall behandelnden Erkenntnis vom 11. Mai 1920, Z. 1928/20, auf dessen Begründung gemäß § 42 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof Bezug genommen wird, unter Hervorhebung des Umstandes dargetan, daß es sich vorliegend nicht um eine der in den §§ 26 und 225 des Strafgesetzes erwähnten, unmittelbar und von selbst eintretenden Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, sondern um eine administrative Maßregel handelt, die allerdings eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung zur Voraussetzung hat und die getroffen werden kann, aber nicht getroffen werden muß.

Da aus diesem Grunde auch die Bestimmung des § 225 des Strafgesetzes der Giltigkeit und Anwendbarkeit der im vorliegenden Falle zur Anwendung gebrachten Vorschrift des § 4, Absatz 1, Punkt 10 der obbezogenen Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung nicht entgegensteht, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

## 13.

Bei Wohnungen, welche als Ganzes untervermietet sind, ist das Rechtsverhältnis zur Zeit der Anforderung maßgebend; aus welchen Gründen die Untervermietung stattgefunden, ist belanglos.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Juli 1920, Z. 2558, M. Abt. 15, 5495.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Henriette P. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 19. Bezirk in Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 2. März 1920, Reg.-Z. 187, Z. 69, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Wohnung der Beschwerdeführerin wurde von der Gemeinde Wien angefordert und diese Anforderung wurde vom Mietamte bestätigt, weil durch die Erhebungen und auch durch die Aussagen der Partei sichergestellt sei, daß die Wohnung als Ganzes zur Zeit der Anforderung, aber auch in früheren Jahren vermietet gewesen sei. Ueber die Beschwerde der Frau Henriette P. hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Die Beschwerde macht geltend, daß die Wohnungsinhaberin die Wohnung selbst benütze, da nur ein Teil in Altermiete gegeben sei, ein Beweis darüber, daß sie die Wohnung nur vorübergehend und nur teilweise weitervermietet habe, sei nicht durchgeführt worden; sie habe die Wohnung auch nicht aus Erwerbszwecken vermietet. Demgegenüber ist zu konstatieren, daß nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1920, L. G. Bl. Nr. 160, die Gemeinde unter anderen auch Wohnungen anfordern kann, welche als Ganzes

untervermietet sind. Hiernach kommt es vor allem zweifellos nur darauf an, daß die Wohnung zur Zeit ihrer Anforderung als Ganzes untervermietet war und nicht darauf, ob das Asternieverhältnis in früherer Zeit etwa ein anderes war. Die Anforderung war hier am 20. Jänner 1920 ausgesprochen worden und die Partei hat bei der Einspruchsverhandlung am 2. März 1920 selbst ausgeführt, daß sie die Wohnung vom November 1919 an als Ganzes an Dr. St. vermietet habe. Es geht also im Sinne der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht an, daß die Beschwerde nun ausführt, die Wohnung sei nur teilweise vermietet gewesen und die Wohnungsinhaberin habe einen Raum dieser Wohnung ständig selbst bewohnt. Aus welchen Gründen aber die Wohnung in Asterniete gegeben worden ist, ist für den im § 4, Absatz 1, Punkt 6, lit. a geforderten Tatbestand gänzlich irrelevant, so daß schon darum Erhebungen in dieser Richtung füglich unterbleiben konnten.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

#### 14.

Einlagerung von Waren im Betriebe eines Geschäftes oder Gewerbes, die bestimmungsgemäß einem beständigen Wechsel ausgesetzt sind, rechtfertigt eine Anforderung nach § 4, Punkt 3, lit. a der Anforderungsverordnung nicht, da dieser Paragraph nur auf solche Wohnungen Anwendung findet, in denen seit mindestens vier Wochen zeitweise benützte Gegenstände untergebracht sind.

Verwaltungsgerichtshofbeschwerde vom 18. September 1920, Z. 3809 ex 1920/B.-G.-H.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Z. W. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 4. Bezirk der Stadt Wien vom 9. April 1920, Z. 98/A, betreffend eine Wohnungsanforderung, nach der am 18. September 1920 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit der Entscheidung des Magistrates Wien vom 20. Februar 1920, Z. 1031, wurden im Hause der Beschwerdeführerin drei Wohnungen, Etr. Nr. 9, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche samt Nebenräumen, Nr. 10, bestehend aus ebensoviel Räumen, und Nr. 11, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche samt Nebenräumen, im Grunde der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnungen seit mindestens vier Wochen lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen (§ 4, Punkt 3 a der zitierten Kundmachung). Die bezeichneten Räume wurden als Glasmagazine benützt, nur ein Zimmer in der Wohnung Nr. 11 diente auch als Kanzlei. Nach dem Berichte des Bauamtes wurden die angeforderten Räume feinerzeit von der Baubehörde als Wohnräume genehmigt und ebenso in der letzten Zinskassion, wie die Erhebungen bei der Steueradministration ergaben, als Wohnräume angemeldet.

Gegen die Anforderung wurde Einspruch erhoben.

Das Mietamt für den 4. Bezirk der Stadt Wien hat dem Einspruche teilweise Folge gegeben, insofern als die Entscheidung, betreffend die Anforderung der Wohnung Nr. 11, aufgehoben, jedoch bezüglich der Wohnungen Nr. 9 und 10 aufrechterhalten wurde. In den Entscheidungsgründen wird gesagt, daß die Anforderung zwar auch bezüglich der Wohnung Nr. 11 gerechtfertigt ist, da erwiesen sei, daß diese Wohnung schon seit mehr als vier Wochen als Glasmagazin verwendet wird, also zur Aufbewahrung von Gegenständen dient; jedoch wurde im Sinne des § 4, Absatz 2 der bezogenen Kundmachung in Berücksichtigung gezogen, daß ein Teil der angeforderten Räume für den Geschäftsbetrieb der Einsprucherin unentbehrlich ist und daher die Wohnung Nr. 11 freigegeben. An dem Rechtsgrunde der Anforderung vermag der Umstand nichts zu ändern, daß die Verwendung der angeforderten Räume (Nr. 9 und 10) als Glasmagazin schon seit dem Jahre 1908 besteht, da als Wohnungen baubehördlich konfektionierte Lokalitäten durch eine, wenn auch Jahre hindurch währende Benützung zu anderen Zwecken den Charakter von Wohnungen nicht verlieren.

Ueber die hiergerichts eingebrachte Beschwerde, welche sich auf die Bestimmungen des § 4, Punkt 7 der erwähnten Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung beruft und ausführt, daß leerstehende Wohnungen nicht günstiger beurteilt werden dürfen als solche, welche den Einlagerungszwecken schon vor dem 1. August 1914 gewidmet waren und daß Beschwerdeführer bis zum Jahre 1918 in der Verfügung darüber, welchen Zwecken der Hauseigentümer die einzelnen Bestandteile seines Hauses widmen wollte, in keiner Weise beschränkt war, daß eine solche Beschränkung erst durch die Verordnung vom 28. März 1918, R.-G.-Bl. Nr. 114, eingetreten sei, die aber nicht auf eine Verfügung des Hauseigentümers angewendet werden könne, die bereits zehn Jahre früher im gesetzlichen Rahmen erfolgt ist, hat der Gerichtshof erwogen, daß nach dem Zusammenhange des § 4, Punkt 3 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit den übrigen Fällen, in denen nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Gemeinde Wohnungen oder Wohnräume für Wohnzwecke anfordern kann, anzunehmen ist, daß unter Wohnräumen, die lediglich

zur Aufbewahrung von Gegenständen dienen, offenbar nur solche Bestandteile einer Wohnung verstanden werden sollten, die mindestens vier Wochen hindurch dadurch unmittelbar dem Wohnzwecke entzogen waren, daß darin etwa zeitweise nicht benötigte Gegenstände aus der Wohnung untergebracht worden sind. Dagegen konnte der Gerichtshof schon nach dem Wortsinne die Anwendbarkeit dieser Bestimmung nicht auf Wohnungen oder einzelne Räume zugeben, wenn sie im Rahmen des Betriebes eines Geschäftes oder Gewerbes zur Einlagerung von Waren dienen, die bestimmungsgemäß einem ständigen Wechsel ausgesetzt sind; derartige Räume können nach Anschauung des Gerichtshofes nicht als lediglich zur Aufbewahrung von Gegenständen dienend im Sinne der zitierten Bestimmungen angesehen werden, weil sie eben mittelbar dem Geschäftsbetriebe dienen. Da unbestrittenermaßen die angeforderten Wohnräume der Beschwerdeführerin als Magazine für ihr Geschäft zu dienen bestimmt sind, entziehen sie sich gemäß § 4, Punkt 3 der Kundmachung der Einspruchnahme durch die Gemeinde. Eine Anforderung wäre nach Lage des Falles nur nach § 4 a der Kundmachung möglich gewesen, wenn zur Unterbringung der in den bisherigen als Magazine verwendeten Räumen aufbewahrten Waren anderweitige Räume beschafft worden wären. Davon war jedoch gar keine Rede. Es mußte sonach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

#### 15.

Der Einspruch gegen eine Wohnungsanforderung ist auch dann ordnungsgemäß eingebracht, wenn er nicht beim Wohnungskommissär, sondern beim zuständigen magistratischen Bezirksamte überreicht wird.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Juni 1920, Z. 2186, M.-Abt. 15, 4483.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des S. St. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes 5 der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 16. Jänner 1920, Z. 9/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Mit dem Bescheide des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 12. Dezember 1919, Z. 2487, war die in dem dem heutigen Beschwerdeführer gehörigen Hause Wien 5., R.-Gasse 19 befindliche, von Z. Sch., dem Administrator des Hauses, zu Administrationszwecken benützte Wohnung Nr. 4 unter Berufung auf die Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert worden, weil festgestellt sei, daß die Wohnung nur unzulänglich benützt werde. Die dem Bescheide beigefügte Rechtsmittelbelehrung lautete wörtlich:

Gegen diese Entscheidung kann binnen drei Tagen der Einspruch an das Mietamt erhoben werden, welcher bei der Gemeinde Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) einzubringen ist. Nachdem dieser Bescheid dem heutigen Beschwerdeführer am 15. Dezember 1919 zugestellt worden war, wurde von ihm am selben Tage ein Einspruch zur Post gegeben, der mit der Ueberschrift: „An das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk als Mietamt für den 5. Bezirk“ überschrieben war und sich in einem Umschlage befand, der ebenfalls die Anschrift trug: „An das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk als Mietamt für den 5. Bezirk.“

Dem Einspruche wurde mit der heute angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben. In der Begründung heißt es wörtlich: „Zustelltag des Anforderungsbescheides: 15. Dezember 1919. Einspruchsfrist: Drei Tage, das ist 16. bis 18. Dezember einschließlich Einbringstelle: Wohnungsamt Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk, 5. Schönbrunnerstraße 54). Trotz der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung wurde der Einspruch vom rechtskundigen Vertreter des S. St. an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk (S. St. wohnt 7. B.-Gasse 72), als Mietamt für den 5. Bezirk gerichtet und unter dieser Anschrift am 15. Dezember 1919 zur Post gegeben.“

Beim Wohnungsamt Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) langte der Einspruch am 29. Dezember 1919 ein, somit 11 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist. Der Einspruch ist nicht nur örtlich und zeitlich, sondern insbesondere deshalb verfehlt, weil er an die unrichtige Instanz gerichtet wurde; denn das Mietamt (Senat für Wohnungsanforderungen) ist die Berufungsinstanz, während der Einspruch beim Wohnungsamte Wien (Wohnungskommissär für den 5. Bezirk) als der ersten Instanz einzubringen war.

Ueber die Beschwerde des S. St. hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erwogen:

Die Vollzugsanweisung des österreichischen Staatsrates vom 13. November 1918, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinde, Nr. 22 des L.-G.-Bl., ordnet im ersten Absätze des § 18 an, daß gegen die Anforderungsentscheidungen binnen drei Tagen ein Einspruch erhoben werden kann, „der bei der Gemeinde“ einzubringen ist. Die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die früher berufene Vollzugsanweisung des Staatsrates abgeändert wurde, Nr. 223 des L.-G.-Bl., enthält im Artikel I die Ermächtigungen der Landesregierungen, einzelne Bestimmungen der Vollzugsanweisung vom Jahre 1918 für Gemeinden, in denen es die örtlichen Verhältnisse erheischen, durch Kundmachung nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Zu diesen hiernach abänderbaren Bestimmungen gehört jedoch jene des schon berufenen

§ 18, Absatz 1, über das Rechtsmittelverfahren nicht. Und demgemäß hat auch die niederösterreichische Landesregierung in ihrer auf Grund jener Ermächtigung erlassenen Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, und zwar ebenfalls im § 18, Absatz 1, in wörtlicher Übereinstimmung mit jener grundlegenden Vollzugsanweisung vom 13. November 1918 angeordnet, daß der binnen drei Tagen zu erhebende Einspruch gegen eine Anforderungsentscheidung bei der Gemeinde einzubringen ist. Diese Bestimmung beschränkt also zweifellos zu Recht.

Es kann sich daher nur darum handeln, ob die Partei bei Überreichung ihres Einspruches dieser normativen Bestimmung selbst entsprochen hat. Denn ist dies der Fall, so muß das Rechtsmittel der Norm entsprechend und daher ordnungsmäßig überreicht gewertet werden, mag auch vielleicht einer besonderen Anordnung der der Entscheidung beigefügten Rechtsmittelbeurteilung über die Überreichungsstelle, wenn diese Anordnung über die Anforderung der generellen Norm hinausgeht, nicht vollauf entsprochen worden sein.

Weder die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, noch auch die Kundmachung vom 30. Juni 1919, noch auch das Statut der Gemeinde Wien kennen die Einrichtung des sogenannten Wohnungskommissärs. Der Anordnung, wonach ein Einspruch bei der Gemeinde einzubringen ist, wird also jedenfalls schon dann entsprochen sein, wenn das Rechtsmittel an eine Stelle gelangt ist, die zur Entgegennahme namens der Gemeinde Wien gesetzlich ermächtigt und berufen ist.

Dies wird nun hinsichtlich der magistratischen Bezirksämter nicht bestritten werden können. Denn nach den Absätzen 1 und 2 des § 97 des Statutes für Wien (Niederösterreichisches Landesgesetz Nr. 45 vom 19. Dezember 1890) ist der Magistrat das Exekutivorgan der Gemeinde, der die ihm zugewiesenen Geschäfte sowohl des selbständigen wie auch des übertragener Wirkungskreises besorgt und nach § 102 dieses Statutes in der Fassung des niederösterreichischen Landesgesetzes Nr. 1 ex 1905 vom 28. Dezember 1904 sind die magistratischen Bezirksämter zu dem Zwecke errichtet worden, um in den Bezirken dem Magistrate zugehörige Angelegenheiten selbständig namens des Bürgermeisters, beziehungsweise des Magistrates und unter dessen Überwachung zu besorgen. Tritt also das magistratische Bezirksamt als Nachhaber für den Bürgermeister oder den Magistrat auf, so muß es auch befugt sein, wenn nicht ganz spezielle dem entgegenstehende Bestimmungen bestehen, Parteieneingaben, die an die Gemeinde als solche gerichtet sind, entgegenzunehmen und es muß daraus auch noch gefolgert werden, daß Eingaben, die nach der Norm bei der Gemeinde zu überreichen sind, mit der von der Norm gewollten Wirksamkeit dem zuständigen magistratischen Bezirksamte übergeben werden können. Wenn also ein Einspruch wider einen Wohnungsanforderungsbescheid beim zuständigen magistratischen Bezirksamte eingebracht wurde, so erscheint der Vorbehalt der §§ 18 der Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 13. November 1918 und der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919 auch dann entsprochen, wenn in der Rechtsmittelbeurteilung des angefochtenen Bescheides der Wohnungskommissär des betreffenden Bezirkes als Überreichungsstelle bezeichnet war; und ist der Einspruch an das zuständige Bezirksamt fristgerecht gelangt, so darf er nicht darum zurückgewiesen werden, weil er erst nach Ablauf der Frist in die Hände des Wohnungskommissärs gelangt ist.

Nach Lage des heutigen Falles ist aber des weitern noch zu prüfen, ob der vom Beschwerdeführer überreichte Einspruch rechtzeitig an das in der Sache zuständige magistratische Bezirksamt gekommen ist. Denn es muß davon ausgegangen werden, daß jedenfalls die einzelnen Bezirksämter als selbständige Ämter anzusehen sind. Sie haben nach der schon behandelten Bestimmung des § 102, Absatz 1, die dem Magistrate zugewiesenen Angelegenheiten in den Bezirken namens des Bürgermeisters und des Magistrates selbständig zu besorgen; aus dem dritten Absätze dieser Gesetzesstelle ergibt sich, daß jedes Bezirksamt sein eigenes Personale hat und zweifellos hat es auch seine eigene Rangleierrichtung und sein eigenes Einreichungsprotokoll. (Vergleiche die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Z. 613 — Budw. A. 10531.) Das magistratische Bezirksamt ist in allen Angelegenheiten der Gemeinde, wenn nicht durch die Gesetzgebung für spezielle Fälle anderes bestimmt ist, als Behörde erster Instanz anzusehen. Wenn also die Gemeinde Wien von ihrem Anforderungsrechte Gebrauch gemacht hat, so ist der Einspruch gegen ihre Entscheidung bei jenem magistratischen Bezirksamte einzubringen, das hierzu auch örtlich zuständig ist, als bei jenem Bezirksamte, in dessen Wirkungskreisgebiete sich die angeforderte Wohnung befindet. Es entspricht dies auch dem Postulate einer zweckmäßigen Gestaltung und raschen Abwicklung des Rechtsmittelverfahrens, das zum Ziele hat, daß das Rechtsmittel stets bei jener Stelle überreicht werde, die sich der Regel nach auch im Besitze der Verhandlungsakten schon befindet, oder sie doch rasch und unschwer von seinem Organe einholen, und daher das Rechtsmittel entsprechend instruiert ohne weitere, durch langwierige Aktenrequisitionen verursachte Verzögerungen zur Entscheidung an die zuständige Rekursstelle leiten kann.

Dies vorausgeschickt, ist nun zu erwägen, daß, da das Haus, in dem sich die angeforderte Wohnung befindet, im 5. Wiener Gemeindebezirke gelegen ist, der Einspruch nach dem Vorgesagten nur beim magistratischen Bezirksamte für den 5. Bezirk wirksam überreicht werden konnte. Daß der Einspruch in Wirklichkeit an das Bezirksamt des 7. Bezirkes gelangt ist, ist unbestritten. Der Beschwerdeführer behauptet aber, daß sein „Schriftsatz, der an das Mietamt V (Margareten) gerichtet war“ nur „durch ein Verschicken in der Zustellung irrtilmlich an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk gelangt sei, wo er am 16. Dezember 1919 eingelaufen ist“. Diese Darstellung will also offenbar — und sie kann nicht anders verstanden werden — besagen, daß die Partei ihren Einspruch richtig an das Bezirksamt für den 5. Bezirk adressiert habe und daß es lediglich durch einen Zustellungsverstoß, der der Partei nicht angelastet werden könne („Zustellung irrtilmlich“), an das andere Bezirksamt

gelangt sei. Diese Darstellung widerspricht aber der Altsage. Denn wie schon eingangs ausgeführt wurde, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers nicht nur mit der Uberschrift an das magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk überreicht, sondern es lautete auch die Anschrift auf dem Briefumschlage ausdrücklich an das „magistratische Bezirksamt für den 7. Bezirk“.

Es ergibt sich also, daß der Einspruch nicht beim örtlich zuständigen Bezirksamte eingebracht worden ist und darum war die Besch. abzuweisen.

## 16.

Eine Wohnung kann nur dann wegen unzulänglicher Benützung angefordert werden, wenn festgestellt wurde, daß die vollständige Wohnung regelmäßig nur durch eine verhältnismäßig kurze Zeit benützt wird. Dadurch, daß ein Teil der Wohnung im abgelassenen Winter nicht benützt wurde, weil er nur mit Gas geheizt werden kann, sind die Voraussetzungen für eine Anforderung nicht gegeben.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 18. September 1920, Z. 3766/20, W. Abt. 15, Z. 7380/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Julius Sch. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes Wien 9., vom 13. Jänner 1920, Z. 11/IX, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Laut der Aufnahmschrift des Wohnungsamtes der Stadt Wien, 9. Bezirk, hat Beschwerdeführer in Wien B. Gasse Nr. 13, eine aus 7 Zimmern, 1 Kabinett, 1 Vorzimmer, 1 Küche, 1 Dienerszimmer bestehende Wohnung.

Mit Bescheid vom 15. Dezember 1919 hat der Wohnungskommissär für den 9. Bezirk in Wien diese Wohnung auf Grund des § 4, Punkt 3, 4 und 6 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert, weil festgestellt erscheint, daß diese Wohnung unbenützt, beziehungsweise unzulänglich benützt und gleichzeitig in Untermiete vergeben ist.

In dem dagegen erhobenen Einspruche behauptete Beschwerdeführer, daß die Wohnung, abgesehen von einem durch eine Mieterin benützten Zimmer und Kabinett, von ihm, seiner Gattin und Tochter benützt werde. Auch von einer unzulänglichen Benützung könne keine Rede sein, wenn berücksichtigt werde, daß drei Zimmer der Wohnung nur mit Gas beheizt, also zur jetzigen Jahreszeit nicht benützt werden können, und daß einmal zwei und einmal drei Zimmer nur einen gemeinsamen Ausgang haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch verworfen und ausgesprochen, daß sich die Anforderung gemäß § 4 (1), Absatz 4, auf drei Zimmer und ein Kabinett beziehe.

In der Beschwerde bemängelt der Beschwerdeführer, daß eine Befestigung der den Streitgegenstand bildenden Räumlichkeiten unterblieben sei. Außerdem führt Beschwerdeführer aus, er habe mittels einer Planstizze den Nachweis erbracht, daß mit Rücksicht auf die Einteilung der Wohnung und den Mangel an Heizvorrichtungen in drei Zimmern, mit Rücksicht darauf, daß drei Küchenfenster gänzlich unversichert seien, wegen Gefährdung der Person und des Eigentums eine abgeforderte Benützung der überzähligen Wohnräume nicht möglich sei und die Vornahme eines nachträglichen Augenschneus beantragt. Nichtsdestoweniger sei gegen den Beschwerdeführer entschieden worden, ohne daß der Umstand, daß die fragliche Wohnung unzulänglich benützt werde (§ 4, Punkt 4), und ohne daß der weitere Umstand festgestellt worden wäre, ob diese Wohnräume erforderlichenfalls nach wesentlicher Umgestaltung abgefordert benützbar seien (§ 4, Punkt 5). Es sei auch nicht festgestellt worden, daß die Wohnung des Beschwerdeführers regelmäßig nur durch verhältnismäßig kurze Zeit benützt werde. Auch sei von dem Vertreter des Beschwerdeführers in der Einspruchsverhandlung der Beweis erbracht worden, daß Beschwerdeführer die Wohnung, abgesehen von einer mehrwöchentlichen Unterbrechung im Sommer, seit 30 Jahren bewohne, und daß auch während seiner Abwesenheit von Wien die Wohnung von seiner Tochter benützt werde. Beschwerdeführer führt endlich aus, daß in der Einspruchsverhandlung darauf verwiesen worden sei, daß die Räume A, B, C der Planstizze nur mit Gas zu beheizen, nur für Repräsentationszwecke verwendbar seien, daß nur die Räume F, G, H für Wohnzwecke verwendbar seien, und daß, wenn ihm diese genommen werden würden, er in Wirklichkeit obdachlos werden müßte. Das Wohnungsamt habe die Abtretung der Räume A, B und C abgelehnt, weil sie für seine Zwecke nicht verwendbar seien. Es gehe nicht an, daß Beschwerdeführer auf diese nicht verwendbaren Räume verwiesen werde, da nach dem Schlusse des § 4 der angeführten Kundmachung auf die Familienverhältnisse des Wohnungseigentümers billige Rücksicht zu nehmen sei.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Die angefochtene Entscheidung macht den Anforderungsgrund des § 4, Punkt 4, der Kundmachung der n.-ö. Landesregierung vom 30. Juni 1919 geltend. Die in diesem Punkte aufgestellte Voraussetzung der Anforderung ist aber nur dann erfüllt, wenn festgestellt wird, daß eine vollständige Wohnung regelmäßig nur durch unvernünftigermaßen kurze Zeit benützt wird. Eine Feststellung dieses Inhaltes ist im vorliegenden Falle nicht erfolgt. Das Einzige, was aber nur auf Grund der Angabe des Beschwerdeführers festgestellt werden kann, ist, daß drei Zimmer der den Streitgegenstand bildenden Wohnung im abgelassenen Winter, weil sie nur mit Gas geheizt werden konnten, nicht benützt worden seien. Damit ist aber der Tatbestand des § 4, Punkt 4, nicht gegeben.

Die angefochtene Entscheidung mußte darum als ungesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

**17.**

**Drogistenkonzessionen.**

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 241:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Adolf Josef Bender die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 Gewerbeordnung mit der Berechtigung zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate einschließlich der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 1. Kurrentgasse 4 erteilt. Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 4917 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 1061:

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Hermann Malbec die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, soferne dies nicht den Apothekern vorbehalten ist, und von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 5. Arbeitergasse 52. Diese Konzession wurde im hiesigen Gewerbeverzeichnis unter Z. 3100 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 774:

Das Bezirksamt erteilt dem Viktor Kolodny die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, soferne dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 9. Hahngasse 14. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Reg.-Z. 3273 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 16. Bezirk, Z. 525:

Das Bezirksamt erteilt gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung dem Josef Pendl die Konzession zum Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 16. Grundheingasse 43. Diese Konzession wurde unter der Reg.-Z. 3038 im Gewerbeverzeichnis eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 17. Bezirk, Z. 1729:

Das magistratische Bezirksamt für den 17. Bezirk erteilt dem Magister der Pharmazie Isak Blumenfeld die Konzession zum Verkaufe von Giften, sowie zur Zubereitung und zum Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, schließlich zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 17. Hernoser Hauptstraße 79. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3070 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 21. Bezirk, Z. 4213:

Auf Grund des Ansuchens vom 15. April 1920 wurde dem Robert Schanz, Ges. m. b. H., die Konzessionserhalte für den Betrieb der Konzession nach § 15 G. O. zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte 21. Pragerstraße 59 ausgesetzt. Dieses Gewerbe ist im Gewerbeverzeichnis unter Z. 816 eingetragen.

**18.**

**Erhöhung der Verpflegungsgebühren.**

**Krankenhaus Hainburg.**

Die Landesregierung für Niederösterreich-Land hat die Verpflegungsgebühren für die allgemeine Verpflegungskasse des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Hainburg vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an mit 40 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. 13, 5688.)

**Krankenhaus Lilienfeld.**

Die Landesregierung für Niederösterreich-Land hat die Verpflegungsgebühren für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Lilienfeld vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung an per Kopf und Tag auf 100 K für die I. Gebührenklasse und 50 K für die 2. (allgemeine) Gebührenklasse festgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einführung von Operationsgebühren für die I. Gebührenklasse genehmigt und deren Höhe in nachstehender Weise festgesetzt: für kleinere Operationen 300 K, für mittlere Operationen 800 K, für große Operationen 2000 K (M. Abt. 13, 5688.)

**II Normativbestimmungen.**

**19.**

**Legitimationsvorschriften. — Durchführung im eigenen Wirkungskreise durch den Geburtsbuchführer.**

Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, M. Z., wurden die Führer der Geburtsbücher ermächtigt, in zweifellosen Fällen die durch die nachfolgende Vererblichung der Eltern eingetretene Legitimation unehelicher Kinder im eigenen Wirkungskreise durch Eintragung des Namens des Kindesvaters und Anmerkung der erfolgten Eheschließung der Eltern in den Geburtsbüchern ersichtlich zu machen.

Es kommt jedoch häufig vor, daß der Ehemann der Kindesmutter, welcher nicht selbst Vater des betreffenden Kindes ist, statt demselben im Sinne des § 8 der kais. Verordn. vom 12. Oktober 1914, M. G. Bl. Nr. 276, seinen Namen zu geben, sich in der vorgeschriebenen Weise vor dem Matrikenführer als Vater des Kindes bekennt und die Legitimationsvorschrift durchzuführen läßt.

Um nun solche unrichtige Legitimationsvorschriften zu verhindern, findet die n. ö. Landesregierung als Mat. i. n. a. u. s. i. c. h. t. b. e. z. u. g. l. i. c. h. t. anzuordnen, daß in Zukunft der Geburtsbuchführer vor Durchführung der Legitimationsvorschrift im eigenen Wirkungskreise sich an das jeweilige Vormundschaftsgericht mit der Anfrage zu wenden hat, ob der sich vor ihm als Vater bekennende Ehemann der Mutter auch im Vormundschaftsakte als Kindesvater bezeichnet ist.

Nur in dem Falle, als das Vormundschaftsgericht die Richtigkeit der Angaben bestätigt, darf der Geburtsbuchführer die Legitimationsvorschrift im eigenen Wirkungskreise vornehmen.

Anderenfalls hat er die Part. i. n. m. i. t. i. h. r. e. m. A. n. s. u. c. h. e. n. an die politische Behörde zu weisen, eventuell könnte er mit denselben nach entsprechender Rechtsbelehrung ein Namensgebungsprotokoll aufnehmen und dieses sodann an die politische Behörde weiterleiten.

**20.**

**Uebertragung des Siedlungswesens in den Wirkungsbereich der M. Abt. 18; Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 20. November 1920, M. D. 6726/20:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 16. November 1920, Pr. Z. 16549, angeordnet, daß das Siedlungswesen aus dem Wirkungsbereich der M. Abt. 15 in den der M. Abt. 18 übertragen wird, ferner daß die M. Abt. 15 von nun an bloß „Wohnungsamt“ zu heißen und der Titel der M. Abt. 18 von nun an zu lauten hat: „Stadtregulierung und Gartenwesen, Bauberatung, Siedlungswesen“.

Durch obige Verfügung wird die Geschäftseinteilung abgeändert wie folgt:

Der Sachtitel der M. Abt. 15 lautet in Zukunft an Stelle: „Wohnungs- und Siedlungsamt“ bloß „Wohnungsamt“. Aus der Aufzählung der Agenden der M. Abt. 15 ist das Siedlungswesen auszuschreiben. Im Sachtitel der M. Abt. 18, sowie in der Aufzählung der Agenden ist am Schlusse anzufügen das Wort: „Siedlungswesen“.

**21.**

**Bereinigung der Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. November 1920, M. D. 6930/20:

Zufolge Verfügung des Herrn Bürgermeisters vom 23. November 1920 werden die Stellen 2, 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes in eine gemeinsame Stelle zusammengelegt.

Die neue Stelle übernimmt die bisherigen Agenden der genannten drei Stellen und erhält die Bezeichnung „Bezirkswirtschaftsamt, Stelle 2 (Mehl- und Brotverforgung, Bewirtschaftung von Lebensmitteln)“.

Mit deren Leitung wird Magistratsrat Dr. Karl Hubmayer betraut. Wegen Uebergabe der Geschäfte haben sich die bisherigen Leiter der Stellen 3 und 4 des Bezirkswirtschaftsamtes sofort mit Magistratsrat Dr. Hubmayer in das Einvernehmen zu setzen.

**22.**

**Abänderung der Gruppeneinteilung; Angliederung der Magistratsabteilungen 12 und 13 an die Gruppe III.**

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 28. November 1920, M. D. 6725/20:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19. November 1920 zur Pr. Z. 16550 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Verwaltungsgruppeneinteilung wird dahin geändert, daß der Ausschuß III auch das Gesundheitswesen zugewiesen erhält. Infolgedessen haben zu heißen der Ausschuß III: „Ausschuß für Wohlfahrtsanstalten, Jugendfürsorge und Gesundheitswesen“, der Ausschuß IV: „Ausschuß für Sozialpolitik und Wohnungswesen.“

Auf Grund dieses Beschlusses hat der Herr Bürgermeister mit Genehmigung des Stadtsenates die Geschäftseinteilung des Magistrates dahin abgeändert, daß die Magistratsabteilungen 12 und 13 aus der Gruppe IV ausgegliedert und der Gruppe III angegliedert werden.

Die Geschäftseinteilung des Magistrates ist demnach in diesem Sinne richtigzustellen.

Zm Hinblick auf obige Aenderungen wird mit der Behandlung der Alten für den Ausschuß IV (vergleiche Punkt 7 des Erlasses vom 31. Mai 1920, M. D. 3389) an Stelle der Magistratsabteilung 13 die Magistratsabteilung 15 betraut. Die Behandlung der Dienstfälle für den Ausschuß III bleibt bei der Magistratsabteilung 8.

### 23.

## Aenderung der Geschäftseinteilung des Magistrates anlässlich Uebernahme der Geschäfte einer politischen Landesbehörde. — Errichtung der Magistratsabteilungen 55 und 56.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 27. November 1920, M. D. 6807/20:

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 19. November 1920, P. Z. 17046/20, folgende Verfügungen getroffen:

Die anlässlich des Inkrafttretens der Bundesverfassung zu übernehmenden Agenden einer Landesbehörde werden nach Möglichkeit den bestehenden magistratischen Amtsstellen nach Maßgabe ihres bisherigen Wirkungsbereiches zur Beforgung zugeteilt.

Zur Behandlung der für den Magistrat neuen Materie des staatlichen Polizeiwesens wird eine neue Magistratsabteilung 55 für Polizeiwesen mit dem unten näher bezeichneten Geschäftskreis errichtet.

Folgende gleichfalls neue Agenden werden der Magistratsabteilung 49, beziehungsweise 50 zugewiesen:

Der Magistratsabteilung 49 das Vereins- und Versammlungswesen, der Magistratsabteilung 50 die Entscheidung über die Namensänderungen und Namensgebungen.

Zur Beforgung der Gewerbeangelegenheiten wird eine Magistratsabteilung 56 als zweite Gewerbeabteilung errichtet und werden dieser nach Maßgabe des unten angeführten Geschäftsumfanges auch Agenden der bisherigen Magistratsabteilung 53 zugeteilt. Weiters werden aus dem Geschäftsbereich der bisherigen Magistratsabteilung 53 die Angelegenheiten des Beirates der Gewerbebehörde I. Instanz, der behördlichen Gesellenprüfungskommissionen und der Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten abgetrennt und der Magistratsabteilung 54 zugewiesen.

Den magistratischen Bezirksämtern werden die Entscheidungen über die auf Grund der §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle erhobenen Ansprüche auf Aufnahme in den Heimatsverband der Gemeinde Wien, sowie sämtliche bisher von der Magistratsabteilung 53 durchgeführten gewerbepolizeilichen Strafamtshandlungen übertragen.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist demgemäß in folgender Weise abzuändern oder zu ergänzen:

Unter der Ueberschrift: „Allgemeine Grundsätze“ ist ein weiterer Absatz VII anzuhängen, der lautet:

„VII. Die Magistratsabteilungen behandeln grundsätzlich nach Maßgabe des ihnen zugewiesenen Sachgebietes auch ohne spezielle ausdrückliche Zuweisung die einschlägigen vom Bürgermeister als Landeshauptmann oder dem Magistrat als politischer Landesbehörde zu erledigenden Geschäftsfälle (auch Strafsachen), insoweit nicht im Besonderen aus dieser Geschäftseinteilung eine andere Geschäftszuteilung ersichtlich ist. Die magistratischen Bezirksämter amtshandeln im Wirkungsbereich der politischen Landesbehörde nur in den ihnen ausdrücklich zugewiesenen Fällen.“

Im Abschnitte A: „Geschäfte des Bürgermeisters“ ist unter Punkt 3 im ersten Absätze nach dem Worte „Präsidialsachen“ in Klammern beizufügen: „Einerberufung der Baudeputation, Uebermittlung der Alten an diese.“

Im Abschnitte B unter: „Geschäfte des Magistratsdirektors“ ist im Punkte 5 der Satz „Behandlung der Gesuche um Zulassung von Konzeptpraktikanten zur praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung“ zu streichen.

Als neue Absätze sind anzufügen

Als Punkt 6:

Vorbehandlung der von den Magistratsabteilungen und den magistratischen Bezirksämtern erledigten Geschäftsfälle, sofern bezüglich dieser der Bürgermeister als Landeshauptmann insoweit Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels zur Entscheidung berufen ist, der Alten der magistratischen Bezirksämter jedoch nur dann, wenn zur Vorbehandlung keine sachlich zuständige Magistratsabteilung besteht.“

Als Punkt 7

„Veranlassung der Abhaltung der praktischen Prüfung für die politische Geschäftsführung und Behandlung der Gesuche um Zulassung zu dieser.“

Als Punkt 8:

„Personalangelegenheiten der Gewerbeinspektoren und Börsensale. Antragstellung wegen staatlicher Auszeichnungen.“

In der Gruppe II.

Bei der Magistratsabteilung 4 ist nach dem Worte „Sammlungen“ einzusetzen: „einschließlich der für Kultuszwecke“, nach dem Absätze „Sparlassen“ sind als neue Absätze einzuzureihen:

Lotterie und Tombola für wohltätige und gemeinnützige Zwecke mit Ausnahme der Armenlotterie (M. Abt. 8).

Börsenangelegenheiten mit Ausnahme der Personalsachen der Börsensale (Mag. Dion.).

Bei der Magistratsabteilung 6 ist vor dem letzten Absätze: „Steueramt u. s. w.“ einzusetzen: „Staatliche Kassa, Zoll-, Gefälls-, Tax-, Stempel- und Steuerfachen.“

In der Gruppe III.

Bei der Magistratsabteilung 8 ist vor dem Absätze „Waisenfonds“ einzusetzen: „Handbeteiligungsförderungen“ und am Schlusse der Aufzählung der Geschäfte als neuer Absatz anzufügen: „Entscheidungen in Armen-Verpflegungsangelegenheiten im staatlichen Wirkungsbereich, Korrespondenzen mit dem Auslande wegen Uebernahme von Ausländern in die eigene Versorgung des Heimatstaates und wegen Rückersatzes der Unterstellungen.“

Bei der Magistratsabteilung 10 ist unter Punkt 3 der Absätze nach dem Worte „Großarmenhaus-Stiftungspfläze“ einzusetzen: „sowie der Handbeteiligungsförderungen“ und an Stelle des letzten Absatzes: „Karl Diehl'sche Stiftungsschule u. s. w.“ zu setzen: „5. Karl Diehl'sche Stiftungsschule (M. Abt. 48, beziehungsweise hinsichtlich Personalsangelegenheiten M. Abt. 1 bzw. 2).“ Weiters ist als letzter Absatz anzufügen: „Alle stiftungsbehördlichen Geschäfte des Magistrates als politischer Landesbehörde einschließlich der Aufsicht über private Wohltätigkeits- und Humanitätsanstalten.“

Bei der Magistratsabteilung 11 ist nach dem Worte „Notstandsaktionen“ einzusetzen: „auch bei Elementarschäden.“

Bei der Magistratsabteilung 12 ist als letzter Absatz einzusetzen: „Behandlung aller rein sachlichen, vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zu beforgenden Sanitätsangelegenheiten (Geschäftsagenden des Landes-sanitätsreferenten, wie: Angelegenheiten der Pflanzprüfung der Aerzte und Tierärzte, der Lebensmittel- und Hebammenprüfungen, Leitung der aus Staatsmitteln erhaltenen Abendambulatorien für Geschlechtskranke, der Anstalt für Kräfteverletzungen im 12. Bezirke und der Raststube für Barikante im 9. Bezirke.“

Bei der Magistratsabteilung 13 ist im ersten Absätze nach den Worten „fallenden Geschäfte“ anzufügen: „und der bezüglichen Kultusangelegenheiten (M. Abt. 49)“. Ferner sind nach dem Schlagworte „Arztetammer“ die Worte „insbesondere auch“ einzusetzen.

Im letzten Absätze Verpflegungskosten ist am Schlusse anzufügen: „insbesondere Festsetzung der Höhe der Verpflegungskosten.“

Als neuer und letzter Absatz ist anzufügen: „Sanitätspolizei, Rechtsangelegenheiten“.

In der Gruppe IV:

Bei der Magistratsabteilung 14 ist an Stelle des Sachtitels „Arbeiterfürsorgeamt“ der Titel „Soziale Fürsorge“ anzuführen. Ferner ist als dritter Absatz einzuschalten: „Angelegenheiten des Handlungsgehilfenwesens.“

Weiters sind nach dem Absätze: „Fürsorge für das Hauspersonale“ einzuschalten die beiden Worte: „Heimarbeiterangelegenheiten, Arbeiterschutz.“ Im Abschnitte „Krankenversicherung der Arbeiter“ ist nach diesen Worten einzusetzen: „mit Ausnahme der Entscheidungen nach § 66 des Krankenversicherungsgesetzes (magistratische Bezirksämter), insbesondere.“

Im Absätze „Arbeiter-Unfallversicherung“ ist nach dem Worte „Unfallversicherung“ das Wort „insbesondere“ einzuschalten.

Im Absätze „Pensionsversicherung der Angestellten“ ist nach dem Worte „Angestellten“ das Wort „insbesondere“ einzusetzen.

Bei der Magistratsabteilung 15 sind am Schlusse der Geschäftsaufzählung als neue Agenden anzuführen: „Arbeiterwohnungen.“

Am Schlusse nach den Vorschriften über Volkspflegestätten.“

In der Gruppe V.

Bei der Magistratsabteilung 39.

Im 1. Absätze ist unter „Eisenbahnen“ der in Klammern stehenden Aufzählung nach dem Worte „Kleinbahnen“ das Wort „Schleppbahnen“ einzusetzen; nach der Klammer sind die Worte „alle Verwaltungsrechtsangelegenheiten“ einzuschalten.

Am Schlusse des 1. Absatzes ist noch das Wort „Expropriationen“ beizufügen.

Im Absätze „Schiffahrts- und Strompolizei“ ist in Klammern beizufügen das Wort „Schiffmühlen“.

Als nächster Absatz ist einzusetzen: „Flußregulierung“.

Vor dem Absätze, beginnend mit dem Worte „Rechtsangelegenheiten“ sind als neue Absätze einzusetzen:

„Post-, Telegraph- und Telephonangelegenheiten sowie diese dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zur Behandlung zukommen.“

„Durchführung der Enteignungen nach dem Gesetze vom 4. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 82, betreffend die Enteignung zu Wohnzwecken.“

Bei der Magistratsabteilung 40.  
Im Absätze „Baubewilligung“ ist nach der Zahl XX einzufügen:  
„und hinsichtlich aller Staatsbauten.“  
Im letzten Absätze „Baudepuration“ ist an Stelle des jetzigen Besizes  
„Bertreibung . . . Dienststätten“ beizufügen: „Altenvorklage an die . . .“.  
Bei der Magistratsabteilung 41 ist als letzter und neuer  
Absatz beizufügen:  
„Forsttechnische Angelegenheiten, welche dem Wiener  
Magistrate als politischer Landesbehörde zur Beforgung zufallen.“

In der Gruppe VI.

Bei der Magistratsabteilung 42.  
Der 2. Absatz hat nunmehr zu lauten: „Lebens- und Futtermittelwesen“.

Im Absätze „Maß- und Gewichtswesen“ ist nach dem Worte  
„Angelegenheiten“ einzufügen: „öffentliche Maß- und Waageanstalten“.

Im Absätze „Landeskulturangelegenheiten“ ist nach diesem  
Worte einzufügen: „Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Obst-, Weinbau,  
Viehjalgsverteilung, insbesondere . . .“.

Vor dem Absätze „Fischereirecht“ sind als neue Absätze einzufügen:  
„Jagd-, Fischerei-, Vogelschutzangelegenheiten,  
Bergbau.“

Reliationsfondsanangelegenheiten ausschließlich der  
der M. Abt. 41 zufallenden.“

Nach dem Absätze „Fischereirecht“ sind als neue Absätze einzufügen:  
„Lagerhäuser.“

„Kellereinspektorate.“

„Genehmigung der Marktordnungen und Marktтарife  
(§ 70 G.-D.) sowie der Schlachthausgebühren (§ 35 G.-D.)“

„Milchversorgungsanangelegenheiten: Die jeweils dem  
Wiener Magistrate als politischer Landesbehörde obliegenden Agenden.“

Bei B.W.A. Stelle 1 ist nach dem Worte „Lebensmittelbezugs-  
karte“ anzufügen: „und zwar auch Angelegenheiten, die in dieser Beziehung  
von der Landesbehörde zu beforgen sind; Vorlage der Ansuchen um Körper-  
schaften, Anstalten u. s. w. um Brotzubereitung an das Bundesministerium für  
Volksernährung, Prüfung von Beschwerden gegen Entscheidungen der magi-  
stratischen Bezirksämter in Handhabung der Lebensmittelartenvorschriften.“

Bei B.W.A. Stelle 2 ist anzuführen: „Regelung des Verkehrs  
mit Getreide- und Mahlprodukten in Wien nach Maßgabe der jeweils geltenden  
Gesetze und Vollzugsanweisungen, und zwar auch im Wirkungsbereiche der  
politischen Behörde.“

Bei B.W.A. Stelle 5 ist nach dem Worte „Kerzen“ beizufügen:  
„Benzinverteilung, Sparmaßnahmen beim Verbrauch von Gas, Elektrizität  
und Brennstoffen, und zwar auch im Wirkungsbereiche der politischen  
Behörde.“

Bei der Magistratsabteilung 43 ist als letzter und neuer Absatz  
beizufügen:

„Behandlung aller rein sachlichen vom Wiener Magistrate als politischer  
Landesbehörde zu beforgenden Veterinärangelegenheiten (Geschäfte des Landes-  
veterinärreferenten).“

Bei der Magistratsabteilung 45 ist als letzter und neuer Ab-  
satz beizufügen: „Verwaltung der Realitäten des Studien-  
und Stipendienfonds.“

In Gruppe VII.

Bei der Magistratsabteilung 47 sind zum Schlusse als neue  
Absätze einzufügen:

„Fideikommiss.“

„Verhandlungen, betreffend Eigenschaft eines Grundstückes  
als öffentliches Gut.“

Bei der Magistratsabteilung 48 lautet der erste Absatz nunmehr:  
„Schul- und Unterrichtsangelegenheiten mit Aus-  
nahme der in die Gruppen V und VI und in die Kompetenz des Bezirks-  
und Landesstudienrates fallenden Geschäfte einschließlich Privatunterricht (auch  
Theaterschulen).“

Als neuer Absatz ist zum Schlusse anzufügen:  
„Karl Diehl'sche Stiftungsschule: Alle Angelegenheiten mit  
Ausnahme der Personalangelegenheiten (M. Abt. 1, beziehungsweise 2).“

Bei der Magistratsabteilung 49 ist im Sachtitel nach dem Worte  
„Wahlen“ einzufügen: „Kultusanangelegenheiten.“

Im 1. Absätze „Wahlangelegenheiten“ sind die Worte:  
„Handels- und Gewerbekammer“ und „Gemeindevermittlungsämter“ zu  
streichen und ist zum Schlusse anzufügen:

„Arbeiterkammer, Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie“.

Als zweiter Absatz ist einzufügen:

„Gemeindevermittlungsämter“.

Nach dem Absätze „Kultusanangelegenheiten“ sind als  
neue Absätze anzufügen:

„Vereins-, Versammlungsangelegenheiten  
(auch bezüglich der dem Patente vom Jahre 1852 unterliegenden Vereine).“

„Arbeitsgenossenschaften, Erwerbs- und Wirtschafts-  
genossenschaften, soweit es sich nicht um gewerbliche Angelegenheiten  
handelt.“

„Lebenssachen.“

Im Absätze „Fremdenverkehr“ ist beizufügen: „Gewerbe- und  
Industrierausstellungen.“

Im Absätze „Patent- und Musterschutz“ ist nach dem Worte:  
„Patent“ einzufügen: „Marken“.

Als letzter Absatz ist einzufügen: „Allgemeine Korrespondenz-  
angelegenheiten“.

Bei der Magistratsabteilung 50 ist der Sachtitel abzuändern  
in: „Staatsbürgerrechts-, Heimatrechts-, Perso-  
nenstands- und Wehrangelegenheiten.“

An Stelle der ersten sechs Absätze hat es zu lauten:

„Angelegenheiten, betreffend den Erwerb und Verlust der Bundes-  
bürgerchaft, in Beziehung auf Personen, die in Wien heimatberechtigt,  
aber außerhalb Wiens wohnhaft sind.“

Prüfung und Vorlage aller Ansuchen um frei-  
willige Ausnahme in den Wiener Heimatverband,  
beziehungsweise um freiwillige Zuficherung dieser Aufnahme, der Ansuchen um  
Herabsetzung der Heimatrechtssteuern oder um Bewilligung der Einzahlung  
dieser Steuern in Raten; Entscheidung über die im Grunde des § 6 der Heimats-  
gesetznovelle eingebrachten Beschwerden gegen die nach diesem Gesetze getroffenen  
Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter; Ergreifung der Beschwerde  
an den Verwaltungsgerichtshof gegen Entscheidungen des Bundesministeriums  
in Heimatrechtsfachen.

Austragung freitiger Heimatrechtsangelegenheiten.“

Im Absätze „Ehesachen“ ist nach dem Worte „Angelegenheiten“ beizu-  
fügen: „und Erteilung von Dispensen mit Ausnahme der Nachsicht von Ehe-  
aufgeboten bei kirchlichen Trauungen von der Verbringung des Tauf(Geburts)-  
scheines bei naher Todesgefahr und von der Wartefrist gemäß § 120 a. b.  
G. B., Beglaubigung der von den magistratischen Bezirksämtern ausgestellten  
Ehefähigkeitszeugnisse.“

Vor dem Absätze „Gemeindematrik“ ist der Absatz:

„Entscheidung über Namensgebungen und Namens-  
änderungen“ einzufügen.

Bei der Magistratsabteilung 52 ist im Absätze „Feuer-  
polizei“ nach dem Worte „Feuerpolizei“ einzufügen das Wort: „ins-  
besondere“.

Im Absätze „Theater-, Singspielhallen- und Kinobetriebe“ ist anzufügen:  
„(ausgenommen die zur M. Abt. 55 gehörenden Agenden).“

Als letzte und neue Absätze sind anzuführen:

„Produktionslizenzen, Singspielhallen-Konzessionen.“

„Straßenpolizei, insbesondere Behandlung der Strafsachen der  
Bezirksämter, wenn infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels der  
Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden berufen ist.“

Hinsichtlich der Magistratsabteilung 53 hat die Geschäftseinteilung nun-  
mehr zu lauten:

Magistratsabteilung 53.

Gewerbeangelegenheiten

(mit Ausnahme der zur M. Abt. 56 gehörenden  
Agenden.)

Gewerbeangelegenheiten von allgemeiner oder von  
grundsätzlicher Bedeutung.

Gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Straf-  
amtshandlungen) hinsichtlich:

a) der Aktiengesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,  
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapitale von mehr als  
einer Million Kronen, ferner der sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung  
verpflichteten Unternehmungen;

b) der Realgewerbe mit Ausnahme der Realapotheken (M. Abt. 13).

Umwandlung von Realgewerbeberechtigungen in  
persönliche Gewerbeberechtigungen und Erweiterung und Abänderung von  
Realgewerbeberechtigungen durch persönliche Gewerbeberechtigungen.

Öffentliche Agentien.

Feststellung der Fabrikmäßigkeit oder der Handels-  
eigenschaft eines Gewerbes.

Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe.

Hebung der Ausschließung vom Gewerbebetriebe.

Dispens von der Verbringung des Befähigungsnachweises  
für handwerksmäßige und konzessionierte Gewerbe.

Umfang von Gewerbeberechtigungen.

Entscheidung über die Gewährung von Ausnahmen von Sonn- und  
Feiertagsruhe, Ladenschluß- und Bäckereiarbeitergesetze,  
insoweit dies der Landesbehörde vorbehalten ist.

Bewilligung von Ausverkäufen über drei Monate.

Angelegenheiten der Kollektivverträge.

Haustierwesen und Wandergewerbe; allgemeine und grund-  
sätzliche Angelegenheiten, Führung der Generalevidenz über Abstrafungen und  
Ausschließungen vom Haustierhandel.

Gewerbeausschließungsgründe (§§ 5 und 6 G.-D.) Aus-  
kunftserteilung an auswärtige Behörden.

Befähigung von Lehr- und Arbeitszeugnissen, wenn  
der Bewerber nicht in Wien wohnt.

Legitimationen nach § 60 G.-D. Generalevidenz über die Aus-  
stellung solcher.

Vorlage der Berichte über Streiks und Aussperrungen, die  
sich über mehrere Bezirke ausdehnen.

Verhandlungen  
und  
Entscheidung.

Der Aufzählung der Geschäfte der Magistratsabteilung 54 sind folgende neue Absätze anzufügen:

Beirat der Gewerbebehörde I. Instanz; Anberaumung der Sitzungen, Vertretung der Gewerbebehörde bei dieser Besorgung der Funktion einer Sammelstelle der Beiratsgeschäftsstücke.

Angelegenheiten der behördlichen Gesellenprüfungs-Kommissionen und Angelegenheiten, betreffend Abhaltung von Meisterprüfungen durch gewerbliche Lehranstalten.

Nach der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 54 ist neu einzufügen:

#### Magistratsabteilung 55.

##### Polizeiwesen.

Allgemeine Angelegenheiten;  
Automobil- und Radfahr Angelegenheiten (Strafsachen)  
Ehrenkränkungen;  
Fremdenpolizei (Abschaffungen, Abschiebungen, Aufenthaltserlaubigungen, Rekursfälle);  
Gerichtliche Angelegenheiten (Geschworenenslisten mit Ausnahme der Angelegenheiten, die sich auf die Bildung dieser beziehen (M. Abt. 49), staatsanwaltschaftliche Funktionäre);  
Kino- und Kinooperateurprüfung, Filmzensur;  
Kriegswucheramtsentscheidungen (Rekurse gegen solche);  
Lebensrettungstagien;  
Paß- und Meldewesen;  
Polizeistrafen (Rekurse gegen alle...);  
Preßpolizei;  
Pulverdepots und Pulververschleiß;  
Sittlichkeitspolizei;  
Theaterzensur;  
Waffenpatent;  
Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten (Abgabe in solche).  
Devisenverordnung (Strafrekurse).

#### Magistratsabteilung 56.

Berufungsfälle in Gewerbesachen, Platzfuhrwerk, Platzdiener, Pfandleiher, Rauchfanglehrer und Leichenbestatter.

Berufungen gegen Entscheidungen oder Erkenntnisse der magistratischen Bezirksämter in Gewerbe- und Hausierstrafsachen sowie in sonstigen Gewerbeangelegenheiten; Vortrage der Akten an den Bürgermeister.

Allgemeine, grundsätzliche und individuell gewerbliche Angelegenheiten (mit Ausnahme der Strafamtshandlungen hinsichtlich:

- a) der Unternehmungen periodischer Personentransporte, Fiaker, Einspanner, öffentlicher Automobilohnwagen, Schiffer;
- b) der Platzdiener, der Unternehmungen zum Anbieten persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten, der Pfandleiher, der Rauchfanglehrer und Leichenbestatter;
- c) der Erwerbung und Geltendmachung von aus dem Frachtgeschäfte entstehenden Forderungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Abschnitte D „Magistratische Bezirksämter“ unter Kapitel IV, Titel „Versicherungsangelegenheiten“ ist im Punkt 1, 1. Absatz, nach den Worten „individuellen Angelegenheiten“ einzufügen: „einschließlich der Entscheidungen gemäß § 66 des „Krankenversicherungsgesetzes im Wirkungsbereiche der politischen Landesbehörde.“

Im Kapitel XI unter dem Titel „Bevölkerungswesen“ ist in Punkt 4 nach dem Worte „Personen“ anzufügen: „und Entscheidungen über die auf Grund der §§ 2 bis 5 der Heimatsgesetznovelle erhobenen Ansprüche auf Aufnahme in den Heimatverband der Gemeinde Wien.“

Im Kapitel XIII unter dem Titel „Gewerbeangelegenheiten“ hat der Beginn des Punktes 1 folgendermaßen zu lauten:

Alle individuellen Gewerbeangelegenheiten, und zwar im Wirkungskreise der politischen Landesbehörde hinsichtlich des Preßgewerbes, der Leihbibliotheken und Lesekabinette, des Bau-, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeistergewerbes, der elektrotechnischen Konzessionen, der Informationsbureauz, der Reisebureauz, der Telegraphenagenturen, der Privatdetekteie, des Blindwarenerzeugungsgewerbes, der Erdölleitung, des Petroleumtransportwagenbetriebsgewerbes, der Privatgeschäftsmittlungen;

a u s g e n o m m e n sind jedoch:

#### 24.

### Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrates; Unterstellung der Sanitätsstationen unter die Magistratsabteilung 30.

Erlaß des Mag. Diors. Dr. Karl Hartl vom 30. November 1920, M. D. 5180.

Der Herr Bürgermeister hat auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 27. November 1920, Pr. Z. 16764, folgende Anordnung getroffen:

Die Geschäftseinteilung des Magistrates wird wie folgt abgeändert:

1. Die Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen, sowie die Verwaltung und Erhaltung der diesem Betriebe dienlichen Baulichkeiten, ferner die Vorsorge für die Betriebsmittel werden der Magistratsabteilung 30 (Ref. rat: Mag Kraftwagenbetrieb) übertragen.

2. Der Magistratsabteilung 12 (Gesundheitsamt) verbleibt auch weiterhin die sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebes der Sanitätsstationen und die ärztliche Behandlung (Ueberwachung) der wegen Ansteckungsverdachts in einer Sanitätsstation abgeordneten Personen, die Leitung der Desinfektionen, die Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal und die Schulung der Sanitätsgehilfen für den Kranken- und Leichentransport.

Der Wortlaut der Geschäftseinteilung ist demgemäß in folgender Weise abzuändern:

Bei der Magistratsabteilung 12 hat der Absatz: „städtische Sanitätsstationen“ folgendermaßen zu lauten:

„Städtische Sanitätsstationen, sanitätspolizeiliche Ueberwachung des Betriebes, Desinfektionswesen, ausgenommen Vorsorge für die Betriebsmittel (Magistratsabteilung 30), Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal, ärztliche Schulung des Personales für den Kranken- und Leichentransport.“

In der Geschäftsaufzählung der Magistratsabteilung 30 ist am Schlusse anzufügen: „Organisation und Leitung des gesamten Betriebes der Sanitätsstationen, Verwaltung und Erhaltung der diesem Betriebe dienlichen Baulichkeiten, ferner Vorsorge für die Betriebsmittel; ausgenommen ist das Desinfektionswesen und die Dienstaufsicht über das Desinfektionspersonal (Magistratsabteilung 12).“

Es wird hierbei hervorgehoben, daß die Pflicht der sanitätspolizeilichen Ueberwachung des Sanitätsstationsbetriebes für die Magistratsabteilung 12 auch die Befugnis beinhaltet, in sanitärer Beziehung unbedingt zu befolgende Anordnungen zu treffen.

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien im Jahre 1920 veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

1. Bundesverfassungsgesetz.
2. Verfassungsgesetz, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.
3. Kundmachung, betreffend das Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes und des Verfassungsgesetzes, betreffend den Uebergang zur bundesstaatlichen Verfassung.
4. Verordnung über die Errichtung von Arbeiterkammern.
5. Vollzugsanweisung, betreffend die Regelung des Verkehres mit Milch.
6. Vollzugsanweisung über die Durchführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsanwalts- und Notarergehilfen.
7. Zweite Ausnahmeverordnung zum Achtstundentagsgesetze.
8. Verordnung, betreffend die Einbekennung des dem Gehührendäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das achte Dezennium.
9. Kundmachung, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Staatsgesetzblatte.
10. Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.
11. Verordnung über die Ausgabe neuer allgemeiner Stempelmarken.
12. Verordnung über die Einführung neuer Stempelwertzeichen für den amtlichen Aufdruck.
13. Verordnung, betreffend die Feststellung der Eichgebühren.
14. Verordnung, betreffend die Feststellung der Gebühren für die eichamtliche Behandlung von Elektrizitätszählern und Wasserverbrauchsmessern.
15. Zwölfte Verordnung über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (Einschränkung der Sperren).
16. Erste Durchführungsverordnung zum Gesetze über die einmalige große Vermögensabgabe, betreffend die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen, die Einbekennung oder Anmeldung gewisser Forderungen und die Mitwirkung der Abhandlungsgerichte.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien

1. Gesetz vom 10. November 1920, womit die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien erlassen wird.
2. Gesetz vom 10. November 1920 über das Landesgesetzblatt für Wien.